52a Dd XIV 130

J. g.
o 1

J. p. a
o 2 1.

1824.

ŒFFENTLICHES RECHT

DES

TEUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN

VON

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

ERSTE ABTHEILUNG

ENTHALTEND DIE EINLEITUNG UND DAS ÖFFENTLICHE RECHT DES BUNDES.

Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

FRANKFURT A. M.

IN DER ANDREÄISCHEN BUCHHANDLUNG

1822.

Vorrede
zu der zweiten Auflage.

Als die erste Auflage dieses Werkes erschien, hatte die Wirksamkeit der Bundesversammlung, und mit ihr die Entwicklung der Bundesverfassung, kaum begonnen. Beide haben seitdem so mannigfache und so erhebliche Fortschritte gemacht, dafs in der nothwendig gewordenen zweiten Auflage, eine erweiternde Vervollkommnung des Lehrbegriffs für das Bundesrecht, dem Verfasser zur Pflicht geworden war. Auch dem Staatsrecht der Bundesstaaten ist seitdem vielfache Ausbildung zu Theil geworden, hauptsächlich in Hinsicht auf ständische Verfassung, standesherrliche, grundherrliche, kirchenhoheitliche, Schiffahrt- und verschiedene andere Verhältnisse staatsrechtlicher Art.

Fast alle Paragraphen der ersten, und eine Reihe von neuen der zweiten Auflage, werden Zeugnifs geben von dem Bestreben, dieses Werk so nützlich zu machen, als in der Macht seines Urhebers stand. Wer sich von der Menge und Erheblichkeit der Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen in dieser zweiten Auflage überzeugen will, darf beispielweise nur den ganzen ersten Theil, welcher das öffentliche Recht des teutschen Bundes enthält, mit der ersten Auflage vergleichen; dann, aus dem zweiten Theil, die Capitel von dem Staat und Staatsoberhaupt, von Staatsbürgern und Unterthanen, von Landständen, von Standesherren, von Oberherrschaft und Staatseigenthumsrecht, von dem

MünzRegal, von der Kirchenhoheit, von Schiffahrt und Handelsverkehr. Auch die Literatur hat gewonnen, und das Register ist reichhaltiger und brauchbarer geworden. Die Zahlen der Paragraphen zu ändern, schien nicht rathsam, um die zeitherige öftere Anführung des Buchs in Druckschriften, für Besitzer der zweiten Auflage nicht zu vereiteln oder beschwerlich zu machen. Daher sind die neuen Paragraphen mit den Ziffern des nächstvorhergehenden bezeichnet, beide aber durch beigefügte Notenbuchstaben von einander unterschieden. Wegen der weit sparsameren Einrichtung des Drucks, hat die grofse Menge von Zusätzen auf die Bogenzahl nicht nachtheilig gewirkt.

Das Ganze erscheint diefsmal in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Einleitung und das öffentliche Recht des Bundes enthält, die andere das Staatsrecht der Bundestaaten; doch mit fortlaufenden Zahlen der Seiten und Paragraphen. Diese Abtheilung gewährt die Bequemlichkeit, das Werk, wenn man will, in zwei Bände binden zu lassen. Auch ist ein Verzeichnifs der teutschen Standesherren, im Sinn der teutschen BundesActe, hinzugekommen, geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen ihre Besitzungen sich befinden.

Dafs Privatmeinungen und mögliche Irrthümer des Verfassers, für wirkliche Verhältnisse in und unter Staaten auch diefsmal unverfänglich seyen, bedarf kaum einer Erwähnung. Auch können Belehrungen schwerlich irgendwo eine willigere Aufnahme finden, als bei ihm, dem Verbesserung und Erweiterung des Wissens und der Einsicht, Bedürfnifs geworden sind.

Frankfurt am Main, am 1. Mai 1822.

Vorrede

zu der ersten Auflage.

Für Geschichte und Staatsrecht unsers Vaterlandes, ist, nach grofsen und schweren Ereignissen, ein neuer Zeitraum eingetreten. Vor unsern Augen eröffnet sich eine neue Ordnung der öffentlichen Sachen, begründet, nach hartem Kampf, durch Verjagung der fremden Herrschaft aus Teutschland, und durch Stiftung des Teutschen Bundes.

Mit Recht darf man nun, zu dem der Geschichte und Rechtswissenschaft kundigen oder beflissenen Theil der Teutschen, vertrauen, er werde hierin eine kräftige Aufforderung finden, die, seit dem westphälischen Frieden mühsam errungene, publicistische Cultur aufzufrischen, zu erhalten und zu erhöhen. In der letzten Zeit, unter dem Schwert Napoleon's, hatte sie bei den Regierten eben so wenig, als bei den Regierenden, Fortschritte gemacht. Auf öffentlichen Lehranstalten wäre sie, bei längerer Dauer dieses gewaltsamen Zustandes, vielleicht untergegangen, wenigstens napoleonisirt worden; wozu hie und da schon ein ziemlicher Anfang gemacht zu seyn schien.

Was der wissenschaftlichen Pflege in dieser denkwürdigen Zeit abgieng, das glaubten Manche durch Politisiren zu ersetzen; wozu die grofsen Er-

eignisse, welche in schnellem Wechsel über Europa einherstürzten, es nie an Stoff fehlen liefsen. Unstreitig kamen auf diesem Wege, schon durch Vermittlung der gemeinen Tageblätter, grofse politische und publicistische Wahrheiten in allgemeinern Umlauf, und es war ein wirksames Erwachen des Volkes, zu dem Bewufstseyn seiner wesentlichen Rechte, oft nur zu merkbar. Es gieng dieses so weit, dafs man behaupten könnte, es gebe, in Absicht auf die wichtigsten Lehren der Politik und des öffentlichen Rechtes, in den cultivirten Staaten von Europa keine Profanen mehr. Aber eben so allgemein, verbreiteten sich hiemit alle Gefahren und Nachtheile des Halbwissens und der AfterCultur; hier der Beachtung um so werther, weil es eine Angelegenheit betrifft, welche nebst der Sitten- und Gesundheitslehre, die wichtigste des Menschen ist.

Dafs der positive Stoff, sowohl des teutschen Bundesrechtes, als auch des gemeinen Staatsrechtes der Bundesstaaten, noch nicht in allen Theilen des einen und des andern so reichlich vorhanden, oder so ausgebildet ist, wie von der nahen Folgezeit sich erwarten läfst, möchte der Erscheinung dieses Werkes wohl nicht zu gerechtem Vorwurf gereichen. Die Ausbildung des publicistischen Lehrbegriffs, sollte zu keiner Zeit stillstehen. Sie würde es aber, sobald man aufhören wollte augenblicklich in ihn aufzunehmen, was die Zeit, was bessere Einsicht und vermehrte Erfahrung für ihn darbieten.

Könnte auch ein Lehrbegriff des teutschen öffentlichen Rechtes, jetzt noch, mehr nicht seyn, als Einleitung oder Vorbereitung zu einem künftigen, mehr und besser ausgebildeten Bundes- und Staatsrecht, wenn nicht aller, doch eines grofsen Theils

der Bundesstaaten, mehr nicht als Begriff- und Formenlehre, eine geordnete Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, Begriffe, Grundlagen, Kunstwörter und Formen des öffentlichen Rechtes, womit der ächte Rechtsgelehrte und Staatsmann vertraut seyn, welche der Lehrling lernen muſs, so würde eine solche Darstellung darum nicht minder nützlich, ja unentbehrlich seyn. Dem Kenner diente sie wenigstens als Erregungsmittel für die Schwungkraft zu dem Vorwärtsschreiten, dem rechtsbeflissenen Theil der Studirenden zu Erweckung eines publicistischen Bildungseifers, der auf teutschen Lehranstalten hoffentlich wieder erwachen wird.

Hiezu kommt, daſs die ersten und ewigen Wahrheiten des öffentlichen Rechtes, ihrem Wesen nach keinem Wechsel unterworfen sind, und daſs ein groſser Theil des öffentlichen Rechtes aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, nebst dazu gehörender Literatur, für die Gegenwart, und wahrscheinlich noch lange hin, dem Staatsmann und Rechtsgelehrten nicht bloſs nützlich, sondern unentbehrlich, folglich in frischem Andenken zu erhalten ist. Nur die Trägheit, welcher jede Entschuldigung, jeder Vorwand willkommen ist, möchte sich mit dem Allerneuesten begnügen, und die Wahrheit bestreiten, daſs der nach ächter Bildung strebende Rechtsgelehrte und Rechtsbeflissene des Alten nicht zu viel lernen kann.

Wenn gleich die That selbst nicht verkennen läſst, daſs die groſsen Lehren, welche die Geschichte nicht ermüdet den politischen Machthabern darzubieten, für einen groſsen Theil derselben, trotz der Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Geistes, zeither fruchtlos zu seyn schienen,

so sind sie es doch gewiſs weder für die öffentliche Meinung, diese groſse unaufhaltsam fortschreitende Macht unserer Zeit, noch für die Theorie. Desto nöthiger und nützlicher ist es aber auch, dahin zu trachten, daſs bei der Nation, um getrost und freudig in die Zukunft zu sehen, ihre Pflichten nicht weniger als ihre Rechte fortwährend in frischem Andenken erhalten werden. Diese Betrachtung war für den Verfasser vorzüglich ein Beweggrund, gegenwärtiges Werk öffentlich, und schon jetzt erscheinen zu lassen.

Das Vaterland hat einen Schatz gewonnen von unschätzbarem Werth, durch das Daseyn einer teutschen Bundesversammlung von fortwährender Dauer, in ihrem Schoose Männer bewahrend, welche die Nation ihren Edelsten beizählt. Welche Hoffnungen erblühen nicht aus dem Streben eines hohen Raths der Teutschen, der unlängst in dem Angesicht von Europa das feierliche Gelübde ablegte: «daſs er, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der er berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen werde, innerhalb der ihm vorgezeichneten Schranken, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden seyen, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge»!

Nächst der Bundesversammlung, müssen die politischen Machthaber in den Bundesstaaten, gleich den Lehrern und Schriftstellern, stets des hohen

Berufs eingedenk seyn, von dessen Erfüllung das Vaterland Heilung seiner zahllosen Wunden, und einen fest und zweckmäsig geordneten Rechtszustand des Gemeinwesens erwartet. Diesen Beruf erwägend, und stolz auf ihn, werden sie ihre Pflicht immer schärfer ins Auge fassen, und in weisem Eifer für ihn nie ermüden, wollen sie anders nicht eine unauslöschbare Schuld sich aufbürden.

Wenn man in Form und Materie dieses Werkes, durchaus Aehnlichkeit und oft Uebereinstimmung bemerkt, mit des Verfassers «Staatsrecht des Rheinbundes», so liegt der Grund hievon theils in der unveränderten Natur des Stoffes, theils in fortwährender individueller Ansicht. Dagegen wird man die Beflissenheit, überall, wo es möglich war, Neues, Vollständigeres, und Besseres zu geben, nicht weniger oft wahrnehmen. Ueber die Methode, ist in dem Werk selbst (§. 14 f.) gesprochen.

An die Literatur des ältern, neuern und neuesten öffentlichen Rechtes, hat der Verfasser besonders den Lehrbedürftigen erinnern zu müssen um so mehr geglaubt, da dieselbe zu vollständiger Erkennung und Bewahrung vorzüglich dieser Art von Rechtswahrheiten, und der dahin gehörigen Thatsachen, unentbehrlich ist, und ein verhältnismäsig zahlreicher Theil des Publicums die öffentliche Bekanntmachung einer längst druckfertigen Fortsetzung von des Verfassers «Neuen Literatur des teutschen Staatsrechtes», deren Abdruck in dem Augenblick, wo Napoleon das teutsche Reich vernichtete, beginnen sollte, selbst wenn sie bis auf den jetzigen Zeitpunct fortgeführt wäre, schwerlich begünstigen würde. Controversen sind, in Noten, nicht selten angedeutet, damit auch der Verschiedenheit der

Meinungen, selbst Parteimeinungen, ihr Recht widerfahre. Aber Polemik sucht man hier vergebens; ein Lehrbuch ist kein Kampfplatz.

Ueber seine Grundsätze und die Unbestechlichkeit seiner Wahrheitsliebe, hat der Verfasser schon mehrmal sein Bekenntnifs abgelegt, es hoffentlich auch überall durch die That bekräftigt; namentlich in dem ganzen traurigen Zeitraum des rheinischen Bundes, in welchem weit nicht alle teutschen Staatsmänner, Rechtslehrer und Schriftsteller, die Feuerprobe der Festigkeit, des Starkmuths und der Uneigennützigkeit bestanden. Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volk nicht minder, setzt er eine Ehre darin, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel, zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf andern Wegen erlangt ward, oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewufst, überzeugt, dafs der ächte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester Gemüthskraft, nicht weniger ausgerüstet seyn müsse, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen.

Für die Uebelwollenden, für die, bei welchen Unparteilichkeit schon verdächtig oder verhafst macht, möchte er nicht geschrieben haben. Diese sind so wenig zu versöhnen, als zu beseitigen. Dagegen erkennt er jede besonnene Critik, für eine ihm erwiesene Wohlthat. Die Wahrheit kann durch sie nur gewinnen, und ihm ist es nicht um Rechthaben zu thun, sondern um Rechtseyn und Rechtmachen.

Geschrieben in Teutschland, am 1. Mai 1817.

I n h a l t.

E i n l e i t u n g.

I. Capitel.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfwissenschaften, Methode. §. 1—15.

II. Capitel.

Bildungsgeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes.

A) Bildungsgeschichte. §. 16 — 22.

B) Literatur. §. 23 und 24.

III. Capitel.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes. §. 25 — 34.

IV. Capitel.

Uebersicht des öffentlichen Rechtes, zur Zeit des teutschen Reichs, und des rheinischen Bundes. §. 35 — 47.

V. Capitel.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und ReichsVertragrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte. §. 48—52.

VI. Capitel.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechtes. Uebersicht. §. 53.

Erste Abtheilung. Quellen des Bundesrechtes. §. 54 — 69.

Zweite Abtheilung. Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten. §. 70 — 76.

VII. Capitel.

Der teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung. §. 77 — 94.

VIII. Capitel.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes. Bundesgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersicht der StaatsHoheitsrechte. §. 95 — 102.

*

Erster Theil.

Bundesrecht.

I. Capitel.

Begriff, Zweck, und Mitglieder des teutschen Bundes. §. 103a — 106.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel, und Rang des Bundes und der Bundesgenossen. §. 107 — 113.

III. Capitel.

Bundesversammlung.

Erster Abschnitt. Bestimmung und Wirkungsbefugniſs der B.V. im Allgemeinen, Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider. §. 114a — 124.

Zweiter Abschnitt. PersonalVerhältnisse, Verhandlungsordnung, und vollziehende Wirksamkeit der B.V. §. 125 — 148s.

IV. Capitel.

Rechtsverhältniſs des teutschen Bundes: 1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen; 2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 149 — 152s.

V. Capitel.

VertheidigungsSystem des Bundes. §. 153a — 153t.

VI. Capitel.

Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher. Einleitung. §. 154.

Erste Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen zu dem Bund. §. 155 — 162.

Zweite Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen zu andern souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 163.

Dritte Abtheilung. Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten. §. 164 — 175.

Zweiter Theil.

Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten.

I. Capitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt. §. 176 — 191.

II. Capitel.

Die Staatsbürger und die Unterthanen. §. 192 — 213.

III. Capitel.

Die Landstände. §. 214 — 229.

IV. Capitel.

Die Standesherren. §. 230. — 240.

V. Capitel.

Die Grundherren. §. 241 — 247.

VI Capitel.

Oberherrschaft und Staatseigenthumsrecht. Rechtsverhältnifs in Hinsicht auf Staats- und Privatvermögen, herrenlose Sachen, und Staatsschulden. §. 248 — 260.

VII. Capitel.

StaatsVerwaltungsform. §. 261 — 272.

VIII. Capitel.

Verhältnifs zwischen StaatsHoheitsrechten und Eigenthumsrechten. §. 273 — 277.

IX. Capitel.

Aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt. §. 278 — 285.

X. Capitel.

Justizhoheit. §. 286 — 299.

XI. Capitel.

Polizeigewalt, §. 300 — 312.

XII. Capitel.

Finanzhoheit. §. 313 — 321.

Abschnitt 1. SteuerRegal. §. 322 — 327.
— 2. Strafsen- und GeleiteRegal. §. 328 — 331.
— 3. CommerzRegal. §. 332 — 334.
— 4. MünzRegal. §. 335 — 347.
— 5. PostRegal. §. 348 — 359.
— 6. BergwerkRegal. § 360 — 364.
— 7. Forst- und JagdRegal. §. 365 — 369.
— 8. WasserRegal. §. 370 — 374.
— 9. IndustrieConcessionsRegal. §. 375 — 377.
— 10. LandesschutzRegal. §. 378 — 381.
— 11. LandesdienstRegal. §. 382 — 386.
— 12. FiscalGewalt. §. 387 — 392.
— 13. Domänenrecht. §. 393 — 396.

XIII. Capitel.

PrivilegienRegal. §. 397 — 400.

XIV. Capitel.

Aemter-, Titel-, Ehrenzeichen-, Rang- und StandeserhöhungsRecht. §. 401 — 412.

XV. Capitel.
Erziehungs- und UnterrichtRegal. §. 413 — 418.

XVI. Capitel.
Kirchenhoheit. §. 419 — 438.

XVII. Capitel.
Lehnhoheit und Lehnverbindung. §. 439 — 449.

XVIII. Capitel.
Wehr- und Waffenrecht. §. 450 — 454.

XIX. Capitel.
Aeufsertes Recht, und Einschränkungen der Staatsgewalt. §. 455 — 459.

XX. Capitel.
Aeussere StaatsHoheitsrechte. Gesandschaft-, Kriegs-, Friedens- und Bündnifsrecht. §. 460 — 463.

XXI. Capitel.
StaatsServituten. §. 464 — 467.

XXII. Capitel.
Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, insbesondere auf den Flüssen, Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, und Elbe. §. 468 — 486.

Anhang.

Num. I. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften. Seite 931.
Num. II. Eintheilung des teutschen Bundesheeres. S. 932.
Num. III. Verzeichnifs der Quoten sämmtlicher Bundesstaaten, bei einer Bewilligung von 30,000 Gulden zu der BundesMatrikularCasse. S. 933.
Num. IV. Verzeichnifs der teutschen Standesherren im Sinn der BundesActe, und nach der SchlufsActe des wiener Congresses; geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen die standesherrlichen Besitzungen gelegen sind. S. 934 — 952.

Register. S. 953 — 983.
Zusätze und Druckfehler. S. 984 — 986.

EINLEITUNG.

I. CAPITEL.

BEGRIFFE, ABTHEILUNGEN, HÜLFWISSENSCHAFTEN, METHODE.

§. 1.

Staat.

Der Staat (civitas, respublica) ist eine bürgerliche Gesellschaft, mit einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit *a*). Nur in Verträgen *b*), ausdrücklichen oder stillschweigenden, ist der rechtliche Entstehungsgrund dieses Sicherheitbundes, dieser Schutzanstalt, zu suchen *c*). Solche Verträge sind zu betrachten, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall als erweisliche Thatsache, oder als in eine Magna-Charta zu Papier gebracht, doch als regulative Idee der zur Staatsverbindung sich vernunftgemäfs bestimmenden Menschen *d*).

a) Andere geben als Staatszweck an: Schutz der Rechte, Sicherung der Herrschaft des Rechtes, Gemeinwohl (salus publica), höchstmögliche Freiheit, rechtliche Freiheit der Staats-

genossen, Erhaltung der äussern Freiheit, alles Gute was durch Vereinigung der Kräfte Aller erreicht werden kann, u. d. m. — Diejenige *Beglückungsgewalt*, welche Alles in Vormundschaft zu nehmen trachtet, ist ausgeschlossen. J. W. Placidus (*Petersen*) Literatur der Staatslehre, I. Abtheil. S. 4 — 13, 21 ff., 27 u. 33 ff. Th. Schmalz natürl. Staatsr. §. 46. — In der Einleitung zu Theod. v. Kretschmann's Hof u. Staat (Th. I, Bamb. 1808. 8.), wird gelehrt: «der Staat sey eine *Zuchtanstalt*, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse». Dagegen s. man: Demophilos (*Broxtermann*) an Eukrates, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. Feuerbach's Antihobbes, (unten §. 5 *c*). Von den wahren Grenzen der Wirksamk. d. Staats, in Bezieh. auf s. Mitglieder. Leipz. 1793. 8. Lueder's NationalIndustrie u. Staatswirthschaft, Th. I (1800), Buch 4. — Der Verein eines Volkes ohne bestimmten Landesbezirk, bildet eine *Horde*, keinen Staat.

b) Für diesen Zweck kann man, theoretisch nach dem Inhalt unterscheidend, als Ursprungscheine der Staatsgewalt sich denken: 1) den bürgerlichen Vereinigungs- oder Gesellschaftvertrag (Urvertrag, contrat social, pactum unionis civilis); 2) den Staatsgrund- oder bürgerlichen Verfassungsvertrag (pactum ordinationis civilis fundamentale); 3) den bürgerlichen Unterordnungs- oder Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). — «Populus principi, et in principem, omne imperium suum et potestatem concedit». Justinianus Imp., in Instit. lib. I. tit. 2. §. 6. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, I. 130. Vergl. unten, §. 92 *d*. Etwas ganz Anderes bezeichnet die, eben so unwahre als unpractische, Idee von *VolkSouverainetät in* der Staatsverbindung.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. Garve's Anmerk. zu Cicero von d. Pflichten, Bd. I (5. Aufl. 1801), S. 72. J. C. F. Meister's Lehrb. des Naturrechts (Frankf. a. d. O. 1809. 8.), §. 568 — 571. Schmalz Handb. d. Rechtsphilosophie, §. 255 f.

d) Vergl. Reiner's allgem. Rechtslehre, nach Kant, S. 123. — Daher ist die Frage von dem *Ursprung* der Staatsverbindungen, theils rechtlich, theils thatsächlich oder historisch. In der letzten Hinsicht, erinnert die Geschichte an *Staatsgrundverträge* Englands, der Freistaaten von Nord- und Südamerika und auf S. Domingo, der ehemaligen jonischen oder SiebenInselRepublik, des Königreichs Polen, der freien Stadt

Cracau, der Königreiche Spanien, Portugal, und der Niederlande, auch Schweden und Norwegen, der SchweizerCantone, des vormaligen teutschen Reichs, einer Reihe von teutschen Staaten, besonders seit 1816 (§. 73), u. a.; an Grundverträge wider den Mifsbrauch der Staatsgewalt und der Volksrechte, und für den Schutz der natürlichen und wohlerworbenen Rechte des Regenten und der Unterthanen, als eine Richtschnur, durch welche in dem Lauf der Jahre beiden Theilen zur Gewohnheit wird, nichts Unrechtliches zu wollen. Vergl. El. Luzac disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit? (Lugd. B. 1749. 8.) p. 1 — 52. Meiners in d. Götting. hist. Magaz., V. 197 — 244. Macomochie über d. Urspr. der europ. RegierungsFormen; in den Abhandl. der edinburg. Gesellsch. d. Wissensch., übers. v. Buhle, 1789. Joh. Chr. Majer's allgem. Theorie der Staats-Constitution. Hamb. 1799. 8. Wiesand, in Winkopp's rhein. Bund, LIII. 294 ff. — Dafs der Unterwerfungsvertrag sogar auf Thatsachen jedes Augenblicks beruhe, die sich stets erneuern, behauptet Th. Schmalz, in s. Handb. des t. Staatsr., §. 9; auch G. H. v. Berg, in s. Abhandl. zu Erläut. der rhein. BundesActe, I. 203 f.

§. 2.

Fortsetzung.

Der Mensch, ein sinnliches Vernunftwesen, sucht in der Staatsverbindung Sicherheit, für sich und das Seinige, im innern und äussern Verhältnifs, um seine höchsten Zwecke, seine physische, geistige und sittliche Ausbildung, desto ungestörter verfolgen zu können *a*). Aber dieses ist kein zureichender Grund, die Staatsverbindungen als NaturProduct, als durch Naturnothwendigkeit entstanden, zu betrachten *b*); oder die Verträge, durch welche sie entstehen, als absolut nothwendig, als hervorgehend nicht blofs aus Gründen der Klugheit und der Sittenlehre, sondern aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriff des Rechtes *c*).

a) Die *Meta-* oder *Propolitik* (philosophische Urgeschichte des Staates) begründet die *moralische* Nothwendigkeit einer Staatsgesellschaft, eines Bürgerthums, für die Einzelnen, um ihren Menschheitszweck desto vollkommener zu erreichen. Sie

führt nicht empirisch, auch nicht durch Hypothesen, in den Urstand des Menschengeschlechtes zurück. Aristoteles, ethic. lib. VIII. c. 2. Ejusd. polit. lib. III. c. 4. Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 13, 29 — 78. Schmalz natürl. Staatsr., §. 1 — 54. K. D. Hüllmann's Urgeschichte des Staats. Königsb. 1817. 8.

b) Anders: Plato de republ. Rousseau du contrat social, liv. I. ch. 5 et 6; liv. III, ch. 16. Der Verfasser des Principe fondamental du droit des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I, p. 13 et suiv. (verglichen mit T. II, p. 85, wo doch ein QuasiContract angenommen wird). C. L. v. Haller's Handb. d. allgem. Staatenkunde (Winterth. 1808. 8.), §. 10. Nisler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landshut 1806. 8. A. H. Müller von d. Idee des Staats. Dresd. 1809. 4. Fr. Ancillon über die Staatswissenschaft (Berlin 1820. 8.), S. 15 ff. Gönner, Rudhart, u. A.

c) Dawider: Hugo's Naturrecht, §. 318 ff. Fries philosoph. Rechtslehre, S. 76 ff. Vergl. auch W. J. Behr's Verfassung u. Verwaltung des Staats, Bd. I. Heft 2. (1802), Num. I.

§. 3.

Staatsgewalt. Staatsoberhaupt. Moralische Persönlichkeit des Staates.

Staatsgewalt (Staatshoheit, höchste Gewalt, potestas suprema) heifst das Recht, die Mittel zu dem Zweck des Staates zu wählen *a*). Die physische oder moralische Person, welcher diese Wahl (die Ausübung der Staatsgewalt) anvertraut ist, wird genannt das Staatsoberhaupt oder das regierende Subject (Souverain, Regent, Landesfürst, Oberherr, Inhaber der Staatsgewalt, Organ oder Depositär und Vollzieher des allgemeinen Willens, Herrscher, auch personificirte Staatsgewalt im engern Sinn, princeps, imperans, le souverain). Er ist Repräsentant des Staates nach Aussen, Oberhaupt desselben im Innern. Sein Recht zu Vertretung und Regierung des Staates, ist ursprünglich begründet durch Uebereinkunft, ausdrückliche oder stillschweigende *b*). Der Staat selbst, ist zu betrachten als eine moralische Person, mit eigenem Verstand und Willen, mit eigenen Rechten und Pflichten, zu

Erreichung seines Zweckes; in Ansehung seiner Dauer, der Regel nach c) ohne Zeitbestimmung. Die Person des Oberhauptes im Staat, mufs rechtlich als stets fortdauernd gedacht werden, das heifst, unabhängig von dem Wechsel der physischen Personen d).

a) Durch die Staatsgewalt, wird der allgemeine Wille der Gesellschaft verwirklicht. Sie unterscheidet sich daher, nicht nur von der *Macht* des Staates, die in dem vereinigten Willen und in den vereinigten physischen Kräften der Bürger besteht, sondern auch von den verschiedenen *Kräften*, die dem Staat zu Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes dienen. Der *Zwang* ist im Staat nur des Rechtes wegen da; er verhält sich zum Zweck, wie das Mittel.

b) Hugo Grotius de J. B. et P. I. 4. 7. 3. Pufendorf de J. N. et G. VII. 2. 3. et 4. Ulr. Huber de jure civit. I. 2. 2. 1. und viele Neuere. Vergl. §. 1 b, u. 2.

c) Wesentlich ist die Festsetzung *ewiger* Dauer (der juristischen; societas immortalis, corpus aeternum) in dem Begriff des Staates nicht, aber gewöhnlich und heilsam, und darum die Ewigkeit des Staatsvereins zu vermuthen.

d) Der Staat spricht und handelt, durch jeden rechtmäsigen Regenten. Vergl. §. 179, V, u. §. 189.

§. 4.

Unterthanschaft. Gehorsam. Bürgerliche Freiheit. Natur der Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes. Grundverfassung. Politische Freiheit.

I) Der moralischen Persönlichkeit der Majestät gegenüber, steht diejenige der Unterthanschaft. II) Nur für den Zweck des Staates, ist der Staatsbürger (Staatsgenofs, civis, Citoyen) Unterthan; nur für ihn, kann er von der Staatsregierung bestimmt werden. Daher ist er dieser nur zu staatsbürgerlichem oder verfassungsmäsigem Gehorsam (§. 285) verpflichtet, und es bleibt ihm auch in der Staatsverbindung ein bestimmtes Maas von Freiheit, die bürgerliche a), diese von geringerem Umfang als die natürliche. III) Ueber sich, sieht der Staatsbürger nur das Staatsoberhaupt; neben sich, nur Genossen; allesammt unter sich und mit

jenem vereinigt, nur für den Staatszweck. Demnach besteht, für alle Staatsgenossen, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (§. 194). IV) Die Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, sind wechselseitig und vollkommen. Beide erstrecken sich weiter nicht, als die Pflicht zu Erreichung des Staatszweckes, durch gerechte Mittel, sowohl in dem Innern *b*), als auch ausserhalb des Staatsgebietes. V) Der Inbegriff von Bestimmungen über das Rechtsverhältniſs zwischen dem regierenden und dem untergeordneten Subject, heiſst die Grundverfassung (Constitution) des Staates (§. 5 u. 97). Durch sie wird nicht nur das Recht zu Ausübung der Staatsgewalt festgesetzt, sondern auch der Umfang und die Art derselben. VI) Ist darin dem Volk ein Recht bedungen, für Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt auf bestimmte Weise durch Stellvertreter mitzuwirken, so ist die Grundverfassung eine stellvertretende oder repräsentative, und es wird durch solches Recht die politische Freiheit des Volkes bezeichnet *c*).

a) Einige Staatsangelegenheiten von A. L. Jacobi, S. 35. T. Schmalz über bürgerliche Freiheit. Halle 1804. 8. Vergl. §. 192 u. 456.

b) Ein Staat ist weder Kerker-, noch Speculations- oder Finanzanstalt. Schädlichkeit der Staatskünsteleien und des Vielregierens. Vortheil derjenigen Staaten, wo das *Parum regere* gilt, und wo oft die höchste Weisheit in Nichtthun besteht. Liberalität, Gutherzigkeit, Humanität und Popularität der Regierung. Mittelweg zwischen Verbesserungssucht und ReformationsAntipathie, zwischen Lichtschwärmerei und Verfinsterungssucht oder Obscurantismus.

c) Von der politischen Freiheit des *Volkes*, im Verhältniſs zu dem regierenden Subject (§. 214. 226. 191), unterscheidet sich die politische Freiheit des *Staates*, im Verhältniſs zu andern Staaten. — Nach derselben Verschiedenheit, theilen sich die politischen *Rechte* in *innere* und *äussere*. Jene gehören dem Staatsrecht an, diese dem Völkerrecht. Zu dem Genuſs der bürgerlichen Freiheit, sind alle Staatsgenossen, zu Ausübung der aus der politischen Freiheit des Volkes entspringenden Rechte, sind nur die ActivBürger (§. 194) unmittelbar berech-

tigt, denen in so weit, ausser den bürgerlichen, auch politische Rechte zustehen.

§. 5.

Oeffentliches Recht; entweder Völkerrecht oder Staatsrecht.

I) Unter öffentlichem Recht (jus publicum, droit public, droit politique), auch Staatsrecht im weitern Sinn genannt, versteht man den Inbegriff aller vollkommenen Rechte der Staaten. So fern diese Rechte 1) blofs auf das Verhältnifs eines Staates zu andern unabhängigen Staaten oder Staatenvereinen sich beziehen, bilden sie zusammen das äussere öffentliche Recht oder das Völkerrecht (§. 8) Dagegen heifst 2) der Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, inneres öffentliches Recht oder Staatsrecht in dem engern oder eigentlichen Sinn; und zwar, so weit es aus der Natur der Staatsgesellschaft fliefst, allgemeines oder natürliches Staatsrecht [a]) (jus publ. universale s. naturale), in dem Gegensatz des positiven. II) Das Staatsrecht im engern oder eigentlichen Sinn, beschäftigt sich theils mit der Grundverfassung des Staates, theils mit der Staatsverwaltung (§. 97). Daher dessen Eintheilung, in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht [b]). III) Jede Staatsgewalt hat Grenzen, entweder natürliche oder positive (verfassungsmäsige), oder von beiden Arten. Daher mufs in jedem Staat ein Staatsrecht bestehen, und diesem ein blinder oder blofs leidender Gehorsam (obedientia mere passiva) fremd seyn [c]). Vertragmäsig kann noch ausdrücklich das Recht des Volkes festgesetzt seyn, über sein Interesse bei der Verfassung und Verwaltung des Staates, auf bestimmte Art selbst zu wachen (§. 214 ff.).

a) Lehr- und Handbücher, von Burlamaqui, Scheidemantel, Lampredi, Schlözer, Heydenreich, Schmalz, Hoffbauer, v. Eggers, v. Haller, Leister, u. A. Pütter's Literatur des

teutschen Staatsr. II. 372. 381. Klüber's neue Literatur des teutsch. Staatsr. §. 663. 673.

b) Constitutions- und AdministrationsRecht. Vergl. §. 97. — Einige begreifen auch das gesammte Völkerrecht eines bestimmten Staates, unter dem Staatsrecht. Diese theilen daher das Staatsrecht in *inneres* oder inländisches (internum) und *äusseres* oder auswärtiges (externum). — Auch hat man (nicht empfehlungswerthe) Beispiele von Abtheilung des Staatsrechtes, in *weltliches* und *geistliches* oder Kirchen-Staatsrecht.

c) Also nicht blofs *Rechte*, sondern auch *Zwangverbindlichkeiten*, *müssen* dem Oberherrn zukommen; wiewohl das Zwangrecht der Unterthanen, in einzelnen Fällen, durch Gründe der Sittenlehre und Klugheit gemildert, oder beschränkt werden kann, insbesondere wenn man zwischen Tyrannei und Anarchie zu wählen hat. Vergl. Kant's metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, §. 49. A. S. 176. Antimacchiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 2. Aufl. von C. H. Jakob 1796. 8. P. J. A. Feuerbach's Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Unterthanen gegen den Oberherrn. Erf. 1798 u. 1803. 8.

§. 6.

Form des teutschen Bundes und seiner Souverain-Staaten.

I) Mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, erlosch die ReichsStaatsgewalt (Kaiser und Reich); es bildete sich, für einen grofsen Theil Teutschlands, ein StaatenSystem (Systema civitatum foederatarum s. achaicarum), der rheinische Bund. Nach dessen Fall, entstand für fast alle *a*) ehehin zu dem teutschen Reich gehörige Länder, der teutsche Bund; dieser kein Bundesstaat *b*), kein mit Staatsgewalt versehenes Subject, auch kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen teutschen Reichs, sondern ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte (§. 103). Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes, und des gemeinschaftlichen Bandes, welches die einzelnen, verbündeten

Staaten vereinigt, sind doch II) diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig. Jeder von ihnen ist in dem Besitz der Souverainetät oder unabhängigen Staatsgewalt c). Diese teutschen Bundesstaaten, sind theils monarchisch, theils republikanisch gebildet. Die monarchischen sind Erbstaaten.

a) Teutsche BundesActe, Art. I. Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 113.

b) Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 123 ff. 191 f.

c) Darum können die Bundesstaaten zu den *abhängigen* und *halbsouverainen* Staaten (états mi-souverains) *nicht* gerechnet werden.

§. 7.

Teutsches öffentliches Recht, und dessen Abtheilung.

Das teutsche öffentliche Recht überhaupt, ist ein Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte, nicht nur der Mitglieder des teutschen Bundes unter sich, sondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den souverainen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. So fern es 1) sich beschränkt auf das öffentliche Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher, unter sich, heifst es Bundesrecht *a)*; 2) Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hingegen, so weit die wechselseitigen, vollkommenen Rechte der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den SouverainStaaten des Bundes, sein Gegenstand sind. Dieses kann sich entweder auf die Bundesstaaten überhaupt beziehen (gemeines, commune), oder nur auf einen einzelnen derselben einschränken (besonderes, speciale).

a) Das *Bundesrecht*, kann als *Völkerrecht* betrachtet werden (§. 9. IV.), wegen der Unabhängigkeit der Bundesstaaten.

§. 8.

Unterschied des Staatsrechtes,

1) *von dem Völkerrecht.*

Das Staatsrecht in dem engern Sinn (§. 5), gehört

in das Gebiet der Staatswissenschaften *a*). Es ist wesentlich unterschieden von dem Völkerrecht. Betrachtet man mehrere unabhängige Staaten nach ihrem gegenseitigen Verhältniſs, so führen sie den Namen freier Völker; sie werden als moralische Personen angesehen, die unter sich den Stand natürlicher Freiheit und Gleichheit anerkennen müssen. Der Inbegriff ihrer wechselseitigen, vollkommenen Rechte, heiſst Völkerreht *b*); und zwar I) so weit jene Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fliessen, natürliches oder allgemeines (jus gentium universale); II) so fern solche auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft sich gründen, positives (jus gentium positivum, jus foederum); und III) wenn dieses auf Europa sich einschränkt, positives (auch practisches) europäisches Völkerrecht *c*) (jus gentium europaearum positivum s. practicum).

a) Das Gebiet der *Staatswissenschaften*, umfaſst folgende Wissenschaften. I) *Rechtswissenschaften*: A) *allgemeine*: allgemeines 1) Staats-, 2) Völker- und 3) Privatrecht; B) *positive*: positives 1) Staatsrecht (sowohl Verfassungs-, als auch Verwaltungsrecht, zu welchem letzten auch die finanzielle und ökonomische Gesetzgebung gerechnet werden kann), 2) Völkerrecht, 3) Privatrecht. II) *Politik*: 1) *äussere*; 2) *innere*, a) der Verfassung, b) der Gesetzgebung, der bürgerlichen, peinlichen, finanziellen und ökonomischen, c) der Verwaltung. — Verwandte und Hülfwissenschaften der StW., unten §. 12 u. f.

b) Das obligatorische Verhältniſs zwischen einem Staat, als solchem, und *einzelnen* Menschen, die nicht seine Unterthanen sind, ausser demselben, als solchen, gehört zu dem Privatrecht. Einige rechnen dasselbe zu dem Völkerrecht. Man s. aber v. Ompteda a. a. O. 1. 6 u. 7, Note b. — Auch der Rechtszustand zwischen dem Staat und einzelnen Unterthanen desselben, gehört, so weit er auf Privatverhältnisse, z. B. auf Privatverträge, sich bezieht, zu dem Privatrecht; Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 141 c, und §. 259 a.

c) Lehr- und Handbücher von Vattel, Burlamaqui, Moser, Günther, Neyron, v. Martens, Saalfeld und Klüber. — D. H. L. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechtes. Th. I. u. II. Regensb. 1784 u. 1785. 8. Pütter's Lit. III. 381. Klüber's

Lit. §. 673 ff. — Das natürliche Völkerrecht nennen Einige *Privat*Völkerrecht. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II (Giesen 1809), S. 231 f.

§. 9.

Insbesondere des teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

IV) Das Völkerrecht des teutschen Bundes a) begreift in sich, die wechselseitigen vollkommenen Rechte, 1) theils der SouverainStaaten des Bundes unter sich, nach ihrem Bundesverhältnifs (Bundesrecht, im engern Sinn, oben §. 7, Note a), 2) theils des Bundes, in seiner Gesammtheit, gegen fremde Staaten und StaatenSysteme. V) Das Völkerrecht der teutschen Bundesstaaten begreift unter sich, ihr völkerrechtliches Verhältnifs, 1) theils zu dem Bund, 2) theils zu andern, sowohl teutschen Bundesstaaten, als auch fremden Staaten und StaatenSystemen b), und zwar zu beiden in anderer als teutscher bundesrechtlicher Beziehung. VI) Die fortdauernden Rechte eines Staates gegen den andern, verdienen im Staatsrecht nur so weit Erwähnung, als sie auf die innern Staatsverhältnisse bedeutenden Einflufs haben c).

a) In einem *StaatenSystem* kommt in Betracht, die *völkerrechtliche* Beziehung, 1) des *Staatenbundes*, und zwar sowohl gegen die *Bundesstaaten*, als auch gegen *fremde* Staaten und StaatenSysteme; 2) der *einzelnen Bundesstaaten*, und zwar a) zu dem Bund, b) unter sich, ausserhalb der Bundesverhältnisse, c) gegen fremde (zu diesem Bunde nicht gehörige) Staaten und StaatenSysteme.

b) Moser würde das erste *nachbarliches* Völkerrecht, (vicinum), das andere *auswärtiges im engern Sinn* (externum in specie) genannt haben. — J. J. Moser's teutsch. auswärtiges Staatsr. Frankf. 1772. 4. Zusätze hiezu, in Ebendefs. Abhandlungen verschied. Rechtsmaterien, St. XIV, S. 323 ff. *Ebendefs.* teutsches nachbarliches Staatsr. Frankf. 1774. 4. C. H. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen. Halle 1790. 8.

c) Z. B. Schutz-, Lehn- und AllianzVerhältnisse, Garantie der politischen Selbstständigkeit, des Staatsgebietes, der Verfassung, u. d.

§. 10.

2) *von dem Privatrecht.*

I) Der Unterschied zwischen dem Staatsrecht und dem Privatrecht *a*), als einem Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte der Einzelnen (ausser dem regierenden Subject, als solchem), ist objectiv und wesentlich. II) Da aber Alles, was das gesammte Volk, oder dessen Repräsentanten, als solche, unmittelbar angeht, öffentliche oder Staatsangelegenheit ist *b*), und hiebei auch Einzelne ein unmittelbares Interesse haben können; so kann dieselbe Sache, in verschiedener Hinsicht, Staats- und Privatangelegenheit seyn *c*). III) Auch Angelegenheiten der einzelnen Staatsbürger mit Auswärtigen, sind Privatsachen. IV) So wie auch ausser dem Staat ein Privatrecht (das allgemeine *d*) Privat- oder bürgerliche Recht) denkbar ist, eben so ist in dem Staat ein positives Privatrecht nicht nothwendig, aber gewöhnlich.

a) Ulpianus, in L. 1. §. 2. D. de justitia et jure. Pütter's Lit. II. 373.

b) Was auf den öffentlichen, innern oder äussern, Rechtszustand sich bezieht, ist *öffentliche* Sache (causa publica). Was das Mein und Dein Einzelner unmittelbar angeht, ist *Privatsache* (causa privata).

c) So der Streit über eine Staatsgrenze, die zugleich Privateigenthum scheidet.

d) Bearbeitet von Hedinger (1697), Gribner, Hufeland, Tafinger, v. Eggers u. A., in ihren Lehrbüchern des Naturrechtes. C. F. G. Merkel's Theorie des allgem. Privatr. Leipz. 1803. 8. Fr. v. Zeiller's natürl. Privatr. Wien 1803. gr. 8. v. Eggers natürl. Privatr., nach d. Lehrb. des Hofr. v. Zeiller. Wien 1817. 8. K. S. Zachariae philosophisches Privatr. Lpz. 1804. 8. — Dawider s. K. H. Heydenreich's Original-Ideen über die kritische Philosophie (1793. 8.) Num. 3, S. 166 ff., welcher das Daseyn eines allgemeinen Privatrechtes, als eines besondern Theils des Naturrechtes, bestreitet. Desgl. Achenwall. Auch Schaumann in s. wissenschaftl. Naturr. (1792. 8.), S. 344; und Schmalz in s. natürl. Staatsr., §. 189.

§. 11.

und PrivatFürstenrecht.

Eine Art des Privatrechtes ist das so genannte PrivatFürstenrecht (Privatrecht der Erlauchten, jus privatum illustrium s. principum, jurisprudentia heroica [a])). 1) Es schränkt sich ein, auf die innern FamilienPrivatangelegenheiten [b]) der Regentenhäuser. 2) Nur in *monarchisch* geformten Staaten, kann es vorkommen. 3) Es giebt allgemeine FamilienObservanzen der christlichen Regentenhäuser in Europa. 4) Noch mehr besondere Privatrechte findet man in den Familien der souverainen Fürsten des teutschen Bundes (§. 74), und, in gewisser Art, auch noch in den Familien der Standesherren [c]) im Sinn der BundesActe. 5) Selbst dann, wenn Gegenstände des PrivatFürstenrechtes in Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, würden sie darum nicht aufhören Privatrecht zu seyn [d]).

a) Werke von Struv, v. Neumann, Moser, Pütter, v. Selchow, Majer. — Pütter's Lit. III. 739. Klüber's Lit. §. 1520 ff.

b) FamilienEigenthum, Erbfolge, eheliches Verhältniſs, elterliche Gewalt, Vormundschaft, u. d.

c) Die besondern Privatrechte der *standesherrlichen* Familien sind neu gesichert durch die teutsche BundesActe (Art. 14, Num. 2). — Die besondern Privatrechte der Familien der *souverainen Bundesfürsten*, sind seit der Auflösung der Reichsverbindung zum Theil neu bestimmt (unten, §. 74), theils bedürfen sie einer sorgfältigen Revision. E. A. Haus Abh. in dem Rhein. Bund, XXVIII. 70. K. S. Zachariae, das Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten, erläutert in einer Reihe v. Abhandl., Num. VI. — In beiden hat durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch neue Staatseinrichtung, Manches seinen verbindenden Grund verloren, und Anderes ist neu hinzugekommen. Vergl. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Th. I, S. 226 ff.

d) A. J. Schnaubert pr. de jure privato principum ex juris publ. germ. systemate eliminando. Jen. 1806. 4.

§. 12.

Verwandte und Hülfswissenschaften.

Verwandte und Hülfswissenschaften [a]) des

teutschen öffentlichen Rechtes sind: 1) das allgemeine Staatsrecht *b*), das in einem gewissen Fall auch Quelle ist; 2) das Völkerrecht *c*), ebenfalls Quelle in einem gewissen Fall; 3) das ehemalige teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht *d*), nebst dem rheinischen Bundesrecht; 4) die Staats- und KanzleiPraxis, mit Inbegriff der politischen Unterhandlungskunst *e*); 5) das Privatrecht *f*), welches oft Licht aus dem Staatsrecht erhält; 6) die Staatengeschichte, mit Inbegriff der Geschichte des teutschen öffentlichen Rechtes *g*).

a) Schriften in Pütter's Lit. II. 370. 376. 382 ff. Klüber's Lit. §. 660 — 669 und 673 ff. J. G. Fessmaier's Grundr. der histor. Hülfswissenschaften. Landsh. 1802. 8. J. E. Fabri's Encyclopädie der histor. Hauptwissenschaften und ihrer Hülfsdoctrinen. Erl. 1808. 8. F. Rühs Propädeutik des hist. Studiums. Berl. 1811. 8. J. S. Ersch Literatur der Geschichte und deren Hülfswissenschaften, seit d. Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1813. 8. K. L. Pölitz encyclopädisch-scientifische Literatur, das 2. Heft. Leipz. 1813. 8. L. Wachler's Gesch. der histor. Forschung u. Kunst. Gött. Bd. I. Abth. 1. 1812. Abth. 2. 1813. 8.

b) Schriften, oben §. 5.

c) Schriften, oben §. 8 u. 9.

d) Schriften, unten §. 23 u. 24.

e) Schriften von J. J. Moser, F. C. v. Moser, C. A. Beck, J. S. Sneedorf, Pütter, Lünig, J. C. Adelung (über d. teutschen Styl, II. 2. 1.), Bischof, v. Mosshamm, (Gesandtschaftsr., Abth. 2), C. v. Martens, J. L. Klüber (Kryptographik. Tüb. 1809. 8.) Man s. §. 112 b. — Von der *Unterhandlungskunst*, Schriften von de Vera et de Cunniga, de Callieres, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably. Die politische Unterhandlungskunst. Leipz. 1811. 8.

f) Ueber das römische: Werke v. Lauterbach, Voet, Heineccius, J. H. Böhmer, Hellfeld, Glück, Hofacker, Malblanc, Haubold, Thibaut, Schöman, Günther, Zauner, Hufeland. — Ueber das teutsche: v. Selchow, Runde, Danz, Rössig, Göde, Krüll, u. A.

g) Geschichte der Teutschen überhaupt, Hahn, v. Bünau, Mascov, Struv, Häberlin u. Senkenberg, Pütter, M. J. Schmidt u. Milbiller, Gebhardi, Heinrich, Selchow, Krause, Mannert, Posselt (fortgesetzt von Pölitz), Wilken. K. H. L. Pölitz das teutsche Volk u. Reich. Leipz. 1816. 8. *Ebendess.* Handb. der Geschichte der souver. Staaten des teutschen Bundes, in 3 Theilen. Leipz. seit 1817. 8. — Teutsche Special-

Geschichte: GEBHARDI, PÜTTER, CURTIUS, GALLETTI, HASSEL (unten §. 13, Note d), K. H. L. PÖLITZ, Handb. d. Geschichte d. souver. Staaten des Rheinbundes. 2 Bände. Leipz. 1811. 8. C. G. WEBER's Literatur der (teutschen) Staatengeschichte. Th. I. Leipz. 1800. 8. — Rechtsgeschichte des t. öffentl. Rechtes: v. SELCHOW, v. GULLMANN, BIENER, C. F. EICHHORN's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Goett. Th. I. u. II. 1808 u. 1811. Th. III. (von 1272 — 1518) 1819. 8. Dritte Aufl. des 1. 2. u. 3. Th. 1821. 8.]

§. 13.

Fortsetzung.

Ferner: 7) Geographie oder Erdbeschreibung *a*), und 8) Staatskunde oder Statistik der SouverainStaaten des teutschen Bundes *b*); 9) Diplomatik oder Urkundenlehre, nebst der urkundlichen Chronologie oder Zeitkunde *c*); 10) Genealogie oder Geschlechtkunde *d*); 11) Heraldik oder Wappenkunde *e*); 12) Numismatik oder Münzenkunde, nebst der Medaillen- (Schaumünzen-) und Inschriftenkunde (Epigraphik) *f*); 13) Politik *g*) (Staatslehre, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Staatskunst, Politique, Science de gouvernement, Political - Philosophy); 14) Staatswirthschaft *h*) (NationalOekonomie, StaatsFinanz- und Polizeiwissenschaft); 15) Auslegungskunst *i*), mit Inbegriff der Critik *k*), u. a.

a) Werke von BÜSCHING, NORRMANN, FABRI, GASPARI, STEIN, MALTE-BRUN. Rhein. Bund, XX. 168. J. G. HEYSE Lehrb. d. Geographie der Staaten des t. Bundes. Bremen, 1 u. 2. Abth. 1818 u. 1819. 8. F. BRUNN, Deutschland in geographischer, statist. u. polit. Hinsicht. Berlin 1819. 8.

b) Werke von MEUSEL, GRELLMANN, RANDEL, v. HOFF, MANNERT, CROME, MILBILLER, BRUNN, v. LIECHTENSTERN. Tabellen v. OCKHART u. HASSEL. K. H. PÖLITZ der Rheinbund, histor. u. statistisch dargestellt. Leipz. 1811. 8. F. A. DEMIAN's Statistik der RheinbundStaaten. 2 Bände. Frankf. 1812. 8. HASSEL, unten Note d. Rhein. Bund XX. 167. A. F. W. CROME's statist. geogr. Darstell. der sämmtl. t. Bundestaaten. Leipz. Th. I, 1820. 8. J. E. A. HOECK's Handb. einer Statistik der t. Bundesstaaten. Leipz. 1821. 8. J. G. MEUSEL's Literatur

der Statistik. 2 Bände. Leipz. 1806 u. 1807. 8. A. F. Lueders Kritik d. Statistik u. Politik. Gött. 1812. 8.

c) Lehr- u. Handbücher von Gatterer, Gruber, Schönemann, Mereau, v. Schmidt gen. Phiseldeck. D. H. Hegewisch Einl. in d. Chronologie. Altona 1811. 8. F. Schoell, élémens de chronologie historique. Paris 1812. 2 vol. in 18. Waltheri lexic. dipl. 1745. 1747. 1752. 1756 fol. F. A. Huch's Literatur d. Diplomatik. Erl. 1792. 8.

d) Lehrbücher von Will u. Gatterer. Tabellen von Hübner, Biedermann, Pütter, Koch, Gebhardi, Voigtel. Genealogisches Reichs- u. Staatshandbuch; erschien zu Frankfurt bei *Varrentrapp*, von 1742 bis 1805, jährlich in 2 OctavBänden, nachher 1811 wieder der erste Theil. G. Hassel's allgem. europ. Staats- u. AdrefsHandbuch. I. Bandes 1. u. 2. Abtheil. enth. die Genealogie, Geschichte, Statistik, Staatsverfassung u. Staatsverwaltung der t. Bundesstaaten. Weimar 1816 u. 1817. 8.

e) Lehrbücher von Reinhard u. Gatterer. J. C. Gatterer's practische Heraldik. Gött. 1791. 8. P. F. Spener opus herald. T. I. 1690. T. II. 1680. Fol. rec. 1719. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, nach Gatterer. Nürnb. 1789. Fol. mit 23 Kupfert.

f) Werke von Le Blanc, Ludwig, Boizard, v. Praun, Joachim, Schneidt, Eckhel, Rasche, Schmieder, Joubert, Millin.

g) Der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, eingerichtet und regiert werden soll; die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik, ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. — Joh. Wilh. Placidus (*Petersen*) Literatur der Staatslehre. 1. Abth. Strasb. (Stuttg.) 1798. 8. (Die 2. Abth. ist nicht erschienen.) — Lehrbücher von Achenwall, Rössig, Behr, A. H. Müller, Luden, G. v. Seckendorf (1817). Ausserdem noch Schriften von Macchiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J. Craig, u. A. — Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten, eine *juristische* und eine *politische*. J. F. Reitemeier über das Studium der Staatswissenschaft (Berl. 1791. 8.), S. 12 ff.

h) Werke von Adam Smith, v. Heynitz, Niemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop. Krug, F. B. Weber, Th. Schmalz, Dutens, Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Jul. Gr. v. Soden, K. J. Rau, Harl,

Simonde de Sismondi, Malthus, Ricardo, Nebenius, Lotz, u. A.

i) Schriften von Eckhard, Conradi, Wittich, Sammet, K. S. Zachariae. Pütter's Lit. III. 304. Klüber's Lit. 287.

k) Ars critica. Vergl. P. J. a Riegger instit. jurispr. eccles., P. I. p. 361 — 390.

§. 14.

Methode.

I) Das teutsche öffentliche Recht ist keine rationale, sondern eine theils historische, theils rein positive Wissenschaft, worin nur Lücken aus dem natürlichen Staats- und Völkerrecht auszufüllen sind. Es sind also die rationalen Formen speculativer Wissenschaften, hier nicht durchaus anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengearbeiteten Stoff, würden, wie überhaupt in dem positiven Recht, so genannte höchste Principe mifslich seyn *a*). II) Um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plan, einfach, zusammenhängend, und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestatten. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde, gleich der Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags, einzig auf Erleichterung der Uebersicht und auf practische Anwendbarkeit berechnet. Je mehr einzelne Gegenstände zu Hauptgesichtpuncten erhoben werden, desto mehr vervielfältigen sich die Abtheilungen. Dabei verliert aber die Uebersicht des Ganzen, und die Gelegenheit zu Wiederholungen vermehrt sich. Zweckwidrig wäre es, Deutlichkeit und natürlichen Zusammenhang der Materie, dem blofsen Systemgeist, einem eitlen Formenspiel, sclavisch aufzuopfern; über dem Aussinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einspinnens in subtile Theorien neuerer Scholastik, das Wesentliche, die klare, bestimmte, vollständige Darstellung der Sachen, zu vernachlässigen; in Oeden der Speculation, die dem wahren Genie fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf Rechtswahrheit und Kennt

nisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluſs auf das wirkliche Leben haben; oder hingerissen von der Sucht, neu oder geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetz der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herabzulassen. III) Die dogmatisch-historische Lehrmethode, ist der bloſs dogmatischen, noch mehr der bloſs historischen, so auch der bloſs raisonnirenden, vorzuziehen; und die Literatur, auch die frühere, darf nicht vernachlässigt werden. IV) Controversen, und Erläuterung durch merkwürdige Staatsvorfälle *b*), bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten *c*).

a) Von dem ächten Geist der Philosophie in der Rechtswissenschaft, s. Geist der jurist. Literatur von 1796, S. 101 ff.

b) Exemplorum magna vis est in juris publici tam scientia quam prudentia.

c) Schriften von der *Lehrart* des St. R., in Pütter's Lit. II. 376. Klüber's Lit. §. 669.

§ 15.

Vorsichtregeln.

Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft, durch Partei- und Sectengeist; durch Vorurtheil und Hypothesensucht; durch Miſsbrauch des allgemeinen Staatsrechtes, des Völkerrechtes und der fremden Rechte, insonderheit des römischen; durch Schwanken in Festsetzung und Anwendung des Rechtes. Dagegen gewinnen beide, durch ächtphilosophische und zweckmäsige historische Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, edle Freimüthigkeit *a*). Weises Miſstrauen, muſs in dem Felde so practisch wichtiger Untersuchungen, mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende, darf nie die Gesetze der Humanität verletzen.

a) Schriften von der *Vorsicht* im St. R., in Pütter's Lit. II. 375. Klüber's Lit. §. 668. 670.

II. CAPITEL.

BILDUNGSGESCHICHTE UND LITERATUR DES TEUTSCHEN ÖFFENTLICHEN RECHTES.

A) Bildungsgeschichte.

§. 16.

Cultur des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes.

Die politische Geschichte der Staaten des Alterthums, liefert vielfachen, aber bis auf die neuere Zeit wenig benutzten Stoff für Bildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes *a*). So lang die politische Wichtigkeit der Päpste in Europa überwiegend war, so lang abentheuerliche Grillen von einem dominio mundi und imperio Christianitatis der römischen Kaiser, von einer besondern Heiligkeit des römischen Reichs, von einer Verwandlung des teutschen Reichs in das römische, practische Ungereimtheiten zur Folge hatten, so lang man der Hülfe der Buchdruckerkunst und der allgemeinen wissenschaftlichen Cultur entbehrte, konnte zweckmäsige Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes kaum erfolgen. Einige Lichtfunken für das öffentliche Recht, sprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und der weltlichen Macht, mehr noch aus Luther's und Zwingli's Reformation *b*). Lebhafte Erörterungen wider den Mifsbrauch der Staatsgewalt, und Macchiavelli's treffende Schilderung des Despotismus, wirkten mächtig. Schon hatte Grotius die Sache der Menschheit vertheidigt, als Hobbes, Graswinkel, Wandalin, Houtwyn und Masius dawider aufstanden. Aber Pufendorf, Sidney, Becmann, Thomasius, Leyser, Montesquieu, Rousseau und Filangieri, traten muthig dem Vorurtheil in den Weg.

a) K. D. Hüllmann's Staatsr. des Alterthums. Cöln 1820. 8.
b) Mart. Hübner orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis. Hafn. 1761. 4. J. W. Placidus (*Petersen*) Literatur der Staatslehre, 1. Abth. S. 160 f.

§. 17.

Fortsetzung.

Staatsvorfälle, in Frankreich, Holland, England, Dänemark, Rufsland, Schweden und Teutschland, weckten den Untersuchungsgeist zu theoretischer und practischer Behandlung der wichtigsten Gegenstände. Biblische Publicisten und blofse Empiriker, machten wenig Glück mehr. Aber auch die Rationalisten veranlafsten manche traurige Erfahrung, über den Mifsbrauch der Speculation. So fand der Synkretismus von neuem Eingang. Friedrich II. und Joseph II., jener durch Schriften, beide durch Regentenhandlungen, verkündigten Wahrheit vom Thron herab. Die Prefsfreiheit ward, als Gemeingut der gebildeten Menschheit, in mehreren Staaten begünstigt. Empörungen in Nordamerika und Frankreich, brachten wichtige Wahrheiten so zur Sprache, dafs sie, ehehin Domäne der Gelehrten, auffallend sich popularisirten. Eine Fluth von Lehr- und Handbüchern, vorzüglich der Engländer, Teutschen und Franzosen, haben seit Huber, Pufendorf, Böhmer und Wolf, das Reich der publicistischen Wahrheit zwar nicht sehr zu erweitern vermocht, aber doch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, in mannigfaltiger Form, sehr in Umlauf gebracht *a*).

a) Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 81 ff. Meusel's Leitfaden zur Geschichte d. Gelehrsamk. Abth. 3, S. 1200 ff.

§. 18.

Cultur des teutschen Reichs- und Territorial Staatsrechtes.

Auch durch sehr fleifsige und vielfache Bearbeitung des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, und der Staatsgeschichte, ward

der wissenschaftlichen Cultur des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes nicht wenig vorgearbeitet Die älteste Periode des teutschen Staatsrechtes (bis auf das J. 500 n. C. G.), zeichnete sich aus durch Barbarei, Nationalfreiheit und Heidenthum [a]). Während der tausendjährigen Nacht des Mittelalters [b]), herrschten Hierarchie, König- und römisches Kaiserthum, Beneficial-, Feudal- und Ritterwesen, Mifsbrauch der fremden Rechte, historische Irrthümer. Mit der aufkeimenden Cultur des gesellschaftlichen Lebens, mit der Aufhebung des Faustrechtes, mit der Verbesserung der Rechtspflege, brach die Morgenröthe für Ausbildung und gelehrte Bearbeitung des Staatsrechtes an. Seitdem entwickelten sich die Systeme der gesellschaftlichen Ordnung oder des ewigen Landfriedens, der kaiserlichen Wahlcapitulation, der Reichsversammlung, der Reichskreise, der Reichsgerichte, der Landeshoheit, der kirchlichen Spaltung.

a) J. C. Majer's Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.), S. 14 ff. G. P. H. Norrmann's kurze Gesch. d. ältern teutschen NationalVerfassung. Hamb. 1782. 8.

b) C. D. Beck über die Würdigung des Mittelalters, und seiner allgem. Geschichte. Leipz. 1812. 8.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495), vereinigt mit dem, durch die Reformation geweckten Forschungs- und Prüfungsgeist, und mit der Wiederbelebung der humanistischen und allgemeinen Gelehrsamkeit, wirkte sichtbar auf die Bearbeitung des teutschen Staatsrechtes. Der westphälische Friede (1648), gab dem teutschen Staatsgebäude, in seiner Gesammtheit und im Einzelnen, neuen Glanz, neue Festigkeit. Secteneifer, Eitelkeit, Neuerungs- und Hypothesen-Sucht einiger Schriftsteller, vermochten nichts gegen Wetteifer, Critik und unbefangenen Wahrheitsinn vieler andern. Die akademische Cultur des Staatsrechtes,

nach ächter Methode, die fleissige Bearbeitung der Hülfmittel, des Staatsrechtes des Mittelalters, der philosophischen und humanistischen Wissenschaften, die fleissige Benutzung ächter Quellen, und der teutsche Sammlungsgeist, verbunden mit Scharfsinn und Geschmack, hatten den Lehrbegriff und Lehrvortrag des teutschen Staatsrechtes, zu einem solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, dass solcher selbst von Ausländern, insbesondere von Franzosen und Engländern, vorzugweise geschätzt und gesucht ward *a*).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr. §. 11 — 29.

§. 20.

Publicistische Cultur während des rheinischen Bundes.

In dem etwas mehr als siebenjährigen Zeitraum des rheinischen Bundes, machte die Cultur des früheren öffentlichen Rechtes der Teutschen auffallende Rückschritte, und diejenige des gleichzeitigen sehr geringe Fortschritte. Zwar wurden für das letzte, besonders in den ersten Jahren, verschiedene literärische Versuche gemacht. Aber, bei dem von dem Stifter des Bundes vielfach aufgelegten oder veranlassten Druck, bei der Wandelbarkeit der von ihm und manchen teutschen Staatsregierungen aufgestellten Grundsätze, bei der nicht seltenen Wahrnehmung, dass sogar Bestimmungen der BundesActe theils unerfüllt blieben, theils einseitig durch die That selbst aufgehoben würden, und bei den mannigfaltigen Gefahren, womit die Freimüthigkeit der Schriftsteller bedroht war, schienen die Teutschen den Glauben an ein wirklich geltendes öffentliches Recht, und mit ihm die Empfänglichkeit für wissenschaftliche Bearbeitung desselben, fast verloren zu haben *a*) Die Wiedererweckung des einen und der andern, ist von der nahen Folgezeit zu wünschen.

a) Fast könnte man sagen: «obmutuerunt Jureconsultorum oracula». Pomponius, in L. 2. D. de orig. jur.

§. 21.

Bearbeitung des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes.

Nach den vorhandenen Vorarbeiten, läfst sich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs, bei der Fortdauer und Fortbildung des teutschen Bundes, das heutige teutsche öffentliche Recht, durch angestrengte, nicht seltene Bemühung teutscher Staatsrechtsgelehrten, durch akademischen Lehrvortrag, und selbst durch Bestimmungen sowohl der Bundesversammlung, als auch der Machthaber und Gesetzgeber in den Bundesstaaten, einen hohen Grad von wissenschaftlicher Cultur erreichen werde.

§. 22.

Bildungsmittel.

Den wichtigsten Einflufs auf zweckmäsige Cultur des teutschen öffentlichen Rechtes, hat man, neben der Cultur der Wissenschaften überhaupt, zu erwarten, von der heutigen vermehrten Thätigkeit der Machthaber und der Staatsgesetzgebung, von der Publicität und öffentlichen Meinung, von der frühern, sehr fleissigen Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, dann des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes [a]), von dem akademischen Lehrvortrag, und von der literärischen Fruchtbarkeit teutscher Schriftsteller. Staatsverträge und Staatsgesetze vermehren sich nicht nur, sondern sie gewinnen auch immer mehr an theoretischer und practischer Wichtigkeit, an Reichhaltigkeit und planmäsiger Anordnung des Inhaltes. Die Publicität der Gegenstände des öffentlichen Rechtes, macht Fortschritte, und wie die Kraft der Ereignisse Seyn und Nichtseyn der Staaten, und ihre Ausbildung unwiderstehlich bestimmt, also wirkt mächtig die öffentliche Meinung, das sich frei aussprechende moralische Urtheil der Verständigen im Volk [b]), auf Ausbildung und Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes [c]).

a) Dessen Studium noch immer zu empfehlen ist. Vergl. Rhein. Bund, XL. 13 ff.

b) Vergl. §. 92, 148 u. 215 b. De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion; par M. le baron Guérard de Rouilly. Paris 1820. 8.

c) Beispiele in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 11, 194 ff., 217 ff., 244 ff. Vergl. unten, §. 148 III. — Vox populi, vox Dei.

B) Literatur.

§. 23.

Bibliographie und Biographie.

Mit der Fortdauer des Bundes, mit den von Zeit zu Zeit eintretenden, neuen Bestimmungen und Staatsvorfällen, werden die literärischen Hülfmittel zu dem teutschen öffentlichen Recht, immer zahlreicher und gehaltvoller werden. Die Bibliographie oder Bücherkunde a), dieses Theils der positiven Rechtswissenschaft, ist vielfach wichtig für das Studium desselben. Eben so, die Biographie (Schriftstellerkunde) der Publicisten b); insbesondere ihr Vaterland, persönlicher Charakter, Talent, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Dienstverhältnifs, Wohnort, der Schauplatz ihrer practischen Thätigkeit, und die politischen Verhältnisse ihrer Zeit. Nicht zu vernachlässigen ist, auch jetzt noch, die Literatur eines grofsen Theils des ehemaligen teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes c), selbst des öffentlichen Rechtes zur Zeit des rheinischen Bundes, welches alles nicht blofs historisch und theoretisch, sondern oft noch practisch wichtig ist.

a) Eine eigene *Literatur des neuesten teutschen öffentlichen Rechtes*, ist einst zu erwarten.

b) Die *juristisch-biographischen* Werke von Jenichen, Jugler, Weidlich u. A. (s. Pütter's Lit. des t. St. R. I. 20 ff. J. G. Hellbach's auserl. Biblioth. f. Rechtsgel. I. 13 ff. H. J. C.

König's Lehrbuch d. allgem. jurist. Literatur, I. 59 — 195.) — Die *allgemeinen* biographischen Werke, z. B. von Niceron, Schröckh u. A., auch die *lexicographischen* (Jöcher, Adelung, Rotermund, Hennicke, Hirsching, Baur, Ladvocat u. A.), und die *ethnographischen*, *chronologischen* u. s. w. in J. G. Meusel's Leitfaden der Geschichte der Gelehrsamkeit (1799. 8.), S. 52 ff., 89 ff. J. G. Meusel's Lexicon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. I bis XV. (A — Z) Leipz. 1802 — 1816. 8. J. C. Koppe's Lexicon der jetzt in Teutschl. lebenden jurist. Schriftsteller, I. Band (A — L). Leipzig 1793. 8. Biographie universelle, ancienne et moderne. Paris. T. I — XXVIII. (A — N). 1811 — 1820. 8.

c) Mart. Lipenii bibliotheca realis juridica. 1679. 1720. 1737. edit. 4. 1757. II. Tomi. fol. Zwei *Supplementbände* hiezu haben geliefert: A. F. Schott, 1775, R. C. Frhr. v. Senkenberg 1789, u. L. G. Madihn Fasc. 1 — 3. 1817 — 1819. J. St. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechtes. Drei Theile. 1776. 1781. 1783. 8. J. L. Klüber's neue Literatur des t. Staatsrechtes (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen). 1791. 8. F. S. Ersch Handb. d. Literatur der Jurisprudenz u. Politik, seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1812. 8. C. C. A. H. v. Kamptz Literatur des Staatsr. des rhein. Bundes; in dessen Beytr. z. Staats- u. Völkerr. Bd. I, (Berl. 1815. 8.), S. 1 — 84; gröſstentheils auch in d. Rhein. Bund, XX. 161 ff. LIV. 403 ff. vergl. mit XXV. 7 ff. XXVI. 137 ff.

§. 24.

Classification der Schriften.

Der publicistische Büchervorrath, läſst sich auf folgende Art ordnen: I) Literärische Hülfmittel *a*), und Geschichte des Staatsrechtes (§. 12, Note g). II) Quellen, sowohl Staatsverträge und Staatsgesetze, als auch StaatsActen und Urkunden *b*). III) Compendiarische Schriften *c*). IV) Ausführliche Systeme *d*) oder Handbücher. V) Erläuterungsschriften (Commentare) über Staatsverträge und Staatsgesetze *e*). VI) Systematische Werke, über einzelne Hauptheile des öffentlichen Rechtes *f*). VII) Monographien *g*) (Dissertationen, Programmen, Tractate). VIII) Vermischte Sammlungen *h*). IX) Deductionen, Gutach-

ten, Rechtsfälle, rechtliche Erkenntnisse *i*). X) Lexicographische Werke *k*). XI) Schriften über die Hülf- und verwandten Wissenschaften *l*).

a) Lipen, Pütter, Klüber, Ersch, v. Kamptz, a. a. O. (oben, §. 23.)

b) Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, und die *RegierungsBlätter* (amtliche Verkündigungsblätter) u. a. *amtliche Sammlungen* der einzelnen teutschen Staaten. — Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, erscheinen seit 1816: *α*) in *amtlich*, unmittelbar nach jeder Sitzung in der BundesPräsidial-Buchdruckerei veranstalteten Abdrücken, mit aufgedrucktem Stempel der BundesCanzlei, auf Schreibpapier in Folio, unter folg. Titel: *Protokolle* der deutschen Bundesversamml., nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen, vom Jahre u. s. w. Jeder Jahrgang ist mit einem Register versehen. Ein gemeinschaftliches Register für die Jahrgänge 1816 — 1821, von Adolph v. Holzhausen, erschien auf Kosten der B. V. im J. 1822. Fol. *β*) Für das *Publicum* liefert dieselbe Druckerei eine eigene Ausgabe, jedoch ohne die loco dictaturae gedruckten Beilagen, unter folg. Titel: *Protokolle* der t. B. V. Frankf. 1816 — 1822, zwölf Bände in 4. Dieselbe lieferte auch von den bei der B. V. gedruckt eingereichten «*Actenstücken*» eine Sammlung, in fünf Bänden, von 1817 — 1820, in 4., deren Fortsetzung zeither unterblieb. — Eine Uebersicht des Jnhaltes der Protocolle, systematisch geordnet, ist: G. v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der t. B. V. Frankf. Heft 1 — 4. 1820 — 1822. 8.

Allgemeine *Quellensammlungen* für Staatsverträge und Staatsgesetze, für StaatsActen und Urkunden:

1) Für den Zeitraum des *teutschen Bundes*: Die Ausgaben der SchlufsActe des wiener Congresses, der t. BundesActe, u. der wiener SchlufsActe v. 1820, s. man §. 55. Acten des wiener Congresses; herausg. v. J. L. Klüber. Bd. I — VIII. Erl. 1815 — 1819. 8. Archiv des wiener Congresses; herausg. v. J. Grafen v. Soden. St. 1 — 3. Nürnb. 1815. 8. Allemannia. Bd. I — VII, oder 42 Hefte (München) 1815 u. 1816. 8. Neue Allemannia Bd. I. (München) 1816. 8. Die unten bei Num. 2 angef. allgemeine StaatsCorrespondenz u. s. w. Der teutsche Bund; herausg. v. K. E. Schmid. Hildb. Bd. I. 1816. Bd. II. (4. u. 5. Heft) 1817. 8. Teutsche Staatsanzeigen; herausg. v. A. Müller. Leipz. Bd. I. 1816. Bd. II. 1817. 8. Allgemeines StaatsverfassungsArchiv. Weimar. Bd. I, II u. III. 1816 u. 1817. 8. Staatsarchiv des teutschen Bundes; herausg. v. J.

L. Klüber. Bd. I u. II. (5. u. 6. Heft) Erl. 1816 u. 1817. 8. M. C. F. M. Grävell, die Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechtes, seit 1813 bis 1820. Leipz. Th. I. 1820. 8. Quellen des öffentl. Rechts der t. Bundesstaaten, von 1800 bis 1821. Th. I u. II. Carlsr. 1822. 8.

2) Für den Zeitraum des *rheinischen Bundes:* Die Ausgaben der rhein. BundesActe, s. §. 30. Der Rheinische Bund. Herausgeg. von P. A. Winkopp. Frankf. 1806 — 1814. Heft I bis LXIX, in 23 Bänden, nebst einem SupplementHeft. 8. Führt von dem 61. Heft an, auch d. Titel: Allgemeine Staats-Correspondenz; herausg. v. P. A. Winkopp. Offenb. 1812 bis 1814. Bd. I — III. 8, in jedem Band 3 Hefte. Allgemeine StaatsCorrespondenz; als Fortsetz. der Zeitschr. der Rhein. Bund; herausg. v. Bauer, Behr u. Schott. Aschaffenb. 1814 bis 1815. Bd. I — III. 8. Eine französ. Uebersetzung der ersten Bände des Rhein. Bundes, erschien unter folg. Titel: Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Paris. T. I — IV. 1808. 8. Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. 1ère année, composée de 12 cahiers. Berlin 1809. 8. Paul Oesterreicher's Archiv des rheinischen Bundes. Bamb. 1806 — 1808, Heft I — XII. 4. *Ebendeſs.* Kriegsarchiv des rhein. Bundes. 1806. 1807. 1808. 4. *Ebendeſs.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. (Bamb.) Bd. I u. II. 1808. 8. *Ebendeſs.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschl., besonders d. rhein. Bundes. (Bamb.) Bd. I. 1809. 8. Archiv d. Regierung u. Gesetzgeb. d. rhein. Bundesstaaten. Wirzb. 1808. 4. Frhrn. v. Hertwich's monatliche Abhandlungen. (Erschien seit 1788 – 1808, monatlich in 3 Foliobogen, gedruckt, für Abonnenten.) Actenstücke und Verfassung des Rheinbundes. Leipz. 1806. 8. Rheinische Bundesacte, der presburger Friede, — — nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden. Franz. u. teutsch. Coburg 1807. 8. Germanien; herausgeg. von A. F. W. Crome u. C. Jaup. Giessen 1807 — 1811. Bd. I — IV. 8. Germanien u. Europa; herausg. v. A. F. W. Crome u. C. Jaup. Bd. I. Giessen 1812. 8.

3) Neuere *Journalistik* und Sammlungen *vermischten* Inhaltes: z. B. Schlözer's Briefwechsel, seit 1772. 10 Bände. 4. Aufl. Gött. 1780 ff. 8. *Ebendeſs.* Staatsanzeigen. 18 Bände. Ebendas. 1781 — 1794. 8. Europäische Annalen, seit 1795. Tübingen 8. Politisches Journal, seit 1781, Hamb. 8. Historisch-statistisches Archiv für Südteutschland. Frankf. u. Leipz. I. Band. 1807. 8. Die Zeiten, von C. D. Voss, seit

1805. C. F. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 1 — 62, 1796 — 1808. 8. Nic. Vogt's Staatsrelationen, seit 1803. v. Archenholz Minerva, seit 1792. Der teutsche Zuschauer. 1802 u. f. Der neue teutsche Zuschauer 1804 u. f. (J. G. Pahl's) National-Chronik d. Teutschen. (Schwäb. Gemünd) 1803 — 1809. 4. Kronos, eine Zeitschrift polit., histor. u. liter. Inhalts. Erschien seit 1812. H. Luden's Nemesis, Zeitschr. für Politik u. Geschichte. Weimar seit 1814. (Bis 1817, zehn Bände.) 8. F. Buchholtz Journal für Teutschl., hist. polit. Inhalts. Berl. seit 1815. 8.

4) Für das ehemalige *teutsche Staatsrecht*, und grossentheils noch jetzt, sind wichtig: 1) *Neue Sammlung* der Reichsabschiede. 1747. 4 Theile. fol. 2) J. J. Pachner's v. Eggenstorf Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663 — 1740). Regensb. 1740 — 1777. 4 Theile. fol. 3) C. F. Gerstlacher's Corpus juris germ. publici et privati. 1783 — 1789. 4 Theile. 8. 4) *Ebendesselben* Handb. der teutschen Reichsgesetze, in systematischer Ordnung. 1786 — 1794. 11 Theile (der eilfte in 2 Abtheilungen, 1793 u. 1794). 8. 5) Zu dem Handgebrauch: J. J. Schmauss Corpus juris publici academicum. 1722. 1727. 1735. 1745; auch 1759 u. 1774, besorgt und vermehrt von Gottl. Schumann; 1794, vermehrt von Rud. Hommel. gr. 8. 6) J. C. Lünig's t. Reichsarchiv. 24 Bände. 1710 — 1722 fol. 7) Ant. Faber's (Cph. Leonh. Leucht's) europäische Staatskanzley. 115 Bände, 1697 — 1760. und 9 Bände Hauptregister, 1761 — 1772. 8. Ant. Faber's *neue* europ. Staatscanzley. 30 Bände u. 2 Bände Hauptregister. 1761 — 1772. 8. Ant. Faber's *fortgesetzte* neue europ. Staatscanzley. 25 Bände, 1772 — 1782, nebst Register über die ersten 10 Bände. 8. (Auch unter dem Titel: *Neue* europ. St. C. 31. — 55. Band.) 8) J. A. Reuss teutsche Staatskanzley, 39 Theile, 1783 — 1800. 8. Dann folgen: der Jahrgang 1799, in 8 Bänden, 1800 — 1801; der Jahrgang 1800, in 5 Bänden, 1802 u. 1803; der Jahrgang 1801, in 3 Bänden, 1802 — 1803. 8. 9) Der *Reichsdeputationsrecefs* (vom 25. Febr. 1803), mit historischen, geographisch. u. statist. Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, von A. C. Gaspari. 2 Theile. Hamb. 1803. 8. (Von dem Reichsdeputations-Hauptschlufs erschienen auch mehrere Ausgaben, ohne Anmerkungen, in fol., 4. u. 8., die neueste von J. V. Cämmerer. Frankf. 1814. gr. 8. Vergl. §. 57 e.) Dazu gehört noch: *Protocoll* der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2 Bände, und 4 Bände Beilagen. 4.

5) Für das *europäische Völkerrecht*: Leibnitz, Lünig, du Mont, Rousset. J. J. Schmauss corpus juris gentium academi-

cum (1096—1731). T. I. et II. Lips. 1730. 8. F. A. Wenck codex juris gentium (1733—1772). T. I. II. et III. Lips. 1781. 1786. 1796. 8. G. F. de Martens Recueil des principaux traités (1761—1801). T. I.—VII. à Göttingue 1791—1801 (neue Aufl. des T. I. et II. ib. 1817); und Ebendess. Supplément au Recueil etc. T. I—VIII. ibid. 1802—1820. 8. Das Supplém. auch unter dem Titel: Nouveau Recueil etc.) Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. Par Mr. Koch à Basle. IV. Vol. 1796. 1797. 8. Deuxième édit., entièrement refondue, augmentée et continuée (jusqu'au traité de Paris du 20 nov. 1815.) par F. Schoell. Paris 1817 et 1818. Vol. I—XV. 8. C. D. Voss Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts. Gera, Th. I—V. 1801 u. 1802. Desgl. des neunzehnten Jahrh., Th. VI u. VII, 1803 u. 1804. 8.

c) Für das *öffentliche Recht* des *teutschen Bundes*, und für das *Staatsrecht* der *Bundesstaaten überhaupt:* 1) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes. Leipz. 1818. 8. 2) L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes und der t. Bundesstaaten. Tüb. Th. I. 1820. Erste Fortsetz. (enthält e. Zusammenstell. der wiener SchlufsActe v. 1820). 1821. 8. 3) Exposé du droit public d'Allemagne; par E. H. de S. (Schwarzkopf) Genève et Paris 1821. 8. 4) K. E. Schmid's Lehrb. des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jena, I. Abth. 1821. 8. 5) J. Rudhart's Recht des t. Bundes. Stuttg. 1822. 8.

Für das *heutige Staatsrecht einzelner* t. Bundesstaaten: J. Schmelzing's Staatsr. des Königr. Baiern. Th. I u. II. Leipz. 1820. 8.

Für das *öffentliche Recht*, während des *rheinischen* Bundes: Joh. Zintel's Entw. e. Staatsrechtes für d. rhein. Bund. München 1807. 159 S. 8. C. S. Zachariä jus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 84 S. 8. W. J. Behr's system. Darstell. d. rhein. Bundes. Wirzb. 1808. 8. J. L. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8.

Für das *ehemalige teutsche Staatsrecht*, aufser den unten Note d angef. Schriften: 1) Jo. Jac. Mascov principia juris publici. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759., vermehrt u. interpolirt von H. G. Francke, 1769. Wien 1781. 8. 2) Von Jo. Steph. Pütter: Elementa juris publ. 1754. 1756. 1760. 1766. Nova epitome jur. publ. 1757. Kurzer Begriff des t. Staatsr. 1764. 1768. Institutiones jur. publ. 1770. 1776. 1782. 1787. 1792. 1802. (Teutsch von C. A. F. Gr. v. Hohenthal, mit Anmerk.

von F. W. Grimm. 2 Bände, 1791 — 1793.) Tabulae juris publ. synopticae. 1773. 1787. 3) Jo. Henr. Christ. de Selchow elem. juris publ. germ. T. I. 1769. 1782. T. II. 1772. 1794. 4) Jo. Lud. Klüber's Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. Erl. 1803. 8. 5) Just. Chr. Leist Lehrb. des t. Staatsr. Gött. 1803. 2. Aufl. 1805. 8. 6) Nic. Thad. Gönner's t. Staatsr. Landsh. 1804. 8. 7) Th. Schmalz Handb. des t. Staatsr. Halle 1805. 8. 8) Andr. Jos. Schnaubert's Lehrb. d. t. Staatsr. Bd. I. Jena 1806. 8. 9) Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. (Chr. Fréd.) Pfeffel (de Kriegelstein). à Paris 1754. à Mannh. 1758. à Paris 1760. 1766. verm. u. verb. ebendas. 1772. 2 Bde. in 4. u. 8.

Für das *ehemalige* teutsche *TerritorialStaatsrecht* insbesondere: 1) verschiedene Werke von J. J. Moser (s. unten Note d). 2) A. J. Schnaubert's Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. 3) J. R. v. Roth's Staatsr. deutscher Reichslande. Mainz. Th. I u. II. 1788 u. 1792. 8. 4) Für das Staatsrecht geistlicher Wahlstaaten: a) (Wilib. Held's) Reichsprälatisches Staatsr. 2 Thle. Kempten 1782 u. 1785. 8. b) Jos. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. d. t. kathol. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter. 2 Bde. in 4 Abtheil. Nürnb. 1788 — 1791. 8. 5) Für das Staatsrecht einzelner t. Staaten, z. B. a) Oestreich, von Schrötter u. Beck; b) Kursachsen, von Römer u. Rössig; c) Wirtemberg, von Breyer; d) Zweibrücken, von Bachmann; e) Mecklenburg, von Hagemeister; f) von Kurmainz, Kurtrier u. mehrere andere, von J. J. Moser; g) Reichsritterschaft, von Kerner u. Klüber. Man s. Pütter's Lit. III. 385. Klüber's neue Lit. §. 679. 936 — 971 u. 1042 ff.

d) Für das *heutige* teutsche *öffentliche Recht*, sind einst ausführliche *Systeme* zu erwarten. Für das *vormalige teutsche* St. R. sind die wichtigsten: 1) J. F. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. Friburg. 1691. 8. edit. II. auct. Gothä. T. I. et II. 1698 et 1699. 4. edit. III. auct. ibid. T. I. sine anno (1712.) Tom. II. sine anno (1718) T. III. sine anno (1725). T. IV. 1730. Auch mit der Jahrzahl 1731. 4. edit. IV. ibid. T. I. — IV. 1739. 4. edit. V. T. I. — IV. Francof. 1754. 4. (Hiezu gehört, als Register, C. G. Ricci Repertorium. Gothae (1741). 4. ed. II. Francof. 1776. 4. Auch bei der frankfurter Ausgabe des Vitriar. illustr. von 1754.) 2) J. J. Moser's a) teutsches Staatsr. 50 Theile, 1737 — 1753. 4. Zusätze, 2 Theile. Register, 1754. b) Neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln, in fast eben so viel Quartbänden, zusammen ungefähr 130 Alphabete. 1766 — 1775. Ein Band Register, 1775. Zusätze, 3 Bände,

1781, 1782, 1783. 4. (Pütter's Lit. I. 417 ff.) 3) J. C. Majer's teutsches geistl. Staatsr. 2 Theile. 1773. Weltliches Staatsr. 3 Theile, 1775 u. 1776. 8. 4) (J. B. Fölsch) Erklärung des t. Staatsr., nach Pütter's kurzem Begriff und den Vorles. auf der wiener hohen Schule. Wien 1793. 8. 5) C. F. Häberlin's Handbuch des t. Staatsr., nach dem System des Herrn G. J. R. Pütter's. Berlin. Bd. I u. II. 1794. Bd. III. 1797. 8. 6) J. St. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte 1798. gr. 8.

e) Die zu dem *ehemaligen teutschen Staatsrecht* gehörigen, s. in Klüber's Lehrbegriff d. t. St. R. §. 14, Note b, n. 2, und §. 17, Note g.

Zu Erläuterung der *rheinischen* BundesActe: G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe. Hannov. Th. I. 1801. 8.

Zu Erläuterung der *teutschen* BundesActe: J. L. Klüber's Übersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderh. über wichtige Angelegenheiten des t. Bundes. Abth. I—III. Frankf. 1816. 8. *Ebendess.* StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II, S. 125 ff.

f) Fehlen bis jetzt noch.

g) Schriften dieser Art, werden unten an den gehörigen Orten angeführt.

h) J. N. F. Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8. Das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, und das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe v. Abhandlungen, von K. S. Zachariä. Heidelb. 1810. 8.

i) Von ältern Werken gehören hieher: J. C. Lünig's bibliotheca deductionum, verm. von G. A. Jenichen. 1745. 8. (C. S. v. Holzschuher's) DeductionsBibliothek von Teutschland. Th. I. 1778. II. 1779. III. 1781. IV. 1783. 8. (Der 3. u. 4. Theil von J. C. Siebenkees.)

k) C. F. Hempel's allgem. europ. StaatsrechtsLexicon. 1751 — 1755. 9 Bände in 4. Repertorium reale pragmat. juris publ. et feud., mit Buder's Vorrede. Jena 1751. 4. umgearbeitet und vermehrt unter folgendem Titel: Repertorium des t. Staats- u. Lehnrechtes, von H. G. Scheidemantel. Leipz. Th. I. (A — E) 1782. II. (F — K) 1783. — von C. F. Häberlin, III. (L — O) 1793. IV. (P — R) 1795. gr. 4.

l) Vergl. oben §. 12 f.

III. CAPITEL.

AUFLÖSUNG DER TEUTSCHEN REICHSVERBINDUNG. STIFTUNG DES RHEINISCHEN UND DES TEUTSCHEN BUNDES.

§. 25.

Staatsrechtliche Stärke und politische Schwäche der teutschen Reichsverbindung.

Zu einem hohen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit, war das staatsrechtliche System der teutschen Reichsverbindung ausgebildet *a*). Aber auffallend schwach, zum Theil sich selbst widersprechend, war der politische Charakter des teutschen Reichs *b*) geworden, in dem innern und äussern Staatsverhältnifs, auch in den Territorien. Bei innerer Schwäche, bei der nicht seltenen Ueberhebung mächtiger Beherrscher teutscher ParticulärStaaten über die Gesetze, bei dem AllianzSystem, welchem viele Landesherren in der neuern Zeit den Vorzug gaben vor dem verfassungsmäsigen Schutz der Reichsverbindung *c*), bei der mindern Wirksamkeit des Reichs im Ganzen für kriegerische Verhältnisse, war ungeforderter Einflufs von Aussen nicht schwer, oft unvermeidlich. Entscheidend sogar für die Fortdauer der Reichsverbindung, konnte solcher wirken, sobald die beiden teutschen Hauptmächte ihm zu widerstehen verschmähten, oder nicht vermochten.

a) Nath. Schlichtegroll diss. conspectus vicissitudinum quas Germaniae constitutio politica experta est, ab antiquiss. inde temporibus usque ad hodiernum diem. Monachii 1817. 4.

b) Schilderung desselben in Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr. §. 76 ff. Schilderungen: in der Note des franz. Geschäftträgers an d. allgem. Reichsversammlung, v. 1. Aug. 1806; in d. *Europ. Annalen*, 1806. IX. 239; in d. Entsagungs-

Urkunde der rhein. Bundesgenossen, bei d. Reichsversamml. übergeben am 1. August 1806, S. 776; in d. Schreiben des KurErzkanzlers an die Reichsversamml., v. 28. Mai 1806, in d. *Polit. Journal*, 1806, S. 593.

*) Eigenen *Willen* verliert die Schwäche, im Bunde mit der Macht. — (Ueber die neuere Politik d. teutschen Höfe, s. (PAHL's) NationalChronick d. Teutschen, 1805, St. 3.

§. 26.

Schwächende Einwirkungen von Innen und von Aussen.

Erschüttert in seiner Grundfeste, ward das teutsche Reich, durch den ihm aufgedrungenen Krieg mit Frankreich *a*) (22. März 1793 — 9. Febr. 1801); durch TrennungsPolitik, insbesondere durch Separat-Friedensschlüsse und Neutralität teutscher Fürsten *b*) (seit dem 5. April 1795); durch Streben Einzelner nach Vergrösserung mit teutschen Landesbezirken *c*); durch Abreissung der teutschen Staaten auf der linken Rheinseite, in Folge des lüneviller Friedens (9. Febr. 1801, unten §. 57); durch in demselben Frieden festgesetzte, fast allgemeine Secularisation der geistlichen ParticulärStaaten, und ein weit greifendes EntschädigungsSystem, beides angenommen und ausgeführt in dem, von Kaiser und Reich genehmigten, ReichsdeputationsHauptschlufs vom 25. Februar 1803, welcher unter dem maasgebenden Einflufs Frankreichs und Rufslands, als vermittelnder Mächte, errichtet ward *d*).

a) M. J. SCHMIDT's Geschichte der Teutschen, fortges. v. J. MILBILLER, Bd. XXI. (1807. 8.), S. 22—320.

b) KLÜBER's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58, Note b.

c) Europ. Annalen, 1806, IX. 244. Note **. Vergl. des grofsen Kurf. Friedrich Wilhelms Erklärung, in d. polit. Journal, 1806. S. 608.

d) KLÜBER's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr. S. 398 ff. Vergl. unten §. 57.

§. 27.

Napoleon's vorbereitende Zerstörungsversuche.

Nur scheinbar war die neue und vermehrte Stärke, welche dem teutschen Reich, nach Napoleon's Ver-

sicherung a), durch den ReichsdeputationsHauptschluſs sollte zu Theil geworden seyn. Der Eroberer erneuerte und vervielfältigte seine vorbereitenden Zerstörungsversuche. Ruſslands Bemühung, ihnen, durch ein von den nord-europäischen und nord-teutschen Staaten mit ihm zu schliessendes fortwährendes Bündniſs, Einhalt zu thun b), waren fruchtlos. Napoleon bemächtigte sich der hannöverischen Staaten (Jul. 1803). Er versicherte sich, durch AllianzVerträge, der Streitkräfte Baierns, Wirtembergs und Badens c). Er hatte, nach einem neuen Krieg mit Oestreich, in welchem er das preuſsische neutrale Gebiet in Franken durch unbewilligten TruppenDurchmarsch verletzte, durch den presburger Frieden (26. Dec. 1805) Oestreichs Macht abermal bedeutend geschwächt, Baiern vergrössert, und nicht nur den Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg die Königswürde, sondern auch ihnen und dem Kurfürsten von Baden eine relative Souverainetät d) verschafft.

a) Im Febr. 1803. Europ. Annalen, 1803, II. 145 f.

b) Russischer (noch ungedruckter) Entwurf eines Bundes der genannten Staaten, dessen Häupter und Protectoren Ruſsland und Preuſsen seyn sollten, vorgelegt zu Berlin im Herbst 1803.

c) Sept. — Dec. 1805. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 134, Note b; §. 135, Note c.

d) (K. F. A. P. v. Dalwigk's) Publicist. Erörterung der in d. presb. Fr. begründeten Souverainetät der Häuser Baiern, Wirtemberg u. Baden. Hadamar 1806. 8. Rhein. Bund, IV. 68 ff. Zufällige Gedanken — — ob durch die rhein. BundesActe den neuen Souverainen eine gröſsere Gewalt beigelegt worden sey, als sie vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort) 1807. 8.) S. 19.

§. 28.

Fortsetzung.

Napoleon hatte Preuſsen genöthigt, gegen Abtretung Ansbachs, Neufchatels, und des clevischen Landesbezirks auf der rechten Rheinseite, das Kur-

fürstenthum Hannover von ihm anzunehmen *a*). Er hatte, ohne Widerspruch von teutscher Seite, das Herzogthum Berg und die Reste des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, sogar mit voller Souverainetät *b*), an seinen von ihm zum Herzog von Berg und Cleve ernannten Schwager, den Prinzen und GroſsAdmiral von Frankreich, Joachim Mürat, abgetreten. Er hatte zu München (März 1806) Unterhandlungen mit Baiern, Wirtemberg und Baden eingeleitet, um diese Staaten, mit gleichzeitiger Unterordnung aller benachbarten mindermächtigen Landesherren und Reichsunmittelbaren, sonach fast das ganze südliche Teutschland, von Oestreichs politischem, und von des Kaisers und Reichs staatsrechtlichem Einfluſs möglichst frei zu machen *c*). Er hatte wichtige MilitärPuncte auf der rechten Rheinseite sich zugeeignet, das Fort und Städtchen Kehl, Cassel (bei Mainz), Kostheim, die ganze St. PetersInsel, und den militärischen Theil der Festung Wesel *d*). Er hatte seinen Oheim, den Cardinal Fesch, zum Coadjutor und RegierungsNachfolger des KurErzkanzlers und ersten teutschen Reichsstandes ernannt *e*). Auch hatte Schweden, als Herzog von Vorpommern, von der teutschen Reichstagsversammlung sich abgesondert *f*). So — war das teutsche Reich, durch die That schon, seiner Auflösung nahe gebracht *g*).

a) Tractate mit Preussen, zu Paris am 15. Febr. 1806, u. vorher zu Wien am 15. Dec. 1805. Polit. Journal, 1806, S. 225 ff., 282, 289, 329, 340, 342, 383, 437, 505 u. 943.

b) «Avec la *pleine* souveraineté». Napoleon's Decret, datirt Paris den 15. März 1806. Napoleon hatte kurz vorher den clevischen Landesbezirk von Preussen, den Theil des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, von Baiern sich abtreten lassen.

c) Des franz. Gesandten Otto (noch ungedrucktes) Projet de convention etc., datirt München den 19. März 1806. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. d. wiener Congr., S. 120, Note.

d) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 61.

3 *

e) Der KurErzkanzler meldete (28. Mai 1806) der Reichsversammlung, Er habe sich den Cardinal von dem Papst zum Coadjutor u. Nachfolger *erbeten*. Polit. Journal, 1806, S. 592. K. Franz II. Gegenerklärung, ebendas. S. 762.

f) Note des schwed. ComitialGesandten v. 13. Jan. 1806, in d. Polit. Journal, 1806, Jan., S. 106. Mildernde Erklärung in e. Circular des Schwed. CabinetSecretärs, v. 5. Jul. 1806, ebendas. Jul., S. 176, u. in einer Rede des Königs am 7. Aug. 1806, ebendas. S. 818.

g) Napoleon's vorbereitende Erklärung, wenn nicht schon zu Stiftung des rhein. Bundes, doch zu naher Umwandlung des teutschen Reichs; in einem, bald nach dem presburger Frieden erlassenen Schreiben an den pariser Senat, aus München datirt v. 12. Jan. 1806, in den Europ. Annalen, 1806, IX. 223. Polit. Journal 1806, S. 178. Der rheinische Bund, erklärte er hinterher, sey nur eine natürliche Folge und die nothwendige Vervollständigung des presb. Friedens; Er wolle nur rechtlich fortsetzen, was factisch schon seit mehreren Jahrhunderten existirt habe. Man s. seine Erklär. an die t. Reichsversamml. v. 1. Aug. 1806, u. s. Schreiben an d. Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806; in d. Europäischen Annalen, 1806, IX. 223 u. 240. Polit. Journal 1806, S. 333. Rhein. Bund, II. 240. Verglichen mit der franz. Erklärung v. 22. Febr. 1803, in d. Europ. Annalen, 1813, II. 145 f. Auch ward das teutsche Reich schon in dem presburger Fr., Art. 7, «Confédération germanique» genannt.

§. 29.

Napoleon's Uebermacht und Entschlufs zu gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung.

Mächtig hatte schon seit 1793 Frankreich, mächtiger noch (§. 27 f.) seit 1799, insbesondere Napoleon, auf das Schicksal des teutschen Reichs gewirkt. Nicht nur beherrschte dieser jetzt unmittelbar Frankreich und das Königreich Italien, sondern er hatte auch, seit dem presburger Frieden, zwei seiner Brüder auf Königsthrone gesetzt, in Neapel *a*) und in dem, durch ihn aus der batavischen Republik in ein Königreich verwandelten, Holland *b*); überdiefs hatte er sich einer bedeutenden föderativen

Macht versichert. — Auch hielten, selbst nach dem presburger Frieden, zahlreiche französische Heere einen grofsen Theil des südlichen und nördlichen Teutschlandes, sogar die östreichische Grenzfestung Braunau, besetzt, und ein AllianzVertrag hielt Preussen mit Frankreich vereinigt *c*). Mehrere teutsche Fürsten, überzeugt, dafs Kaiser und Reich vor Frankreichs Macht sie nicht schützen könne, wendeten sich, einzeln, um ihre Existenz, und vielleicht Vergröfserung, an Napoleon — In solcher Lage, hatte dieser Kaiser der Franzosen (gegen die Mitte des Jahres 1806) erwogen, dafs eine plötzliche Trennung des teutschen Reichs, und die Verwandlung seiner meisten ParticulärStaaten in französische Schutzstaaten, Oestreichs und Preufsens Macht bedeutend schwächen, die seinige beträchtlich mehren werde; auch werde, bei der so eben vernommenen beharrlichen Weigerung Rufslands, abgesondert von dem mit ihm alliirten England, Frieden mit Frankreich zu schliessen *d*), bei der wahrgenommenen Unentschlossenheit Oestreichs, die teutsche Reichskrone an Frankreich in Güte abzutreten, die Vertheidigung neuer, und zwar völlig entscheidender, Schritte in Teutschland, ihm nicht schwerer, eher leichter, fallen, als die Behauptung dessen, was in Neapel, in Holland, und anderswo von ihm schon geschehen war. In dieser Lage der Dinge, erwachte und reifte zugleich, ohne Unterhandlung, in dem Geist Napoleon's, mitten unter riesenhaften Entwürfen im raschesten Wechsel der Begebenheiten, die Idee von gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung, und von Stiftung des rheinischen Bundes, unter seinem Schutz *e*), als Mittel zu Erwerbung der von ihm beabsichtigten Alleinherrschaft.

a) Napoleon's Decret, Paris v. 30. März 1806. Polit. Journal, 1806, S. 380. 289. 533.

b) Tractat zu Paris, v. 24. Mai 1806. Polit. Journal, 1806, S. 548. 575.

c) Provisor. Convention zu Wien, 15. Dec. 1805. Tractat zu

Paris, 15. Febr. 1806. Polit. Journal, 1806, S. 283, 239, 383 u. 943.

d) Der russische Staatsrath Oubril war am 6. Jul. 1806 (nach Andern am 9. Jul.) in Paris angekommen, und hatte anfangs *gegen* einen Separatfrieden sich erklärt. Nachher schloss er doch einen solchen, am 20. Jul. 1806, dem aber Alexander die Ratification versagte. Polit. Journal, 1806, S. 870, 934, 938, 939, 941 u. 978.

e) Staatsgeschichte Europa's von d. presburger Fr. bis zum Fr. von Tilsit (Tüb. 1809. 12.), S. 57 ff. L. G. Bredow's Chronik des Jahrs 1806. Leipz. 1809. 8. Schmidt's Gesch. d. Teutschen a. a. O. Nic. Vogt, die teutsche Nation und ihre Schicksale. Frankf. 1810. 4. Das t. Reich u. der rhein. Bund, e. Parallele v. W. J. Behr, in d. Rhein. Bund, XVIII. 418. XIX. 99. Vergl. ebendas. XI. 189. XXI. 361. XXII. 3. Europa nach dem Fr. von Presburg; in d. Journal f. Geschichte, Statistik u. Staatswissensch., St. III. (Münster 1806. 8.) S. 61 ff. Ueber die Unterjochung Teutschlands; ebendas. St. II. S. 148—157. Ueber die politische Stellung der europ. Staaten kurz vor, und gleich nach dem Fr. v. Presburg (1806. 8.) S. 86—126.

§. 30.

Stiftung des rheinischen Bundes.

So empfieng das tausendjährige Reich der Teutschen, in der rheinischen BundesActe *a*), sein Vernichtungsurtheil aus Napoleon's Hand. Verkündigt ward solches, zuerst Abgeordneten der zu Bundesgenossen ernannten teutschen Reichsstände, zu Paris am 12. Jul. 1806, in dem Namen des eigenmächtig handelnden Protectors, von seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dann der teutschen Reichsversammlung, am 1. Aug. 1806, in dem Namen des Protectors *b*) und der Bundesgenossen *c*). Ohne Weigerung und unverweilt folgte, von dem letzten Kaiser der Teutschen, Franz II., dem vier und funfzigsten seit Carl dem Grossen, dem zwanzigsten aus dem habsburger Stamm, die Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone *d*). Die Einweisung der Bundes-

fürsten in ihre neuen Staaten, geschah, unter bestimmten Bedingungen, durch französische Commissarien, mit Beziehung auf die Stipulationen der BundesActe *e*).

a) Eingang v. Art. 1, 2, 3 u. 11. Geschlossen ward die BundesActe zu Paris, 12. Jul. 1806, ratificirt von dem Protector zu St. Cloud, 19. Jul., von den Bundesfürsten zu München, 25. Jul. 1801, und unverweilt vollzogen; Alles unter dem Schwert Napoleon's. Vergl. BundesActe, Art, 40. — *Abdrücke* der BundesActe; hinter Klüber's Staatsr. des Rheinbundes; in Winkopp's rhein. Bund, I. 9. u. Berichtigungen ebendas. IV. 115. V. 302; in v. Marten's recueil, Supplém. IV. 313. Die rheinische ConföderationsActe, nebst Urkunden u. Actenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankf. 1808. 8. — Lucchesini's histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. (2 Theile) von B. J. F. v. Halem. Leipz. Th. I. Ursachen des Rheinb. Leipzig 1821. 8.

b) Europ. Annalen, 1806, IX. 239. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 776. — Dennoch fragt man nach der *Befugniſs* der Bundesfürsten, ihre Verbindung mit dem teutschen Reich aufzukündigen. Vergl. Wiesand in dem Rhein. Bund, LIII. 287 f.

c) Ebendas. 243, und die historische Anmerkung daselbst, in der Note **. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 850.

d) AbdicationsUrkunde, datirt Wien 6. Aug. 1806; in den Europ. Annalen, IX. 249, u. Polit. Journal, 1806, S. 859. Mitgetheilt ward sie den reichsständischen Gesandten zu Regensburg, durch den östreichischen Gesandten daselbst, am 11. Aug. 1806. Schon 1804, 11. Aug., hatte Franz II. den Titel *Erbkaiser* von Oestreich angenommen.

e) Rhein. Bund, II. 216. 262. 270. XV. 458 ff. — Die *Einweisungs-* oder *Uebergabeurkunden* setzen ausdrücklich die *Bedingungen* fest, unter welchen die Einweisung erfolgte.

§. 31.

Fortsetzung.

Durch zugenöthigte Absonderung von der teutschen Reichsverbindung, verschafften sich die Bundesfürsten politische Selbstständigkeit, unter dem Gebot Napoleon's. Dieser erklärte einen Theil der bisherigen teutschen TerritorialRegenten für souverain, einen andern für unterworfen, der Oberho-

heit einzelner Bundesfürsten a). So entstand, mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, doch nur für die meisten b) souverain gewordenen teutschen Fürsten, der rheinische (französisch-rheinische, germanische) Bund; einseitig und eigenmächtig gebilde in dem französischen Cabinet, und in dem Augenblick der Mittheilung zu Paris unbedingt angenommen, von dort anwesenden Gesandten der zu Bundesgenossen von dem Protector berufenen teutschen Fürsten. Ueber dieses Alles ward eine Urkunde errichtet, Bundes Acte genannt, ihrem Wesen nach einem militärischen Tagbefehl ähnlich, der Form nach ein Vertrag, zwischen dem Kaiser von Frankreich auf der einen, den Bundesfürsten auf der andern Seite c), dann auch zwischen den Bundesfürsten unter sich. Anerkannt ward der Bund, selbst in Ansehung der künftig noch hinzutretenden Souveraine, von Rufsland und Preussen, in den Friedensschlüssen zu Tilsit vom 7. und 9. Jul. 1807 d). Garantirt ward die Integrität der rheinischen Bundesstaaten von Rufsland, in demselben Friedensschlufs e).

a) *Unterwerfung* teutscher reichsständischer Territorialherren unter Bundesfürsten, jener als *Standesherren*. Man s. §. 230 u. ff.

b) Das Verzeichnifs unten, §. 41 a. — Ein Theil der teutschen Staaten wurde in den Bund nicht aufgenommen, und auch Bundesfürsten nicht unterworfen. Ihnen ward daher *bundesfreie* Souverainetät zu Theil.

c) Napoleon sagte zu Paris, in der Rede bei Eröffnung des Corps legislatif, am 16. Aug. 1807: «La France est *unie* aux peuples de l'Allemagne par les *lois* de la confédération du Rhin». — Vergl. Der rheinische Bund, oder des Löwen Gesellschaft. Teutschland 1814. 8.

d) Russischer Fr. Art. 15. Preussischer Fr. Art. 4.

e) Art. 25. — Periodirung der EntstehungsGeschichte des Bundes. Vergl. Rhein. Bund, XV. 458. LX. 454.

§. 32.

Erweiterung und Verminderung des rheinischen Bundes.

I) Die rheinische Conföderation, ursprünglich,

laut der BundesActe, nur für SüdTeutschland gestiftet, erweiterte sich, innerhalb zweier Jahre, bis an die Küsten der Ost- und Nordsee. Vom Dec. 1806 bis in den Oct. 1808, wurden zu den sechzehn ursprünglichen rheinischen BundesSouverainen, noch drei und zwanzig andere teutsche Könige und Fürsten, einseitig von dem Protector, in den Bund aufgenommen [a]. II) Mit derselben Einseitigkeit und Willkühr, womit Buonaparte den Bund gestiftet und erweitert hatte, entzog er demselben wieder, im Jan. 1808, Kehl, Cassel bei Mainz, und Wesel [b], dann im Dec. 1810, das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Salm-Salm und SalmKyrburg, und die Besitzungen des Herzogs von Arenberg, indem er diese Länder, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Groſsherzogthums Berg, ihren Regenten entriſs und, nebst den drei Hansestädten, mit Frankreich, unter dem Namen des Lippe- und der hanseatischen Departemente, vereinigte [c]; nur mit Ausnahme der herzoglich-arenbergischen Grafschaft Recklinghausen, welche mit dem Groſsherzogthum Berg vereinigt ward.

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb. §. 33, Note b, u. 77 ff. Rhein-Bund, XVII. 320. XVIII. 473. XXII. 158. XXVIII. 151.

b) De Martens recueil, Supplém. V. 322. Vergl. §. 85.

c) Pariser Sénatus-Consulte organique du 13. déc. 1810, bei Marten's l. c. V. 346. Rhein. Bund, XXVIII. 151. LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Martens l. c. V. 326. 330. 340. 346. 350.

§. 33.

Dauer und Ende des rheinischen Bundes.

I) Sieben Jahre lang, und etliche Monate, dauerte der rheinische Bund, der That nach nicht als Bund teutscher, unter diesem Namen vereinigter Fürsten unter sich, sondern als Bund Napoleon's mit diesen Fürsten. Dieser Gewaltherrscher, der, unbekümmert um Anderer Trümmer, wie Homer's Götter, mit

drei Schritten am Ende der Welt seyn wollte, bediente sich der Bundesform als eines Vorwandes, die Streitkräfte der Staaten jener Fürsten für seine nie endenden Eroberungskriege, die ganze Staatenmasse für sein riesenhaftes ContinentalSystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seinen Eigenwillen zu benutzen. Unwiderstehlich waren seine Machtgebote in den teutschen Staaten, nachdem er auch Preussen und den gröſsten Theil Polens durch die tilsiter Friedensschlüsse (7. und 9. Jul. 1807) seinem gebietenden Einfluſs unterworfen, und Oestreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden (14. Oct. 1809) abermal bedeutend geschwächt hatte. II) Eine Völkerschlacht bei Leipzig (16. — 19. Oct. 1813), verjagte die Macht des fremden Herrschers aus den Staaten der Bundesfürsten. Jeder dieser Fürsten, von der ihm aufgedrungenen politischen Vormundschaft befreit, entsagte nun, ausdrücklich oder stillschweigend, dem so genannten rheinischen Bund, diesem schmählichen Denkmal teutscher Unterjochung. Die Entsagung geschah durch Verträge *a*) mit den verbündeten Mächten, durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahr 1813 *b*), und wider den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen Buonaparte im Jahr 1815 *c*), durch Errichtung des teutschen Bundes. Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Vernichtung des erzwungenen, widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiederrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier groſsen verbündeten Mächte *d*) (Oestreich, Ruſsland, England und Preuſsen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, sich mit seltener Eintracht und festem Willen das Wort gegeben hatten. In dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, trat auch Frankreich, frei von napoleonischer Herrschaft, dieser Erklärung bei.

a) Die meisten dieser *Verträge* wurden im Nov. und Dec. 1813 zu Frankfurt geschlossen. Hallische Allgem. Lit. Zeit. 1814,

Num. 231. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 2, S. 54 u. 93. Bd. VIII, S. 144 ff. Martens recueil, Supplém. V. 610. 643. 649. 651. Bauer's, Behr's u. Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I, Heft I (1814), Num. 1. C. Jaup über die Auflösung des rhein. Bundes und der schweizer VermittlungsActe. Giesen 1814. 8.

b) In den in voriger Note angef. Verträgen.

c) Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 273. Bd. IV. S. 427 u. 431.

d) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 108 u. 122. Pariser Fr. v. 1814, Art. 6. Acte final du congrès de Vienne, art. 53 — 64 et 118.

§. 34.

Errichtung des teutschen Bundes.

I) Nach Auflösung des rheinischen Bundes, ward eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht für räthlich erachtet *a*). Vielmehr ward II) in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 *b*), festgesetzt, dafs «die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein FöderativBand vereinigt seyn sollten». III) Für Errichtung und Ausbildung dieses Staatenvereins, wurden auf dem wiener Congrefs, 1) von Oestreich und Preufsen eine Reihe von Entwürfen, zu einem Grundvertrag des zu errichtenden Bundes, vorgelegt *c*); es wurden 2) von den Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preufsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) Vorberathschlagungen über den Inhalt des Grundvertrags gehalten (Oct. und Nov. 1814), aber ohne Erfolg *d*). Endlich kam es 3) in den letzten Wochen des Congresses, nicht ohne sichtbare Eile *e*), noch zu allgemeinen Berathschlagungen der Bevollmächtigten aller künftigen Bundesgenossen (Wirtemberg und Baden ausgenommen *f*), über den zu schliefsenden Grundvertrag *g*); welche 4) die Abfassung und Unterzeichnung der BundesActe vom 8. Jun. 1815 zur Folge hatten, und mit solcher, für acht und dreifsig teutsche

SouverainStaaten, mit Inbegriff von Wirtemberg und Baden, die Errichtung des teutschen Bundes *h*).

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 59, 60, 61, 123 ff. u. 547. Antrag des Papstes, ebendas. S. 476 ff. 501. 548. 564.

b) Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I., Heft 1, S. 15 u. 123 ff. Schon in dem AllianzVertrag von Chaumont v. 1. März 1814, soll dasselbe festgesetzt seyn; in einem geheimen Artikel. Klüber's Uebersicht S. 122, Note 1.

c) Klüber's Bericht davon, in dessen Acten etc. Bd. II. S. 293 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 61 ff.

d) Klüber's Uebersicht etc., S. 20 f. 59. Die *Protocolle* stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd. II, S. 64 ff.

e) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 f. u. 144.

f) Von den bekannten Ursachen dieser Ausnahmen, s. Klüber's Bericht, in dessen Acten etc., Bd. II, S. 570 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 134 f.

g) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 ff. Die *Protocolle* vom 23. Mai bis 10. Jun. 1815, stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd. II, S. 324 ff.

h) Vergl. oben §. 55, u. Allgem. geograph. Ephemeriden, 1816, Jan., S. 13 ff. — Von jedem der 38 Bundesglieder, erfolgte eine förmliche *Ratification* der BundesActe. Martens recueil, Supplém. VI. 367 — 369.

IV. CAPITEL.

ÜBERSICHT DES ÖFFENTLICHEN RECHTES ZUR ZEIT DES TEUTSCHEN REICHS, UND DES RHEINISCHEN BUNDES. VERHÄLTNISS DES NEUEN TEUTSCHEN ÖFFENTLICHEN RECHTES ZU DEM STAATSRECHT DES TEUTSCHEN REICHS, UND ZU DEM ÖFFENTLICHEN RECHT DES RHEINISCHEN BUNDES.

§. 35.

I) Staatsverfassung zur Zeit des teutschen Reichs.

Das teutsche Reich war eine, aus untergeordneten Staaten zusammengesetzte, sehr eingeschränkte

Wahlmonarchie. Die ReichsStaatsgewalt war eingerichtet, 1) auf einen Kaiser (ein verfassungsmäsiges, wählbares Oberhaupt), und 2) auf eine Corporation von Reichsständen. Diese, in drei Collegien (das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische) abgetheilt, bildeten, nebst dem Kaiser, die Reichsversammlung (Reichstag). Beide zusammen, in ihrer Vereinigung zur ReichsStaatsgewalt, hiefsen Kaiser und Reich. Dem Kaiser und Reich stand die Reichsregierung zu; doch mit Ausnahme gewisser Reservatrechte des Kaisers. Für MatricularWesen, zu Vertheilung der Reichssteuern, und zu Aufstellung eines Reichskriegsheers, für Münz- und ReichsPolizeiwesen, für Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse, und für verschiedene andere Gegenstände, war das Reich, geographisch-politisch, in Kreise eingetheilt. Zu Handhabung der Reichsjustiz über Reichsunmittelbare, und in höchster Instanz auch über Reichsmittelbare, waren zwei höchste Reichsgerichte bestimmt, das Reichskammergericht und der Reichshofrath. In Ermangelung oder Verhinderung des Kaisers, ward dessen Stelle in der Reichsregierung gröfstentheils vertreten durch zwei Reichsverweser (ReichsVicarien), die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, durch jeden besonders in einem bestimmten Bezirk (VicariatBezirk), von beiden gemeinschaftlich auf der Reichsversammlung und bei dem Reichskammergericht.

§. 36.

Reichshoheit und Landeshoheit.

In dem teutschen Reich war eine zweifache Staatsgewalt; eine unabhängige und eine untergeordnete. Die erste erstreckte sich über den Reichsstaat, das Reich im Ganzen; sie war dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände anvertraut, und hiefs ReichsStaatsgewalt oder Reichshoheit. Die

andere beschränkte sich auf die Grenzen eines jeden der besondern Staaten, welche Bestandtheile des teutschen Reichs ausmachten; sie war dem regierenden Subject eines solchen ParticulärStaates anvertraut, und hiefs TerritorialStaatsgewalt oder Landeshoheit (superioritas territorialis). Diese Landeshoheit war eine, der Reichshoheit unmittelbar untergeordnete Staatsgewalt, über einen Particulär-Staat des teutschen Reichs *a*).

a) Teutsche *Landeshoheit* und *Souverainetät*, waren nicht Gegensätze. Fast alle wesentlichen Rechte der letzten, waren auch in der ersten begriffen; nur nicht alle, und nicht alle unbeschränkt von Aussen. Daher ward die letzte von Manchen auch HalbSouverainetät, majestas analoga, jus summi imperii aemulum, genannt. — Hauptsächlich entwickelte sich, nach und nach, die Landeshoheit aus der Gerichtbarkeit, diese aus der grundherrlichen Gewalt (potestas dominica), diese aus dem grösseren LandeigenthumsBesitz. — Die Besitzer reichsständischer reichsunmittelbarer Herrschaften und Güter, wovon die meisten bei der Reichsritterschaft immatriculirt waren, hatten, wenn auch nicht volle Landeshoheit, doch *Landesherrlichkeit* oder reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäsigkeit, TerritorialGerechtigkeit oder Regierungsgewalt, d. h. einen Inbegriff von Regierungsrechten, welche der Reichshoheit unmittelbar untergeordnet waren. — Das Verhältnifs zwischen Reichshoheit und Landeshoheit, war auch nicht wie jetzt dasjenige zwischen *Oberhoheit* und *Standesherrlichkeit*.

§. 37.

Einheit des Reichsstaates. Trennung der Particulär-Staaten. Reichsunmittelbarkeit.

Getrennt und unabhängig von einander, vereinigten alle ParticulärStaaten, als Theile sich zu einem Ganzen, dem Reichsstaat. Diese Einheit begründete die Subordination Aller, unter die Reichshoheit. Dennoch geschah die Ausübung der Landeshoheit, in jedem besondern Staat nach eigenem Recht, nicht administratorisch für Kaiser und Reich. Diese

zweifache Staatsform veranlaſste, in Absicht auf das Staats-Subjections-Verhältniſs, eine Abtheilung der teutschen Staatsbürger und ihrer Besitzungen, in reichsunmittelbare und mittelbare. Beide waren der Reichshoheit unterworfen. Aber reichsunmittelbar, Person oder Sache, war Alles, was einzig der Reichshoheit, reichsmittelbar, was zunächst einer Landeshoheit unterworfen war a).

a) Hievon überhaupt, und insbesondere von den *Kennzeichen* der *Reichsunmittelbarkeit* und der *Mittelbarkeit* oder des *Landsassiates*, s. Klüber's Einleitung zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 93 ff. *Ebendeſs.* isagoge in elem. juris publ. quo utuntur nobiles immediati in imp. R. G. (Erl. 1793. 8.), §. 10.

§. 38.

Grundlagen der teutschen Reichsverfassung.

So gebildet hatte sich die teutsche Reichsverfassung, hauptsächlich durch die goldne Bulle Carls IV. (1356), durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen seit Carl V. (1519), durch den westphälischen Frieden (1648), durch Reichsschlüsse, Reichsabschiede (der so genannte jüngste, von 1654), und Reichsherkommen a). Als Stütze für sie, sollte noch in der neuesten Zeit der teutsche Fürstenbund (1784) gelten b).

a) Pütter's histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte, 1789. gr. 8. Auch englisch, von Josiah Dornford. London 1790 u. 1791.

b) (Johann Müller's) Darstellung des Fürstenbundes. Zweite Aufl. 1788. 8. C. C. W. v. Dohm über den t. Fürstenbund 1786. 8. und in Reuss Staatskanzlei, XIII. 196. Klüber's Lit. 489.

§. 39.

Reichsarchiv.

Das teutsche Reichsarchiv a), ist vielfältig noch jetzt brauchbar, für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte. Es befand sich an vier Or-

ten: I) Zu Wien, das kaiserliche ReichsHofArchiv, bestehend: 1) aus der geheimen ReichsHofRegistratur, teutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Sachen, für Teutschland und Italien; 2) aus der Reichshofraths-Registratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und 3) aus der Registratur des Reichs-HofTaxamtes. II) Zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg *b*), das Archiv des kaiserlichen und ReichsKammergerichtes. III) Zu Regensburg, das ReichstagsDirectorialArchiv *c*). IV) Das erzkanzlerische ReichsHauptArchiv; bis 1792 zu Mainz, späterhin zu Aschaffenburg, nun, seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt, in dem vormaligen TeutschordensHause, das jetzt Oestreich gehört. — Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des ReichsArchivs, und die Anstellung der Archiv-Beamten, gebührte dem Kurfürsten ReichsErzkanzler.

a) Pütter's Lit. III. 224. Klüber's Lit. 243. Moser von dem röm. Kaiser, 531. v. Holzschuher's Deductions-Biblioth. III. 1689. P. W. Gercken's Reisen, III. 56 — 62. F. F. Schal von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784. 8. F. X. v. Bergauer von dem teutschen Staate, den Archiven und Registraturen. Wien 1792. 8.

b) Diese älteren, ehehin aus Speier geflüchteten Acten, welche 500 Fässer füllten, wurden 1807 nach Wetzlar gebracht. Hierauf ward über sämmtliche zu Wetzlar aufbewahrte ProcefsActen, bestehend aus ungefähr 80,000 Stücken, ein alphabetisches Verzeichnifs gefertigt, welches sechs starke Folianten füllt.

c) Von dem *ReichsErbmarschallamts*Archiv zu Regensburg, s. Rhein. Bund, XXI. 445.

§. 40.

Fortsetzung.

Aus den verschiedenen Abtheilungen des Reichs-Archivs, können noch jetzt von den Interessenten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Zu deren Ablieferung, so wie zu Herausgabe der

gerichtlichen Depositengelder und erledigten RevisionsSporteln, ward, so viel Wien betrifft, eine eigene HofCommission niedergesetzt a). Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden, an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen, hatte, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, der Fürst Primas, als Souverain der Stadt Wetzlar übernommen b). Der Theil des reichskammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar, befindet sich jetzt daselbst unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preussen angeordneten Commission c); derjenige zu Aschaffenburg, ist in königlich-baierischer Verwahrung.

a) Patent K. Franz II. datirt Wien am 4. Febr. 1807. Rhein. Bund, XII. 461. — Die *wiener* Abtheilung des Reichsarchivs ward, in den östreichisch-französischen Kriegen, 1805 gröfstentheils, 1809 aber nur so viel die *Urkunden* betrifft, nach Temeswar geflüchtet. — Den ganzen, im J. 1809 zu *Wien* zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs, liefs Napoleon nach *Paris* abführen. (Jos. Frhrn. v. Hormayr's) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, I. Jahrgang 1810. (Wien), August. Hartleben's allgem. Justiz- und Polizey-Blätter, Nov. 1809. — Auch das in Mailand aufbewahrte Archiv der *kaiserlichen Plenipotenz* in *Italien*, liefs Napoleon nach Paris bringen. Allgem. Zeitung 1812, Num. 22. — Vermöge des pariser Friedens v. 30. Mai 1814, Art. 31, mufsten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern, nach Paris abgeführten Archive und Urkunden *zurückgeliefert* werden. Dem zufolge kam der nach Paris gebrachte Theil der wiener Abtheilung des ReichsArchivs, kam im J. 1814, in 1057 Kisten, nach Wien zurück, wo derselbe noch im J. 1817, wegen Mangels an einem schicklichen Raum zur Aufstellung, unausgepackt stand.

b) Rhein. Bund, X. 145. XII. 461.

c) Beschlüsse der Bundesversamml., in ihren Protocollen vom 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821, 7. Febr. u. 7. März 1822. Vortrag in dem Prot. v. 20. Sept. 1819. Baier. Erklärung in dem Prot. vom 30. Jun. und 13. Jul. 1820. Diese Commission ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten und

Vorbereitung der Auseinandersetzung. — Ueber die reichskammergerichtlichen *Depositen*, s. die Beschlüsse der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 32; 1822, §. 47.

§. 41.

II) Bundesrecht des rheinischen Bundes.

Der rheinische Bund (confédération du Rhin) war ein StaatenSystem, bestehend aus verbündeten teutschen SouverainStaaten *a*), unter einem Protector (Napoleon), allerseits vereinigt nach Gesellschaftrecht; der Theorie nach ohne, der That nach mit durchaus entscheidender Obergewalt des Protectors. Die BundesActe *b*) verhiefs ein FundamentalStatut und eine Bundesversammlung, mit einem königlichen und einem fürstlichen Collegium, unter dem Vorsitz des zum Fürsten Primas des Bundes ernannten vormaligen Kurfürsten Reichserzkanzlers; die Bundesversammlung sollte zugleich Bundesgericht seyn, für alle Streitigkeiten, welche unter den Bundesfürsten entstehen würden *c*). Aber weder jenes noch diese, kamen je zu Stande. Gegen den klaren Inhalt der BundesActe, nahm der Protector einseitig neue Mitglieder *d*) in den Bund auf, und stiefs aufgenommene, ihrer Staaten sich bemächtigend, aus demselben (§. 32).

a) *Mitglieder* des Bundes. I) *Ursprüngliche*: 1) Könige, von Baiern u. 2) Wirtemberg, 3) Fürst Primas (seit 1. März 1810 Grofsherzog von Frankfurt), 4) Grofsherzoge, von Baden, 5) Berg, u. 6) Hessen, 7) Herzog v. Nassau, 8) Fürst von Nassau (Weilburg), 9) Fürsten, von HohenzollernHechingen, 10) HohenzollernSigmaringen, 11) SalmSalm, 12) SalmKyrburg, u. 13) IsenburgBirstein, 14) Herzog von Arenberg, 15) Fürsten, von Liechtenstein u. 16) von der Leyen. (Den Fürsten von SalmSalm und von SalmKyrburg, und dem Herzog von Arenberg, entzog Napoleon im Dec. 1810 ihre Souverainetät, indem er ihre Staaten mit Frankreich vereinigte, die arenbergische Grafschaft Recklinghausen mit dem Grofsherzogthum Berg; sie hörten also auf, Bundesgenossen zu seyn.) II) *Neuaufgenommene*: 1) König von Sachsen, aufge-

nommen 11. Dec. 1806, 2) König von Westphalen, 7. Jul. 1807, 3) Grofsherzog von Wirzburg, 25. Sept. 1806, 4) Herzoge, von SachsenWeimar, 5) S. Gotha, 6) S. Meiningen, 7) S. Coburg, 8) S. Hildburghausen, alle aufgenommen 15. Dec. 1806, 9) Herzoge, von AnhaltDessau, 10) A. Bernburg, u. 11) A. Cöthen, 12) Fürsten, von SchwarzburgSondershausen, 13) Schw.Rudolstadt, 14) Waldeck, 15) ReufsGreitz, 16) R.Schleitz, 17) R.Lobenstein, 18) R.Ebersdorf, 19) Lippe (Detmold), 20) SchaumburgLippe, alle (Num. 9 bis 20) aufgen. 18. Apr. 1807, 21) Herzoge, von MecklenburgStrelitz, 18. Febr. 1808, 22) von M.Schwerin, 22. März 1808, 23) von HolsteinOldenburg, aufgen. 14. Oct. 1808 (Oldenburg ward im Dec. 1810 mit Frankreich vereinigt, und nur Eutin blieb mit Souverainetät dem Herzog). Die ReceptionsVerträge findet man in Winkopp's rhein. Bund.

b) Sie ist mehrmal edirt. Am besten, mit verschiedenen andern Urkunden und Actenstücken, auch den in der B. A. bestätigten Reichsgesetzen, von P. A. Winkopp, zu Frankf. 1808. 8., und als Anhang in Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Vergl. ebendas. §. 32, Note a.

c) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 93 ff.

d) Ebendas. §. 33, Note b, u. 77 ff.

§. 42.

Fortsetzung.

Ein immerwährendes Kriegsbündnifs des Bundes mit Napoleon, für alle beiderseitigen Continental-Kriege, stellte die Streitkräfte der Bundesfürsten fortwährend zur Verfügung des, nach Eroberungen und Alleinherrschaft ohne Unterlafs strebenden, Protectors. Die Stärke ihrer TruppenContingente, war bestimmt in der BundesActe oder in Receptions-Verträgen. Aber der Protector forderte, in jedem einzelnen Fall, nach Belieben, und ohne der Bundesversammlung die ihr bedungene Bestimmung, wieviel von dem Contingent mobil zu machen sey, zu überlassen *a*). Das Kriegs- und Bündnifsrecht des Bundes und seiner Mitglieder, ihr Recht TruppenDurchmärsche zu bewilligen, das Recht Neutralität zu beobachten, Garantie zu leisten, oder sich verspre-

chen zu lassen, Kriegsdienste bei Andern zu nehmen, SubsidienTractate und Frieden zu schliessen, war theils durch die Natur des Bundes, theils durch die BundesActe beschränkt *b*), mehr noch durch den Eigenwillen des allwaltenden Protectors. Dem Gesandschaftrecht des Bundes und seiner Mitglieder, waren positive Schranken nicht gesetzt *c*).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 124 ff. u. 33, Note b.
b) Ebendas. §. 131 ff.
c) Ebendas. §. 130.

§. 43.

TerritorialVerhältnisse, kraft des rheinischen Bundes.

Die rheinische BundesActe begründete, theils unmittelbar theils mittelbar durch nachgefolgte Verträge, für Bundesfürsten verschiedene, grofsentheils noch jetzt bestehende, TerritorialVerhältnisse, die als zu dem Bundesrecht gehörig betrachtet wurden. Von dieser Art sind, I) ausser einem allgemeinen Verzicht der Bundesgenossen auf gegenwärtige Rechte, welche jeder von ihnen auf Besitzungen des andern haben, oder ansprechen könnte (unten §. 82), eine Reihe von TerritorialCessionen, welche in der BundesActe, in eigenen Tausch-, Cessions- und PurificationsVerträgen, und in Friedensschlüssen festgesetzt wurden *a*). II) Mit aller Souverainetät und Proprietät, wurden einzelnen Bundesfürsten überlassen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, die Reichsburg Friedberg, und die Besitzungen des Teutschen Ordens und des JohanniterOrdens teutscher Zunge *b*). III) Blofs der Souverainetät (in solchem Fall oft Oberhoheit genannt) einzelner Bundesfürsten, wurden nebst ihren Besitzungen, unter bestimmten Bedingungen (§. 30) unterworfen, eine grofse Anzahl reichsständischer Fürsten und Grafen *c*), jetzt Standesherren genannt, und alle Besitzer reichsritterschaftlicher Gü-

ter *d*). Allen diesen blieben ihre bisherigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und PersonalVorrechten, deren Inbegriff man bei den ersten Standesherrlichkeit, bei den letzten Grundherrlichkeit nannte. Die standesherrlichen und die grundherrlichen (vorhin reichsunmittelbaren) Besitzungen wurden, in Beziehung auf den Oberhoheitsherrn, vielfältig Oberhoheit- oder Souverainetäts-Lande genannt, im Gegensatz der übrigen Staaten derselben Landesherren, die man in dieser Beziehung bisweilen Souverainetäts- und Eigenthumslande zu nennen pflegte *e*).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 98. Seit dem Druck dieses Werks (1808), vorzüglich in den Jahren 1808 u. 1810, wurden wieder eine Reihe von Verträgen dieser Art geschlossen. Man findet die meisten in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund.

b) Klüber a. a. O. §. 99 u. 100. *Ebendess.* Abh. in d. Europ. Annalen, 1808, XI. 168 f.

c) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 99 u. 100.

d) Ebendas. §. 99 — 101.

e) Ebendas. §. 102.

§. 44.

Fortsetzung.

I) Ueber die standesherrlichen Besitzungen legte die BundesActe den Bundesfürsten folgende Oberhoheitsrechte bei: Gesetzgebung, höchste Gerichtbarkeit, OberPolizei, MilitärConscription, Recht der (Staats-) Auflagen *a*). II) Dagegen sollten den Standesherren, als Patrimonial- und Privateigenthum, bleiben: 1) ihre Domainen; 2) alle grundherrlichen und Lehngerechtsame (droits seigneuriaux et féodaux, unten §. 245 b), welche der Souverainetät nicht wesentlich («non essentiellement») ankleben, und namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtbarkeit, der Forstgerichtbarkeit und ForstPolizei, der Jagd, der Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke,

der Zehnten, der LehnPrästationen (an den Standesherrn, als Lehn, Zins-, Erbzins- oder Grundherrn), das Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame; nebst 3) den Einkünften von den genannten Domainen und Rechten b). III) Ueber den wahren Sinn mehrerer von diesen Rechtsbestimmungen, über die Grenze der zum Vortheil der Standesherren aufgestellten Regel, und ihres SubordinationsVerhältnisses, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Rechtsvermuthung streite, entstanden vielfältig Zweifel und Streitigkeiten. Darüber, so wie über mehrere andere Gegenstände des wechselseitigen Verhältnisses, fanden die meisten Oberhoheitsherren für gut, eigene Bestimmungen zu machen, in mehr oder weniger umfassenden Declarationen und Edicten c). IV) Freiere Hände zu Bestimmungen dieser Art, hatte die BundesActe ihnen gelassen, in Ansehung der ihnen unterworfenen vormaligen reichsritterschaftlichen Güter und deren Besitzer d).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 103.
b) Ebendas. §. 104 u. 105.
c) Ebendas. §. 106 u. 188 — 218. Vergl. unten §. 237. — Dafs die in der rhein. BundesActe festgesetzten Rechte der Standesherren, nur *Privilegien* und *Begünstigungen* seyen, die von jedem Souverain beschränkt, oder wiederrufen werden könnten, wird behauptet, in K. S. Zachariä's Abhandl. für das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (1810), S. 3 — 43, u. in d. Rhein. Bund, LVII. 365. Dawider s. Rhein. Bund, XLIX. 149. L. 261. LIII. 161. LIV. 354.
d) Ebendas. §. 219 — 231.

§. 45.

Schlufs.

I) In Absicht auf Staatsauflagen, sollten die standesherrlichen Grundgüter oder Domainen und Güter so behandelt werden, wie die Domainen der Prinzen des Regentenhauses, oder, in deren Ermangelung, wie die Güter der am meisten privile-

girten Classe *a*). II) Die standesherrlichen Domainen und Rechte, sollten nur an rheinische Bundesgenossen verkauft, und eher nicht veräussert werden dürfen, als bis sie dem inländischen Souverain wären angeboten worden *b*). III) In der Wahl ihres Wohnsitzes, waren die Standesherren auf verschiedene Art beschränkt *c*); doch durften sie ihre Einkünfte und Capitalien abgabenfrei an ihren rechtmäsigen Wohnsitz ziehen *d*). IV) Standes- und Grundherren, welche östreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedachten, mufsten bis zu dem 1. Jul. 1811 sich erklären, und ihre Besitzungen in rheinischen Bundesstaaten an ein als Unterthan eintretendes Mitglied ihrer Familie, binnen sechs Jahren (v. 1. Jan. 1810 an) abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Art. 27 der BundesActe verkaufen *e*). V) In peinlichen Fällen, sollten die Standesherren von Austrägen (von ihres Gleichen) gerichtet werden, und nicht mit VermögensConfiscation, wohl aber mit Sequestration ihrer Einkünfte, bestraft werden dürfen *f*). VI) In Ansehung der Pensionirung der standesherrlichen Staatsdiener, der Mitglieder der geistlichen Ritterorden, und der Reichsstaatsdiener, der Schulden der Reichskreise und der Oberhoheitslande, und der in dem ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803 festgesetzten Rechte der Gläubiger der Reichskreise und der Staatsgläubiger, auch der Pensionäre, wurden in der BundesActe verschiedene Bestimmungen gemacht *g*).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 107.

b) Ebendas. §. 107.

c) Ebendas. §. 108.

d) Vertrag zwischen Frankreich u. Oestreich v. 30. Aug. 1810; in d. Rhein. Bund, I. 218. Baierische Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.

e) Vertrag zw. Oestreich u. Frankr. v. 30. Aug. 1810. Rhein. Bund, L. 218. Baier. Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.

f) Klüber a. a. O. §. 109.

g) Ebendas. §. 110 — 117.

§. 46.

Lehnverhältnisse. StaatsServituten, durch den rheinischen Bund veranlaſst oder festgesetzt.

I) Ueber die activen und passiven Lehnverhältnisse der Bundesfürsten, waren in der rheinischen BundesActe keine Bestimmungen gemacht. Aber die meisten Bundesfürsten nahmen einzeln Anlaſs, theils aus der Auflösung der teutschen ReichsVerbindung, theils aus ihrem in der BundesActe geleisteten Verzicht auf Rechte und Ansprüche, die Jeder von ihnen damals an Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben, oder ansprechen könnte (§. 82), als Grundsatz anzunehmen: daſs die Lehnherrlichkeit über Reichslehen, deren Besitzer in Ansehung derselben ihnen unterworfen waren, nunmehr auf sie übergegangen sey; daſs jede Lehnverbindung zwischen Bundesfürsten, und auch jede Lehnherrlichkeit eines Standesherrn oder eines andern Unterthans, über seinen dem Bund beigetretenen souverainen Landesherrn, als aufgehoben zu betrachten sey; und daſs jede auswärtige Lehnverbindung inländischer PrivatBesitzungen, als solche, unter den Bundesfürsten für aufgehoben, und auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen anzusehen sey, in dessen Gebiet das Lehn gelegen ist [a]). II) Auch wurden in der rheinischen BundesActe (Art. 2 u. 37) verschiedene StaatsServituten theils bestätigt, theils neu bedungen [b]).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb., §. 118 — 123. — Das Nähere unten, §. 441 u. ff.

b) Klüber a. a. O. §. 136 ff.

§. 47.

III) Verhältniſs des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes.

Indem 1) die rheinische BundesActe, dieser Anfang einer neuen politischen Schöpfung für Teutsch-

land, die förmliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung veranlaſste, begründete sie, mit Vernichtung der Reichshoheit, mehrere teutsche SouverainStaaten, deren Beherrscher von der Landeshoheit zu der Souverainetät emporstiegen, gleichviel, ob sie in rheinischer Bundesgenossenschaft standen, oder nicht. II) Einem Theil derselben wurden überdieſs, 1) theils bisherige reichsunmittelbare Gebiete, Bezirke und Besitzungen, mit den Rechten nicht nur der Souverainetät, sondern auch des Eigenthums, abgetreten, 2) theils bisherige reichsständische Landesherren und andere unmittelbare Reichsangehörige, mit ihren Besitzungen, untergeordnet, mit Verlust eines grossen Theils ihrer Landeshoheit, oder reichsunmittelbaren TerritorialGerechtigkeit, indem jene in Standesherrlichkeit, diese in Grund- oder Unterherrlichkeit verwandelt ward. III) Auch erfolgten verschiedene TerritorialCessionen einzelner Bundesfürsten unter sich [a]. IV) Dennoch wurden manche Reste des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, aus dem publicistischen Schiffbruch gerettet, zum Theil noch jetzt sichtbar in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, in dem gemeinen, wie in dem besondern. V) Die teutsche BundesActe stiftete, mit stillschweigender Aufhebung des rheinischen, den teutschen Bund, und begründete eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der alten und der neuen Bundesverfassung. Aber viele während der teutschen Reichsverfassung, sodann bei Stiftung des rheinischen Bundes, und nachher entstandene Staatsverhältnisse, so wie in der Regel die in diesem Zeitraum erworbenen Rechte, wurden bei Errichtung des teutschen Bundes nicht geändert [b], sondern zum Theil nur näher bestimmt [c]. VI) Daher ist das ehemalige teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht, und selbst das öffentliche Recht des rheinischen Bundes, noch jetzt ein wichtiges Hülfmittel in dem teutschen öffentlichen Recht, sowohl in dem Bundesrecht, als auch in dem Staatsrecht der Bundesstaaten [d].

a) Vergl. Rhein. Bund, LX. 454.

b) Beispiele liefern: die neuen Titel mancher, und die Souverainetät aller Bundesfürsten, die Unterordnung ehemaliger reichsständischer Landesherren (jetziger Standesherren) und anderer Reichsunmittelbaren unter Bundesfürsten, TerritorialAusgleichungen welche in der rheinischen BundesActe und späterhin festgesetzt wurden, die Aufhebung oder Veränderung mancher Lehnverhältnisse, etc. — «Die Bestimmungen des lüneviller Friedens, der ReichsdeputationsSchluſs und die RheinbundActe, sind noch in vielen ihrer Folgen bleibend, deren völlige Beseitigung Europa noch mehr verwirrt haben würde». Worte des vorsitzenden Gesandten, in der zweiten Sitzung der teutschen Bundesversammlung. Protoc. v. 11. Nov. 1816, §. 7. — Daſs durch Auflösung des rheinischen Bundes, *sämmtliche* Stipulationen dieses Bundes, namentlich die in dem 34. Art. der rhein. BundesActe enthaltene *Verzichtleistung* der Bundesfürsten (unten §. 82, IV), *schlechthin entkräftet* worden seyen, wird behauptet in der Erklärung des Hauses S. CoburgMeiningen wider S. Coburg-Saalfeld, betr. die S. CoburgEisenberg- u. Römhildische Succession (1820. Fol.), §. 15 — 21. Protoc. der BV. v. 1820, §. 114. Desgl. in folg. Abh. Ueber den Sinn und die Kraft des 34. Art. der RheinbundsActe während und nach dem Rheinbund. (Ohne Druckort) 1821. 8. Vergl. unten §. 83, V.

c) Oestreich erklärte am 22. Nov. 1814 auf dem wiener Congreſs: «Der *Zweck* der groſsen Allianz — — sey in Ansehung Teutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: *Aufhebung* des *Rheinbundes*, und *Wiederherstellung* der *teutschen Freiheit* und *Verfassung* unter gewissen *Modificationen*, etc. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 108.

d) Non omnis moriar! — Europ. Annalen, 1807, VI. 305. — Daſs nach der rhein. BundesActe, für die BundesStaaten nur Bundesstaatsrecht, kein ParticularStaatsrecht existire, behauptet N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I (1808. 8.), S. 1 — 16.

V. Capitel.

WIRKUNG DER AUFLÖSUNG DER TEUTSCHEN REICHSVERBINDUNG AUF DIE TITEL UND RECHTE DER LANDESHERREN, DIE LANDESVERFASSUNG, DIE REICHSGESETZE UND REICHSVERTRAGRECHTE, DAS PRIVATRECHT, UND DIE VON EINZELNEN ERWORBENEN PRIVATRECHTE.

§. 48.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung:
1) auf die Titel und Rechte der teutschen Landesherren, ihrer Familienglieder, und des Reichsadels.

Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, hatten I) diejenigen Titel teutscher Landesherren, ihrer Familienglieder, und des teutschen Reichsadels, welche in dieser Verfassung ihren Grund hatten *a*), ihre ursprüngliche Beziehung verloren. Doch hinderte dieses, an sich, bei den souverain gewordenen Landesherren und ihren Familiengliedern, die Fortführung derselben nicht *b*). Aber die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in der BundesActe (Art. 3), auf diejenigen ihrer Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten. Mehrere derselben vertauschten den kurfürstlichen Titel entweder mit dem königlichen oder mit dem grofsherzoglichen, den reichsfürstlichen mit dem herzoglichen, den gräflichen mit dem fürstlichen *c*). II) Alle teutschen Landesherren, welche nicht von Napoleon andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, erlangten, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ein Theil derselben kam in rheinische Bundesgenossenschaft, die übrigen blieben bundesfrei *d*).

a) Z. B. Kurfürst, Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, die Erz- und ErbamtsTitel. Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81 — 83. — Vergl. Der teutsche Bund wider das teutsche Reich. 1815. 8.

b) *Preussen* führte noch im J. 1809 den KurfürstenTitel. So noch jetzt *HessenCassel*. Vergl. unten §. 107 u. ff. — Der Titel *Reichs*stadt hat aufgehört.

c) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81 ff.

d) Ebendas. §. 83.

§. 49.

2) *auf die Landesverfassungen der teutschen Staaten.*

I) Die Landesverfassungen der teutschen Staaten, so weit sie, im Ganzen oder theilweise, durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die in der rheinischen BundesActe enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze, noch durch Auflösung der Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, stillschweigend aufgehoben a), und eben so wenig geschah dieses in der BundesActe ausdrücklich b). II) So weit die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften, beruhten, waren die letzten, selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht berechtigt c). Die neu erlangte Souverainetät schloſs in ihrem Ursprung rechtlich mehr nicht in sich, als Befreiung von der Reichshoheit d); und eher waren die Unterthanen berechtigt, Ersatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung erfolgte Entziehung oder Minderung mancher von ihren Rechten e), und für Entziehung des Schutzes ihrer Rechte durch die Reichshoheit. III) Nach diesen Grundsätzen ist die, seit erlangter Souverainetät, in verschiedenen teutschen Staaten erfolgte Aufhebung oder Aenderung der Landesver-

fassung, namentlich die Aufhebung der Landstände *f*), rechtlich zu beurtheilen.

a) Königl. *hannöver*. Erklärung auf d. wiener Congreſs, in Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69. Zufällige Gedanken —— ob durch die rhein. B.Acte den neuen t. Souverainen über ihre Eigenthumslande e. *gröſsere* Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort 1807. 8.) S. 48 f. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. B.Acte, Th. I, S. 208 f. Rhein. B., XXV. 106. Guil. Wiesand comm. de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis, praesertim in earum formam (Zerbstae 1818. 4. Auch, teutsch, in d. Rhein. Bund, LII u. LIII.), Part. II. A. H. Meisel diss. quaestiones de jure publ. civitatum foederi rhen. adscriptar, Spec. I, (Lips. 1811. 4.), p. 34. seqq. et 40. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1807, Num. 301 u. 302, §. 18, Num. 304, S. 612; 1808, Num 132. Würtembergs Rechte (Ohne Druckort. 1814. 8.), S. 13 ff. — Vergl. Reichsdep.Hauptschl. v. 1803, §. 60. Bemerkungen zu Erklärung des 60. §. des R. D. Hauptschlusses. Frankf. 1805. 8. J. F. Runde über d. Erhaltung der öffentl. Verfass. in d. EntschädigungsLanden, nach d. R. Dep. Hauptschl. v. 1803, mit Anwend. auf d. Herzogth. Westphalen. Gött. 1805. 4. Haeberlin's Staatsarchiv, L. 166 ff. LI. 272 ff.

b) Daſs die Landesherrschaft, seit der Stiftung des rhein. Bundes und der erlangten Souverainetät, die Landesverfassung nach Belieben ändern oder aufheben könne, behaupten: J. F. N. Brauer, in s. Beiträgen zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (Carlsr. 1807. 8.), S. 7 ff. Vergl. auch C. S. Zachariae jur. publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 23. sq. — Daſs die Landesherrschaft, seit Auflösung der Reichsverbindung, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung berechtigt sey, wenn durch sie die Staatsgewalt unter mehrere Subjecte getheilt (?) werde, daſs sie sogar verpflichtet sey, wenn sie die Landesverfassung dem Zweck des Staates für nicht entsprechend halte, behauptet Behr in s. system. Darstell. des rhein. Bundes, S. 209 ff. — Daſs mit Aufhebung der Reichsgesetze, die Verbindlichkeit der bisherigen Landesverfassung ipso jure aufgehört habe, behaupten: J. Zintel, in s. Entwurf e. Staatsr. für d. rhein. Bund, S. 120. N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I (1809. 8.), S. 1 — 16, und, namentlich in Ansehung der landständischen Verfassung, ein Ungenannter in der neuen Allemannia, Bd. I. (1816), S. 1 ff.

c) v. Berg a. a. O. S. 210 ff. In Beziehung auf *Lippe* (Detmold), die versuchte Aufhebung der alten, und Einführung einer neuen landständischen Verfassung betr., s. man Protocoll d. t. Bundesversamml. v. 12. Aug. 1819, §. 182 u. f., u. Vortrag, vorgelesen in der Sitzung der B. V. v. 9. Sept. 1819, und loco dictaturae gedruckt auf 53 Folio Seiten (S. 591 — 643). — Die Rechte *Dritter* (der Unterthanen), konnten durch Verträge des Protectors mit den Bundesfürsten nicht verletzt werden. — Auch *politisch* gut wäre die Aufhebung der Landesverfassung nicht. *Sicherer* steht ein Fürst, dem eine Staatsverfassung, als der, dem nur persönliche Energie die Dauer seiner Herrschaft verbürgt, der Alles und auch das vermag, was weder ihm, noch dem Volke nützt. Soll der *Zufall* guter persönlicher Eigenschaften des jedesmaligen Regenten, die Gewährleistung seyn, für gerechte und zweckmäsige Staatsverwaltung? Absolute Gewalt ist gefährlich dem Fürsten, herabwürdigend für die Unterthanen. Vergl. K. Alexander's Erklärung, in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. wiener Congr. S. 200.

d) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 200 ff. Rhein. Bund, III. 381 ff.

e) Vergl. v. Berg a. a. S. 209 f. Anders Behr a. a. O. S. 208.

f) Vergl. §. 220. — In dem grofsherzogl. hessischen Edict v. 1. Oct. 1806, wurden die Landstände «aus unumschränkter Machtvollkommenheit» aufgehoben. Von Lippe (Detmold) s. oben Note *c*.

§. 50.

3) *auf die teutschen Reichsgesetze; insbesondere a) auf die durch sie begründeten oder gebilligten Vertragrechte.*

Die rheinische BundesActe (Art. 2) erklärte alle teutschen Reichsgesetze für nichtig und unwirksam, in Ansehung der Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen. Es wurden aber I) daselbst zugleich zwei Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt; in Ansehung derjenigen Bestimmungen des ReichsdeputationsHauptschlusses vom 25. Febr. 1803, welche 1) die Rechte der Gläubiger und Pensionäre *a*), und 2) den Octroi der Rheinschiffahrt *b*) betreffen. Auch ist II) den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäfs, dafs jene Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, nicht bezogen werden konnte auf Staaten, Personen, und Rechte, über welche

die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war. Also 1) nicht auf die von dem rheinischen Bund frei gebliebenen teutschen SouverainStaaten und deren Unterthanen. Auch 2) nicht auf solche Rechte, welche Einzelne durch Reichsgesetze oder reichsgesetzliche Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar (ex pacto tertii), schon erworben hatten c). 3) Nicht auf die Fortdauer der durch Reichsgesetze begründeten oder gebilligten, jedoch von dem Fortbestehen der Reichsverbindung unabhängigen Vertragrechte, a) zwischen Bundesfürsten unter sich d); oder b) zwischen Bundesfürsten und Dritten, namentlich ihren Unterthanen e), der katholischen Kirche, den evangelischen Kirchengesellschaften, und Auswärtigen bei (etwa auch zugleich als Reichsgesetze betrachteten) Staatsverträgen des teutschen Reichs, in welchen rheinische, jetzt teutsche Bundesstaaten ursprünglich für sich selbst als MitPaciscenten anzusehen waren f); oder c) zwischen Dritten, z. B. zwischen Katholiken und Evangelischen in rheinischen Bundesstaaten, zwischen den Mitgliedern der RegentenFamilien, auch denen des reichsunmittelbar gewesenen Adels, u. d m.

a) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 3, 4, 6, 7, 9, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47 — 59, 64, 66 — 68, 76, 77 — 85. — Von *Reichsschulden*, s. Rhein. Bund, I. 114 f. G. H. v. Berg's Abhandl. z. Erläut. d. rhein. B. A. Th. I, S. 57 ff. — Von Schulden d. ehem. *Reichs-OperationsCasse*, sehe man die Verhandlungen bei der B. V. seit 1817, in d. Register ihrer Protoc., h. v. Auch die *teutsche BundesActe*, Art. 15, erneuert die Verfügungen d. R. D. Hauptschl. wegen des Schuldenw., der Pensionen, und der auf den RheinschiffahrtOctroi angewiesenen directen und subsidiar. Renten (§. 482). — Das bei Auflösung d. teutschen Reichs vorhandene *Staatseigenthum* desselben, hat, mit Ausnahme der Reichsarchive (§. 39 f.), seine frühern Bestimmung verloren. v. Berg's angef. Abhandl. etc., Th. I, S. 271. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 114. Beschluſs d. t. B. V., über die *Gebäude* des *Reichskammergerichts*, in ihrem Protoc. v. 26. Aug. 1818.

Preuss. Erklär. hierauf, in dem Protoc. v. 1819, §. 53. — Desgleichen über die reichskammergerichtl. *Bibliothek*, in dem Protoc. v. 25. Jan. 1821, §. 15, Num. 21.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 39.

c) Rhein. Bund, XXV. 102. — Vergl. die t. BundesActe, Art. 14, Num. 2, verbis « für künftige Fälle ».

d) So z. B. verschiedene MünzConventionen, unten §. 346[a] u. f. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 323. Vergl. auch den preuss. Entwurf e. Verfass. des teutschen Staatenb. v. Febr. 1815, §. 119, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 54.

e) Erklärung der hannöverischen Gesandschaft auf dem wiener Congr., in Klüber's Acten des w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69.

f) Z. B. die Concordate (v. 1439, 1446, 1448) mit dem päpstl. Stuhl, der Religionsfriede v. 1555, der westphäl. Friede v. 1648. v. Berg a. a. O. S. 242 ff. u. 154 ff. Guil. Wiesand comm. cit. Part. I. c. 3. Rhein. Bund, XXV. 101. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 153, 250, 441 f., 446, 449, 451 ff., 484, 490 u. 495 ff. A. Michl's Kirchenrecht, §. 11. F. A. Frey's Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der christl. Haupt-Confessionen in Teutschl., durch die rhein. u. wiener Bundes-Acten abgeschafft und aufgehoben? (Nein.) Bamb. 1816. 8. — Von den Concordaten, s. Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen ReligionsEdicte etc. (Teutschl. 1817. 8.), S. 5 ff. u. 13. Wider die fortdauernde Gültigkeit der angef. Concordate, s. die unten §. 425 angef. Schrift v. Vater, S. 22—24. Stillschweigend ist für künftige Fälle ihre Wirksamkeit aufgehoben, durch diejenigen Bestimmungen, welche übereinstimmend von dem päpstl. Stuhl und den weltl. Regenten, für Verfassung und Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in t. Bundesstaaten errichtet worden sind (§. 420[b] — 420[d]).

§. 51[a].

b) *auf die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten, in Beziehung auf fortdauernde Gültigkeit der Reichsgesetze.*

I) Durch die in der rheinischen BundesActe festgesetzte Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, ward die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten weder aufgehoben, noch beschränkt. Demnach war es ihrer Bundespflicht nicht

zuwider, wenn sie freiwillig, ohne Meinung einer aus der Zeit der Reichsverbindung noch fortdauernden moralischen Nothwendigkeit, reichsgesetzliche Vorschriften fernerhin entweder selbst beobachteten, oder solchen practische Gültigkeit für ihre Staatsbehörden und Unterthanen, ausdrücklich oder stillschweigend beilegten a). II) Namentlich gilt dieses von Reichsgesetzen, welche auf PolizeiGegenstände, auf Münz- und Kalenderwesen, auf peinliches und bürgerliches Recht und Rechtsverfahren b) sich beziehen. In Ansehung dieser Gegenstände, konnte daher den Reichsgesetzen, zwar nicht als solchen, oder nach ihrer ursprünglichen Form, aber doch nach ihrem Inhalt (materiell), mithin zwar nicht mehr als gemeinem Recht (jus commune), aber doch als angenommenem Landrecht (jus receptum), practische Gültigkeit in den vorhin zu dem teutschen Reich gehörigen Staaten nicht versagt werden, so lang und so weit sie durch eigene Landesgesetze nicht abgeschafft oder abgeändert waren c); welches zu thun, der Staatsregierung nunmehr, selbst bei schlechthin befehlenden oder verbietenden Reichsgesetzen, unverwehrt war, doch in der Regel, ohne rückwirkende Kraft der neuen Gesetze d).

a) In dem zu dem rhein. Bund nicht gehörigen Herzogthum *Holstein*, ward die Fortdauer der Gültigkeit der teutschen Reichsgesetze, in bürgerl. und peinl. Sachen, gesetzlich verordnet, am 9. Sept. 1806. Polit. Journal 1806, S. 983. — Das OberAppellationsGericht der vier *freien Städte* zu Lübeck, ist angewiesen, ausser den ParticularGesetzen und Rechtsgewohnheiten der Städte, auch das in ihnen recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der ReichsGesetze, als Entscheidungsquelle zu gebrauchen.

b) Beispiele liefern: Reichsabschied 1521, §. 19; 1529, §. 31. ReichsPolizeiordn. 1548 und 1577, in mehrern Stellen, z. B. Tit. 19 und 32. R. Dep. Abschied 1600. §. 16, 139 u. 152. Reichsabschied 1654, in mehrern Stellen, z. B. §. 113, 121, 122, 174. Reichsschlüsse von 1731 u. 1772, die Abschaffung der Handwerksmifsbräuche betreffend. Von ReichsCriminalGesetzen s. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 3. Diese und andere,

gesammelt in GERSTLACHER's Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX. X. u. XI., in SCHMAUSS corp. jur. publ. acad., und in der neuen Samml. der Reichsabschiede. Frankf. 1747. 4 Theile, Fol.

c) GUIL. WIESAND comment. cit. A. H. MEISEL diss. cit. G. H. v. BERG's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. B.A., Th. I, S. 50 ff. SCHRADER's Abhandl., in CROME's u. JAUP's Germanien, Bd. II, Num. 5 u. 13, u. Bd. III, Num. 20. Rhein. Bund, XXXVII. 63. Jen. Allgem. Lit. Zeit. 1807, Num. 302, §. 19, u. Num. 305.

d) F. TH. SEIDLITZ, praes. A. C. STOCKMANN, diss. de vi legum priorum in posterioribus. Lips. 1803. 4. A. D. WEBER über die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannov. 1811. 8. C. C. J. v. HERRESTORF über die zurückwirkende Kraft der Gesetze. Düsseld. 1812. 8. Th. WIESE über die rückwirkende Kraft der Gesetze. Frankf. 1814. 8. G. H. v. BERG's Rechtsfälle, Th. IV, Num. 10. P. W. PFEIFFER's Abhandl. in CROME's u. JAUP's Germanien, Bd. III, S. 411 ff. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1812, Num. 220.

§. 51ᵇ.

c) *auf authentische Auslegung der Reichsgesetze.*

I) Da mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, die moralische Person der ReichsStaatsgewalt (Kaiser und Reich) erloschen, und der teutsche Bund nicht Rechtsnachfolger oder Stellvertreter derselben geworden, auch überhaupt mit Staatsgewalt nicht versehen ist (§. 6 u. 31), so besteht kein Subject, welches zu authentischer Auslegung der Reichsgesetze ermächtigt wäre *a*). II) Dagegen gebührt, in Rechtstreitigkeiten, jedem competenten Richter doctrinale Auslegung auch der Reichsgesetze *b*). III) Auch können sämmtliche Bundesglieder vertragweise unter sich festsetzen, welchen Sinn sie zweifelhaften Stellen der Reichsgesetze beilegen wollen; doch unbeschadet der Rechte Dritter. IV) Dasselbe kann jeder Regent, für seinen Landesbezirk, nach der Landesverfassung thun *c*).

a) Ein Fall in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 238; v. 1819, §. 20 u. 42; v. 1820, §. 37. — Namentlich gilt dieses von dem *R. Dep. Hauptschl.* v. 1803, der seine verbindende Kraft als Reichsge.

setz einzig von der ReichsStaatsgewalt (Kaiser u. Reich) durch einen eigenen Reichsschlufs erhalten hat; also weder von dem Willen der DeputationsMitglieder, als solcher, noch von den Vorschlägen der vermittelnden Mächte (Frankreich u. Rufsland), obgleich die von ihnen französisch mitgetheilten ersten 47 §§. des R. D. H. S. die Ueberschrift erhielten: «Texte original finalement *convenu* entre les Ministres des Puissances médiatrices et la Députation de l'Empire». — Ein Beschlufs der B. V. in ihrem Protoc. v. 1818, §. 238, begehrte Auslegung einer Stelle des 24. §. des R. D. H. S. von den noch übrigen sechs Staatsregierungen, welche als Mitglieder der ausserordentl. R. Deputation v. 1803, Bevollmächtigte bei derselben hatten.

b) Vergl. das Protoc. der B. V. v. 1820, §. 37, Num. II. — Wie ehehin den Reichsgerichten, und selbst den TerritorialGerichten. Die bei jenen damals geltenden, in ihrer Art noch jetzt anwendbaren, Grundsätze findet man entwickelt, in G. W. Stock's (Pütter's) diss. de jure et officio summor. imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii (Gött. 1758, und in Pütter's opusculis, p. 185). §. 47. 52. 53.

c) Vergl. §. 176 *a*.

§. 52.

4) *auf das gemeine teutsche Privatrecht*; 5) *das LandesPrivatrecht*; *und* 6) *die von Einzelnen erworbenen Privatrechte, insbesondere* 7) *auch Successionsrechte.*

I) Nach dem oben (§. 51 a, II) angegebenen Grundsatz, ist die Frage zu beantworten: ob und wie weit das auf teutsche Reichsgesetze, so wie auf allgemeine teutsche Rechtsgewohnheiten, gegründete gemeine teutsche Privatrecht *a*), durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch die in der rheinischen BundesActe erfolgte Aufhebung der Reichsgesetze, in den teutschen Staaten nunmehr auch als Landesrecht seine practische Gültigkeit verloren habe? II) Dem LandesPrivatrecht (vormaligem particulärem teutschem Privatrecht) blieb seine Gültigkeit auch nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, so weit es durch neuere Gesetze oder Rechtsgewohnheiten nicht aufgehoben ward *b*). III) Die während der teutschen Reichsverbindung von Einzelnen erworbenen Privat-

rechte, namentlich die durch kaiserliche Privilegien erlangten, blieben fernerhin bei Kraft *c*), da wohlerworbene Rechte der Privatpersonen unabhängig sind von der Staatsverfassung. IV) Dasselbe gilt insbesondere von rechtsgültig erworbenen Successions-Rechten *d*).

a) Vergl. §. 51 *a* u. (N. T. Gönner) Ueber den Umsturz der t. Verfassung und seinen Einfluſs auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rhein. Conföderation. Landsh. 1807. 8. Rhein. Bund, XXVI. 222. — Von dem teutschen *Privatfürstenrecht* s. oben §. 11. — Durch Auflösung der Reichsverbindung, ist die Streitfrage, von der Existenz eines *allgemeinen* teutschen Privatrechtes (auch eines geschriebenen, oder bloſs eines Gewohnheitsrechtes? nicht bloſs im historischen, sondern auch im juristischen Sinn?), zur Antiquität geworden.

b) In verschiedenen rhein. Bundesstaaten ward das neufranzösische Privatrecht (Code Napoléon) eingeführt. So in dem Königr. Westphalen, in den Groſsherzogthümern Baden, Berg, und Frankf., in den Staaten der Herzoge von Arenberg und Anhalt-Cöthen. — In verschiedenen andern Bundestaaten erschienen einzelne neue Gesetze, oft mehr mit formaler als materieller Neuheit.

c) Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 19. — Von erlangten kaiserl. *Standeserhöhungen* und *Privilegien*, s. ebend. S. 162 ff. Wiesand l. c. P. I. c. 2.

d) Vergl. §. 82, Num. III u. IV, u. §. 47 *b*. — Von ehemaligen *EventualBelehnungen* und *Anwartschaften* auf Reichslehen, desgl. von vertragmäsigen *Erbfolgerechten* der bundesfürstl. Familien, s. Wiesand l. c. P. I. c. 2. v. Berg a. a. O. S. 185 ff. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 120, vergl. mit §. 89, 92 u. 372. — Für *erloschen* hält die Erbverbrüderungen u. Anwartschaften, welche während der teutschen Reichsverbindung errichtet wurden, v. Eggers, Teutschlands Erwartungen vom rhein. Bunde, S. 21 ff.

VI. CAPITEL.

QUELLEN DES TEUTSCHEN ÖFFENTLICHEN RECHTES.

§. 53.

Uebersicht.

Quellen I) des teutschen Bundesrechtes, sind: 1) Staatsverträge im weitern Sinn, sowohl ausdrückliche, nämlich Fundamentalverträge des Bundes, und Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten vereinigten Bundesstaaten, als auch stillschweigende, nämlich BundesFundamental- und Staatsherkommen; 2) Analogie; 3) allgemeines Staats- und Völkerrecht; neben welchen 4) auch verschiedene Nebenquellen und Erläuterungsmittel in Betrachtung kommen. II) Das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hat, ausser jenen allgemeinen, auf ihr Bundesverhältnifs sich beziehenden, noch folgende besondere Quellen: 1) Staatsverträge, theils ausdrückliche, sowohl Staatsgrundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn, theils stillschweigende, nämlich Fundamental- und Staatsherkommen; 2) Staatsgesetze; 3) Analogie; 4) allgemeines Staatsrecht; 5) selbst manche Staatsverträge mit Auswärtigen.

I. ABTHEILUNG.

Quellen des Bundesrechtes.

§. 54.

A) Ueberhaupt.

Verträge, sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn.

Die Staatsverträge, im weitern Sinn, durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes bestimmt

werden, sind von verschiedener Art; je nachdem durch sie die Grundverfassung, oder andere öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes, festgesetzt werden. I) Durch Grundverträge, wird das Daseyn, der Zweck, und das Wesentliche der Form des Staatenbundes bestimmt *a*) Ihre verbindende Kraft, liegt in der Uebereinkunft der Interessenten. Ausdrücklich errichtet, heissen sie Fundamental Verträge oder Bundesgrundgesetze: stillschweigend, Fundamental Herkommen oder Observanz. II) Ueberdiefs können Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten verbündeten Staaten, sowohl unter sich, als auch mit einzelnen Bundesstaaten, und mit auswärtigen Staaten, errichtet werden, für öffentliche Rechtsverhältnisse, ausserhalb der Grundverfassung des Bundes. Stillschweigend errichtet, heissen solche Verträge Bundesherkommen, wenn sie auf Bundesgenossen sich beschränken: Gewohnheits Völkerrecht (droit des gens coutumier), so fern sie mit auswärtigen Staaten errichtet sind. Von jeder Art dieser verschiedenen Quellen, ist hier besonders zu handeln.

a) In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, hatte Wirtemberg darauf angetragen, der wiener SchlufsActe von 1820 (Art. 13) eine *Definition* der Grundgesetze des Bundes einzuverleiben. Darauf bemerkte die RedactionsCommission, in ihrem Vortrag, der als Beilage A dem Protocoll der 22. Sitzung vom 16. April 1820, beigefügt ward: « Der Begriff eines Grundgesetzes sey einer von jenen einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt, als aufgeklärt und befestigt würden ». Dieses erinnert an das alte: « omnis definitio in jure est periculosa ». Dennoch hatte kurz vorher bei der B. V., eine für gutachtliche Festsetzung des Begriffs der Grundgesetze und der organischen Einrichtungen des Bundes erwählte *Commission*, folgende Definitionen vorgeschlagen: 1) « *Grundgesetze* des teutschen Staatenbundes sind diejenigen vertragmäsigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie die der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen,

betreffen. Durch diese vertragmäsigen Bestimmungen wird die Bundes*verfassung* gebildet». 2) «Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so mufs dieser die dem Zweck entsprechenden *Einrichtungen* treffen, welche der Grundvertrag *organische* (unten §. 56 *a*) nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äufsern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, fafst, können mit Recht den *Grundgesetzen beigezählt* werden. Diesen stellt auch der 7. Art der BundesActe die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahmen von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit, gleich». 3) «Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die *übrigen Bundesgesetze* näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, dafs *hier* in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und dafs man eigentlich als Gesetze des Bundes, die *nicht* Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefafst werden können». Protoc. der B. V. v. 29. Jul. 1819, §. 55.

§ 55.

B) Insbesondere.

1) *Grundverträge.*

I) Der erste Grundvertrag des teutschen Bundes *a*), ist die teutsche BundesActe *b*), datirt Wien den 8. Jun. 1815, und nachher genehmigt von jedem der Bundesgenossen *c*). Die eilf ersten Artikel derselben sind, in einer französischen amtlichen Uebersetzung, der SchlufsActe des wiener Congresses (Art. 53 — 64) wörtlich einverleibt. Ueberdiefs ward die ganze BundesActe, nach dem teutschen Urtext, daselbst (Art. 118) für einen Bestandtheil dieser SchlufsActe erklärt, und zu dem Ende, als neunte Beilage, derselben beigefügt. Hiemit ward ihr zugleich die Gewährleistung derjenigen acht europäischen Mächte zu Theil, welche die Schlufs-

Acte des Congresses unterzeichnet haben (§. 152 c). Nicht blofs für das Bundesrecht, auch für das Staatsrecht der Bundesstaaten, enthält die BundesActe Bestimmungen. Zugleich verheifst dieselbe *d*) noch andere Grundgesetze des Bundes, und Bestimmungen über die Einrichtung des Bundes, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse. II) Von solcher Art ist die wiener SchlufsActe von 1820, oder die «SchlufsActe der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien (von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesgenossen) gehaltenen MinisterialConferenzen» vom 15. Mai 1820 *e*), welche, durch einen in einer PlenarVersammlung der Bundesversammlung gefafsten Beschlufs vom 8. Jun. 1820, zu einem Grundgesetz des Bundes erhoben ward *f*).

a) Dafür wird sie ausdrücklich erklärt, in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 3.

b) *SchlufsActe* des wiener Congresses, und *BundesActe* oder Grundvertrag des teutschen Bundes; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, und Anzeige verschied. Lesarten, vollständig herausg. v. J. L. Klüber. Erl. 1816. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerk. vermehrt, ebendas. 1818. 8. Eine Ausgabe der BundesActe findet sich auch, in *Ebendess.* Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 3—39. Deutsche BundesActe, und SchlufsActe der MinisterialConferenzen unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820, nach Ordnung der BundesActe vereinigt. Frankfurt 1821. 8. — Notiz von *Ausgaben* und von französischen u. englischen *Uebersetzungen* der B. A., in der angef. 2. Aufl. von Klüber's Ausgabe, S. 119—122. Eine *amtliche franz. Uebersezzung* der ganzen B. A., findet man in Marten's recueil, Supplém. VI. 369. — Die B. A. ist abgetheilt in *allgemeine* (Art. 1—11) und *besondere* (Art. 12—20) Bestimmungen. Die letzten wurden in Protocollen auf dem w. Congress auch, «die ersten *Reglementar*Artikel genannt». Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 531 f. u. 536. — Geständnisse über die Unvollkommenheit der B. A., in Klüber's Uebersicht etc., S. 144 f. — Erinnerungen gegen die B. A., ebendas. S. 146 ff.

c) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 52 ff. Protoc. der B. V. v. 2. Dec.

1816, §. 39, und v. 16. Jan. 1817, §. 12. Martens a. a. O. VI. 367 — 369.

d) Art. 10, vergl. mit Art. 6, 7 u. 8.

e) Die *wiener SchlufsActe* v. 1820 befindet sich, als Beilage, bei §. 2 des Protoc. der B. V. v. 8. Jun. 1820; eine französ. Uebersetzung, in Fol. gedruckt, veranstaltete das Präsidium. Ein besonderer amtlicher Abdruck aus der BundesPräsidialBuchdruckerei, erschien zu Frankf. a. M. unter dem Titel: Schlufs-Acte der über Ausbildung u. Befestigung des t. Bundes zu Wien gehaltenen MinisterialConferenzen. 1820. 4. Zerstückelte Ausgaben erschienen, *a*) mit der BundesActe, unter dem oben Note *a* angegeb. Titel, und *b*) als erste Fortsetzung zu Dresch öffentl. Recht (oben §. 24, Note *c*).

f) Protoc. in der PlenarVersammlung der B. V. v. 8. Juni 1820, §. 2. — Von ihrer Auslegung und von den dazu gehörenden Protocollen, s. unten §. 69[b].

§. 56.

2) *Staatsverträge im engern Sinn.*

I) Eine wichtige Quelle des teutschen Bundesrechtes, sind die Staatsverträge des Bundes, geschlossen theils von den gesammten verbündeten Staaten unter sich, z. B. die Beschlüsse der Bundesversammlung *a*), theils mit einzelnen Bundesstaaten *b*), theils mit auswärtigen Staaten. II) Von dieser letzten Art, sind die Haupt- und Nebenverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- und SubsidienVerträge, welche der Bund mit auswärtigen Staaten schliefst, welchen er durch AccessionsVerträge beitritt, oder worin derselbe, mit seiner Zustimmung, für einen contrahirenden Theil erklärt wird. III) Vorzüglich gehört dahin, die SchlufsActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 *c*), nebst allen darin bestätigten, ihr einverleibten oder beigefügten Verträgen, Erklärungen und Vorschriften, welcher, ausser den beiden Haupt-Mitcontrahenten Oestreich und Preufsen, alle Mitglieder des teutschen Bundes einzeln, durch eigene Beitrittverträge als NebenContrahenten beigetreten sind *d*).

a) BundesActe, Art. 6, 7, 10 u. a. — Diese Beschlüsse sind *Vertraggesetze*. Vergl. §. 156. So z. B. die Geschäftordnung der B. V.; überhaupt alle *anordnenden* und *einrichtenden* oder organisirenden Bestimmungen des Bundes, für Ausbildung der Bundesverhältnisse (französisch dispositions réglémentaires et organiques), welche in der B.A., Art. 7, und in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 13 u. 14, «*organische* Einrichtungen», und von Andern zuweilen *organische* (organisirende) Gesetze genannt werden. In wiener CongrefsVerhandlungen, wurden die unter dem Titel: «besondere Bestimmungen» den zweiten Abschnitt der BundesActe bildenden Artikel 11 — 19, erste *Reglementar-*Artikel oder Verfügungen genannt. Man s. oben §. 55 *b*. Die oben (§. 54 *a*) erwähnte Commission der B. V. v. J. 1819, zählte die Beschlüsse, welche der Bund für organische Einrichtungen fafst, den *Grundgesetzen* des Bundes bei; sie gab zugleich eine Definition dieser Einrichtungen, in der oben wörtlich angef. Stelle ihres Gutachtens. In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820, erinnerte Hannover, dafs die von dem dort niedergesetzten Ausschufs, für die SchlufsActe vorgeschlagene ausführliche Definition der organischen Bundeseinrichtungen zu grofsen Mifsdeutungen führen könne. Hierauf ward beschlossen, statt derselben blofs zu setzen: «organische Bundeseinrichtungen, nämlich Mittel u. Anstalten zu Erreichung des Bundeszwecks». In der folgenden Sitzung trug Wirtemberg darauf an, die Definition so zu fassen: «bleibende Einrichtungen, die als Mittel u. Anstalten zu Erreichung der Bundeszwecke allgemein verbindlich angeordnet werden sollen». Zuletzt kam es zu der in dem Art. 13 der SchlufsActe befindlichen Fassung (§. 121[a]). Wiener ConferenzProtoc., 19 u. 20, v. 8. u. 29. März 1820. Eine andere Definition unter §. 121[a], Note *d*.

b) So die ausdrücklichen oder stillschweigenden *Receptions-* oder *AccessionsVerträge* mit neu aufgenommenen Bundesgliedern; z. B. mit *Wirtemberg*, *Baden* (§. 105 *c*), *HessenHomburg*.

c) In Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 12 ff. Auch besonders, nebst der teutschen BundesActe, von Ebendemselben, mit Vorbericht und Anmerkungen herausg. Erl. 1817. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt u. mit neuen Anmerkungen vermehrt, ebendas. 1818. 8.

d) Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 211 ff. 218 ff. 424 ff.

§. 57.

Fortsetzung.

IV) Als Rechtsquelle für den teutschen Bund, dienen sogar manche Verträge, die zwischen dritten

Mächten, oder von Bundesgliedern unter sich, oder mit auswärtigen Staaten, oder mit den eigenen Landständen, sind geschlossen worden. So 1) der pariser Friede vom 30. Mai 1814 *a*), 2) der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 *b*), und 3) der General Recefs der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorial Commission der vier Mächte, Oestreich, Preussen, England und Rufsland, vom 20. Jul. 1819 *c*); alle drei wichtig, nicht nur für den Territorial-Bestand einzelner Bundesstaaten, sondern auch für die Grenzen zwischen manchen von ihnen und Frankreich, und der erste auch wegen der darin enthaltenen Anerkennung der Unabhängigkeit der Bundesstaaten und der Uebereinkunft wegen der Rheinschiffahrt und der Errichtung des teutschen Bundes. 4) Von der angegebenen Art, sind auch die Elbeschiffahrt Acte, geschlossen von den zehn teutschen Uferstaaten am 12. Dec. 1821 (§. 485 b), und 5) verschiedene Landes-Grundverträge einzelner Bundesgenossen mit ihren Landständen (§. 73). 6) Wichtig in seinen Folgen, für den teutschen Bund und einen beträchtlichen Theil der Bundesstaaten, ist noch jetzt der lüneviller Friede, geschlossen von Oestreich und dem vormaligen teutschen Kaiser mit Frankreich, am 9. Febr. 1801 *d*), und genehmigt durch den Reichsschlufs vom 10. März 1801 *e*). Veranlafst ward durch ihn, unter dem Einflufs der vermittelnden Mächte Frankreich und Rufsland, 7) der Reichsdeputations Hauptschlufs vom 25. Febr. 1803 *f*), welcher, zu einem Reichsgesetz erhoben durch einen Reichsschlufs (Reichsgutachten vom 24. März, und kaiserliches Ratifications Decret vom 28. April 1803), viele Secularisationen, Territorial Veränderungen und andere Staatsverhältnisse festsetzte, und dessen fortdauernde Gültigkeit, namentlich in Ansehung der von Gläubigern, Rentenempfängern und Pensionären durch ihn erworbenen Rechte, und des Octroi der Rheinschiffahrt, in der teutschen Bundes Acte (Art. 15) ausdrücklich anerkannt ist. Hiebei kann zur Frage kommen: Wem

jetzt die authentische Auslegung des R. D. Hauptschlusses zustehe *g*)? 6) Selbst die rheinische BundesActe (oben §. 30) hat, hie und da noch, wenigstens geschichtlichen und erläuternden Nutzen.

a) Art. 2, 3, 5, 6 u. 32. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 8 ff. — In diesem Frieden wurden zugleich die östreichisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Presburg* (1805) und *Wien* 1809), und die preußsisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Basel* (1795) und *Tilsit* (1807), allerseits auch für teutsche Staatsverhältnisse merkwürdig, für *aufgehoben* erklärt. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32.

b) Art. 1, Num. 1 u. 2. Traité de paix signé à Paris le 30 mai 1814, et Traités et Conventions signés dans la même ville le 20 nov. 1815. à Paris 1815. 8.

c) Dieser Recès-général, mit zehn Beilagen, steht in Martens recueil, Supplém. VIII. 604 — 636.

d) de Martens Recueil des principaux traités, VII. 538. Reuss Staatskanzlei, Jahrg. 1801, I, 164.

e) de Martens Supplément au recueil etc., II. 296. Reuss a. a. O. 218. II. 5.

f) Vergl. oben, §. 26. HauptsSchluſs der auſserordentl. Reichs-Deputation; herausg. v. J. V. Cämmerer. 1803. 8. Zweite Aufl. Frankf. 1814. 8. Auch in v. Martens recueil, Supplém. III. 231 et 243; und als Anhang, hinter Leist's Lehrb. des teutsch. Staatsr. Götting. 1803. 8. Der DeputationsReceſs, mit Erläuterungen v. A. C. Gaspari. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. *Protocoll* der auſserordentl. ReichsDeputation zu Regensburg 1803. Regensb. 1803. Zwei Bände, nebst 4 Bänden Beilagen. 4.

g) Hievon s. man oben §. 51[b] e.

§. 58.

3) *Herkommen. Differenzen, Einführung, Auslegung, Entscheidung.*

I) Auch das Herkommen *a*), eine durch stillschweigende Einwilligung der zu dessen Einführung Berechtigten festgesetzte Norm, ist eine Quelle des teutschen Bundesrechtes. Es kann Grundverträge (FundamentalHerkommen), und Staatsverträge im engern Sinn (StaatsHerkommen im engern Sinn) enthalten. II) Es unterscheidet sich 1) von dem Gerichts-

gebrauch, und dem so genannten Stylo curiae; 2) von dem Staatsherkommen der einzelnen Bundesstaaten; 3) von der Verjährung; 4) von dem Besitzstand (jus et favor possessionis). III) Wie zu Einführung des Herkommens, Einwilligung der Interessenten erfordert wird, also auch zu der Auslegung desselben, oder zu der Entscheidung, wenn das Daseyn, oder die Gültigkeit des Herkommens streitig ist.

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 94. Klüber's Lit. §. 887.

§. 59.

Beweis und Eigenschaften des Herkommens.

I) Ein Herkommen wird nie vermuthet. II) Der Beweis desselben a) wird geführt, durch glaubwürdige Anzeige älterer, gehörig qualificirter Fälle (sprechender Handlungen) derselben Art. III) Der Ablauf einer bestimmten Zeit, ist hier eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle b); ein einziger, qualificirter Fall ist hinreichend c). IV) Aber bloſse Facta, oder Non-Facta, wenn sie gleich unwidersprochen geblieben, haben keine Beweiskraft. Es wird die Meinung moralischer Nothwendigkeit der Handlung oder der Unterlassung d), auf Seite der Handelnden erfordert e). V) Auch wird vorausgesetzt, daſs eine wirklich geltende, und fernerhin gelten sollende, hinlängliche Bestimmung des Falles, in Grund- oder Staatsverträgen nicht enthalten sey.

a) Moser a. a. O. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 159 f. de Cramer obss. jur. univ. II. 781. §. 9. sqq. 17. C. F. W. de Spangenberg diss. de observantia imperii (Hal. 1795.), §. 35. sq.

b) Moser von Teutschland überhaupt, 506 f. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 150 ff. Einige fordern zu *jedem* Herkommen, actuum frequentiam et diuturnitatem temporis. Cramer l. c. §. 12. C. H. Eckhard hermeneut. jur. lib. II. §. 102. sq.

c) Moser 507. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 151 f. H. C. de Senkenberg diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publ. et priv. §. 4. n. b. et §. 5. n. a.

d) Von dem so genannten *Un-* oder *Nichtherkommen*, s. Gerstlacher corp. juris publ. IV. 108. Schnaubert's Beiträge I. 78 f.

e) de Cramer l. c. §. 7. 14. J. C. Majer's t. weltl. Staatsr. I. 10 ff.

§. 60.

Wirkung. Aufhebung.

I) Durch Herkommen können, 1) neue verbindliche Bestimmungen eingeführt, 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt, 3) dunkle oder unbestimmte interpretirt a) werden. Nicht selten hat es 4) sogar abändernde, oder aufhebende Wirkung b), in Beziehung nicht nur auf ein älteres Herkommen, sondern auch auf Grund- und Staatsverträge c). II) Aufgehoben wird das Herkommen: 1) durch entgegengesetzte Willenserklärung, in einem abrogirenden oder derogirenden Grund- oder Staatsvertrag, Gesetz oder Herkommen; 2) durch Veränderung wesentlicher Umstände, z. B. der Staats- oder Bundesverfassung, so weit ihr Daseyn nothwendige Bedingung des Herkommens war 3) Blofs formale Aufhebung, liegt in einer Verwandlung des Herkommens in ausdrücklichen Vertrag, oder in Gesetz. Nicht so liegt eine Verwandlung dieser Art, in der blofsen schriftlichen Aufzeichnung des Herkommens, oder in einer schriftlichen Beziehung auf dasselbe, geschähe sie auch von der Bundesversammlung oder von der Staatsgewalt selbst.

a) Eckhard hermeneut. juris, lib. II. §. 101.

b) Daher unterscheiden Manche: observantiam *inductivam* s. *dispositivam* (worunter die introductiva, suppletoria, correctiva, derogatoria, abrogativa begriffen sind), *indicativam* et *interpretativam*. D. H. Kemmerich diss. de probatione consuetudinis et observantiae, Sect. I. §. 8 — 16.

c) Die Uebertretung oder rechtlose Nichtbeobachtung einer vertragmäsigen oder gesetzlichen Norm, gehört nicht hieher. Sie wäre Mifsbrauch und Rechtsverletzung.

§. 61.

4) *Analogie.*

Zu den Quellen des teutschen Bundesrechtes, gehört auch die Analogie [a]; eine, aus positiven staatsrechtlichen Bestimmungen für ähnliche, oder für entgegengesetzte Fälle (durch Argumente a simili aut contrario, von Harmonie oder Disharmonie vertragmäsiger, oder gesetzlicher Bestimmungen) abgeleitete Handlungsvorschrift [b]. Sie ist I) Quelle, für alle Gegenstände jeder Art von positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechtes. Doch ist sie II) nicht anwendbar, so oft Verträge, Gesetze oder Herkommen, hinlängliche Bestimmung geben [c]. III) Durch sie können 1) neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt, und 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden: aber 3) derogatorische Wirkung hat sie nicht. Auch kann sie 4) als Auslegungsregel dienen [d]. IV) Nur mittelbar kommen, bei der Analogie, staatsrechtliche Bestimmungen in Anwendung [e].

a) C. H. Geisler pr. de analogia juris publici. Viteb. 1774. Klüber's kl. jurist. Bibl. I. 53 ff. C. H. Eckhard l. c. §. 105 sqq. H. E. v. Globig's Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit (Regensb. 1806. 8.), Th. I, Abschn. 4.

b) Von Andern genannt: decisio oder ratiocinatio secundum *argumentum legis s. ex lege*, oder auch *comparatio ad legem*, oder *argumentatio*. Dan. Nettelbladt diss. de variis casus in foro obvios decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 29. C. H. Freisleben diss. de ratiocinatione ex argumento legis. Alt. 1780. J. J. Höfler diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta (Alt. 1742), 11. — Verschiedene *Meinungen* von dem *Begriff* der Analogie, s. bei Nettelbladt diss. de decisione casuum secundum analogiam (Hal. 1751), §. 15 — 23 — Die *Unterscheidungs-Merkmale* der Analogie, ebendas. §. 13. sqq.

c) Dan. Nettelbladt diss. cit. de decis. cas. sec. anal. §. 41 sq. Eckhard l. c. §. 122.

d) Vergl. Quinctilian. instit. orat. I. 6. Eckhard l. c. §. 117. sqq. Ein analogisches Product ist die *Induction*.

e) In der t. BundesActe, Art. 14, ward eine baierische Verordnung von 1807, als subsidiarische analogische Rechtsquelle angenommen.

§. 62.

Zwei Arten der Analogie. Erfordernisse.

I) Die Analogie von Bestimmungen für ähnliche Fälle (argumentum a simili) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden Fall ähnlich (nicht gleich) sind *a*). Es wird aber erfordert: 1) wahre (nicht scheinbare) Aehnlichkeit (similitudo rationis); 2) dafs kein heterogenes Verhältnifs der Personen oder Sachen vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen *b*); 3) dafs Absicht und Ursache der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung, dem zu bestimmenden Fall nicht entgegen seyen *c*). 4) Auch der Grad der Aehnlichkeit kommt in Betrachtung. II) Die Analogie von Bestimmungen für entgegengesetzte Fälle *d*) (argumentum a contrario) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für einen andern Fall, mit welcher man in Widerspruch gerathen würde, wenn man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden wollte *e*). Zwar wird jene positive Bestimmung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt, aber sie leitet doch unbedingt das Urtheil, Ungereimtheiten und Widersprüche in der Staatsverfassung zu verhüten; man schliefst, dafs ein entgegengesetzter Grund, entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen müsse.

a) Nettelbladt diss. de decisione casuum sec. analog. §. 26. sqq. Hofacker princ. juris civ. §. 156. — Für Ausbildung der landständischen Verfassung in den verschiedenen Bundestaaten, hat grossentheils die Analogie gedient.

b) Geisler l. c. §. 10. Vergl. Tertulianus, in L. 27. D. de legibus.

c) Höfler diss. cit. §. 12. Geisler l. c. §. 10.

d) Andere nennen sie *decisionem secundum argumentum legis in specie sic dictam* (h. e. per quam jura et obligationes, quae in casu tacite per casum *dissimilem* deciso obtinent, determinantur), und unterscheiden sie als eigene Entscheidungsart, von der *Analogie* (a simili). Nettelbladt diss. cit. de variis casus decidendi modis, §. 29.

e) Geisler l. c. §. 3. 9. Höfler diss. cit. §. 12. n. III.

§. 63.

Fälle der Anwendung.

Die Analogie findet subsidiarisch Anwendung: 1) in öffentlichen Angelegenheiten, nicht nur des teutschen Bundes im Ganzen, sondern auch einzelner Theile desselben *a*); 2) in weltlichen und geistlichen Sachen *b*). Insbesondere gelten 3) analogische Schlüsse, nicht nur a simili, sondern auch a contrario, von dem Bund überhaupt, auf einzelne Theile desselben, damit zwischen beiden kein Widerspruch entstehe *c*). 4) Wird eine Regel des öffentlichen Rechtes, durch Verträge oder Herkommen aufgehoben, oder abgeändert, oder wird eine Ausnahme davon festgesetzt, so bestimmt die Analogie, ob und wie fern andere ältere Regeln, welche Beziehung auf jene haben, noch fernerhin bestehen können *d*).

a) Geisler l. c. §. 4. Ein Beispiel unten, §. 166, III.

b) Geisler l. c. §. 5.

c) Ob die analogische Schlufsart, insbesondere a simili, auch von einzelnen Theilen auf das Ganze statt finde? Geisler l. c. §. 7. u. 8.

d) Vergl. Ulpianus, in L. 13. D. de legib. Tertullianus, in L. 27. eod.

§. 64.

Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie.

Richter, bei einem Streit über die Anwendbarkeit der Analogie in einzelnen Fällen, ist I) die Bundesversammlung, durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz, wenn die streitenden Theile Bundesgenossen sind, so fern der Streit durch gütliche Uebereinkunft oder Compromifs nicht gehoben wird *a*). II) Ist aber die Sache rechtshängig vor der competenten Justizbehörde eines Bundesstaates, so gebührt dieser die Entscheidung *b*). III) Bis zu der Entscheidung, mufs der Besitzstand (Status quo, das Uti possidetis) geachtet werden *c*).

a) BundesActe, Art. 11. Vergl. unten §. 148[b] u. f.
b) Ob und wann eine *Remissoria* an die Bundesversammlung erkannt werden könne, oder müsse?
c) GEISLER l. c. §. 11. Man s. unten §. 148[b]. Von der *Vorsicht*, in dem Gebrauch der Analogie, s. P. A. FRANK's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 57 f.

§. 65.

Parallelismus.

Von der Analogie, unterscheidet sich der Parallelismus a); eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher vertragmäsigen Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtsätze oder Erklärungen, welche ganz oder zum Theil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen b). Er bezieht sich bald bloſs auf Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Als erklärendes Hülfmittel ist er, eingeschränkt auf Rechtsverhältnisse derselben Art, auch im öffentlichen Recht nützlich; zumal, wenn dabei auf die Gründe und Chronologie staatsrechtlicher Bestimmungen Rücksicht genommen wird. Aber untauglich ist er, zu Bildung allgemeiner Normen des öffentlichen Rechtes, aus besondern Rechtsbestimmungen einzelner Staaten.

a) CICERO de invent. II. 40. HÖFLER diss. cit. §. 14. NETTELBLADT diss. de decis. casuum sec. anal. §. 18. 19. ECKHARD hermeneut. juris, lib. I. c. 1. §. 15 et 39. RICCIUS spicil. juris germ. 50. J. L. CONRADI obss juris. civ., Vol. I. §. 14. p. 78. sqq. GLÜCK praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum, §. 204.
b) Als Beispiel dient das Wort *Souverainetät*, in der rheinischen BundesActe: 1) Art. 4, 8 u. 31; 2) Art. 7, 17—20, 22, 23, 25 u. 27; 3) Art. 21, 23, 24—37, 29 u. 30.

§. 66.

5) *Allgemeines Völker- und Staatsrecht.*

I) Da der teutsche Bund eine völkerrechtliche Vereinigung unabhängiger Staaten ist, so findet, in seinen

innern und äussern öffentlichen Verhältnissen, auch das natürliche oder allgemeine Völkerrecht Anwendung, wenn positive Rechtsquellen (§. 8 u. f., III u. IV, §. 54 — 64) mangeln oder nicht zureichen. II) Kommt es in Bundesverhältnissen auf staatsrechtliche Bestimmungen an, so findet das allgemeine oder natürliche Staatsrecht a) (jus publicum universale s. naturale), den Mifsbrauch b) ausgeschlossen (§. 5, 12 u. 15), dann subsidiarische Anwendung, wenn, für den gehörigen Fall, die positiven Quellen keine, oder nicht hinlängliche Bestimmung geben c). Auch ist es ein wichtiges Hülfmittel, bei der theoretischen Cultur und dem Lehrvortrag des positiven öffentlichen Rechtes.

a) Vergl. oben §. 5. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen, 14 ff.

b) Davon s. J. G. Gonne orat. dica juris publ. universalis. Erl. 1752. (Ein Auszug aus dieser Abhandl. steht in P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 29 — 38). Adr. Kluit or. de eo quod in studio juris publ. univers. nimium est. Lugd. Bat. 1784. Placidus Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 62 ff. — Von der *Vorsicht* in Anwendung des allgemeinen Staatsrechtes, s. Frank a. a. O. §. 6.

c) Ein *badisches* Votum in der B. V. (Protoc. v. 1817, §. 232), sagt: «Es ergeben sich *nur* drei Quellen des BundesStaatsrechtes: a) die BundesActe; b) deren authentische Erklärung; c) deren Ergänzung durch neue Grundgesetze und organische Einrichtungen». Hienach wären solche Staatsverträge im engern Sinn (§. 53 u. 56), die so genannte organische Einrichtungen nicht betreffen, Herkommen, Analogie, natürliches Völker- und Staatsrecht, ausgeschlossen.

§. 67.

Gleichgewicht. Politik. Verjährung. Besitzstand.

I) Das politische Gleichgewicht a), in Europa, oder in dem teutschen Bund, wesentlich unterschieden von dem rechtlichen Gleichgewicht (Suum

cuique), ist eine politische, unbestimmte Idee, unter dem Einfluſs der Convenienz (puissance d'envie). Es hat daher, in dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, nicht die Natur einer Entscheidungsquelle *b*). II) Dasselbe gilt von der Politik, selbst von der gesunden, als solcher, deren Grundpfeiler Gerechtigkeit und Weisheit, die Erhaltungsmittel der Staaten, sind *c*). III) Da die Bundesglieder in ihrem gegenseitigen Verhältniſs politische Unabhängigkeit genieſsen, so kann in ihren öffentlichen Streitigkeiten Verjährung, ein Erzeugniſs des positiven Privatrechtes, nicht entscheiden *d*). IV) Wohl aber ist der Besitzstand (uti possidetis, favor possessionis) so lang zu achten, bis der Streit in Güte oder auf dem bundesmäsigen AusträgalWeg beigelegt ist (§. 148 b).

a) Klüber's Lit. 144. Günther's Völkerr. I. 321. 376. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 118 ff. Histor. Versuch über das Gleichgewicht der Macht. 1796. 8. (Nic. Vogt's) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. II Theile, gr. 8. (Fr. v. Genz) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa. St. Petersb. 1812. 8. Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. (Joh. Müller's) Darstell. des Fürstenbundes, 21 — 89. Posselt's europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101. 124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I. 3. Minerva, April 1814, S. 88 ff. A. H. S. Heeren's Handb. der Geschichte des europ. StaatenSystems (2. Aufl. 1811. 8.), S. 13. Bredow's Chronik des 19. Jahrh., Bd. III. S. 19. Rom u. London, oder über die Beschaffenheit der nächsten UniversalMonarchie. Von dem Verf. des neuen Leviathan (Bucholz). Tüb. 1807. gr. 8. Klüber droit des gens de l'Europe, §. 6 et 42.

b) «Ubi *manu* agitur, modestia et probitas *superioris* sunt». Tacitus German. c. 36. Schlettwein's Staatscabinet, I. 75 — 134. Reuss Staatskanzlei, XIV. 100. Gaspari's DeputationsReceſs, I. 70.

c) Placidus Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 59. Minerva, 1814, April, S. 42 — 48.

d) Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 125. Anders de Martens, précis du droit des gens (3e édit. 1821), §. 71, Note b.

§. 68.

Nebenquellen und Erläuterungsmittel.

a) Staatsrecht der Bundestaaten; b) staatsrechtliche Verträge der BundesSouveraine; c) Privatfürstenrecht.

Wichtig, wenn gleich nicht unmittelbare Quelle, sind in dem Bundesrecht, zur Erläuterung und zu Nebenbestimmungen: I) das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, sowohl das gemeine, als auch das besondere; II) staatsrechtliche Verträge einzelner BundesSouveraine; III) das Privatfürstenrecht (§. 11), insbesondere Hausverträge und andere Verfügungen erlauchter Familien. IV) In Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, sind die AusträgalGerichte auch auf die in solchen Fällen von den vormaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen angewiesen *a*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 23.

§. 69.

Auslegung der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes.

I) Bei Auslegung der BundesActe *a*), und der wiener SchlufsActe von 1820 *b*) (§. 55), so wie der übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, ist, ausser den allgemeinen Regeln der Auslegungskunst (§. 13), Rücksicht zu nehmen auf Zweck und Geist, auf Ursprung und Veranlassung des Bundes, auf Zweckmäsigkeit und innere Güte, auf das Staatsrecht der Bundesstaaten, zuweilen auch auf ehemaliges teutsches Reichs- und TerritorialStaatsrecht *c*), und selbst auf das öffentliche Recht des rheinischen Bundes *d*). II) Zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, ist die Bundesversammlung berufen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, zu erklären *e*),

und zwar dem Bundeszweck gemäfs. Dasselbe gilt, nicht minder, von den übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes *f*). Von einer allseitigen InstructionsEinholung der Gesandten in der Bundesversammlung, ist jene Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht *g*) (§. 128[a]). III) Hat die Bundesversammlung eine bestimmende (authentische) Auslegung eines Grund- oder andern Bundesvertrags ertheilt, so gehört der Beschlufs, welcher dieselbe enthält, zu den Quellen des öffentlichen Rechtes des Bundes, entweder als Grundvertrag oder als Staatsvertrag im engern Sinn (§. 55 u. 56).

a) Zu *Erklärung* und *Auslegung* der t. BundesActe, dienen die darauf sich beziehenden Verhandlungen auf dem wiener Congrefs, insonderheit die *CongrefsProtocolle* in Klüber's Acten des w. Congresses, Bd. II, und die zehn verschiedenen *Entwürfe* der BundesActe, ebend. B. II, S. 293 — Proben in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. w. Congr., Abth. 2 u. 3. — Beiträge zu Erläuter. der t. BundesActe, in Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II, S. 125 ff.

b) Wichtig für *Auslegung* dieser SchlufsActe, sind die (noch ungedruckten) *Protocolle* von den 34 wiener MinisterialConferenzen, v. 25. Nov. 1819 bis 24. Mai 1820, insonderheit die Vorträge der RedactionsCommission in den Sitzungen vom 15. u. 24. April 1820.

c) Von *Auslegung* des Reichsdep. Hauptschlusses v. 1803, oben §. 51[b] u. 57.

d) Von *Auslegung* der *rhein.* BundesActe, s. v. Berg's Abhandl. zur Erläuter. des rhein. Bundes, S. 11 — 50. E. A. Haus in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 161 — 214. W. J. Behr's Darstell. des rhein. Bundes, §. 34, u. viele Abhandl. in Winkopp's rhein. Bund, z. B. Heft V — X, XIII — XVI, XXIX. Vergl. §. 44, 237 u. 239. — In dem ersten PräsidialVortrag in der B. V. (Protoc. v. 11. Nov. 1816, §. 7) heifst es: «So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich im biedern Verein teutscher Männer nur leise nenne — der *Rheinbund* — ein unvollständiges politisch-militärisches Machwerk. Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die *RheinbundActe* — als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Teutschland; denn in ihren individuellen Folgen sind die Spuren derselben

sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an». Gewifs, vielfach, noch der Wirklichkeit! Sind nicht, ohne Rücksicht auf das jus postliminii, die meisten directen und indirecten Folgen der Vernichtung des Reichs, die Aufhebung der Reichsgesetze, die politische Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten, die neuen Titel eines bedeutenden Theils der Bundesgenossen, viele TerritorialVeränderungen und Vergrösserungen, die Subjection so vieler vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren, diese sogar vermehrt durch die Fürsten von der Leyen und von Isenburg, die politische Vernichtung der beiden geistlichen Ritterorden und etlicher Reichsstädte, aus dem rheinischen Bundesverhältnifs in das teutsche übergegangen, und kann man, bei auch nur oberflächlicher Vergleichung der rheinischen mit der teutschen BundesActe, sich der Muthmafsung enthalten, dafs jene bei dieser mehrfach als Vorbild gedient habe?

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 17, vergl. mit Art. 4 u. 6. — Die Erklärung oder Auslegung betrifft entweder *grundgesetzliche* Bestimmungen des Bundes, oder andere. Ob im ersten Fall in der B. V. *Einhelligkeit* der Stimmen (unanimia) dazu erfordert werde, wie bei Annahme und Aenderung solcher Bestimmungen, davon s. unten §. 121 d.

f) Die angef. SchlufsActe, Art. 7 u. 10. Beil. 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821, §. 39.

g) Die angef. SchlufsActe, Art. 7 u. 17, vergl. mit Art. 8, 9 und 10. Man s. jedoch die angef. Beil. 25, §. 40 u. 42.

II. ABTHEILUNG.

Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten.

§. 70.

Verschiedenheit der Quellen.

Der rechtliche Grund der Staatsgewalt in den teutschen Bundesstaaten, liegt in der Einwilligung des Staatsoberhauptes und der Einwohner dieser Staaten.

oder ihrer Stellvertreter *a*). Das Bundesverhältniſs derselben, oder ihre Vereinigung zu einem Staaten-System, der Staatszweck, und die Analogie ihrer Entstehungsgeschichte, begründet für alle Bundesstaaten gemeinschaftlich, gewisse staatsrechtliche Bestimmungen. Andere haben ihren Grund in der individuellen Verfassung der einzelnen SouverainStaaten. Daher sind die Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten, theils gemeine, theils besondere. Jene allein dienen dem gemeinen, diese nebst jenen dem besondern Staatsrecht der Bundesstaaten (§. 7) zur Grundlage.

a) Oben §. 1. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 62.

§. 71.

1) *Gemeine Quellen.*

Die gemeinen Quellen des Staatsrechtes der teutschen Bundesstaaten sind: Staatsverträge des teutschen Bundes (§. 54 ff.), sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn *a*), und Herkommen des Bundes, so weit sie in Hinsicht auf Verfassung, Vertretung und Verwaltung der Bundesstaaten oder in Ansehung öffentlicher Rechtsverhältnisse ihrer Staatsangehörigen, Verbindlichkeiten auflegen *b*); Analogie, sowohl des Bundesrechtes (§. 61 ff.), als auch der Staatsverfassung der Bundesstaaten überhaupt; allgemeines Staatsrecht (§. 69); positives Völkerrecht, so fern dasselbe auf die innern Staatsverhältnisse Einfluſs hat (§. 8 u. f.).

a) Hierunter sind namentlich die *Beschlüsse* der. *BundesVersammlung* begriffen. Vergl. §. 156. — Von der fortdauernden Verbindlichkeit teutscher ReichsVertragrechte, namentlich solcher, die durch die *Concordate* mit dem päpstlichen Stuhl, den *Religionsfrieden*, und den *westphäl. Frieden* begründet wurden, s. oben §. 50, II.

b) Schaumburg-lippische Verordn. v. 15. Jan. 1816, im Eingang. Waldeck. Landesvertrag v. 1816, im Eingang u. §. 25, lit. f.

S. weimar-eisenach. Grundgesetz v. 1816, im Eingang u. §. 129. S. Hildburghaus. Verfassungsurkunde v. 1817, §. 5. Liechtensteinische v. 1818, im Eingang. Badische von 1818, §. 1 u. 2. Wirtembergische v. 1819, §. 3. Großherz. hessische v. 1820, Art. 1 u. 2. S. coburg-saalfeldische v. 1821, Art. 1 u. 2. Braunschweig- und blankenburgische Landschaftordn. v. 1820, §. 15. Vergl. unten §. 156 — 175.

§. 72.

Wohin die fremden Rechte, in der Regel, nicht gehören.

I) Das römische Staatsrecht ist in Teutschland nie angenommen worden, am wenigsten seit Errichtung des teutschen Bundes. Es kann daher, gleich dem subsidiarisch oft noch angenommenen römischen Privatrecht, hier als Quelle nicht dienen; selbst bei zufälliger Uebereinstimmung einzelner Sätze des römischen, und des Staatsrechtes der souverainen Staaten des teutschen Bundes. Doch findet eine Ausnahme statt, in Ansehung der hie und da noch angenommenen römischen Lehre von der FiscalGerechtigkeit und etlichen andern Regalien *a*). II) Das canonisch-päpstliche Recht, findet nur noch in dem Kirchenstaatsrecht der Katholiken einige Anwendung *b*). III) So auch das langobardische Lehnrecht, nur subsidiarisch bei Lehen in teutschen Bundesstaaten *c*).

a) Mascov princ. juris publ. 38. Pütter's Beitr. I. 207. de Selchow elem. juris publ. §. 49. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 267 ff. Westphal's t. Staatsr. §. 73, §. 7. Schnaubert's Beiträge, II. 105 — 116. Gerstlacher's corp. jur. publ. IV. 43. — Von *Anwendung des röm. Rechts im Privatfürstenrecht*, s. Gerstlacher IV. 42. Schnaubert's Beitr. II. 98. 117. — Von der *Analogie* der fremden Rechte, *Ebenders.* II. 122.

b) Vergl. Moser von Teutschl. überh. 534. *Ebend.* t. Staatsr. II. 218. Mascov l. c. 39. sqq. v. Günderode's t. Staatsr. 183. de Selchow l. c. §. 50. — *Weiter noch gehen*, Gerstlacher l. c. IV 42 ff. u. Schnaubert a. a. O.

c) Moser's Lehnsverfassung, S. 155 u. 529. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 225. G. M. de Ludolf de jure feminarum illustrium, P.

II. c. 1. §. 11. Mascov l. c. 40. Boehmer princ. juris feud. §. 31. sq. Schnaubert a. a. O. II. 118 f. — Nicht anwendbar ist die RegalienVerordnung K. Friedrichs I. v. 1158. II. F. 56. P. E. Bertram's Abhandl. in Zepernick's Samml. auserles. Abhandl. aus d. Lehnr. I. 129. (auch lateinisch, als Streitschrift, Halle, 1765.) Pütter's Beiträge, I. 207.

§. 73.

II) Besondere Quellen.

Besondere Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Staaten des teutschen Bundes, sind: I) die besondern Staatsverträge eines Bundesstaates *a*), sowohl Staatsgrundverträge, betreffend die Staatsgrundverfassung (§. 97), als auch Staatsverträge im engern Sinn, betreffend öffentliche Rechtsverhältnisse ausser der Grundverfassung; so auch, in einzelnen Ländern, eigene Staatsgesetze, die zum Theil nur der Form oder dem Schein nach, von Verträgen sich unterscheiden. Zu dieser Classe gehören: vertragmäsig errichtete StaatsverfassungsUrkunden, Landesgrundgesetze, StaatsConstitutionen (ewige verträgmäsige Willenserklärungen des Staatsoberhauptes und der Unterthanen), Landes- und Erbvergleiche *b*), LandtagsRecesse, Erledigungen der Landesgebrechen (resolutiones ad gravamina ordinum provincialium), landesherrliche Declarationen, Reversalen und Assecurationen, LandesCompactate, Accorde, Regimentsordnungen *c*); Recesse mit Landsassen, sowohl ganzen Classen, als auch einzelnen; Privilegien der Landschaften überhaupt *d*), und besonderer Classen derselben; landesherrliche Constitutions- und OrganisationsEdicte *e*), Patente oder Declarationen, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und Guts- oder Grundherren betreffend *f*). — Manche Benennungen dieser Rechtsquellen, trennen solche nur scheinbar von der Classe der Verträge *g*).

a) Pütter's Lit. III. 280. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1124 ff. 1151. 1181. — Ein *Verzeichniss* von Grund- und

andern Staatsverträgen einzelner Länder, mit Nachweisung der Schriften, wo sich Abdrücke davon finden, s. bei Moser a. a. O. 949—1124. — Viele finden sich in Lünig's Sammlungen, Faber's u. Reuss Staatskanzleien, u. a. (vergl. Georgisch regesta chronologico-diplomatica); die neuesten in der Sammlung: Die Constitutionen der europ. Staaten, seit den letzten 25 Jahren, Bd. II, III u. IV. (Altenb. u. Leipz. 1820. 8. Der 4. Bd. ist noch zurück.) Nachahmung verdienen: Jud. Thadd. Zauner's corp. juris publ. *Salisburgensis*. Salzb. 1792. 8. und die Sammlungen für *Hannover*, v. 1794; für *Braunschweig Wolfenbüttel*, von 1770 u. von Ribbentropp 1793; für *Holstein*, von Jensen u. Hegewisch 1797; für *Baiern*, von 1778; für *Wirtemberg*, in der «Würtembergischen Grundverfassung», und in den «Haupturkunden», herausgeg. von H. E. Paulus 1816; für die landsässige Ritterschaft in Teutschl., von Lünig 1730. Vergl. Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 49, d u. e.

b) Merkwürdige Beispiele:

α) aus der Zeit des *teutschen Reichs* u. des *rheinischen Bundes*: der *mecklenburgische* landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 1755, in Faber's Staatsc. CIX. 169; vergl. Rhein. Bund, LIII. 278; mecklenburg. Erbvertr. mit der Stadt Rostock; — der tübinger Vertrag v. 1514, und der *wirtembergische* Erbvergleich von 1770, dieser in Faber's neuer Staatsc. XXXI. 335 (vergl. Fetzer's Grundzüge der erbländ. Verfass. Würtembergs. 1817. 8.); — der *braunschweig-lüneb. wolfenb.* Landtagsabschied vom 9. Apr. 1770, in Faber's neuer Staatsc. XXX. 335; — der *schaumburg-lippische* Landesvergleich v. 1791; — der Landesgrundvergleich des Stiftes *Essen* v. 2. Sept. 1794, in v. Berg's Staatsmagazin, Bd. III, Num. 13; — der *neuwiedische* Landesvergleich v. 14. Aug. 1804. — die *pfalzneuburgischen* DeputationsAbschiede, über die neuburgischen Landes- und Legierungsverhältnisse, v. 3. Oct. 1799, in Reuss Staatsk. v. 1799. VI. 85; u. v. 10. Jun. 1802, in (Klüber's) Rheinischen Staatsanzeigen, Heft 1 (1802. 8.), S. 31 ff.; — Constitution des Königr. *Baiern* v. 1. Mai 1808; in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 22, u. in d. Rhein. Bund, XIX. 3—14.

β) aus der Zeit des *teutschen Bundes*: *Nassauisches* Edict, die Errichtung der Landstände betreffend, v. 1. u. 2. Sept. 1814; in der allgem. Zeit. v. 1814, Num. 254 — 258; *Nassauische* Verordnung v. 3. Nov. 1815. — Constitution des Königr. der Niederlande, mit Inbegriff des Herzogth. *Luxemburg*, v. 24. Aug. 1815. — *Schwarzb. rudolst.* landständische Verfassungsurkunde, v. 8. Jan. 1816. — Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grofsherzogth. *Sachsen Weimar Eisenach*,

v. 5. Mai 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 162 — 203. — *Waldeckischer* Landesvertrag über die landes- und ständische Verfassung v. 19. April 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, Heft 6. — *SchaumburgLippische* Verordn. v. 15. Jan. 1816, die Einführung landständischer Verfassung betr., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 67 ff. — ConstitutionsErgänzungsActe zu der alten Stadtverfassung der freien Stadt Frankfurt, v. 19. Jul. 1816. 8; in der Gesetz- und StatutenSamml. der freien Stadt Frankf., Bd. I (1817. 8.), S. 1 — 70. — *Hamburg*, *Lübeck* und *Bremen*, s. unten §. 178[b]. — Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung des Fürstenth. *Hildburghausen*, v. 19. März 1818. — Verfassungsurkunde des Königr. *Baiern*, v. 26. Mai 1818. — Verfassungsurkunde für das Grofsherzogth. *Baden*, v. 22. Aug. 1818. — Verfassungsurkunde für das souver. Fürstenth. *Liechtenstein*, datirt Eisgrub vom 9. Nov. 1818; in der Allgem. Zeit. v. 9. und 10. Febr. 1818. — StaatsverfassungsVertrag für das Königr. *Wirtemberg*, v. 25. Sept. 1819. (Zwei frühere Constitutionen, v. 15. März 1815, und v. März 1817, wurden von den Ständen nicht angenommen.) — Königl. *hannöverisches* Patent, betreffend die Organisation der Ständeversamml. v. 7. Dec. 1819. — Vertragmäsig erneuerte Landschaftordnung für das Herzogth. *Braunschweig* u. das Fürstenth. *Blankenburg*, v. 25. April 1820. — Königl. *sächsisches* vom 16. Oct. 1920, betreffend die landständische Verfassung, nach der Bundestagsordn. v. 1728. — Verfassungsurkunde des Grofsherzogth. *Hessen*, v. 17. Dec. 1820. (Ein ConstitutionsEdict v. 20. März 1820, ward von den Ständen nicht angenommen.) — Gesetz, die ständische Verfassung des Herzogthums *SachsenCoburgSaalfeld* betr., v. 8. Aug. 1821. — Jede StaatsverfassungsUrkunde sollte in sich selbst die Fähigkeit tragen, auf verfassungsmäsige Art Zusätze, Aenderungen u. Verbesserungen aufzunehmen, welche sowohl veränderte Zeitverhältnisse, als auch reifere Einsicht und Erfahrung darbieten. Darum nennen die Britten ihre Verfassung *perpetual innovation* (fortwährende Neuerung, d. h. zeitgemäse Ausbildung).

c) Wider die *Verbindlichkeit* dieser Verträge, s. J. Ad. L. B. ab Ickstadt vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in imperii R. G. principalibus passim inolescentes. Monach. et Ingolst. 1765. Auch teutsch: *Rettung der Landeshoheit* gegen den Misbrauch der Capitulationen u. s. w., mit Anmerk. (von J. J. Moser). Frankf. 1765. Vergl. jedoch Schubart's Leben des Herrn von Ickstadt (1776. 8.), S. 71 f. 114 — 119. J. Rich. v. Roth's Staatsr. t. Reichslande, I, 15 f. u. Joh. Bapt. Schuf's

Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen. Wetzlar, 1792. 8.

d) J. C. Lünig's collectio nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland, Frankf. u. Leipz. 1730. 2 Theile in fol. (enthält weit mehr als der Titel sagt, s. Moser a. a. O. 316). M. Falk's kurzer Begriff der schleswig-holstein. LandesPrivilegien; in d. Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num. 1.

e) Z. B. *Badische* von 1803, 1807, 1808, 1809 u. 1811. *Hessen-darmstädtische* v. 1803. *Wirtembergische* von 1806 und 1811. *Preufsische* v. 1809, 1810, 1814 und 1815. *Anhalt-cöthensche* v. 1810 u. 1811. *Sachs. coburgische* v. 1802 u. 1808. *Nassauische* v. 1815. *Sachs. Weimar-eisenachische* von 1815, und viele andere.

f) Hievon unten, in den Capiteln von Standesherren u. Grundherren.

g) Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 20. Wiesand in d. Rhein. Bund, LIII. 302 f. — So ward in Frankreich das *Edict* von Nantes (1598) und dasjenige von 1626 als ein förmlicher Staatsvertrag betrachtet. Flassan hist. de la diplomatie française, T. II (édit. de 1811), p. 168 et 399.

§. 74.

Fortsetzung.

Auch gehören dahin: manche landesherrliche Hausgesetze, Familienverträge und andere gültige Dispositionen (z. B. über Erbfolge, FamilienFideicommifs, Schulden *a*) u. d); Staatsverträge mit auswärtigen Staaten, des teutschen Bundes und andern *b*). Ausserdem giebt es noch in manchen Ländern eigene Staatsgesetze, die, der Landesverfassung gemäfs, von dem Staatsoberhaupt, etwa unter Mitwirkung der Landstände, errichtet worden sind *c*). Die Kraft mancher Landesverträge, ist verstärkt durch Garantie auswärtiger Staaten *d*) oder des teutschen Bundes (§. 164); und durch den erklärten Bundeszweck ist die Pflicht des teutschen Bundes begründet, die Aufrechthaltung der Grundverfassung aller Bundesstaaten zu schirmen *e*).

a) J. D. Reiche's Verzeichnifs zur Erläuter. des t. Privatfürstenrechtes vorzüglich gehörig r Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Moser's FamilienStaatsr. II. 964 ff. — *Nassauischer* Erbverein v. 30. Jun. 1783 (in Reuss Staatsk, XVI. 75. u. in de Martens Recueil, II. 405.) erstreckt 1815 auf das Grofsherzogth. Luxemburg (Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 173), und *nas-*

sauischer Vertrag v. 18. Apr. 1805. — Königl. *wirtemberg.* Hausgesetz v. 1. Jan. 1808, in d. Rhein. Bund, LII. 3. — Königl. *baier.* FamilienGesetz v. 18. Jan. 1816, in dem baier. Regier. Blatt v. Nov. 1816. *Baier.* Familiengesetz v. 28. Jul. 1808, in d. Rhein. Bund, XLIX. 3. *Pfalzbaier.* Hausvertrag nebst SeparatActe, beide v. 12. Oct. 1796, in v. Aretin's Genius von v. Baiern, Bd. I, Heft 1. *Baier.* FamilienStatut, als künftig allein gültiges Hausgesetz v. 5. Aug. 1819, in d. baier. Regier. Blatt, 1821, Num. 1. — *Mecklenb.* schwerin u. strelitz. vorläufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. Vergl. Rhein. Bund, LIII. 282 f. — *Kurhess.* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. — *Badisches* Hausgesetz und FamilienStatut v. 4. Oct. 1817. — *HohenzollernSigmaringensches* FamilienStatut v. 1821. — Haus- und Staatsgesetze, betreffend die *Staatsschulden*, die *Privat-* und *Familienschulden* des Regenten, die *Schulden* der *Mitglieder* seiner Familie, und die *Staatsveräusserungen*, sind angeführt unten, §. 259.

b) Z. B. über CommerzGegenstände, Abzugsgeld, Nachsteuer, Heimfallrecht, Thronfolge, Erbverbrüderung, Grenzberichtigung, TerritorialCession, Purification und Austausch, u. d. — Beispiele, in Reuss Staatsk. XI. Num. 10 — 14. Moser's auswärtiges Staatsr. 263. 331. 381. *Ebenders.* von der Landeshoheit überh., 49. Schlözer's Staatsanz. Heft XXXI. Num. 32. Rhein. Bund, III. 366. IV. 106. 121. V. 246. IX. 487. 492. X. 36. 76. 82. XXII. 126. XXVIII. 112. XL. 151. XLVIII. 1. 406. XLIX. 45. 55. 65. L. 295. 302. LIV. 431. Oesterreicher's Archiv des rhein. Bundes, VIII. Num. 1 u. 2. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 98, d. — Die in den Jahren 1816, 1817 und 1819 über TerritorialVerhältnisse geschlossenen *Verträge:* Oestreichs mit Baiern v. 14. Apr. 1816; Oestreichs und Preussens mit dem Grossherzog. von Hessen, vom 30. Jan. 1816; Grossbritanniens mit ebendems. de eod.; des Königs der Niederlande, G. H. von Luxemburg, mit Preussen, v. 8. Nov. 1816, mit Grossbritan. v. 16. Nov. 1816, mit Oestreich v. 12. März 1817, u. mit Russland v. 17. Apr. 1817; Badens mit Oestreich, v. 10. Jul. 1819, und mit Oestreich, Russland, Grossbritannien u. Preussen, de eod.; nebst dem oben §. 67 angef. *GeneralRecess* der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819; alle in v. Marten's recueil des traités, Supplém. VII et VIII.

c) Von dem Königr. *Sachsen*, s. den Codex Augusteus, und v. Römer's kursächs. Staatsr. III. 1 — 58. — Von der *Erklärungsart* der Landesgrundgesetze und Staatsverträge, s. Wiese's Sammlung jurist. Abhandlungen (1783) Num. 7. — Von *Aufhebung* und *Veränderung* der Landesverträge, s. Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 50 ff.

d) Moser's Rechtsmaterien, II, 146. III. 307. IV. 380. — Von der Garantie der *wirtemb.* Staatsverfassung, s. Paulus Haupturkunden der würtemb. Landesgrundverfass., Heft 2, S. 15 — 22, u. Verhandlungen in den Versamml. der Landstände des Königr. Wirtemberg im J. 1815, Abth. IX, S. 161 — 200; wo S. 176 ff. Preussens, Hannovers und Dänemarks GarantieUrkunden v. 1764 bis 1771 für Wirtemberg. *Acten* des wiener Congresses, Bd. VI, S. 613 ff.

e) Hievon unten, §. 164.

§. 75.

Fortsetzung.

II) Das Staatsherkommen ist ebenfalls eine der besondern Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten *a*); wobei die oben (§. 58 — 60) bei dem Herkommen des Bundesrechtes vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, in ihrer Art, Anwendung finden. III) Endlich die Analogie des gedachten besondern Staatsrechtes *b*), ebenfalls mit Anwendung der oben (§. 61 — 64) vorgetragenen Grundsätze, unter gehöriger Einschränkung. — Willkühr (orientalisches Staatsrecht, Sultanismus), findet hier überall nicht statt *c*).

a) Vergl. Moser's Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. IV. 518 — 609. *Ebenders.* von der t. Reichssände Landen, 18. 1131 ff. 1186.

b) P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 64. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 50. Rhein. Bund, XLVII. 258.

c) Von dem so genannten arbitrio summi imperantis, s. Moser v. d. Landeshoh. überh. 50 — 319. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 1188. Pütter's Beitr. I. 317. 351. Frank a. a. O. 66. ff. G. S. Treuer monstrum arbitrarii juris territorialis (in den Parergis Göttingens. 1736. 19 — 70, auch besonders gedruckt 1739), §. 16. sqq. *Ejusd.* diss. de studiis nimiae libertatis circa status imperii, ruinam I. R. G. procurantibus (Gött. 1738.), §. 13. — Der östreichischen Stände Manifest an alle europ. Mächte, wider K. Ferdinand II. 1619; bei F. C. J. Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschl. (Halle 1780), Anhang, 282 — 292. — «Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur». Curtius, VII. 8.

§. 76.

Schlufs.

Bemerkenswerth ist auch, dafs der ursprüngliche Rechtstitel mancher Souverainetäts-, Staatsvermögens- und grundherrlichen Rechte teutscher Landesherrschaften, nicht nur in dem Erbrecht, und in Verträgen mit Unterthanen, Landsassen, Landständen und Auswärtigen liegt, sondern auch in kaiserlichen Verleihungen, z. B. Privilegien *a*) und Reichslehnbriefen *b*), in rechtskräftigen reichsgerichtlichen Erkenntnissen, die vormalige TerritorialStaatsverfassung betreffend *c*), (wodurch das streitige Recht unter den Parteien bestimmt ward, und welche, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Kraft eines Landesgrundgesetzes hatten *d*)), und in unvordenklicher Verjährung. Wichtig ist dieses noch jetzt hie und da, sowohl für die innere Staatsverfassung (§. 51[a] ff.), als auch in Beziehung auf manche auswärtige Staaten.

a) Kaiserl. Wahlcap. (1792) I. 9. VII. 3. 4. VIII. 1. 18. 21. XV. 5. Instr. Pac. Osnabr. VIII. 1. et 4. Reichshofr. Ordn. I. 15. Beispiele: Zoll-, Stapel- und Münzprivilegien, Privilegia academica, u. d. Moser v. d. Landeshoheit überhaupt, 45. 484. *Ebenders.* von d. t. Reichsstände Landen, 1130. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 130.

b) Moser's t. Lehnsverfassung, 155. Beispiele in Lünig's corp. juris feud. germ. T. I — III. Frankf. 1717. fol.

c) Z. B. in Rechshändeln der Landstände, Domcapitel u. a. Landesunterthanen, über ihre Gerechtsame, vorzüglich in Steuersachen. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 48. Pütter's Beitr. II. 220. Klüber's isagoge in elem. juris publ. nobilium immediat, §. 54. Beispiele s. bei J. T. Zauner, corp. jur. publ. Salisburg. 9 — 39, in Pütter's Lit. III. 282 ff., bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, 820 ff. und an vielen andern Stellen.

d) Majer's t. weltl. Staats., I. 15. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1129. 1156.

VII. Capitel.

DER TEUTSCHE BUND, IN GEOGRAPHISCHER UND POLITISCHER BEZIEHUNG

§. 77.

Areal. Volkszahl.

Die Staaten des teutschen Bundes, waren ehehin Bestandtheile des teutschen Reichs (imperium s. regnum germanicum, corps germanique, empire germanique, St. Empire), dem politischen Rang nach des ersten, an Gröſse, bis 1801 des dritten, von 1801 bis 1806 des fünften Staates in Europa [a]). In dem Zeitraum des rheinischen Bundes (1806 — 1814), gehörte ein groſser Theil derselben zu diesem Staatenverein [b]). Der Flächeninhalt der teutschen Bundesstaaten beträgt jetzt, nach ungefährer Schätzung, zusammen 11,725 QuadratMeilen, die Volkszahl 30 Millionen 163,637 [c]).

a) Die *ArealGröſse* des *teutschen Reichs*, Schlesien mitbegriffen, ward im J. 1790, nach einer Mittelschätzung aus den verschiedenen, sehr abweichenden Angaben, gesetzt auf ungefähr 12,400 geogr. Quadratmeilen, die Volksmenge auf 29 Millionen, der *Umkreis* auf mehr als 500 teutsche Meilen. Nach dem lüneviller Frieden (1801), schätzte man noch 11,200 QM. mit nahe an 26 Mill. Einw. A. F. Randel's Annalen der Staatskräfte v. Europa. Berl. 1792. fol. J. F. Ockhart's Europens Staaten etc. 2. Liefer. (Leipz. 1804. fol.) G. Hassel's statist. Umriſs der sämmtl. europ. Staaten, Th. I (Braunschweig, 1805. fol.), worin die SpecialStatistik sämmtl. damaliger t. Staaten. Aehnliche Werke, von K. H. Lang (1798. gr. 8.), J. D. A. Höck (1799 — 1800. fol.) (J. M. Frhrn. von Liechtenstern's) Vergleichende Uebersicht von Teutschland, v. 1789 — 1812, in dessen Allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.), S. 128 — 141 u. 166, H. M. G. Grellmann's hist. statist. Handb. v.

Teutschl. Th. I u. II. Götting. 1801 u. 1804. 8. J. F. Reitemeier, das t. Reich, vor und nach dem lünév. Fr. Bd. I. Frankf. a. d. O. 1804. 8. K. E. A. v. Hoff, das t. Reich vor der franz. Revol., und nach d. Fr. v. Lünév. Th. I u. II. Gotha 1801 u. 1804. 8. A. C. Gaspari's DeputationsRecefs, mit Erläuter. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. Klüber's Lit. 50 f.

b) Für sämmtl. *rheinische* Bundestaaten, die nach des Protectors Laune sich bald vermehrten oder vergröfserten, bald verminderten, schätzte man: im J. 1807 über 5000 QM. mit mehr als 12 Mill. 300,000 Einw.; im J. 1810, 5,703 QM. mit 14 Mill. 935,265 Einw.; im J. 1811, 13 Mill. 563,977 Einw. C. D. Voss vergl. Tafel der Staaten u. Regenten Teutschlands. Leipz. 1808. fol. G. Hassel's statist. UebersichtsTabellen. Götting. 1809. fol. K. H. Pölitz, d. Rheinbund, hist. und statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. Tabellar. Uebersicht von Teutschland. Leipz. 1811. Querfol. Milbiller's Handb. der Statistik (Landsh. 1811. 8.), S. 103—322. J. A. Demian's Statistik der Rheinbundstaaten. Bd. I u. II. Frankf. 1812. 8. H. Storch's europ. Staats- und AdrefsHandb. f. 1813, Bd. II. — *Landcharten* von d. rhein. Bund: von Sotzmann, 1 Blatt und 4 Blätter, 1811; 20 Blätter, Leipz. bei Hinrichs 1811.

c) So ward die Volkszahl, im Mai 1821, bei der B. V. in der BundesMatrikel angenommen. Protoc. der B. V. v. 12. Apr. 1821, §. 102, in der ersten der unter Num. 16 beigefügten Tabellen. — Hierunter sind begriffen, *Oestreich* mit 9,482,227 Einw., *Preussen* mit 7,923,439. Vergl. unten §. 86 b. — Geographische und statistische Werke von den teutschen Bundesstaaten überhaupt, s. oben §. 13a und b. — *GeneralCharten* für den TerritorialBestand des teutschen Bundes: von Streit, Nürnb. 1816; von Weiland, Weimar 1816; Leipz. bei Leo, 1816.

§. 78.

Wohnsitze. Meere. Bewohner.

Die Bundesstaaten fassen in sich, eine ansehnliche Menge Städte, Marktflecken, Dörfer, Wickbolde (Weichbilde), Weiler, nebst ihren Marken, Weichbilden oder Burgfrieden, Schlösser, Burgen, Rittergüter, Einzelhöfe, Mühlen, einzelne Häuser, hin und wieder auch noch Klöster *a*); ferner, Bauerschaften, Gemeinden, Kirchspiele, Marken; desgleichen, Bäche,

Flüsse und Landseen *b*); aber kein Meer. Doch stehen insbesondere denen Bundesstaaten, die vermittelst eines ihr Gebiet durchströmenden Flusses über Meer Handelsverkehr treiben, oder die an Meere grenzen, über diese und die übrigen freien Meere, dieselben Rechte zu, welche andere europäische Staaten geniessen *c*). Weit der gröſste Theil (gegen 24 Mill., nach Andern 24,673,000) der Bewohner der Bundesstaaten, gehört, nach Sprache, Abkunft und Sitten, zu der teutschen Nation, der zahlreichsten in Europa *d*). Der gröſste Theil der übrigen Bewohner (ungefähr 4 Mill. 790,000, nach Andern 3,780,000), gehört zu der slawischen Nation. Ausser diesen, leben in teutschen Bundesstaaten *e*), Italiäner (127,000 in Tyrol und den östreichischen Küstenländern), Franzosen (ungefähr 70,000), Griechen (ungefähr 2000), Juden (ungefähr 182,000), u. s. w.

a) Ungefähr 2,525 Städte, 2,202 Marktflecken, 101,472 Dörfer, 70,000 Weiler und Einzelhöfe. Hassel a. a. O. S. 20 f.

b) Von dem *Bodensee*, mare Suevicum, s. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 71. — Von den teutschen Fluſsgebieten s. §. 370 a. Von der Schiffahrt, §. 468 u. ff.

c) Klüber a. a. O. §. 71.

d) Ueber 32 Millionen stark, in den verschiedenen Staaten von Europa. Tabellarische Uebersicht von Teutschland (Leipz. 1811. Querfol.), Tafel I. — *Teutsch* (nicht Deutsch); von Teut, Theut, Tuisto, Tuisco, Teutones, Theutones, Theutisci, Theotisci (auch Theodisci), Teutonia, Teutonicus, Teuteberg, Teutoburg (Teutoburgensis saltus), Teutomalus, Teutobochi, u. d. Noch heute der Teutehof und der Teuteberg, in dem Fürstenthum Lippe. Luther's Bibelübersetzung, I. Cor. 14, v. 11. «Litera D est ab Alamannis, miris scripturae veteris depravatoribus. Reliqui omnes custodiunt T». So schrieb J. G. Wachter, in glossar. germ. Lips. 1737. Fol. — Dawider s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 138.

e) Hassel a. a. O. S. 20. — Derselbe schätzt, so viel die *Religion* der Einwohner betrifft, 15 Mill. 27,000 (nach Andern 15,776,700) Katholiken, 11 Mill. 27,000 (nach Andern 11,733,000) evangelische der augsburgischen Confession Verwandte

2 Mill. 30,000 Evangelisch-Reformirte. Ferner 25,000 Herrenhuther, 2,500 Mennoniten, 14,000 Bekenner der griechischen Religion, 182,000 Juden.

§. 79.

Staaten.

I) Die souverainen Staaten des teutschen Bundes, bestehen jetzt aus den kaiserlich-östreichischen und königlich-preufsischen gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Staatsgebieten, aus Königreichen, Grofsherzogthümern, einem Kurfürstenthum, Herzogthümern, Fürstenthümern, und freien Städten. Jeder dieser Staaten, hat eigene geographisch-politische Eintheilungen, in Provinzen, Kreise, Landvogteien, Bezirke, Cantone, Aemter, Sammtgemeinden u. d. II) Dagegen hat die alte Eintheilung Teutschlands in Gaue (pagos) und Markgenossenschaften (vicos), die spätere in Lande sächsischen und fränkischen Rechtes (Franken oder Schwaben und Sachsen, Alemannia et Saxonia), und die neuere in Reichskreise, aufgehört; so wie auch die physische Eintheilung in Nord- (Nieder-) und Süd- (Ober-) Teutschland (Germania septentrionalis et meridionalis), weder genau bestimmt, noch von practischem Nutzen ist a). III) Durch die rheinische BundesActe und andere Staatsverträge, kamen viele ehemalige reichsständische ParticulärStaaten und andere reichsunmittelbare Gebiete und Ortschaften des teutschen Reichs, unter die Staatshoheit rheinischer souverainer Bundesstaaten b), und wurden diesen einverleibt. Die teutsche Bundes-Acte hat dieses Staatsverhältnifs zwar bestehen lassen, aber doch näher und fester bestimmt (§. 231 ff.).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegriff d. t. Staatsr., §. 53.

b) Diese, theils *supprimirten*, theils *subordinirten* Staaten und Gebiete, wurden nicht *mediatisirt*. Die vormaligen Regenten der subordinirten, wurden ihrer persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit (§. 37) und ihrer Landeshoheit oder

Landesherrlichkeit (§. 36) entsetzt, aber nicht in ein mittelbares oder MediatVerhältnifs zu ihrer neuen Landesherrschaft gebracht.

§. 80.

Politische und geographische Beschaffenheit dieser Staaten.

Die souverainen Staaten des teutschen Bundes, sind theils monarchisch, theils republikanisch geformt. Jene sind Erbstaaten, und gröfstentheils so genannte repräsentative Monarchien, d. h. erbliche Einherrschaften mit Stellvertretung des Volkes oder landständischer Verfassung. Geistliche Wahlstaaten oder Stiftlande, sind nicht mehr vorhanden. Die ehemaligen PassivLehnverhältnisse der meisten, haben, etwa mit sehr seltenen Ausnahmen, aufgehört (§. 179. 446). Den TerritorialVermischungen durch eingeschlossene fremde Hoheitsbezirke (Enclaven), und den Condominaten (Mit- oder Sammtherrschaften), hat man, so viel möglich, theils auszuweichen, theils sie aufzuheben gesucht. Daher sind die Staatsgebiete, jetzt fast durchgehends geschlossene (territoria clausa, §. 212). Doch ist der gröfste Theil des TerritorialGebietes etlicher Bundesstaaten umschlossen von Gebiet eines einzigen andern Bundesstaates [a]; noch mehr aber giebt es kleinere, von dem Hauptland getrennte TerritorialBezirke oder Nebenländer, die von Gebiet anderer Bundesstaaten, eines oder mehrerer, umgeben sind [b]. Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis), wo nicht des gesammten, doch des Hauptlandes, ist jetzt überall der persönlichen Würde des Beherrschers gleich. Ein Staats-ReligionsCharakter, eine Abtheilung der Bundesstaaten, in Beziehung auf eine so genannte herrschende (§. 432 a) oder LandesReligion, findet nicht statt; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelische (sowohl der A. C. verwandte, als auch

reformirte), und vermischte Staaten. Ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Bundesstaaten, ist, in rechtlichem Sinn, unstatthaft.

a) Solche *Enclaven* in königl. preussischem Gebiet, sind, weit zum gröfsten Theil, die herzogl. anhaltischen, und die fürstl. schwarzburg-sondershausischen souverainen Besitzungen.

b) Solche *isolirte Bezirke* besitzen: Preussen, Königr. Sachsen, Baiern, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, die grofsherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, HolsteinOldenburg, AnhaltBernburg, HessenHomburg, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Waldeck, u. A.

§. 81.

Vereinigung mehrerer Staaten.

Manche Bundesstaaten, sind aus mehreren Staaten zusammengesetzt. Diese Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft a), besteht entweder nur persönlich, d. h. eingeschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, oder dinglich, wenn die Staaten selbst, unter sich vereinigt sind. Sind die letzten nach gleichem Recht vereinigt (coordinirt), so wird ihre individuelle Souverainetät hiedurch eben so wenig aufgehoben, als im Fall einer blofs persönlichen Vereinigung: wohl aber, wenn die dingliche Vereinigung nach so ungleichem b) Recht besteht, dafs sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern unterordnet, oder gar für den einen Staat eine Einverleibung in sich schliefst, d. h. den einen Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen blofsen Bestandtheil des andern verwandelt c) (unio aequalis incorporativa). Die dingliche Vereinigung der Staaten, begründet die Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Zusammenschmelzung oder Verwandlung mehrerer Staaten in Einen d).

a) Pütter's Lit. III. 134. Klüber's Lit. §. 928. Pufendorf de J. N. et G. VII. 5. 16. sq. Martini positiones de jure civit. §. 407. Schrodt jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. (P. A. Frhrn. von Frank's) Beweis, daſs dem Domcapitel von Trier die landesherrl. Zwischenregierung in dem Fürstenth. Prüm — — — zustehe (1781. fol.), §. 5 — 13 u. 20 — 27. Pütter's Beitr. I. 21 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., I. 106 — 176. Von *Luxemburg*, s. Acte final du congrès de Vienne, art. 67 et 71. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congresses, S. 161.

b) Mevius consil. posth., cons. 5. n. 76. sqq. Olenschlager's Erläuter. der goldnen Bulle, S. 66 u. 357.

c) Uebersicht der verschiedenen *UnionsArten*, nach des Verfassers Ansicht: *Unio civitatum*, sive *perpetua* sit sive *temporaria*, fit jure I) vel *societatis* (systema civitatum foederatarum), II) vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*; 2) vel *realis*, jure *a*) sive *aequali*, *b*) sive *inaequali*, ita ut haec sit α) vel inaequalis *proprie* sic dicta. β) vel *incorporativa*.

d) Beispiel in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 65 et 73, und in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 168. 175 ff.

§. 82.

Prätensionen. Verzichte auf Rechte und Ansprüche.

I) Die vormaligen Prätensionen des teutschen Reichs *a*), haben mit dessen Auflösung aufgehört. II) Dagegen fehlt es nicht an Territorial-, insonderheit SuccessionsAnsprüchen, sowohl einzelner teutscher Bundesstaaten, als auch ehemaliger reichsständischer, nun als Standesherren untergeordneter Fürsten und Grafen. III) Auf dem wiener Congreſs, ward von Bundesstaaten hin und wieder auf bisherige Rechte und Ansprüche verzichtet: wegen anderer hingegen erfolgten Vorbehalte und Rechtsverwahrungen *b*). IV) Die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in ihrer Bundes-Acte (Art. 34), auf alle damaligen Rechte, welche Jeder von ihnen haben, oder ansprechen könnte, auf Besitzungen eines andern Bundesgenossen, mit Ausnahme der eventuellen SuccessionsRechte *c*). Aber

Ansprüche gegen bundesfreie Staaten, waren hierunter eben so wenig begriffen, als erst in der Folgezeit entstehende oder entstandene Ansprüche. Eben so wenig wurden standesherrliche Successions-Ansprüche, selbst auf souveraine Bundeslande, durch jenen Verzicht aufgehoben *d*).

a) Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 72.

b) *Anhaltische* Rechtsverwahrung seiner SuccessionsAnsprüche auf SachsenLauenburg; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 321 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 74 f. u. in dem Protoc. der B. V. vom 5. Nov. 1816, §. 3. *Oestreichs* Verzicht und Vorbehalt in Ansehung der Lausitzen, desgl. *Preussens* und *Sachsens* Verzichte, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 18 et 19. Klüber's angef. Uebersicht, S. 73. Rechtsverwahrung der Standesherren, ebendas. S. 149 f. 327. 329.

c) Von dem Sinn und Umfang dieses Verzichtes, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 89 — 92. — Ueber die Frage: ob diese Verzichtleistung durch Auflösung des rheinischen Bundes *entkräftet* worden sey? s. oben §. 47, Note b. Protoc. der B. V. v. 1817, S. 70 der Original- oder FolioAusgabe. Vergl. §. 83. V.

(*d* Brauer's Beitr. zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 273. E. A. Haus Abh. in d. Rhein. Bund, XLIII. 103. Ebendas. IV. 114.

§. 83.

Fortsetzung.

V) Baierns Vorschlag auf dem wiener Congress, der teutschen BundesActe einen ähnlichen, noch bestimmteren Verzicht, wie der so eben erwähnte in der rheinischen BundesActe, einzuverleiben, ward nicht angenommen *a*). VI) In dem tilsiter Frieden *b*), liess Frankreich sich und seinen Verbündeten von Preussen versprechen, dass alle TerritorialPrätensionen Preussens, auf Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein, so wie ähnliche Prätensionen, welche Staaten, die zwischen dem Rhein und der Elbe gelegen sind, auf der rechten Seite der Elbe gelegene

preufsische Staaten haben könnten, mit dem tilsiter Frieden für immer erloschen seyn sollten; eben so alle Conventionen, Transactionen und AllianzVerträge, welche Preufsen mit einem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Staat, bis zu dem tilsiter Frieden geschlossen hatte. Dagegen liefs Preufsen, in seinem ZusatzArtikel c), zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, sich von Frankreich versprechen, dafs der tilsiter Friede, so wie jeder andere seit dem baseler Frieden zwischen Frankreich und Preufsen geschlossene Vertrag, in allen seinen Artikeln aufhören solle verbindlich zu seyn.

a) Baiern schlug vor, einen Verzicht der Bundesglieder auf gegenseitige TerritorialAnsprüche, und auf vormalige Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten in andern Bundesstaaten, nur mit Ausnahme der Rechte der Regierungs- und Erbfolge für den Fall, wenn ein Haus im Mannstamm aussterben würde. Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 502 f., 509 u. 513. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 151 f.

b) Französisch-preussischer Friede zu Tilsit, 9. Jul. 1807, Art. 10 u. 11. Ob und wie fern alles dieses anwendbar gewesen sey, auf das Verhältnifs Preussens, nicht etwa blofs zu *Mecklenburg*, sondern auch zu *Sachsen* und *Anhalt*, in Rücksicht auf ihre Staaten auf dem *rechten* Ufer der Elbe? Vergl. Polit. Journal, Oct. 1807, S. 974 f. Acte final du congrès de Vienne, art. 23, am Schlufs.

c) Klüber's angef. Acten etc, Bd. I, Heft 1, S. 32.

§. 84.

Teutschlands Grenze, bis zu dem rheinischen Bund.

Teutschlands Grenze *a*) hat sich oft verändert *b*). Noch bei Errichtung des rheinischen Bundes, war sie hie und da streitig. In diesem Zeitpunct waren es: im Norden, die Eider (der schleswig-holsteinische Canal), und die Ostsee (das baltische Meer); gegen Osten, Preufsen, (Schlesien,) Galizien, Ungern, Slavonien, Croatien; gegen Süden, das adriatische Meer, Italien, die Schweiz; gegen

Westen, der Rhein (vorzüglich seit 1801), die batavische Republik, die Nordsee.

a) Einst waren es: «mutuus metus aut montes». Tacitus de M. G. c. 1.

b) Die Hauptveränderungen s. in Klüber's Einl. zu einem neuen Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 57 — 71. — *Landkarten* nach den *verschiedenen Perioden*, liefern: J. M. Haasii Atlas historicus. Norimb. 1750. J. D. Köler's Einl. zur alten und mittlern Geographie. 3 Thle. Nürnb. 1730. 1737. 1745. 8. C. Krause's Atlas z. Geschichte aller europ. Länder u. Staaten (bis 1816). Oldenb., Leipz. und Halle, Heft I — IV. 1800 — 1818. Royal-Format. (Das 4. u. letzte Heft auch unter dem Titel: Tabellen u. Charten zur Geschichte der neuern Zeiten, v. 1500 bis 1816.) *Ebendess.* kurze Anzeigen und Erläuterungen über s. Atlas. Halle 1812. 8. Der Atlas zu Malte-Brun's Précis de la Géographie universelle. Paris 1810, 8. Teutschland in geograph. statist. Beziehung, seit den letzten tausend Jahren. Leipzig 1814. gr. 8. Histor. Atlas von Sachsen; in 25 Charten, mit Erläuterungen, von 950 — 1815. Leipz. 1816. — Für die *ältere* und *mittlere* teutsche Geographie, s. die Werke von Phil. Cluver, Chr. Cellarius, Jac. Carl Spener, Chr. Juncker, J. D. Köler, d'Anville, u. A. Vergl. J. E. Fabri's Encyclopädie der histor. Hauptwissensch. (1808. 8.), S. 190. 115 ff.

§. 85.

Grenze der Staaten des rheinischen Bundes.

Die Grenze rheinischer Bundesstaaten, im Verhältniſs zu bundesfreien Nachbarstaaten, ward mehrmal verändert. I) Vom 12. Jul. 1806 bis in den December 1810, waren die Bundesstaaten, deren mehrere erst zwischen dem Sept. 1806 und dem Oct. 1808 in den Bund aufgenommen wurden, umgeben von Frankreich (§. 26 ff.), von königlichen Staaten von Holland *a*), Dänemark und Preussen *b*), von Oestreich und der Schweiz; auch von verschiedenen teutschen SouverainStaaten, bis diese ebenfalls dem rheinischen Bund beitraten. II) Vom December 1810 bis zu der Auflösung des rheinischen Bundes, grenzten rheinische Bundesstaaten an napoleonisch-

kaiserliche Staaten von Frankreich (Empire français), mit Inbegriff der seit dem Dec. 1810 mit Frankreich vereinigten Staaten von Holland und Teutschland c), an königliche Staaten von Dänemark d) und Preussen e), an kaiserliche Staaten von Oestreich f), und an die Schweiz g).

a) Franz. holländ. Tractat v. Fontainebleau v. 11. Nov. 1807, Art. 2. — Teutsche Staaten wurden 1807 u. 1808 an *Holland* abgetreten: *Ostfriesland*, *Jever*, *Varel*, *Kniphausen* (64 QM. und 142,000 Einw.), auch einige Bezirke an der westlichen Seite des Rheins, zusammen 70 QM. und 160,000 Einw. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. I, Num. 15. F. J. Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden, März 1808, S. 349. Rhein. Bund, XXVIII. 151. — Ob die Herrschaft *Jever* ein Bestandtheil des teutschen Reichs sey? war sehr streitig. Gerstlacher's corp. juris germ. publ. et priv., II. 266. Moser's Rechtsmaterien, IX. 95. Schweder's theatr. praetens. II. 20. v. Selchow's neue Rechtsfälle, III. 216. Jaup's und Crome's neues Journal für Staatskunde, I. 1 ff. Nach von Rufsland geschehener Abtretung dieser Herrschaft an HolsteinOldenburg im J. 1818 (Marten's recueil, Supplém. VII. 296), ward sie dem Herzogthum Oldenburg einverleibt.

b) Franz. preuss. Friede zu Tilsit v. 9. Jul. 1807, Art. 7, 10 und 11.

c) Durch ein kaiserl. französisches organisches *SenatusConsult* v. 13. Dec. 1810, wurden mit *Frankreich* vereinigt: das Königreich Holland, sodann, unter dem Namen des Lippe- und der hanseatischen Departemente, die Hansestädte, und von rheinischen Bundestaaten, die Staaten der Herzoge v. Oldenburg (Eutin ausgenommen) u. das Fürstenthum Meppen des Herzogs von Arenberg, der Fürsten von SalmSalm u. Salm-Kyrburg, verschiedene Bezirke von dem Königreich Westphalen u. dem Grofsherzogthum Berg. Diese französischen, von Teutschland abgerissenen Provinzen, bildeten die 32. französische MilitärDivision. Dagegen erhielt Berg die herzogl. arenbergische Grafschaft Recklinghausen. Rhein. Bund, LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Marten's recueil, Supplém. V. 340. 346. — Von 1806 bis 1808, hatte Napoleon mit *Frankreich* vereinigt: Kehl, Cassel bei Mainz, Kostheim, die St. Peters-Insel bei Mainz, und die Festung Wesel, so viel den militärischen Theil betrifft. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 61. Vergl. oben §. 32.

d) Dänemark vereinigte das ganze Herzogthum *Holstein* mit der

dänischen Monarchie, durch eine Verordn. v. 9. Sept. 1806; in dem Polit. Journal v. 1806, Sept., S. 931.

e) Grenzvertrag zwischen *Preussen* und d. König v. *Westphalen*, v. 14. Mai 1811, wodurch der *Thalweg* der *Elbe* als Grenze festgesetzt ward. Gazette de Francfort, 1811, No. 233.

f) Wiener Fr. v. 14. Oct. 1809, Art. 3.

g) Vertrag zwischen *Baden* und dem Canton *Aargau* v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46.

§. 86.

TerritorialBestand des teutschen Bundes, und dessen Grenzen.

I) Den TerritorialBestand des, mit eigenem Staatsgebiet nicht versehenen, teutschen Bundes, bilden, vermöge der BundesActe a), die Staaten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluſs des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preuſsen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar Oestreich und Preuſsen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen b), der König der Niederlande für das Groſsherzogthum Luxemburg c). II) Durch diese Bestimmung der BundesActe, verbunden mit dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, der SchluſsActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, und dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815, sind zugleich die Grenzen des teutschen Staatenvereins, im Verhältniſs zu dessen Nachbarstaaten, festgesetzt. III) Dem zufolge, grenzen teutsche Bundesstaaten, an die Ostsee, an das Königreich Preuſsen, an das Groſsherzogthum Posen, an das Königreich Polen und an das Gebiet der freien Stadt Cracau (die östreichischen Herzogthümer Auschwiz oder Oswieczien und Zator), an die Königreiche Galizien und Ungarn, an einen Theil des neuen Königreichs Illyrien, an das adriatische Meer, an das lombardisch-venetianische Königreich, an die Schweiz d), an das Königreich

Frankreich, an das Königreich der Niederlande, an die Nordsee, an das Herzogthum Schleswig.

a) Art. 1. Vergl. auch den ersten preuss. Entwurf der Bundes-Acte, in Klüber's *Acten* des wiener Congr., Bd. I. Heft 1, S. 45. — Von *bundesfreien* Staaten der Bundesgenossen, s. ebendas. Bd. II, S. 123, 131, 344, 413 u. 470.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II., S. 81, 344, 380, 403 u. 429. — Von *östreichischen* Bundesstaaten. s. oben §. 77 d, und die angef. *Acten*, Bd. I, Heft 1, S. 45, Bd. II, S. 81, insbes. von Welsch-Tyrol und Kärnthen, ebendas. Bd. II, S. 106. Für Kärnthen, Tyrol und Steyermark, liefs Oesterreich sich drei teutsche ComitialStimmen geben, in dem Reichsdeput. Hauptschlufs v. 1803, §. 32. — Von *preussischen* Bundesstaten, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 45, insbes. von Schlesien und PreussischGeldern, ebendas. Bd. II, S. 81, 106, 413 u. 469. — *Oestreich* und *Preussen* erklärten auf dem wiener Congrefs: jenes, dafs es mit seinen *gesammten* Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Italien, — dieses, dafs es mit *allen* seinen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bund beitreten wolle. Ebend. Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 und 429. — *Oestreich* rechnet von seinen Staaten folgende zu dem teutschen Bund: 1) Erzherzogthum Oestreich; 2) Herzogthümer Steyermark, 3) Cärnthen und 4) Krain; 5) das östreichische Friaul oder den görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch und Aquileja); 6) das Gebiet der Stadt Triest; 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, und dem Vorarlberg, doch mit Ausschlufs von Wailer; 8) das Herzogthum Salzburg; 9) das Königreich Böhmen; 10) die Markgrafschaft Mähren; 11) den östreichischen Theil von Schlesien, mit Einschlufs der böhmisch - schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator. Man s. dessen Angabe in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 77, und die östreichische Verordn. v. 2. März 1820, betr. die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzuggeldes; in der frankf. O.P.A.Zeitung v. 15. April 1820, Num. 106. — *Preussen* erklärte in dem Protoc. der B. V. von 1818, §. 105, dafs es folgende sieben preussische Provinzen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, und Niederrhein, als zum teutschen Bund gehörend betrachte, und demselben damit beitrete.

c) *Lüttich* gehört nicht zu dem teutschen Bund, Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 535.

d) Fruchtloses Begehren der *Schweiz*, wegen Verbesserung ihrer Grenze gegen Teutschland, auf dem wiener Congrefs, in Klüber's Acten des wiener Congr., V. 242 f.

§. 87.

Insbesondere gegen Frankreich.

Gegen Frankreich — von jeher, den gefährlichsten Nachbar Teutschlands *a*) — ward seit der Völkerschlacht von Leipzig, die Grenze zweimal vertragmäsig festgesetzt. I) Der pariser Friede vom 30. Mai 1814, bestimmte als Grenze zwischen Frankreich und den SouverainStaaten des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, den Thalweg — das heifst, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärts fahrenden Schiffer *b*) — des Rheins *c*), von der Stelle an, wo der Rhein die Schweiz verläfst, bis *d*) (oberhalb Germersheim) an den Einflufs desjenigen Arms des Queichflusses, welcher an den zu Frankreich gehörigen Dörfern Queichheim, Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbeifliefst *e*). Von dieser Stelle des Rheins an, bis an die Nordsee, zwischen Nieuport und Dünkirchen, ward durch den pariser Frieden von 1814 die vorige Grenze, wie sie am 1. Jänner 1792 *f*) war, für Teutschland und das jetzige Königreich der Niederlande wieder hergestellt, nur mit etlichen Ausnahmen *g*).

a) Vor tausend Jahren, gab Eginhart, Carls des Grofsen Geheimschreiber, (de vita et gestis Caroli M., c. XVI. p. 83. edit. Schminckii, Traj. ad Rhen. 1711. 4.) den Rath: τὸν φράγκον φίλον ἔχης, γείτονα οὐκ ἔχης, d. h. den Franken magst du wohl zum Freunde haben, zum *Nachbar* hab' ihn nicht. — Dagegen konnten die Teutschen schon zu des Tacitus Zeit von sich rühmen: «nullos mortalium *armis* aut *fide* ante Germanos esse».

b) Eigentlich sollte es die *Achse* des Thalwegs seyn, eine Linie ohne Breite.

c) Der Rhein, Frankreichs Grenze; in E. L. Posselt's europ. Annalen, 1798. VI. 237 — 264. Ueber Frankreichs Militär-

grenzen gegen Italien und Teutschland; in den Europ. Annalen, 1804, VI, 261. VII. 55. J. T. ROTH's Literatur der Staatsverhältnisse zwischen Teutschl. u. Frankr., Bd. I. (Die Schriften von Verträgen und Friedensschlüssen, von 843 bis 1795.) Weissenb. 1798. 8. Bildet der Rhein die natürliche und schüzzende Grenze von Teutschland? (Von PILAT) Mainz, Strasburg u. Luxemb. 1813. 8. Welches ist die ächte und natürliche Grenze zwischen Teutschl. u. Frankr.? Eine militär. Betrachtung. (Ohne Druckort) 1813. 31 S. 8. E. M. ARNDT, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze. Leipz. 1813. 92 S. 8. Wo ist die natürliche u. sichere GrenzLinie für die mit Frankreich benachbarten Staaten? Germanien 1814. 8. Der Rheinstrom, Teutschlands Weinstrom, nicht Teutschlands Rainstrom. (Ohne Druckort. 1814.) 8. Ueber die künftige Grenze zwischen Frankr. u. Teutschland, Mannh. 1815. 4. J. F. OCKHART, der Rhein, nach der Länge seines Laufs u. der Beschaffenheit seines Strombettes. Mainz 1816. 8.

d) — «bis dahin, wo er in das batavische (holländische) Territorium eintritt», lautete die Grenzbestimmung, welche in dem *lünéviller* Frieden v. 9. Febr. 1801, Art. 6, gemacht ward, als Folge der an Frankreich geschehenen Abtretung aller, bis dahin zu Teutschland noch gehörig gewesenen Länder auf der linken Rheinseite. Dieser Bestimmung waren vorausgegangen, theils (1795 u. 1796) *SeparatFriedensschlüsse* Frankreichs mit Preussen (Kurbrandenburg), HessenCassel, Wirtemberg und Baden (nachher am 24. Aug. 1801 auch mit KurpfalzBaiern), theils die fruchtlosen Verhandlungen des *rastatter FriedensCongresses*, vom 9. Dec. 1797 bis 28. Apr. 1799. Von allen diesen s. KLÜBER's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58.

e) Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 2, Art. 3, Eingang und Num. 5, und Art. 5; in KLÜBER's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 11 ff. u. 15 f.

f) CHR. HUB. PFEFFEL limes Franciae. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argent. 1785. 4. (Auch unter dem Titel: Commentarii de limite Galliae. Eine musterhafte Grenzbeschreibung. Ein Auszug in KLÜBER's kl. jurist. Biblioth., St. I, S. 85 — 113. — Die Grenzveränderungen von 800 bis 1801, s. in KLÜBER's Einleit. zu einem n. Lehrbegriff des teutschen Staatsr., §. 57 — 64.

g) Angegeben in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Eingang und Num. 1 — 5.

§. 88.

Fortsetzung.

II) Der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 a), erweiterte die so eben angezeigte Grenze auf verschiedenen Puncten. Er nahm die Grenze von 1790 zur Regel, und fügte nähere Bestimmungen hinzu. Dem zufolge, lauft jetzt die Hoheitsgrenze gegen Frankreich, auf dem Thalweg des Rheins b), von dem Punct an, wo er die Schweiz verläfst, bis an den Einflufs der Lauter. Von da auf der Lauter c), an dem Departement Niederrhein hin, bis an das MoselDepartement. Dann zuerst auf dessen Grenze, und von dieser auf der Westgrenze der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken hin, bis Houvre. Von hier über Pellweiler, Niederweiling, Schardorf, Wallwich und Launsdorf (welche sämmtlich mit ihren Feldmarken bei Frankreich bleiben), bis Perle, an der Kunststrafse von Thionville nach Trier. Endlich von da auf der Grenze, zwischen dem Departement der Ardennen (über Villers bei Orval) und dem zu dem teutschen Bund gehörigen Grofsherzogthum Luxemburg d), mit Inbegriff des ganzen Herzogthums Bouillon, bis an die Maas e).

a) Art. 1, Num. 1 u. 2.

b) Pariser Fr. v. 1814, Art. 3, Num. 5. Pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

c) Doch so, dafs *Weissenburg*, durch welches die Lauter fliefst, bei Frankreich bleibt, an dem linken Ufer mit einem Bezirk von nicht mehr als ein tausend Toisen. *Landau* liegt sonach ausserhalb der französischen Grenze.

d) *Luxemburgs* Grenzen sind bestimmt, in dem wiener Vertr. v. 31. Mai 1815, Art. 4, (*Acten* des wiener Congr., VI. 172) und in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 68, vergl mit Art. 66 u. 69, und mit dem Art. 1, Num. 1, des pariser Vertr. v. 20. Nov. 1815, worin das *ganze* Herzogthum *Bouillon* nach seinen Grenzen von 1790, von Frankreich abgetreten wird.

e) Vergl. auch den GeneralRecefs der frankfurter Territorial-Commission, v. 20. Jul. 1819, Art. 5, 13 u. 34; in v. Marten's recueil, Supplém. VIII.

§. 89.

Fortsetzung.

I) Wiewohl der Thalweg als Souverainetäts-Grenzlinie, zwischen Frankreich und den angrenzenden teutschen Bundesstaaten (dem Grofsherzogthum Baden), angesehen werden soll, so wird doch jetzt die ganze Breite des Stroms (nicht auch dessen Flufsbett), so viel Schiffahrt und Handlung (nicht auch dessen übrige Benutzung) betrifft, als ein zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftlicher Strom betrachtet [a]). II) Auch soll die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punct an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer, und umgekehrt, frei seyn, so dafs sie Niemand untersagt werden darf [b]). Auf dem wiener Congrefs, wurden defshalb eigene Bestimmungen gemacht [c])

a) In dem ReichsdeputationsHauptschlufs v. 25. Febr. 1803, §. 39, heifst es: «Da der Rhein von den Grenzen der batavischen «Republik an, bis zu den Grenzen der helvetischen Repu-«blik, ein zwischen der französ. Republik und dem teutschen «Reiche *gemeinschaftlicher Strom* geworden ist», u. s. w. In der *Convention sur l'octroi de navigation du Rhin*, faite le 27 Thermidor an XII. (5. Aug. 1804) heifst es, nachdem in dem 1. Art. die pünctliche Vollziehung des vorhin erwähnten §. 39 des R.D.Hauptschl. war stipulirt worden, in dem Art. 2: «En conséquence, quoique le Thalweg du Rhin forme, quant «à la *souveraineté*, *la limite entre la France et l'Allemagne*, «le Rhin sera toujours considéré sous le rapport de la *na-«vigation* et du *commerce*, comme un *fleuve commun entre* «*les deux Empires*, ainsi qu'il est dit au même paragraphe «du dit recès, et la *navigation* en sera soumise à des ré-«glemens communs». Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 282. — Diese Bestimmung ist auch dem Sinn des pariser Fr. ven 1814, Art. 5, gemäfs. — Du Thalweg du Rhin, considéré comme limite entre la France et l'Allemagne (par M. Jollivet). a Mayence, an X. (1801). 8. Betrachtungen über den *Thalweg* des Rheins, als Grenzscheide zwischen Teutschland und Frankreich. (Nebst Joh. Bapt. Moses Jollivet's Abhandl. über den Thalweg des Rheins). Germanien 1802. gr. 8. Einige Worte über die Rheinschiffahrt von Ge. Arnold Jacobi.

Düsseld. 1803. 8. u. in POSSELT's europ. Annalen, 1803, II. 167. Bemerkungen über den OctroiVertrag und die mainzer SchifferOrganisation (Heidelb. 1806. 8.), S. 49 ff.

b) Pariser Fr. 1814, Art. 5.

c) Acte final du congrès de Vienne, art. 108 et suiv. 1 art. 117. KLÜBER's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 89 ff. 92 Bd. III, S. 254 ff. 257 ff.

§. 90.

Schlufs.

III) Dafs, so viel die Souverainetät über die gröfsern und kleinern RheinInseln betrifft, die zur linken Seite des Thalwegs, zu Frankreich, die zur rechten Seite, zu der teutschen souverainen Uferherrschaft gehören, ist eine Folge der festgesetzten SouverainetätsGrenze *a*). Da der Thalweg wandelbar ist, so ist es auch diese Hoheitsgrenze *b*). IV) Damit aber nicht auch das Eigenthum der Inseln einer solchen Wandelbarkeit unterworfen sey, so ist in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Num. 5, und in dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. (Art. 1, Num 2) festgesetzt, dafs solches, welche Veränderungen auch künftig in dem Lauf des Flusses eintreten mögen, unverändert bleiben soll, so, wie dasselbe nach einer neuen Besichtigung des Flufslaufs werde festgesetzt werden *c*), welche von beiderseitigen, innerhalb dreier Monate zu ernennenden Commissarien vorzunehmen sey *d*).

a) JOLLIVET a. a. O. §. 63.

b) Unbestimmt waren in dem *lünéviller* Frieden geblieben, die Fragen: 1) von *Verrückung* nicht nur des Thalwegs, sondern auch des ganzen Flufsbettes; 2) von *Kunstanlagen* (z. B. von Strichzäunen u. a. Werken der Kunst), wodurch jene Verrückungen veranlafst werden; 3) von *zwei* Thalwegen, die es in einigen Gegenden giebt (JOLLIVET a. a. O. §. 6, 7, 11 und 64). Der pariser Friede, Art. 3, Num. 5, und der pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2, haben die erste Frage, in Ansehung der Souverainetät über die Rheininseln, stillschweigend bestimmt, indem sie nur das *Eigen-*

thum der Inseln für unwandelbar erklären, im Fall einer Verrückung des Flußlaufs.

c) Der pariser Friede, a. a. O., bestimmt als *NormalEpoche* für den Besitzstand dieser Inseln, den Zeitpunct der *Unterzeichnung* des lüneviller Friedens. — Nach dieser Grundlage wurden, im J. 1817, die Eigenthumsverhältnisse zwischen *Baden* und Frankreich ausgeglichen; doch so, daß die seit dem lüneviller Frieden durch die Natur (nicht durch Kunstwerke) mit dem festen Lande verbundenen Inseln, ausnahmweise dem Lande bleiben sollen, zu dem sie bei der Ausgleichung gehörten.

d) Napoleon hatte einseitig, im März 1805, den Zeitpunct der geschehenen Auswechslung der *Ratificationen* des lüneviller Friedens, als *NormalEpoche* für die Souverainetät über die Rheininseln festgesetzt, und nach solcher, auf das Gutachten einer von ihm ernannten Commission, sich Inseln zugeeignet, Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 60.

§. 91.

Grenzen der einzelnen Staaten des teutschen Bundes.

Jeder einzelne Staat des teutschen Bundes, hat seine eigene TerritorialGrenze, natürliche oder vermarkte. Rechtlich gesichert ist dieselbe, durch Verträge mit Nachbarstaaten, durch Herkommen und Besitzstand *a*). Bei einer Flußgrenze *b*), gilt im Zweifel die Mitte des Flusses für die SouverainetätsGrenze. Doch ist in der neuern Zeit oft der Thalweg *c*) dafür bestimmt, und auf Brücken die Mitte derselben *d*). Zu Festsetzung und Berichtigung der Grenzen, werden nicht selten von beiden Seiten GrenzCommissionen ernannt.

a) Vergl. Moser's nachbarl. Staatsr. 217. Pütter's Lit. III. 816 ff. Klüber's Lit. §. 1606 f.

b) Vergl. den *östreich. baier.* Vertrag von München v. 14. Apr. 1816, Art. 1 u. 9; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406. GeneralReceſs der frankf. TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, §. 41; in Marten's recueil, Supplém. VIII.

c) So auf dem Rhein. Oben §. 87 ff. — Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 133. — Die Staatsgrenze zwischen *Baden* und dem schweizer Canton *Aargau*, ist der *Thalweg*

des Rheins, worunter hier «die gröfste Tiefe des Stroms» zu verstehen ist, und auf *Brücken* die Mitte derselben. Staatsvertr. v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46. und in von Marten's recueil, Supplém. V. 140.

d) Man s. oben Note c. So auch auf der Rheinbrücke, zwischen Kehl und Strasburg. Pariser Hauptvertr. v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

§. 92.

Politischer Charakter des teutschen Bundes. I) In dem Innern der Bundesstaaten.

Ueber den politischen Charakter des teutschen Bundes, und der ihn bildenden Staaten, wird einst die Geschichte unparteyisch richten. Der herrschende politische Charakter unseres Zeitalters (Zeitgeist), welcher hervorgeht aus der politischen Bildung der Mehrheit in der Nation, ist: Streben, nach einer urkundlich und vertragweise befestigten Ordnung des gemeinen Wesens; ein Streben, 1) nach verfassungsmäsiger bürgerlicher Freiheit, und gesetzmäsiger bürgerlicher Rechtsgleichheit der Staatsgenossen; 2) nach Aufrechthaltung beider, durch allgemeine Volksvertretung, durch Gewissensfreiheit, vernünftige Prefsfreiheit, und Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung, diese Stimme der Verständigen im Volk. Dieser Charakter ist ein Resultat der Civilisation und der Sitten, welche, wie einst die Kirchen-Reformation, die Zeit (la marche du temps) oder der Genius des Jahrhunderts unserem Welttheil gegeben hat. Er wird sich erhalten, durch die Macht der Dinge, welche überall die Oberhand behält. Unhaltbar ist daher der Anspruch blosser FeudalStände, auf Fortbestehen eines dem Zeitbedürfnifs widerstrebenden Zustandes. Desto mehr berechtigen Weisheit der Herrscher, Pflicht der Staatsverwalter, Cultur des Zeitalters, zu der Erwartung, dafs in jedem Bundesstaat das Bestreben der Regierung dahin gehen werde: den Staat dem Bürger lieb, ehrwürdig dem

Auslande zu machen [a]). Lieb gewinnen müssen ihn die Bürger, wenn die Machthaber, mit einem GöttlichkeitsPrincip im Herzen, persönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn sie durchdrungen sind von der Ueberzeugung, dafs das Volk eine Seele habe, das heifst, Gefühl für bürgerliche Freiheit, Rechtsgleichheit, und Eigenthum; wenn die Handlungen der Regierung das Gepräge der Gerechtigkeit, der Ordnung und Mäsigung, der landesväterlichen Sorge für das Wohl des Landes, des Bestrebens redlich zu bessern und fortschreitend zu arbeiten, tragen; wenn die Einwohner mit dem wahren Gefühl, nur dem Gesetz zu gehorchen, und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden, in ihrem Staat den Freiort des Menschenrechtes und der Rechtsgleichheit der Staatsbürger sehen; wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen, sie überzeugt werden, dafs kein TrugSystem mit ihnen spiele, und dafs die Staatsregierung von der Idee ausgehe, sie sey nur um des Volkes willen; wenn nicht Vielregieren, keine Beglückungsgewalt sie stört in dem lebhaften Bewufstseyn ihrer bürgerlichen Freiheit [b]), wenn nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht, nach einem herrschenden Princip des Mifstrauens, kostspielige Controlen auf Controlen gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenspiel, nicht zahllose Vorschriften eigene, freie Kraft zum Handeln und Selbstdenken ersticken, und die heilsame Grenze des vernünftigen Ermessens vernichten, wenn nur persönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienst, Sachkunde, Talent und Erfahrung, die einzigen Bestimmungsgründe seyn werden in der Wahl der Staatsdiener, auch der höhern Grade; wenn das Bedürfnifs der Zeit, des Staates und seiner Einwohner richtig erkennend, ein weises und gerechtes System allgemeiner Volksvertretung, und eine damit in Uebereinstimmung gebrachte Staatsverwaltung, die Staatsverfassung sichert, wenn durch ein richtiges und gerechtes AbgabenSystem, ungefährlich der Sittlichkeit der Abgabepflichtigen,

durch kluge und gewissenhafte Staatswirthschaft gesorgt wird, für zweckmäsige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte; durch Gewissensfreiheit, durch zeitgemäse Gesetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beschwerdeschriften, durch Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsbeamten für Zweckmäsigkeit, und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates, durch Aufrechthaltung vernunftgemäser Prefsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe," durch unparteyische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Acte *c*), für Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums; durch zweckmäsige Anstalten, für Bildung der Jugend zu sittlich guten, vaterländisch gesinnten und betriebsamen Bürgern, wie für Ackerbau und Gewerbe, für Künste und Wissenschaften. So ist der Souverain, dem Staate dienend *d*), der öffentlichen Meinung über öffentliches Interesse *e*) gewifs, und würdig der Huldigung, die ein edles Volk seiner Majestät bringt. So ist jeder Bürger treu dem Fürsten, und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlandes. So ist der Staat nicht genöthigt, sich entscheidendem Einflufs von Aussen blofs zu stellen *f*).

a) «Certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes gaudent». LIVIUS, VIII. 13.

b) *The Great-Charter* (Magna Charta), Haupturkunde brittischer Freiheit, von 1215, nebst der Declaration of rights v. 1689. — *RegierungsEid* eines jeden Königs von Schweden, wie seit 1720, so auch seit 1779; in v. MARTEN's Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze der vornehmsten europ. Staaten, I. 634. *Ebendess.* Abrifs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 87. Rede des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, 1810, in d. Rhein. Bund, LIII. 275.

c) (1679) v. MARTEN's a. a. O. I. 823. *Ebendess.* Abrifs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, I. 185. JUST. MÖSER's patriot. Phantasien, III. 86. v. ARCHENHOLZ England u. Italien, Bd. I, Th. 1, S. 11 f.

d) Selbstbekenntnisse denkender Souveraine: K. JUSTINIAN's (oben

§. 1 b). — Friedrich's des Einzigen, Verfassers des Antimachiavells, Erklärung, in Schlözer's Briefwechsel, Heft 21, S. 207. Seine Abh. über die Regierungsformen u. über die Pflichten der Regenten; in s. Oeuvres posthumes, T. VI. — Königs Stanislaus Augustus Rede auf dem Reichstag zu Grodno, 1784. A. L. Jacobi's Staatsangelegenheiten (Celle 1787. 8.), S. 99 ff. — Kaiser Alexander's I. Krönungsmanifest, v. 15. Sept. 1801, in H. Storch's Rufsland unter Alexander I. (S. Petersb. 1804. 8.), S. 110 f. — Befestigt wird die monarchische Staatsform, durch volksthümliche Denk- und Handlungweise der monarchischen Regierung, die dadurch die Herzen der Unterthanen gewinnt.

e) Des sichersten Mittels gegen RevolutionsSchwindel. F. C. v. Moser's patriot. Archiv, I. 393 — 398. A. L. Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 162 ff. J. J. Engel's Fürstenspiegel, 322.

f) Mens agitat molem. — Ueber die Politik der teutschen Höfe, s. NationalChronik der Teutschen, 1805, St. 3. E. Brandes Betracht. über den Zeitgeist in Teutschl. etc. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über den Einflufs und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände. Hannov. 1810. 8. F. L. Jahn's teutsches Volksthum. Tüb. 1810. 8. Blicke von der Zeit in die Zukunft; in der Neuen Allemannia, Dec. 1816, und in der Allgem. Zeit. 1817, Beil. Num. 7 u. f. J. F. Fries von deutschem Bund und deutscher Staatsverfassung. Heidelberg 1816. 8. (C. C. Sack) Der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfang. Züllichau 1816. 8. Vom teutschen NationalSinn. Leipz. 1816. 8. L. v. Dresch Betrachtungen über den teutschen Bund. Tüb. 1817. 8.

§. 93.

II) *In dem auswärtigen Staatsverhältnifs der Bundesstaaten.*

Ehrwürdig mufs ein Bundesstaat dem **Ausland** werden, wenn er, in der Unabhängigkeit fremder Staaten das Kleinod eigener Freiheit ehrend, seine Verpflichtungen gegen sie treu erfüllt; wenn er mit Weisheit und Offenheit jene Mäsigung verbindet, die, stets Gefährtin innerer Kraft, und Bürge für die Dauer staatsgesellschaftlicher Einrichtungen, Charaktergröfse der Regierung verkündigt; wenn er, bei Festigkeit und Ruhe im Innern, in sicherem Besitz föderativer

Macht von Aussen, bei Friede und Eintracht mit den Nachbarstaaten, fern von Sucht durch Waffenruhm zu glänzen, und meidend den sturmbewegten Ocean der Politik, seine politische Wichtigkeit sichtbarer wirken läſst in friedlichen, als in kriegerischen Verhältnissen; wenn er durch streitfertige Kriegsmannschaft, angemessen den Kräften und dem Bedürfniſs des Landes, und durch fortwährende Bewaffnung der waffenfähigsten Staatsbürger, nicht nur das Vaterland gegen innere und äussere Feinde sichert, sondern auch kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung bei dem Volk erweckt; wenn er, überzeugt, daſs nicht in das Zugreifen die höchste Weisheit, wie die höchste Begierde, su setzen sey, daſs nicht jeder Zuwachs an Menschen oder Gebiet, wahre Vermehrung der Macht eines Staates nach sich ziehe, daſs vielmehr Friede, Freiheit, Recht und Güte die groſsen Hebel zu dem Emporsteigen der Staaten sind, sein Heil nicht sucht in vermeintlich furchtbarer Vergröſserung [a]).

[a]) Die Stifter des teutschen Bundes, bekennen in dem *Eingang* der *Bundes Acte*, ihre Ueberzeugung von den « Vortheilen, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung, für die *Sicherheit* und *Unabhängigkeit Teutschlands*, und für die *Ruhe* und das *Gleichgewicht Europa's* hervorgehen würden». Aehnliche Erklärungen auf dem wiener Congreſs, in Noten der Bevollm. der verein. souver. Fürsten u. freien Städte Teutschl., v. 22. März, und der Bevollm. von Preussen und Oestreich, v. 29. u. 31. März 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 4, S. 43 u. 48.

§. 94.

III) In dem Bundesverhältniſs.

Das klare Interesse seines Daseyns, verpflichtet den teutschen Bund zu Gerechtigkeit und Weisheit, im Innern und Aeussern. Demnach werden Rechtliebe, Staatsweisheit, Wohlwollen und reger Eifer für Gemeinwohl, die Bundesgenossen beleben. Diese werden die Bundesversammlung wohlthätig leiten, und

nicht zugeben, dafs die Thätigkeit derselben in unnütze Geschäftigkeit, in Blendwerk und Ceremoniendienst sich auflöse. Ein weites Feld zu nützlichem Wirken, steht dieser erhabenen Versammlung offen. Bedeutende negative Vortheile sogar, ist man von ihr zu hoffen berechtigt, so fern schon der Blick auf sie, egoistisches Wirken zum Nachtheil des Ganzen oder Einzelnen zu hindern vermag. Sie wird nützliche Mittheilungen unter den Bundesstaaten erleichtern, vermehren und unterhalten. Aufmerksam auf die Stimme der öffentlichen Meinung, überzeugt, dafs, früher oder später, Hafs und Verachtung den Unterdrücker des Schwächern treffen müsse, huldigend dem Grundsatz der politischen Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Bundes, so wie dem Vorzug der moralischen Macht vor der physischen, wird durch Ehrgeiz, durch Streben nach Alleinstehen, Machtspiel (Europäisiren und Puissanciren) und Vergröfserung, durch Drohung, aus der Verbindung zu scheiden, kein Bundesgenofs trachten, sich über die Grenze der Pflicht und Gleichheit zu erheben. Der gemeinschaftliche gleiche Einflufs, wozu die beiden mächtigsten Bundesstaaten sich berufen finden a), wird für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, für Europa ein Pfand des Friedens seyn, wenn er, ihren Verheifsungen treu, nie anders wirkt, als einmüthig und wohlthätig. Das Verhältnifs des Bundes und der Bundesstaaten nach Aussen, fordert eine desto sorgfältigere Beachtung, da Teutschland in politischer, wie in geographischer Hinsicht, der Mittelpunct von Europa ist b), und da fünf Bundesfürsten zugleich europäische Mächte sind c). Darum fordert das Wohl aller Bundesstaaten, bei der freiesten Entwicklung im Innern, die geschlossenste Verbindung nach Aussen.

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des wiener Congr., S. 157 ff.

b) A. H. C. Heeren, der teutsche Bund, in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem. Gött. 1816. 8. Bignon des proscriptions T. II. (Paris 1820. 8.), p. 219 — 267 et

p. 403 et suiv. Der t. Bund und die Bundesstaaten; in MURHARD's allgem. polit. Annalen, Bd. V, Heft 2, S. 111 — 142. — Vergl. C. D. Voss Zeiten, 1816, St. 4. Dawider s. AD. MÜLLER's Staatsanzeigen, 1816, I. 2.

c) Oestreich, Preussen, Hannover, Holstein, Luxemburg (§. 86). — Vergl. wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 46 u. 47, auch unten §. 152 [f] und 462 [b]. — Manuscript aus Südteutschland (London 1820. 8.), S. 213 ff. u. 149 — 191. — Da der Bundeszweck allen Bundesgenossen das *Germanisiren* zur Pflicht macht, könnte einzelnen das *Europäisiren* zum Vorwurf gereichen.

VIII. CAPITEL.

SUBJECT UND OBJECT DES TEUTSCHEN ÖFFENTLICHEN RECHTES. BUNDESGEWALT. STAATSVERFASSUNG UND STAATSVERWALTUNG. ÜBERSICHT DER STAATS-HOHEITSRECHTE.

§. 95.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes.

I) Das Subject des teutschen öffentlichen Rechtes, stellen dar: in Absicht 1) auf die Substanz der öffentlichen Gewalt, a) in dem Bundesrecht, die Gesammtheit der Bundesstaaten, b) in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, die einzelnen Bundesstaaten; dann 2), so viel a) die Ausübung der Bundesgewalt betrifft, die Bundesversammlung, b) in Absicht auf die Ausübung der Staatsgewalt in den souverainen Bundesstaaten, das Staatsoberhaupt, mit Hinsicht auf diejenigen Bedingungen, unter welchen ihm die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. II) Das Object besteht in den wechselseitigen vollkommenen

Rechten, und zwar 1) der Bundesgenossen, in dem Bundesrecht, 2) in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, der regierenden und der untergeordneten Subjecte; nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen Auswärtige (§. 9). Dahin gehören die Hoheitsrechte, sowohl des Bundes, als auch der souverainen Bundesstaaten.

§ 96.

Bundesgewalt.

Ihrem Wesen nach, ist die Bundesgewalt des teutschen Bundes, als eine gesellschaftliche, ein Recht der Gesammtheit der Bundesstaaten. Es gilt dieses nicht nur von den Verfassungsrechten, sondern auch von allen übrigen Rechten des Bundes, sie seyen Vertragsrechte, oder Hoheitsrechte, deren Ausübung ihm, als einem unabhängigen Staatenverein, nach dem Willen der Bundesgenossen zusteht. Die ausübende Behörde, ist die Bundesversammlung.

§. 97.

Staatsverfassung. Staatsverwaltung. StaatsHoheitsrechte. Machtvollkommenheit.

Die formale Entwickelung des Staatsrechtes der, zu Staatshoheit oder unabhängiger Staatsgewalt berechtigten, teutschen Bundesstaaten, geht von zweifachem Gesichtpunct aus; von der Grundverfassung, und von der Verwaltung dieser Staaten (§. 4 u. 5). I) Die Lehre von der StaatsGrundverfassung (StaatsConstitution), das Staatsverfassungsrecht, umfafst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform *a*) (forma civitatis s. reipublicae), das heifst, auf die Art der öffentlichen Persönlichkeit des regierenden Subjectes, und auf das Rechtsverhältnifs zwischen Oberherrschaft und Unter-

thanschaft im Allgemeinen, sich beziehen [b]). II) Die Lehre von der Staatsverwaltung (Staatsadministration), das Staatsverwaltungsrecht, umfafst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Ausübungsart der Staatsgewalt (modus administrandi civitatem s. rempublicam), in dem innern und äussern Staatsverhältnifs, sich beziehen. III) Die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatshoheit bilden, und deren Ausübung, als Mittel zu dem Zweck, zu der Staatsverwaltung gehört, heifsen StaatsHoheitsrechte (Majestäts- oder SouverainetätsRechte, Regierungsrechte, Regalien, Gewalten, jura majestatis s. regiminis, jura regia s. regalia, pouvoirs). IV) Das Recht zur Staatsverwaltung, gebührt dem regierenden Subject, in der durch die Staatsgrundverfassung festgesetzten Art. Der Inbegriff der StaatsHoheitsrechte, in dem Besitz des Regenten, heifst seine Machtvollkommenheit, plenitudo potestatis [c]).

a) Unzulänglich, selbst in der Theorie, ist die aristotelische (Politic. lib. III. c. 5. — 7.) Eintheilung der *Staatsformen*, in monarchische, aristokratische, und demokratische. Vergl. W. T. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1805. 8. Mäcenas über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1817. 8. v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte, Bd. IV (der StaatenVerfassung), Stuttg. 1820. 8. Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 112. — *Einfach* ist die Staatsform, wenn sie nur aus *einer* der verschiedenen Staatsformen besteht: *zusammengesetzt* oder gemischt, wenn sie aus mehreren Staatsformen zusammengesetzt ist. Die *einfachen* Staatsformen sind: 1) das *Reich* (regnum), wo die Staatsregierung einer oder mehreren (Monarchie, Einherrschaft, Diarchie, Triarchie, u. s. w.), mit der persönlichen Majestät bekleideten, physischen Personen übertragen ist; es kann, wie auch die Geschichte lehrt, entweder *Erbreich* *), oder *Wahlreich*, oder *Ernennungsreich* (regnum l. hereditarium, l. electitium, l. nominativum), und in jedem dieser Fälle der Regent durch Stellvertreter des Volkes (Reichs- oder Landstände), beschränkt seyn (repräsentative Monarchie, u. s. w.);

*) Neu, in diesem Sinn, ist der politische Ausdruck *Legitimität*, statt Recht der regierenden Dynastie zur Thronfolge in festgesetzter Ordnung.

a) der *Freistaat* (eine, im Gegensatz des Reichs, nicht ganz angemessene Benennung) oder die Republik, wo die Staatsregierung einer moralischen Person (einem souverainen Rath) übertragen, und kein Einzelner mit persönlicher Majestät bekleidet ist; und zwar, *a*) *Aristokratie*, Adelsherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, nur Mitglieder aus bestimmten (rathsfähigen) Geschlechtern fähig sind; *b*) *Demokratie*, Volksherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung *alle* natürlich oder positiv regierungsfähigen Staatsbürger (active Staatsbürger) ohne Geburtsvorzug theilhaftig sind, es sey nun *unmittelbar*, oder *mittelbar*, durch eine bestimmte Anzahl von ihnen gewählter Stellvertreter (repräsentative Demokratie). Ohne Beispiel ist, daſs das *gesammte* Volk herrsche. — Man kann auch die Staatsformen eintheilen, in *repräsentative* (ständisch-verfassungsmäsige, d. h. mit Volksvertretern versehene) und *absolute* oder nicht repräsentative. Die ersten nennt der Verfasser des Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (Liège 1817. 8.), *nationaux* ou de droit commun, die andern *spéciaux* ou de droit privé et d'exception. — *Auswüchse*, Krankheiten des Staatskörpers, sind: *Despotie*, Zwing-, Gewalt- oder Willkührherrschaft, die Maxime willkührlicher Staatsregierung, d. h. nach beliebiger Ausdehnung der Regierungsgewalt über ihre natürliche oder verfassungsmäsige Grenze; *Oligarchie*, wenn, in der Aristokratie, etliche Mitglieder des souverainen Rathes verfassungswidrig vorherrschen; *Ochlokratie*, Pöbelherrschaft, wenn in der Demokratie, zur Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugte Staatsgenossen, sich der Staatsregierung anmaſsen. — Ein *Staatenbund* ist kein Staat, auch kein Bundesstaat; er hat also, in obigem Sinn, keine Staatsform.

b) Erörterungen über die Worte *Regierungs*- und *Souverainetätsrechte*, s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 80 u. 108 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 157 u. 257.

c) Ein aus dem canonischen Recht entlehntes Wort; mit welchem Manche, gegen Etymologie und Analogie, das *äuſserste Recht* (jus eminens) bezeichnen.

§. 98.

Uebersicht der StaatsHoheitsrechte.
1) *Wesentliche und zufällige.*

Eine zweckmäsige Uebersicht der StaatsHoheitsrechte *a*), gewähren die verschiedenen Ein-

theilungen derselben, in wesentliche und zufällige, in äussere und innere (diese, entweder allgemeine oder besondere, verleihbare oder unverleihbare), und in eingeschränkte und uneingeschränkte *b*). II) Ihrer Natur nach, sind die Hoheitsrechte 1) wesentliche (essentialia), wenn sie schon in dem Begriff des Staates liegen, das heifst, durch die vorgesetzte Erreichung des Staatszweckes unmittelbar bedingt sind; 2) zufällige (accidentalia), wenn sie dem Staat aus einem besondern Erwerbgrund, mithin nur bedingungsweise oder unter besonders festgesetzten Verhältnissen, zustehen *c*). Die ersten werden von Einigen Hoheitsrechte, die andern Regalien, beides im engern oder besondern Sinn, genannt *d*).

a) Schriften von den StaatsHoheitsrechten: Regn. Sixtinus (1602 u. 1717), Casp. Ziegler (1688 und 1710), C. G. Jargow (1726 u. 1757), J. F. Döhler (1775 und 1785); s. Pütter's Lit. III. 294. Klüber's Lit. §. 1079. Laurenz Himmelstoss Entwickel. d. Begriffs der Regalität. Landsh. 1804. 8. K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der FinanzRegalien in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. C. O. Graebe über die Eintheilungen und Grundsätze der Regalien und Souverainetätsrechte. Rinteln, 1808. 4. E. F. Hagemeister von der Eintheil. der Regalien; in dem Anhang zu (dem von ihm aus dem Latein. übersetzten) Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm gegeb. Gesetze gebunden. Rost. 1795. 8.

b) C. H. a Römer diss. de juribus majestaticis (Lips. 1786.), §. 2. sqq. Klüber's kl. jurist. Biblioth., St. V, S. 77 — 82. Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 156. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Göttingen 1806. 8.), S. 3 — 46. — Anderswo findet man noch *andere Eintheilungen* der Hoheitsrechte, die theils richtig, theils unrichtig, theils auch unschicklich, oder doch in dem System eines positiven Staatsrechtes nicht fruchtbar sind. Beispiele: I) *Benutzbare* oder FinanzRegalien (einträgliche, lucrative oder KammerRegalien, utilia s. cameralia), die zugleich als Quelle der Staatseinkünfte betrachtet werden, oder sich auf Erhebung derselben beziehen, und *unbenutzbare* (non utilia s. non cameralia). Vergl. §. 273. Pütter instit. juris publ. germ., §. 335. Schmalz natürl. Staatsr., §. 199. II) *Höhere* (majora) und *niedere* (minora); in deren Erklärung jedoch mehrentheils Unbestimmtheit und Verschiedenheit herrscht. Boehmer princ.

juris feud., §. 63. Preuss. allgem. Landr., Th. II, Tit. 13, §. 24 ff. Vergl. Döhler von den Regalien, S. 22 f. Jargow von den Regalien, S. 43 f. III) Regalia juris *publici* und juris *privati* (Adr. *Steger;* der wahre Verf. des Progr. war Heinr. Gottl. Francke). Vergl. Mascov princ. juris publ. germ., edit. a. 1769, p. 457. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 251 ff. IV) Regalia *ecclesiastica* s. sacra, und *politica* s. profana. Pütter l. c. §. 215. V) Regalia *feudalia* et non *feudalia.* Pütter l. c. §. 215. VI) Regalia *personalia* s. majestatis, et *fiscalia.* Vergl. Döhler a. a. O. S. 23. Jargow a. a. O. S. 43, 45 u. 48. VII) Regalia *primae* et *secundae* classis. Vergl. Döhler a. a. O. S. 24. VIII) *Directe* und *indirecte* Hoheitsrechte. J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei, S. 14 ff. IX) Eine eigene Eintheilung in potestas *legislativa, executiva* (wohin auch potestas judiciaria und punitiva gehören), *inspectiva*, *repraesentativa* u. *cameralis*, hat Schlözer in s. allgem. Staatsr., §. 5, S. 100 f. X) C. S. Zachariae (juris publ. civitat. quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 32.) unterscheidet: Regalia 1) *formalia* und 2) *materialia ;* diese in *a*) *objectiva*, theils interna, theils externa, und *b*) *subjectiva.* Aehnliche Abtheilungen, in der Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 247, und in Schmalz natürl. Staatsr., §. 105 — 107, vergl. mit *Ebendess.* reinem Naturr. S. 101 f. XI) Von noch andern Eintheilungen, z. B. in potiora und communia, ordinaria und extraordinaria, principalia und subsidiaria, s. Jargow a. a. O., S. 43.

c) Von dieser, sehr verschieden erklärten, Eintheilung, vergl. man Schmauss Compend. jur. publ., III. 2. 8. Just. Ge. Heuser diss. de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia (Gött. 1755), §. 23. sqq. Döhler a. a. O., S. 21 f. und 24 ff. Nettelbladt a. a. O., S. 250 ff. F. G. v. Hertlein über die wesentl. Rechte der Majestät (Wirzb. 1787. 8.), §. 3. Schmalz reines Naturrecht, §. 134 u. S. 101 f. *Ebendess.* natürliches Staatsr., §. 107 u. 196. Die meisten der so genannten *Kammer-Regalien* gehören dahin. — Wider diese Eintheilung, s. (Matth. Hoffmann's) Erörterung, in wie weit ist der Successor singularis zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrs verpflichtet (1797. 8.)? §. 88 f. — Von den *Kennzeichen* der wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechte, s. Nettelbladt a. a. O. S. 258 ff.

d) Vergl. Conr. et Bened. Carpzov, fratrum, praes. Wolfg. Hirschbach, diss. de regalibus (Viteb. 1618. 4.), c. 1. sub fin. J. C. Majer's System der Staatsregierung im Grundrisse (Hof 1803), §. 116. Himmelstoss a. a. O., §. 19 u. 26. Schmalz, in s. Handb. des teutschen Staatsrechtes. — In einem andern

Sinn unterscheidet: *Gewalten*, *Hoheiten* und *Regalien*, Schmalz in s. natürl. Staatsr., §. 105 — 107.

§. 99.

2) *Aeussere und innere.*

In Ansehung ihrer Gegenstände, sind die Staats-Hoheitsrechte zweifach: I) Aeussere (auswärtige, regalia transeuntia s. externa), die sich auf das Verhältnifs des Staates gegen Auswärtige beziehen, auf ein Verhältnifs, in welchem das Oberhaupt berechtigt ist, die moralische Persönlichkeit des Staates nach Aussen zu vertreten *a*). Dieses Rechtsverhältnifs begreift in sich, das Kriegs- und Vertragsrecht; oder, mehr vereinzelt, die Rechte des Kriegs (jus belli), 2) des Friedens (jus pacis), 3) der Verträge, insbesondere der Bündnisse (jus pactorum et foederum), 4) der Gesandschaften (jus legationum), 5) die StaatsServituten. II) Innere (regalia immanentia s. interna sive domestica), die das Verhältnifs des Staates im Innern betreffen, ein Verhältnifs zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft, Staatsoberhaupt und Volk. Diese lassen sich nach drei Hauptgegenständen (trias politica) unterscheiden: 1) höchste Oberaufsicht (jus inspectionis supremae); 2) Gesetzgebung (potestas leges ferendi); 3) höchste vollziehende Gewalt im weitern Sinn (ausführende, vollstreckende oder ausübende Gewalt, potestas exequendi suprema s. generaliter definita). Auf diese dreifache *b*) Weise sind zugleich die Formen verschieden, unter welchen die Staatsgewalt sich zeigen mufs, wenn sie sich äussert. Doch wäre in der Wirklichkeit eine völlige, scharf begrenzte Trennung jener drei Hoheitsrechte, da sie in beständiger Wechselwirkung stehen, eben so unvortheilhaft als schwierig *c*).

a) Hierauf allein, gründen Einige eine so genannte *repräsentative* Gewalt. Schlözer's allgem. Staatsr., S. 101. Gönner's t. Staatsr., S. 442 u. 444.

b) Einige setzen zu den drei allgemeinen Bestandtheilen der innern Staatsgewalt, noch einen *vierten* hinzu, die *beurtheilende* oder *richterliche* Gewalt. So Heydenreich, Hufeland, u. A. Andere (K. H. Gros und W. J. Behr) nehmen nur *zwei* an, die *gesetzgebende* und *vollziehende* oder ausübende; und wieder Andere (Heinr. Stephani, in s. Naturr. Erl. 1797, und Bonin, in s. Principes d'administration politique, edit 2. Paris 1809) nur *eine*, die *gesetzgebende*. Nach Clermont-Tonnère und Benj. Constant (Cours de politique constitutionnelle, vol. I, p. 14—20), mufs über der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, noch eine vierte schweben, die *königliche* oder Herrschergewalt, die, als eine neutrale, überall handhabende und aufsehende, jene in das Gleichgewicht setzt, wenn sie sich gegenseitig reiben. — Nach Einigen, bilden die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, wodurch die Staatshoheit auf die einzelnen Gegenstände des Staatszwecks wirkt, die *Form*, diese Gegenstände insgesammt aber den *Inhalt* der Staatshoheit. Allgem. Lit. Zeit., 1798, Num. 247. Schmalz allgem. Staatsr., §. 105—107. — Noch Andere theilen die Staatsgewalt in die *Herrschergewalt* (Souverainetät, potestas legislatoria), *rechtsprechende* (potestas judiciaria), und *vollziehende* (potestas rectoria) Gewalt. Kant's Rechtslehre, §. 45. In der ersten französischen Constitution (1791), welcher Ancillon (über Staatswissenschaft, Abschn. 2) folgt, wurden *vier* Gewalten angenommen: die *gesetzgebende*, *vollziehende*, *verwaltende* (eine Art der vollziehenden) und *richterliche*. Wieder Andere unterscheiden: *gesetzgebende*, *vollziehende* (welcher sie die richterliche und die Strafgewalt unterordnen), *aufsehende*, *repräsentative* und *CameralGewalt*.

c) Vergl. §. 284. Wie die Geschichte der dritten französischen Constitution (1795) beweiset, wo dem Directorium jede Theilnahme an der Gesetzgebung versagt war.

§. 100.

Diese, a) entweder allgemeine oder besondere.

Werden die drei genannten allgemeinen Hoheitsrechte (jura majestatica s. regiminis generalia), als drei verschiedene Arten der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, einzeln, oder mehrere zusammengenommen, auf gewisse besondere Gegenstände der

Staatsregierung angewandt; so entstehen daraus die so genannten besondern Hoheitsrechte (jura majestatica s. regiminis specialia), die von jenen abgeleitet, und ihnen untergeordnet, nicht coordinirt, noch entgegengesetzt sind. Dahin gehören a): 1) Justizhoheit, bürgerliche und peinliche. 2) Polizeigewalt. 3) Finanzhoheit; wohin gerechnet werden können: SteuerRegal (StaatsAuflagenRegal, droit d'impôt), Strafsen- und GeleitRegal, CommerzRegal, MünzRegal, PostRegal, BergwerkRegal, Forst- und JagdRegal, WasserRegal, IndustrieConcessionsRegal b), LandesschutzRegal, LandesdienstRegal, Fiscalgewalt, Domanialrecht u. a. c). 4) Privilegiengewalt. 5) Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. 6) Erziehungs- und UnterrichtRegal. 7) Kirchenhoheit. 8) Lehnhoheit 9) Wehr- und Waffenrecht. 10) Aeusserstes Recht (jus eminens).

a) Eine *Rangordnung*, wird durch eine genau bestimmte Regel nicht begründet.

b) Das Recht, *Concessionen* zu solchen Instituten, Handlungen, Gewerben und Befugnissen zu ertheilen, die wegen des Staats-Interesse, der Willkühr eines Jeden nicht überlasen werden können.

c) G. H. Borowsky's Abrifs des practischen Finanz- und Cameralwesens (2. Aufl. Berlin, 1799. 8.), Bd. II, Th. 3.

§. 101.

b) Verleihbare oder unverleihbare; jene entweder privative oder cumulative.

I) Die Substanz der Hoheitsrechte, ist, in der Regel, unveräusserlich. Allein die Ausübung und Benutzung solcher inneren Regalien, deren Gebrauch, ohne Nachtheil des Staatszweckes, ohne die Wirksamkeit der Staatsregierung für solchen zu hindern, Andern überlassen werden kann, die also nicht nothwendig von dem Staat selbst, unmittelbar und ausschliefsend, ausgeübt und benutzt werden müssen, kann, mit Unterordnung gegen die Staatsregierung, deren Oberaufsicht, Gesetzgebung und vollziehende

Gewalt, an Andere abgetreten werden. Regalien dieser Art können daher, auf die angezeigte Art, namentlich von Unterobrigkeiten und Landsassen, insbesondere von ansehnlichen Grundeigenthümern und Gemeinheiten *a*), durch Verleihung (Vertrag, Privilegium) oder unvordenkliche Verjährung, ganz oder zum Theil, erworben und besessen werden *b*). Sonach findet eine, mit oder ohne Zeitbestimmung verliehene, untergeordnete Ausübung eines oder mehrerer Zweige der Regierungsgewalt, in einem bestimmten Bezirk des Staatsgebietes, statt. Daher die practisch merkwürdige Eintheilung der Regalien, in verleihbare *c*) (concessibilia s. communicativa) und unverleihbare (inconcessibilia). II) Bei Verleihung eines Regals, wird entweder die Ausübung desselben ausschliessend überlassen, oder der Vorbehalt hinzugefügt, dafs nebenher die Staatsregierung dasselbe auszuüben befugt sey. Daher die Eintheilung der verleihbaren Hoheitsrechte in privative und cumulative. Für die erste Art streitet die Rechtsvermuthung *d*).

a) Vorzüglich solchen Fürsten und Grafen, städtischen und geistlichen Gemeinheiten, denen ehehin eine *vertragmäsige, reichsmittelbar untergeordnete* oder subalterne *Landeshoheit*, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt, (jus territorii subordinati s. subalterni, jus territoriale subordinatum, superioritas territorialis pactitia) zustand. Vergl. unten §. 240[c], Note b. *Beispiele:* in Strube's rechtl. Bedenken, II. 195 ff. (wo der Vertrag von 1733 zwischen Hannover und dem gräfl. Hause Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein; einen Vertrag mit StolbergStolberg, über dessen Theil von Hohnstein, schlofs Hannover am 4. Aug. 1821); in Pütter's histor. Entwick. der Staatsverfafs. des t. Reichs, III. 290; in Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 371 ff.; in Pütter's Lit. III. §. 1623, und in Klüber's neuer Lit., S. 693; in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 92. 193. Verträge Preussens mit dem Grafen v. Giech v. 10. Nov. 1796, und mit dem Grafen von StollbergWernigerode v. 19. Mai 1714 und 18. Nov. 1814, der letzte in Voss Zeiten, Dec. 1814, S. 443. — Von Wernigerode s. auch Acte final du congrès de Vienne, art. 23. — Von Regierungsrechten jetziger Standes- u. Grundherren, unten §. 230 ff. u. 241 ff.

b) Jo. Werlhof de alienatione et concessione jurium, quae vocari solent regalia. Helmst. 1693. 4. J. F. Döhler's Abhandl. von den Regalien, §. 35—39. de Ludolf T. II. obs. 198. not. 8. n. 535. Strube's Unterricht von Regier. und Justizsachen, S. III. §. 20. Moser von der teutschen Reichsstände Landen, S. 226 ff. *Ebenders.* von der Landeshoheit überhaupt, 245 ff. G. L. Böhmer princ. juris feud. §. 63. D. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Gött. 1806. 8.) Buch I, Abschn. 1. G. H. v. Berg's Abhandlungen (1808. 8.), S. 85 ff. *Allgem. Landr. für die preuss. Staaten*, Th. II. Tit. 14. §. 21 ff. 26 ff. ConstitutionsEdict, die Lehnverfassung in dem Grofsherzogthum Baden betr., v. 12. Aug. 1807, §. 5. — Von dem *Beweise* bei Streitigkeiten über Regalien, s. unten §. 205 u. ff.

c) In dem *preuss. allgem. Landr.* a. a. O. werden die verleihbaren *niedere*, die andern *höhere* Regalien genannt. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 301, 312 u. f. — Eigene Benennung und Eintheilung, s. bei Nettelbladt a. a. O., S. 365 ff.

d) G. L. Boehmer l. c.

§. 102.

3) *Eingeschränkte und uneingeschränkte.*

In souverainen Staaten des teutschen Bundes, können einzelne StaatsHoheitsrechte ausgeübt werden, entweder nur unter Beobachtung gewisser positiven Einschränkungen, namentlich unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Volksvertreter, oder ohne Einschränkungen dieser Art. In jenem Fall sind sie eingeschränkte, in diesem uneingeschränkte. Für den letzten Fall streitet die Rechtsvermuthung, auch in denen Bundesstaaten, in welchen Landstände sich befinden *a*), denen eine verfassungsmäsige Mitwirkung oder Theilnahme (nicht Mitregentschaft) an bestimmten Gegenständen der Staatsverwaltung zusteht.

a) Andere unterscheiden hier *Comitial*- (landtägliche) *Rechte* und *Reservate*, bei diesen aber *eingeschränkte* und *uneingeschränkte*. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., 242 ff. 258 ff. 338.

ERSTER THEIL.

BUNDESRECHT.

I. Capitel.

Begriff, Zweck, und Mitglieder des teutschen Bundes.

§. 103[a].

Begriff des teutschen Bundes. Seine Unauflösbarkeit, SocialGewalt, Verfassung und Ausbildung.

I) Der teutsche Bund *a*) ist ein fortwährender freier Staatenbund *b*), eine Vereinigung der unabhängigen Staaten Teutschlands, zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft, für gemeinschaftliche Zwecke *c*). II) Er ist unauflösbar; keinem Mitglied steht frei, sich von ihm zu trennen *d*). III) Da die Bundesstaaten nur völkerrechtlich, und durch Gesellschaftrecht, nicht durch Rechte einer Obergewalt, vereinigt sind; so ist die Bundesgewalt eine politische Social- oder Collegialgewalt, keine Staatsgewalt, und es besteht für den Bund weder ein Protector,

noch ein Oberhaupt *e*). IV) Das Subject der Bundesgewalt, ist die Gesammtheit der Bundesglieder. V) Die BundesActe enthält Grundzüge der Bundesverfassung *f*). Entwicklung und Ausbildung derselben, übereinstimmend mit ihrem Geist und mit dem GrundCharakter des Bundes, steht nur der Gesammtheit der Bundesglieder zu *g*).

a) Teutsche BundesActe, Art. 1.

b) Eine völkerrechtliche Gesellschaft, *für immer* errichtet; keine *Uebergangsstufe* zu einem künftigen Staatsgebilde, und keine *vorübergehende Allianz* für einen bestimmten Fall oder Zeitraum. — Auch kein *Bundesstaat*, Gesammtstaat, oder Staatenstaat, kein Societäts- oder Völkerstaat, unter einem Bundeshaupt oder einer CentralRegierung, welcher die besondern Staatsregierungen nachgeordnet wären. PräsidialVortrag des k. k. östreichischen Gesandten, in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung v. 11. Nov. 1816, Num. I; in Klüber's Staatsarchiv, Heft 5, Bd. II, S. 29 ff. u. 81. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 123 f., 128 f. u. 191 f. Luden's Nemesis, Bd. VII, Num. 12. Anders A. H. L. Heeren der t. Bund in s. Verhältn. zu d. europ. Staaten-System (Gött. 1816), S. 20 ff. — Sondern ein *fortwährender, völkerrechtlicher Verein mehrerer Staaten*, ein Staatenverein, StaatenBündnifs, StaatenSystem oder System vereinigter oder verbündeter Staaten, Systema civitatum foederatarum seu achaicarum, eine StaatenSocietät. Vergl. Polybius historiar. lib. II. c. 4. Praschius de rep. Achaica. C. G. Heyne pr. de eod. arg. Goett. 1783. Sam. Pufendorf diss. de systematibus civitatum; in s. Dissert. acad. selectis (Upsal 1677.), p. 210; auch in dessen polit. inculp. p. 226. C. v. Bynkershoek quaest. juris publ. lib. 2. c. 24. Joach. Erdm. Schmidt diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777. u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8.) n. 2. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies; par M. de Meermann. à la Haye 1784. 4. (Eine gekr. Preisschrift.) Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératifs. Paris, 1779. 8. Le systême fédératif des anciens, mis en parallèle avec celui des modernes, par E. A. Zinserling. Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. Tittmann über d. Bund der Amphictyonen; eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1812. 8. H. G. Scheidemantel's allgem. Staatsr. überhaupt u. nach der Regierungsform, §. 121 — 124. Schlözer's allgem Staatsr., S. 117. Pütter's Beytr. I. 24. Burla-

MAQUI principes du droit politique, P. II. ch. 1. §. 43 sqq. G. H. v. BERG's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. BundesActe, Th. I, Num. 1. — Die ConstitutionsActen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, v. 4. Oct. 1776, u. v. 17. Sept. 1787, in v. MARTENS recueil, I. 587. III. 76. Die ConföderationsActen der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. Dec. 1813 u. 16. Aug. 1814, bei MARTENS a. a. O., Supplém. V. 659. VIII. 161. u. in (USTERI's) Handb. des schweizer. Staatsr. (2. Aufl. 1821), S. 5.

c) BundesActe, Eingang u. Art. 3 u. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 1 u. 2. Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 6.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 5. — «Die Zeit, die Cultur der Menschheit, kennt *keinen absoluten Grenzpunct*; so wollen auch Wir das Gebäude unseres teutschen Bundes für heilig, aber *nie* für *geschlossen* und *ganz vollendet* halten». Worte in dem ersten Vortrag des k. k. *östreichischen* Gesandten, in dem 2. Protoc. der B. V., vom 11. Nov. 1816, §. 7. Vergl. oben §. 73, Note *b*, am Schlufs.

e) Politische Betrachtungen bei Errichtung des teutschen Bundes, in KLÜBER's angef. Uebersicht, S. 122 — 131.

f) KLÜBER's Acten des wiener Congr., B. II, S. 34. *Ebendefs.* angef. Uebersicht etc. S. 145.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 4. — Vergl. den angef. ersten Vortrag des vorsitzenden Gesandten, in der 2. Sitzung der B. V. v. 1816, §. 7, S. 47 u. 50 der QuartAusg.

§. 103b.

Umfang, Charakter, Hauptbeziehungen, und Garantie des Bundes.

I) Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grofse Anzahl von Staaten (§. 106) umfafst, wie jetzt der teutsche; grofse, mittlere, und kleine, monarchisch und republikanisch geformte *a*). II) Den Charakter des Bundes bezeichnen, als zwei gleich feste Grundstützen, eines Theils die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, andern Theils das NationalBand, welches alle Bundesstaaten wohlthätig umfassen soll *b*). III) In dem Bundesverhältnifs stellen sich zwei Hauptbeziehungen dar, nach Innen und nach Aussen *c*). IV) Das Bestehen des Bundes ist garantirt durch die

acht europäischen Mächte, welche die SchlufsActe des wiener Congresses unterzeichnet haben (§. 55).

a) Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 137.

b) Der oben (§. 103[a], Note *b*) angef. PräsidialVortrag; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II., S. 36. — Mit Recht ward in diesem Vortrag, das NationalBedürfnifs der Teutschen als der einzige richtige Leitfaden für teutsche Staatenverhältnisse anerkannt, und hieraus die Folge entwickelt, dafs der Bund, wenn gleich kein Staatenbund, doch auch kein blofses Schutz- und Trutzbündnifs sey, dafs er die sämmtlichen Staaten durch ein NationalBand umfassen solle, und dafs die Verheissungen, welche die Staaten nicht blofs sich gegen einander, sondern auch mit einander ihren Unterthanen gegeben haben, wahre Verpflichtungen des Einzelnen gegen Alle seyen, deren Erfüllung also auch vom Ganzen gefordert, und auf Anzeige jedes einzelnen Bürgers gefordert werden könne.

c) Einen ausführlichen Umrifs der Bundesverhältnisse, in dieser zweifachen Beziehung, enthält der gutachtliche CommissionsVortrag über die so genannte Reihenfolge, der als, loco dictaturae gedruckte Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, bei dem Protocoll der B. V. vom 17. Febr. 1817, §. 52, sich befindet, S. 67 — 87 der Original- oder FolioAusgabe. — Eines «äussern Organismus des Bundestags», im Gegensatz eines innern Gliederbaues, vergleichbar mit Leib und Seele, wird schon erwähnt in dem Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 7, zu Num. III; in den Prot. der B. V., Bd. I, S. 54 u. 55, der QuartAusg. — Zur Uebung in der juristischen Eintheilungskunst, lassen sich die Bundesverhältnisse in eine Menge von Ober-, Unter- und Afterabtheilungen zerlegen, wobei man bis zu ethischen und politischen Gesichtpuncten hinauf, bis zu Privatverhältnissen und einer Art von Verkörperung hinabsteigen kann. Aber einer zackenartigen Ordnung dieser Art, in dem Vortrag des öffentlichen Rechtes des Bundes zu folgen, verbietet die pflichtmäsige Sorge für practisch-theoretisches Bedürfnifs, für wahre Erleichterung der Uebersicht, für Klarheit, Kürze und Bestimmtheit des Vortrags, für Einfachheit und ächten Geschmack in der Darstellung. *Quinctilian's* und *Cicero's* Lehren, und des letzten Tadel der Rechtsgelehrten, wegen des Zuviels im Eintheilen (de oratore, II. 47.), werden noch jetzt nicht selten übersehen. Die Hauptstellen sind angezeigt, in Klüber's Lehrbegriff der Referirkunst, §. 44. Vergl. oben, §. 14.

§. 104.

Bundeszweck. Nebenzwecke.

I) Den Zweck des teutschen Bundes, setzt die BundesActe *a*) in Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, theils der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten. II) Ausser diesen, werden als Beweggründe zu Stiftung des Bundes, auch die Vortheile angeführt, welche aus solchem für die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen würden *b*). III) Demnach ist der teutsche Bund, ein Sicherheitsbund *c*). In seinem rechtmäsigen Wirkungskreis, finden sich Mittel zu Unterdrückung der Selbstständigkeit schwächerer Staaten eben so wenig, als zu ausdrücklicher oder stillschweigender Begünstigung staatsverderbender Willkühr in der Regierung und Vertretung einzelner Bundesstaaten, zu Hemmung nützlicher Fortschritte des teutschen Volkes in jeder Art von Cultur, zu Beschränkung freier, vernünftiger Meinungsäusserung, und zu Beförderung selbstsüchtiger Absichten einzelner Classen von Staatsbewohnern. IV) Nebenzwecke, für Erhöhung des Gemeinwohls sämmtlicher Bundesstaaten, sind der Wirksamkeit des Bundes nicht entzogen. Die Bundesversammlung ist ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet zu gemeinnützigen Anordnungen, wozu zwar jede Staatsregierung für sich und ausschliessend ermächtigt ist, deren Zweck aber durch zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten, mittelst freiwilliger Vereinbarung Aller, vollständiger erreicht werden kann *d*). Geistige und sittliche Cultur, Handel und Verkehr, Post- und Münzwesen, eröffnen hiezu ein eben so weites als fruchtbares Feld.

a) BundesActe, Art. 2. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 1. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht, S. 128. *Ebendefs.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344 f. 403. 421, — Nicht blofs auf innere *Ruhe* (wie es in dem baierischen Votum in der

5. Sitzung der B. V. v. 5. Dec. 1816 heifst), sondern auf innere *Sicherheit*, ist der Zweck des Bundes gerichtet. Diese bezeichnet einen *festen Rechtszustand*, in welchem auch der Einzelne seine Sicherheit findet. — Der Zweck fordert 1) *allseitige* Sicherheit *Teutschlands*; also Sicherheit in allen äussern und innern Verhältnissen, für den Bund im Ganzen, und für alle Theile desselben einzeln betrachtet. Derselbe ermächtigt zwar die Gesammtheit nicht, als Regierer und Ordnungshalter in den einzelnen Bundesstaaten aufzutreten, oder auf ihre innern Angelegenheiten unmittelbar einzuwirken (§. 156), wohl aber zur Obsorge, dafs unter und in den Bundesstaaten die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes nirgend bedroht oder gestört werde (§. 148[e] u. ff.). Der Zweck gebietet 2) Bewahrung der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit* der im Bund begriffenen Staaten. Der Bund soll wirksam seyn, gegen Bedrohung oder Verletzung der politischen Selbstständigkeit, und jedes andern, natürlichen oder erworbenen, Rechtes eines jeden Bundesstaates. — Das erste aller *Mittel* zu Erreichung des Zwecks, ist *Einigkeit* der Bundesgenossen; hierauf sollten folgen, nach Preussens Erklärung: «eine kraftvolle *Kriegsgewalt*, ein *Bundesgericht*, und *landständische*, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen». Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 16.

b) BundesActe, im Eingang.

c) BundesActe, Art. 2 u. 11. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 143 f.

d) BundesActe, Art. 6. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 64. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen v. 1819 u. 20. Sitzung 19 v. 8. März 1820. Vergl. den oben (§. 103) angef. östreich. PräsidialVortrag v. 11. Nov. 1816, Abschn. I, lit. d, u. Abschn. III, Einleit.; wo Entscheidungen über gemeinnützige Anordnungen, für Gegenstände der PlenarVersammlungen der B. V. erklärt werden. Späterhin wurden sie von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausgenommen. Vergl. §. 121[c]. — Für die eingegangenen Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, soll in der Bundescanzlei ein eigenes *Verzeichnifs* oder Register gehalten werden. Unten §. 135, Note *a*. — Ueber den Begriff der gemeinnützigen Anordnungen, s. L. v. Dresch Beiträge etc., S. 36, wo jedoch der Art. 64 der SchlufsActe übersehen zu seyn scheint.

§. 105.

Aufnahme und Classen derselben.

I) Bundesgenossen sind: die souverainen Fürsten (ein Kaiser, Könige, Grofsherzoge, ein Kurfürst, Herzoge, Fürsten, ein Landgraf) und die freien Städte Teutschlands *a*). II) Die Aufnahme neuer Mitglieder, kann nur von der Gesammtheit der Bundesglieder geschehen *b*). III) Nach dem Alter ihrer Bundesgenossenschaft, theilen sich die Bundesgenossen in zwei Classen: in ursprüngliche, die Stifter des Bundes, welche, an der Zahl sechs und dreifsig, bei Errichtung der BundesActe Mitglieder des Bundes wurden, und aufgenommene, welche späterhin Aufnahme erlangt haben. Mitglieder der letzter Art, sind Wirtemberg und Baden, deren jedoch, in sicherer Erwartung ihrer nachfolgenden Theilnahme *c*), vorläufig schon in der BundesActe als (künftiger) Bundesgenossen Erwähnung geschieht *d*). Später noch, im J. 1817, ward HessenHomburg aufgenommen (§. 106 e). IV) Die Bundesgenossenschaft begründet eigene Rechtsverhältnisse der Bundesglieder, nicht nur zu dem Bund (§. 149 ff. 155 ff.), sondern auch zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen (§ 163), und selbst zu den eigenen Staaten und Unterthanen (§. 164 ff)

a) BundesActe, Eingang u. Art. 1.

b) Wiener SchlussActe v. 1820, Art. 6.

c) Oestreichs Erklärung gegen Wirtemberg, über die Nothwendigkeit der Theilnahme *aller* teutschen souverainen Fürsten an dem Bunde; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 107. Wirtembergs Gegenäusserung, ebendas. S. 109. Vergl. auch Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 40.

d) BundesActe, Art. 4 u. 6; aber nicht im Eingang. — Von den bekannten Ursachen, warum *Wirtemberg* und *Baden* als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des t. Bundes nicht erscheinen, s. Klüber's Bericht in dessen angef. Acten Bd. II, S. 570 ff., vergl. mit Bd. VI, S. 314 ff. *Ebendess.* angef. Uebersicht, S. 134 f. — Von *Andern*, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, solche aber nicht erlangten, s. eben-

das. S. 135 f. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 40. — Die *Badische* BeitrittsUrkunde ist datirt vom 26. Jul. 1815, die *wirtembergische* vom 1. Sept. 1815. Beide findet man angeführt in d. Protoc. der B. V. v. 5. Nov. 1816, §. 5; u. abgedruckt als Beilagen 2 u. 3, S. 29 u. ff. der Orig. Ausg. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 56 ff.

§. 106.

Benennung der Bundesgenossen.

Die Bundesgenossen werden in der Bundes-Acte, und zwar in folgender Ordnung, jedoch unbeschadet ihres Ranges, benannt *a*): 1) der Kaiser von Oestreich, 2) der König von Preufsen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen *b*), 3) die Könige von Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover, und 6) Wirtemberg, 7) der Grofsherzog von Baden, 8) der Kurfürst von Hessen, 9) der Grofsherzog von Hessen, 10) der Herzog von Holstein (-Glückstadt, zugleich König von Dänemark), wegen Holstein und Lauenburg *c*), 11) der Grofsherzog von Luxemburg (zugleich König der Niederlande), 12) der Herzog von Braunschweig, 13) der Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin, 14) der Herzog von Nassau, 15) der Grofsherzog von SachsenWeimarEisenach, 16) die Herzoge von SachsenGotha, 17) SachsenCoburg, 18) SachsenMeiningen, und 19) SachsenHildburghausen, 20) der Grofsherzog von MecklenburgStrelitz, 21) der Herzog *d*) von Holstein-Oldenburg, 22) die Herzoge von AnhaltDessau, 23) AnhaltBernburg, 24) und AnhaltCöthen, 25) die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 26) SchwarzburgRudolstadt, 27) HohenzollernHechingen, 28) Liechtenstein, 29) HohenzollernSigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reufs, älterer Linie (Reufs-Greitz), 32) Reufs, jüngerer Linie (ReufsSchleitz, Lobenstein, und Ebersdorf), 33) Schaumburg-

Lippe, und 34) Lippe (-Detmold), 35) die freien Städte, Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg. Aufgenommen ward späterhin im Jahr 1817 am 7. Juli, 39) der Landgraf von Hessen-Homburg; das Stimmenverhältnifs desselben ward jedoch einer weitern Anordnung ausdrücklich vorbehalten e).

a) Art. 6, vergl. mit Art 4 und dem Eingang. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 504 ff. Dieselbe Ordnung ist auch in der provisorischen Bundesmatrikel beibehalten, in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 210; nur dafs daselbst *HessenHomburg* unmittelbar vor den freien Städten gesetzt ist.

b) Namentlich sind diese Staaten angezeigt, oben §. 86, Note b.

c) Von diesen beiden Herzogthümern, will Dänemark seine Stimme in der Bundesversammlung benannt wissen, seitdem es, durch Vertrag mit Preussen (Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. V, S. 50), den gröfsten Theil des Herzogthums Sachsen und den darauf sich beziehenden Herzoglichen Titel erworben hatte. Dieses ward ihm auch in der ersten Sitzung der B. V. bewilligt; doch verwahrten hiebei die Gesammthäuser *Mecklenburg* und *Anhalt* ihre Rechte und Ansprüche auf Lauenburg. Protoc. v. 5. Nov. 1816, §. 3, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27 f.

d) Der Herzog und regierende Administrator von *Oldenburg*, wie er sich in seinem Staatstitel nennt, weil er an der Stelle des gemüthskranken Herzogs die Regierung (seit 1785) führt, hat die, in der SchlussActe des wiener Congresses dem herzoglichen Hause zugetheilte, *grofsherzogliche* Würde bis jetzt nicht angenommen, Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 162. Doch wird HolsteinOldenburg *Grofsherzog* und *Königliche Hoheit* titulirt, in dem GeneralRecess der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, Art. 27, 30, 31 u. 33; in v. *Martens* recueil, Supplém. VIII. 615 et suiv.

e) Protocoll der B. V. v. 1817, §. 304, und Beschluss in dem Protocoll der PlenarVersammlung v. 7. Jul. 1817, in v. Martens recueil, Supplém. VII. 132.— In den wiener MinisterialConferenzen, Protoc. v. 15. Mai 1820, erklärte Oestreich den Wunsch, dass für HessenHomburg, das zwar in das *Plenum*, aber noch in keine Curie aufgenommen sey, baldmöglichst eine angemessene Entscheidung erfolgen möge. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung

zur vertraul. Sitzung v. 27. Juli 1820, S. 216 der Protoc. v. 1820, OriginalAusgabe. — Die BundesMatrikel von 1818, setzt Homburg unmittelbar vor die freien Städte. — Der Landgraf ward durch die SchlussActe des wiener Congresses, Art. 48, von der grossherzoglich-*hessischen Oberhoheit* über *Homburg befreit*, welche die rheinische BundesActe ihm aufgelegt hatte. Er erhielt ebendaselbst, Art. 49, die Herrschaft *Meisenheim* (10,400 Einw.) mit Souverainetät. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 86 u. 135. *Ebendess.* Staatsarchiv, Heft 3, S. 352 f. u. 435 f. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 29, bei Martens l. c. VIII. 616. — Homburg und Meisenheim bilden zusammen eine Grundfläche von 5¼ QM. mit 18,416, nach Andern 20,000 Einw. In dem angef. GeneralRecess der frankfurter TerritorialCommission v. 1819, Art. 30, setzten die vier verbündeten Mächte fest, dass der Landgraf von HessenHombug, in Ansehung der in der wiener CongressActe Art. 43 erwähnten Staaten, *volle Souverainetät* geniessen, und den Titel *Souverainer Landgraf* von *Hessen* führen solle. Martens l. c. VIII. 617.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel, und Rang des Bundes und der Bundesgenossen.

. 107.

Titel des Bundes und der Bundesgenossen.

A) Der beständige Staatenverein der unabhängigen Fürsten und freien Städte Teutschlands, soll, vermöge der BundesActe, den Titel teutscher Bund führen *a*). B) Die frühern Titel verschiedener Bundesgenossen wurden verändert, theils kurz vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils in der rheinischen BundesActe, oder späterhin

bei der Aufnahme in den rheinischen Bund, theils während des wiener Congresses. I) Die Königswürde, nebst einer relativen Souverainetät, hatten die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg schon in dem presburger Frieden [b]) erhalten. II) In der rheinischen BundesActe erhielten, der Kurfürst von Baden (welcher kurz vorher, nachdem der presburger Friede, Art. 14, ihm eine relative Souverainetät beigelegt, den Titel souverainer Kurfürst angenommen hatte) und der Landgraf von HessenDarmstadt, den Titel Grofsherzog, mit denen Rechten, Ehren und Vorzügen, welche mit der königlichen Würde verbunden sind [c]) (honneurs royaux, honores regii), und der Chef des fürstlichen Hauses Nassau, den Titel Herzog [d]).

a) BundesActe, Art. 1. — Vorschläge zu andern Benennungen, s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 402 u. 411.

b) Presburger Fr. v. 26. Dec. 1805, Art. 7, 8 u. 14.

c) Rhein. BundesActe, Art. 5. de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe, T. I. §. 104. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 31, 91, 110, 183 et suiv.

d) Rhein. BundesActe, Art. 5. — Der Mannstamm der bisherigen herzoglichen (nassau-usingischen) Linie des Hauses *Nassau*, erlosch am 24. März 1816. Hierauf gieng, mit den Besitzungen dieser Linie, die Herzogwürde auf den Fürsten von NassauWeilburg über.

§. 108.

Fortsetzung.

III) Späterhin erlangten, bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund, der Kurfürst von Sachsen [a]) die Königswürde, die Fürsten von AnhaltDessau, AnhaltBernburg und AnhaltCöthen den Titel Herzog [b]), die Grafen von Reufs und SchaumburgLippe den Fürstentitel [c]). IV) Die präsumtiven Nachfolger der Grofsherzoge führen, nach dem Vorgang in dem Hause Baden von 1806, den Titel Erbgrofsherzog [d]) (grand-duc héréditaire).

a) Französisch-sächsischer Friede zu Posen vom 11. Dec. 1806, Art. 3. Rhein. Bund, III. 467.

b) ReceptionsTractat, Warschau den 18. Apr. 1807. Rhein. Bund, X. 96. — Der Fürst von *AnhaltBernburg*, hatte schon im April 1806 von K. Franz II. die herzogliche Würde erhalten, und früher schon führten *alle* Fürsten von Anhalt in ihrem Haustitel den Herzogtitel: «Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sach-«sen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu «Bernburg und Zerbst».

c) Rhein. Bund, IX. 447. XIII. 135 ff. 137.

d) In dem großherzoglichen Hause Hessen, auch den Titel *Groß-* und *Erbprinz*.

§. 109.

Schluß.

V) Während des wiener Congresses, nahm der Kurfürst von Hannover oder BraunschweigLüneburg den Königstitel an *a*); der Herzog von Sachsen-Weimar den Titel Großherzog *b*) von Sachsen-WeimarEisenach. Der Kurfürst von Hessen, verband mit seinem kurfürstlichen Titel das Prädicat königliche Hoheit *c*). In der SchlußActe des wiener Congresses, erhielten die großherzogliche Würde, die Herzoge von HolsteinOldenburg (bei diesem bis jetzt noch ausser Gebrauch *d*), von MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz *e*), und dem König der Niederlande ward solche wegen Luxemburg beigelegt *f*), welches mit dem Königreich der Niederlande nur in persönlicher Verbindung steht, und von dem König auf Nachgebohrne seines Hauses übergehen kann. VI) Etliche Bundesfürsten setzten, in ihrem Staatstitel, zu ihren übrigen Titeln auch den großherzoglichen, von neuerworbenen Ländern, die zu dem teutschen Bunde gehören. So nannte sich Preußen Großherzog bei Rhein, Kurhessen Großherzog von Fulda, HessenDarmstadt Großherzog (von Hessen und) bei Rhein *g*). VII) Sämmtlichen Bundesfürsten ward in der BundesActe, nach einigen Erörterungen, das Prädicat souverain (Prin-

ceps summa s. suprema potestate) beigelegt *h*). Auch erhielt in dem GeneralRecefs der frankfurter TerritorialCommission von 1819 (§. 57), der Landgraf von HessenHomburg den Titel souverainer Landgraf (§. 106 e). VIII) Die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt, nahmen den Titel freie Städte an *i*).

a) Am 26. Oct. 1814. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64 ff. Anerkannt in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 26.

b) Am 6. April 1815. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 198—202. Mit Beifall und Unterstützung von Oestreich, Rufsland, Frankreich, England u. Preussen; nachher anerkannt in dem Acte final du congrès, art. 36. Herzoglich-*braunschweigische* Rechtsverwahrung für den Fall, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten. Ebendas. Bd. II, S. 200.

c) Am 28. Apr. 1815. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 201 f. Ward stillschweigend anerkannt, in dem Acte final du congrès, art. 41, 56, 58, und in dem Eingang der BundesActe. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 161 f.

d) Vergl. §. 106 d.

e) Acte final du congrès, art. 34 et 35.

f) Ebendas. art. 67 et 71. Vergl. unten §. 219 b.

g) Ebendas. art 25. Klüber's Staatsarchiv d. t. Bundes, Bd. I, S. 426 u. 437.

h) BundesActe, Art. 1. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 344, 402, 454, 459, 402 f. 493 f. *Ebendefs.* angef. Uebersicht etc., S. 156 f.

i) Acte final du congrès de Vienne, art. 53, 56, 58, u. in d. Eingang der t. BundesActe. So auch die Stadt *Cracau*, in dem Acte final etc., art. 6.

§. 110.

Courtoisie.

I) Bei Festsetzung der dem teutschen Bund zu gebenden, oder von ihm zu empfangenden Courtoisie, ist Rücksicht zu nehmen, theils auf den bisherigen Gebrauch bei andern unabhängigen Staatenvereinen *a*), theils auf die verschiedenen Rangverhältnisse

sowohl seiner Mitglieder, als auch desjenigen, mit welchem schriftlicher Verkehr statt hat *b*). Was II) die Bundesgenossen betrifft, so erhalten die Groſsherzoge und der Kurfürst von Hessen, welchen königliche Ehre (honneurs royaux) gebührt (§. 107 u. 109), von den Kaisern und Königen den Brudertitel *c*). Der Majestätstitel wird dem Kaiser von Oestreich und den Königen gegeben *d*). Das Prädicat königliche Hoheit (Altesse royale), welches auch die königlichen Kronprinzen erhalten, wird den Groſsherzogen und dem Kurfürsten von Hessen gegeben *e*), das Prädicat Hoheit, den Erbgroſsherzogen, so wie etlichen nachgebohrnen und apanagirten Prinzen und Prinzessinnen königlicher *f*) und groſsherzoglicher *g*) Häuser; das Prädicat Durchlaucht, den Herzogen und dem Landgrafen von HessenHomburg *h*), den Fürsten und den Prinzen und Prinzessinnen fürstlicher, so wie manchen Prinzen des königlichen wirtembergischen Hauses *i*). In der Courtoisie der freien Städte kommt in Betrachtung, theils der Gebrauch während der teutschen Reichsverbindung, theils ihre jetzige Unabhängigkeit.

a) Vergl. C. A. Beck's StaatsPraxis, S. 20, 28, 30 f., 33, 37, 40 u. 44.

b) Die vorläufige Geschäftsordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, fordert folgende Aufschrift: «An die hohe teutsche Bundesversammlung». Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

c) J. J. Moser von dem Brudertitel; in s. Opusc. acad. 413. M. C. Curtius histor. u. polit. Abhandlungen, Num. V, S. 121 ff. J. A. Frankenstein diss. I et II. de titulo fratris. Erf. 1715 et 1716. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

d) F. C. v. Moser's kleine Schriften, VI. 2. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 174, Note g.

e) Groſsherzogl. badische Verordn. v. 14. Aug. 1806. Kurhessische Erklärung v. 28. Apr. 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 201 f.

f) Z. B. die Brüder des Königs von *Wirtemberg*; dessen Söhne, Enkel und Enkelinnen hingegen führen den Titel *königliche Hoheit*. Diesen Titel erhalten auch alle Prinzen und Prinzessinnen des königl. *sächsischen* Hauses, vermöge einer Ver-

ordn. des Königs v. . . Febr. 1807. K. *baierische* Verordn. v. 3. Oct. 1816, wodurch der Schwester des Königs das Prädicat *königliche Hoheit*, ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Baiern und seinen Nachkommen, allen Mitgliedern der Nebenlinien des königl. Hauses, das Prädicat *Hoheit* verliehen wird. Durch eine k. baierische Verordn. v. 10. Dec. 1817, erhält Herzog Wilhelm v. Baiern das Prädicat *königliche Hoheit*.

g) Z. B. die Markgrafen zu *Baden*, vermöge grofsherzogl. Verordnungen v. 22. Aug. 1806, 28. Nov. 1807, u. v. 4. Oct. 1817. Bad. Regier. Blatt, 1806, n. 19, 1807, n. 41, 1817, n. 24.

h) In den wiener MinisterialConferenzen von 1820 (Protoc. v. 15. Mai 1820), kam von östreichischer Seite ein Antrag vor, dafs den *sämmtlichen Herzogen* im teutschen Bund, mit Einschlufs des Landgrafen von HessenHomburg, das Prädicat *herzogliche Hoheit* möge beigelegt werden; er blieb aber damals ohne Folge, weil es weniger eine Bundesangelegenheit, als eine zwischen den Höfen zu verhandelnde Frage sey. Doch ward verabredet, dafs die Höfe ihre Ansichten darüber an das kaiserl. östreichische Cabinet würden gelangen lassen, und ihre Gesandten in der B. V. für den Zeitpunct, wo hier die Sache zur Sprache kommen werde, instruiren würden. Nur hypothetisch nahm daher die B. V. diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820, S. 216 der OrginalAusg. der Protoc. v. 1820.

i) Diejenigen Prinzen, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten Königs sind.

§. 111.

Regenten- und Haustitel. Wappen.

I) Die Bundesgenossen bestimmen selbst, kraft ihrer unabhängigen Staatshoheit, ihre Regenten- und Ländertitel, ihre Haus- und Stamm- oder Familientitel, ihre Erbschaft- oder Successions- und Anspruch- oder PrätensionsTitel *a*), so auch ihre Staats-, Familien-, Erbschaft- und Anspruchwappen *b*), so fern sie nicht, als Mitglieder höherer oder gleicher souverainer Regentenhäuser, in Ansehung eines oder des andern Titels oder Wappens, den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Haus-

gesetze oder des Familienhauptes zu folgen verpflichtet sind. II) Das letzte gilt auch von Bestimmung der Titel und Wappen, für nicht regierende Herren der bundesfürstlichen Häuser *c*). III) Der teutsche Bund ist berechtigt, ein eigenes Bundeswappen festzusetzen und zu führen.

a) Die neuen Titel der Bundesgenossen findet man grofsentheils, doch nicht alle richtig, in G. Hassel's Staats- u. Adrefs-Handb, der t. Bundesstaaten, für 1816, in der 1. Abth.; besser in Bisinger's vergleich. Darstell. der europ. Monarchieen u. Republ. (Wien 1818. 8.), S. 121 — 138. K. *dänische* Erklär. über Veränderungen in dem k. dänischen Titel u. Wappen; in d. Protoc. der B. V. v. 15. Jun. 1820, §. 8.

b) *Baierische* Verordn. v. 20. Dec. 1806, das königl. Wappen u. Siegel betr., nebst Abbildung, in d. baier. Regier. Blatt, 1807, N. 3, u. in Oesterreicher's Archiv d. rhein. Bundes, 1807, St. IV, N. 5. *Badisches* GeneralAusschreiben, Titel, Wappen und Siegel des grofsherzogl. Hauses Baden betr., vom 2. Mai 1807; in dem Regierungsblatt des Grofsherzogthums Baden, 1807, Num. 21. (u. eine Berichtigung, Num. 29.)

c) Klüber a. a. O. §. 46 ff. Königl. *baier.* FamilienGesetz v. 1808, Art. 4 ff., in d. Rhein. Bund, XLIX. 4. *Baier.* Verordn. v. 1806, bei Oesterreicher a. a. O. Num. 6. Bestimmung der Titel und Wappen der nachgebohrnen Prinzen des grofsherzogl. Hauses *Baden*, durch grofsherzogl. badische Verordnungen vom 22. Aug. 1806, 2. Mai 1807 u. 28. Nov. 1807, in dem badischen Regier. Blatt, 1806, n. 19; 1807, n. 21. n. 41. Der Titel ist so bestimmt: V. G. G. — —, Grofsherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen etc., Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau etc. Desgl. badische Verordn. v. 4. Oct. 1817. — Neuere Wappen der Bundesgenossen, findet man in Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden, z. B. das baierische, in d. Jahrg. 1809, April, S. 526; in Schorch's allgem. europ. Staats- u. AdrefsHandb. für 1812, u. bei Hassel a. a. O.

§. 112.

Ceremoniel.

Das unter souverainen Staatenvereinen und Staaten übliche Staats- und VölkerCeremoniel *a*) (das persönliche, Canzlei-, Gesandschaft-, und KriegsCere-

moniel), sowohl bei persönlichen Zusammenkünften, als auch in Staatsschriften, in Staats- oder Canzleischreiben (lettres de conseil ou de chancellerie), in Cabinet- oder Handschreiben, und in eigenhändigen Schreiben *b*), findet in der Regel statt, auch für den teutschen Bund, und nicht nur unter den Bundesgenossen unter sich, und in ihren eigenen Staaten, sondern auch im Verhältnifs zu auswärtigen souverainen Staaten.

a) J. C. Lünig's theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch-politischer Schauplatz etc. Leipz. 1719 u. 1720. Zwei Theile, in fol. Rousset cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Amst. et à la Haye 1739. T. I. et II. fol. (auch als IV. u. V. Band von Rousset's Supplément zu du Mont corps universel et diplomatique du droit des gens). Jul. Bernh. v. Rohr's Ceremonielwissenschaft der grofsen Herren. Berl. 1733. 8. F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. 2 Bände. Frankf. 1754. 4.

b) C. A. Beck's Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours. Gött. 1751. 8. Revu et corrigé par de Colom. Hannovre 1776. 8. F. C. v. Moser's Staats-Grammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütter's Anleit. zur jurist. Praxi. Zwei Theile. Gött. 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. J. C. Adelung von d. Canzlei- und CurialStyl; in dessen Werk über den teutschen Styl, Th. II, Abschn. 2, Cap. 1, S. 67 ff. G. F. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 122 ff. 154 ff. 171 ff. 203 ff. J. C. Lünig's europ. CanzleiCeremoniel; in dessen Theatro cerem. *Ebendefs.* Staats- und Titularbuch, verb. u. verm. von G. A. Jenichen. Leipz. 1743 und 1750. 8. Neues vollständiges französisches u. teutsches Titulaturbuch. Lpz. 1780. 8: Neues teutsches Titulaturbuch. Mit Einl. v. G. C. Claudius. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. J. D. Rumpf's teutscher Secretär; nebst Unterricht über die heut. Titulaturen in Teutschl. Berlin, 3. Aufl. 1816. 8. Bischoff's Lehrbuch des teutschen Canzleystyls, I. 381. H. Bensen's system. Entwickl. d. Lehre v. d. Staatsgeschäften. 2 Bände. Erl. 1800 u. 1802. 8. F. X. v. Moshamm's europ. Gesandtschaftsrecht (Landsh. 1805. 8.), Abth. 2. J. L. Klüber's Kryptographik. Tüb. 1809. 8. Ch. de Martens manuel diplomatique. Leips. 1822. 8. Moser's aus-

wärt. Staatsr. 219. 241. 252. 256. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 39. 44. 47. Merrau's Miscellaneen, I. 277 ff. — Von dem Gebrauch einer *Stampille*, s. Moser's StaatsGrammatik, S. 73 ff.

§. 113.

Gleichheit und Rang.

I) Die natürlichen, vollkommenen Rechte der Gleichheit, welche, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Zeit, des Raums, der Volksmenge, der Macht, der Titel, der Cultur, allen unabhängigen Staaten und Staatenvereinen zukommen *a*), gebühren auch dem teutschen Bund, im Ganzen und in seinen Theilen. Was durch positive Bestimmungen des Völkerrechtes *b*), insbesondere des teutschen Bundesrechtes *c*), hierin nicht aufgehoben oder modificirt ist, muss in dem innern und äussern Verhältniss des Bundes und seiner SouverainStaaten gelten. II) Die Rangverhältnisse der Bundesgenossen, ausserhalb der Bundesversammlung, sind von den Bestimmungen der BundesActe, in dieser *d*) ausdrücklich für ausgenommen erklärt: aber für diejenigen in der Bundesversammlung, enthält diese Acte eigene Bestimmungen, wovon in dem folgenden Capitel (§. 122. 123). Auch ward in den wiener MinisterialConferenzen, dem 31. Protocoll, v. 16. Mai 1820, eine viritim unterschriebene Acte beigefügt, dass aus der Ordnung, in welcher die Bevollmächtigten die wiener SchlussActe von 1820 unterschrieben hätten, für den Rang der Bundesglieder kein Präjudiz entstehen solle.

a) Günther's Völkerr. I. 198—279.

b) Verhandlungen und Uebereinkunft auf dem wiener Congress, Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. VI, S, 204 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom, Verhandl. des w. Congr., S. 163 ff.

c) Von der Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, und von ihren Ausnahmen, unten §. 155. — Von Rangbestimmungen für die Mitglieder des ehemaligen *rheinischen* Bundes unter sich, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 87 f. — Rangstreit zwischen

Hannover und *Wirtemberg* auf dem wiener Congrefs, s. Klüber's Acte des wiener Congresses, Bd. II, S. 74 ff. *Ebendefs.* Uebersicht etc.; S. 505 ff.

d) Art. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 532 ff. 536. — Von Erörterungen über den Rang der Bundesgenossen, in der Bundesversammlung, ebendas. S. 504—536. — Vergl. auch Reichsdep. Hauptschlufs von 1803, §. 32, Num. 3.

III. Capitel.

Bundesversammlung.

Erster Abschnitt.

Bestimmung und Wirkungsbefugnifs der Bundesversammlung im Allgemeinen. Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider.

§. 114[a].

Begriff und Bestimmung der Bundesversammlung.

I) Für zweckgemäfse Ausübung der SocialRechte des teutschen Bundes, im innern und äussern Verhältnifs, ist eine Bundesversammlung angeordnet *a*). Sie ist eine immerwährende, allgemeine und regelmäsige Versammlung der bevollmächtigten Abgesandten aller Bundesgenossen; die einzige verfassungsmäsige Bundesbehörde, für alle inneren und äusseren Verhältnisse des Bundes, ihn in seiner Gesammtheit vorstellend, das beständige Organ sei-

nes Willens und Handelns. Sie ist berufen für Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, für Auslegung darin enthaltener zweifelhafter Bestimmungen (§. 69 u 121d), für Sicherung ihrer richtigen Anwendung und des Rechtszustandes unter den Bundesgenossen und in den Bundesstaaten *b*), und selbst für Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, so wie zu dessen Einrichtung, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse *c*). Zufolge dieser, durch die Grundverträge des Bundes ihr gegebenen Bestimmung, ist II) die Bundesversammlung keine Behörde für Grundverfassung, Gesetzgebung, CentralVerwaltung und oberste gerichtliche Rechtspflege der Bundesstaaten; auch keine NationalStellvertretung, und eben so wenig ein Gericht *d*) für Streitigkeiten zwischen Einzelnen und Regierungen von Bundesstaaten (§. 125. 157). Aber sie hat auch III) in ihrer Gesammtheit nicht Weisungen von einzelnen Bundesgliedern zu empfangen, noch durch deren Tadel sich von verfassungsmäsigen Beschlüssen und deren Vollziehung abhalten zu lassen *e*).

a) BundesActe, Art. 4. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 7.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 9 u. 17 – 34.

c) Worte des Art. 10 der BundesActe, vergl. mit Art. 9 der wiener SchlufsActe.— Die wiener SchlufsActe v. 1820 mufste, wenn gleich vollzogen von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten, vermöge ihres Art. 65, als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst PräsidialVortrags an den *Bundestag* gebracht, und *dort*, in Folge gleichlautender Erklärungen der Staatsregierungen, durch förmlichen *Bundesschlufs* zu einem *Grundgesetz erhoben* werden. Es geschah solches durch einen Beschlufs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 8. Jun. 1820, §. 2; wo Wirtemberg erklärte, dafs ihr bis dahin gesetzliche Kraft noch abgegangen sey. — In den wiener MinisterialConferenzen war (Protoc. 18, v. 4. März 1820) der östreichische Vorschlag angenommen worden, dafs die Resultate dieser Conferenzen, in der Form einer SupplementarActe zu der BundesActe an die B. V., als Uebereinkunft sämmtlicher t. Regierungen und als *Grundgesetze* des Bundes, zu bringen seyen, unter Bezie-

hung auf den 10. Art. der BundesActe; hingegen seyen Gegenstände, die *nicht* zu Grundgesetzen gehörten, z. B. wegen Bundesfestungen, ContingentStellung, Handels, u. dgl., an die B. V. zu verweisen, und defshalb blofs gleichmäsige Instructionen an die Gesandten daselbst zu erlassen. Späterhin (Protoc. 18, v. 29. März 1820) erklärte Wirtemberg, die *Form* eines *BundestagsBeschlusses* sey zu wählen; denn die B. V. sey jetzt das *einzige* verfassungsmäsige Organ des Bundes. Hierauf vereinigten sich (ebendas.) alle übrige Stimmen dahin, dafs die oben erwähnte, in dem wiener Protoc. v. 4. März beliebte, und unverrückt aufrecht zu haltende Form diejenige einer von hier (Wien) ausgehenden, keiner fernern *Berathung* am Bundestag bedürfenden Acte sey, und es ward die angeführte Bestimmung des Art. 65 der SchlufsActe angenommen.

d) Vergl. (*v. Gagern*) Ueber Teutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 76 ff.

e) PräsidialErklärung in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105, zum Theil oben in der Vorrede, S. X. In dem, diesem Protocoll als Beilage 40 beigefügten, loco dictaturae gedruckten Vortrag heifst es, unter Anderem: «Es kann der Fall seyn, dafs mit den Beschlüssen der B. V. desto grössere Unzufriedenheit entsteht, je gerechter sie sind, und wenn sie dann sich gefallen lassen müfste, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören, wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden; so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten mufs, auf die gemeinschädlichste Weise verrückt werden. Sie, welche die Gesammtheit des Bundes vertritt, ist nie und nirgend unter einem Gliede des Bundes, und Vorstellungen gegen Beschlüsse, welche die B. V. gefafst hat, können nicht an die Bundesgesandschaften gerichtet werden, vielleicht um die Achtung zu umgehen, welche man jener schuldig zu seyn glaubt, und welche doch auch diese, als Stellvertreter der Bundesglieder, zu fordern berechtigt sind».

§. 114^{b}.

Umfang und Grenzen ihrer Wirkungsbefugnifs. Natur ihrer Beschlüsse.

I) Bestimmt einzig für Bundesverhältnisse, ist die Bundesversammlung keine oberherrliche, namentlich

keine oberherrlich-richterliche, sondern eine völkerrechtliche Bundesbehörde; und zwar eine bestimmende, aufsehende, verwaltende, vollziehende. In der ersten Eigenschaft, errichtet sie Vorschriften (HandlungsNormen), neue oder erklärende, selbst Grundverträge des Bundes, macht Einrichtungen und Anstalten zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, erwirbt Rechte für den Bund, und gründet Verpflichtungen für ihn. In der andern, beachtet sie Alles was auf Zweck und Wohlfahrt des Bundes Einfluſs haben kann. In der dritten, leitet sie den verfassungsmäsigen Gang der Bundesangelegenheiten. In der vierten, wirkt sie dahin, daſs die Bestimmungen des Bundesrechtes fortwährend zur Ausführung kommen, namentlich, daſs in streitigen Fällen nicht nur das Verhältniſs derselben zu dem Bundesrecht verfassungsmäsig festgesetzt werde, sondern auch geschehe, was auf solche Art festgesetzt ist (§. 148b u. ff.). II) Die Grenzen ihrer Wirksamkeit, der Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs oder Competenz, sind bestimmt durch die Grundverträge des Bundes: wo diese nicht hinreichen, durch die darin angezeigten Bundeszwecke *a*). III) Der Gesammtwille des Bundes wird ausgesprochen, durch verfassungsmäsige Beschlüsse der B. V., das heiſst, die innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, nach vorhergegangener Berathung und freier Abstimmung, entweder im engern Rath oder in dem Plenum (§. 116 u. ff.) abgefaſst sind *b*).

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 9. — Für die B. V. ist der Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs bestimmt, theils in der BundesActe, theils in der wiener SchluſsActe v. 1820. Bis die letzte die näheren *definitiven* Bestimmungen gegeben hatte, bestand eine «*provisorische CompetenzBestimmung* der B. V.», welche diese errichtet, und ihrem Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223 u. 420, einverleibt hatte. — Der Ausdruck *Competenz*, in diesem Sinn, ist bei der B. V. üblich; auch ist er gebraucht in der wiener SchluſsActe, Art. 10 u. 31.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 10.

§. 114 c.

Sitz und Eröffnung der B. V. Bundestags- und Geschäftordnung.

I) Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in der freien Stadt Frankfurt a). II) Die Eröffnung derselben, war auf den ersten September 1815 festgesetzt b), hatte aber, nach sieben Vor- oder Präliminar-Conferenzen c), erst am 5. November 1816 statt d). III) Für den Organismus der Bundesversammlung, soll eine eigene BundestagsOrdnung errichtet werden e). Bis dahin, ist von der Bundesversammlung eine vorläufige Geschäftordnung (vom 30. Oct. 1816) durch Uebereinkunft festgesetzt f). Für Revision dieser Geschäftordnung, besteht jetzt bei der B. V. eine Commission g).

a) BundesActe, Art. 9 u. 19.

b) Ebendaselbst. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 351, 408 u. 421.

c) Die über die Verhandlungen der sieben *Vorbereitungs-* oder *PräliminarConferenzen* der Gesandten abgefafsten *Registraturen*, v. 6., 9., 15., 22., 23. u. 30. Oct. u. v. 4. Nov. 1816, sind abgedruckt in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 221 — 239. Eine Uebersicht derselben findet man in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 8 — 12.

d) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 3 ff.

e) BundesActe, Art. 7, 8 u. 10. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 9, 83, 90, 93 u. 112. — Von den Gegenständen der B. T. Ordnung, s. den Gutachtl. CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. v. 17. Febr 1817, S. 86 der Original- oder FolioAusgabe.

f) Sie steht als Beilage zu §. 12. des Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, u. in Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 13 ff. Vergl. ebendas., S. 10 f., 90, 93 u. 105 ff.

g) Protoc. der B. V. v. 1. u. 22. Apr. 1819, §. 49 u. 55, u. 3. u. 19. Aug. 1820, §. 90 u. 109; 1821, §. 37 u. 175. — Vortrag über verschiedene Puncte in der künftigen Geschäftordn. der B. V., als Beilage D zu dem 30. Protoc., vom 15. Mai 1820, der wiener MinisterialConferenzen. Oestreichischer Vortrag über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestag, ebendas. als Beil. C. Vergl. die OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215, Num. 4 u. 5.

§. 115.

Dauer und Vertagung der B V. Geschäftgang während der Vertagung.

I) Die Bundesversammlung ist beständig. Sie hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind *a*), auf bestimmte Zeit sich zu vertagen; doch nicht auf länger als vier Monate *b*). II) Alle nähere Bestimmungen, betreffend die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, sind der Bundesversammlung, bei Abfassung der Einrichtungsgesetze, vorbehalten *c*). III) Ueber den Geschäftgang während der Vertagung, hat die B. V. einstweilen nähere Bestimmungen festgesetzt, durch einen vorläufigen Beschluss vom 26. Juni 1817 *d*).

a) Dass dieses nicht von definitiver Erledigung aller Geschäfte zu verstehen sey, war gleich anfangs zu vermuthen, und das Herkommen hat solches bestätigt.

b) Worte der BundesActe, Art. 7. Vergl. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 346—349, 351 f. 408, 419, 455 u. 483. Protoc. der B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 72. — Am 20. Sept. 1819 ward die B. V. vertagt vom 1. Oct. 1819 bis 20. Jan. 1820, ihre Thätigkeit begann aber erst am 8. Juni 1820, wegen der in der Zwischenzeit bis zum 24. Mai 1820 zu Wien gehaltenen MinisterialConferenzen, deren HauptResultat die Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 war.

c) BundesActe, Art. 7.

d) Protoc. der B. V. v. 26. Jun. 1817, §. 267. Dieser *Beschluss* setzt Folgendes fest. 1) Das Präsidium und die PräsidialCanzlei werden, auch während der Vertagung, als fortwährend im Amt, daher auch das EinreichungsProtocoll immer als eröffnet betrachtet. 2) Der präsidirende Gesandte muss jederzeit, wenn er abreiset, einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den PräsidialGeschäften substituiren. 3) Neben ihm, oder seinem Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Gesandte (ernannt hiezu durch vertrauliche Einigung, oder durch Stimmenmehrheit) am Sitz der B. V. sich befinden, die, nebst den übrigen etwa anwesenden, mit dem präsidirenden *einzig* dazu sich zu versammeln haben, um in Kenntniss der Eingaben und Geschäftlage erhalten zu werden, und

um zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, der frühere Einberufung der Gesandten erheische, und um, wenn Gefahr aus Verzug droht, provisorische Einleitungen zu treffen für Instruction des Geschäftes. 4) Commissionen sind an Fortsetzung ihrer Arbeiten, durch die Vertagung nicht gehindert. 5) Nach Wiedereröffnung der B. V., erhält diese von dem Ausschufs Anzeige von seinen Verrichtungen. 6) Vor der Vertagung, ist jedesmal der Zeitpunct der nächsten förmlichen Sitzung festzusetzen. — Eine vorübergehende Modification von Num. 3 dieses Beschlusses, enthält das Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 221

§. 116.

Abtheilungen der Bundesversammlung:

1) *Plenum.*

I) In der Bundesversammlung unterscheidet man die volle oder PlenarVersammlung oder das Plenum *a*), und die engere Versammlung oder den engern Rath. Die Mitglieder sind in beiden dieselben, aber das Verhältnifs der Stimmen ist verschieden. II) In Hinsicht auf Behandlung und Erledigung der Geschäfte, ist der engere Rath die Regel, das Plenum die Ausnahme *b*). III) In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen, sondern nur VirilStimmen, so dafs jedes Mitglied darin allein und für sich Sitz und Stimme hat. Es ist aber hiebei die politisch geographische Ungleichheit der verschiedenen Bundesstaaten dadurch beachtet, dafs den kleineren nur eine, den gröfseren mehr als eine Stimme gegeben ist, welches in dem engern Rath nicht statt findet, wo für eine Reihe der kleineren Bundesstaaten in dem Stimmengewicht eine Ungleichheit darin besteht, dafs mehreren von ihnen zusammen nur eine Stimme zukommt. Auch die Stimmordnung (§. 122) und die Zählungsweise der Stimmenmehrheit (§. 120), sind in dem Plenum anders als in dem engern Rath. IV) Dem Grundsatz des durchgängigen VirilStimmrechtes gemäfs, sind in dem Plenum siebenzig VirilStimmen (HessenHom-

burg mitgerechnet) unter neun und dreifsig Bundesgenossen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältnifs, so vertheilt *c*), dafs 1) sechs Bundesgenossen *d*), jeder mit vier, 2) fünf *e*), jeder mit drei, 3) drei *f*), jeder mit zwei VirilStimmen, 4) die übrigen fünf und zwanzig (HessenHomburg mitgerechnet), jeder mit einer Stimme, bedacht sind. V) Ob auch den subjicirten vormaligen Reichsständen, jetzigen Standesherren, Stimmrecht in dem Plenum, und zwar durch Bewilligung etlicher CuriatStimmen, einzuräumen sey, ist noch unentschieden *g*). VI) Gehen die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes über, so hängt von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen *h*).

a) Erörterungen über die Errichtung eines Pleni, in Klüber's augef. Acten, Bd. II, S. 404 u. 406. «Volle Versammlung», heifst das Plenum in der wiener SchlufsActe, Art. 40, 41 u. 49.

b) WienerSchlufsActe v. 1820, Art. 11 u. 12. Dreizehntes Protocoll der wiener MinisterialConferenzen, v. 23. Jan. 1820. Vergl. unten §. 118. — In dem Acte final du congrès de Vienne, art. 59, wird das Plenum assemblée *générale*, die engere Versammlung assemblée *ordinaire* genannt.

c) BundesActe, Art. 6. Klüber's angef, Acten, Bd, II, S. 406 f. — Von dem Princip der Vertheilung der Stimmen, s. *Ebendefs.* Uebersicht etc., S. 533.

d) Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg.

e) Baden, Kurhessen, Grofsherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg.

f) Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau.

g) «Ob den» (so genannten) «*mediatisirten* vormaligen *Reichsständen*, auch *einige Curiat*Stimmen, in *Pleno* zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei Berathung der organischen Gesetze in Erwägung nehmen». BundesActe, Art. 6. Vergl. §. 231. — Die wiener CongrefsVerhandlungen hierüber, findet man in Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 293 ff. Vergl. auch Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft I (1821), S. 1—38. — In dem Protoc. der B. V. v. 28. Nov. 1816, §. 31,

ward beschlossen, den Antrag der Standesherren vor der Hand noch zu reponiren. Wiederholt in dem Protoc. v. 13. Jan. 1817, §. 5. In die Reihenfolge ihre Agenden, setzte die B. V. diesen Gegenstand als zur ersten Classe gehörend. Protoc. v. 1817, §. 52, Beilage 11, u. §. 91. Nicht aber unter die BerathschlagungsGegenstände, in d. Protoc. v. 1817, §. 388, Num. 1. — Die BundesActe spricht a. a. O. ausdrücklich nur von solchen Standesherren, die vorhin *Reichsstände* waren. Man vergl. §. 230ᵃ.

h) Worte der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 16.

§. 117ᵃ.

2) *Engerer Rath.*

I) In dem engern Rath *a*) der B. V., sind nur siebenzehn Stimmen. Diese sind unter sämmtliche acht und dreifsig (39, so bald HessenHomburg in eine Curie aufgenommen seyn, oder mit einem zeitherigen VirilStimmberechtigten eine solche bilden wird) Bundesglieder so vertheilt *b*), dafs eilf von ihnen VirilStimmen, alle übrigen überhaupt sechs Gesammt- oder CuriatStimmen (vota curiata, voix collectives) haben (§. 142). II) Die eilf VirilStimmberechtigten sind, und zwar nach der festgesetzten Ordnung, folgende: 1) Oestreich, 2) Preufsen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Wirtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Grofsherzog von Hessen, 10) Holstein (-Glückstadt, wegen Holstein und Lauenburg), 11) Luxemburg. Die sechs CuriatStimmen, welche in der Sitz- und Stimmordnung unmittelbar auf die VirilStimmen folgen, sind unter die übrigen sieben und zwanzig Bundesglieder vertheilt, in nachstehender Weise und Ordnung: 12) SachsenWeimarEisenach, SachsenGotha, SachsenCoburg, SachsenMeiningen, Sachsen Hildburghausen; 13) Braunschweig und Nassau; 14) MecklenburgSchwerin und Mecklenburg Strelitz; 15) HolsteinOldenburg, AnhaltDessau, Anhalt-Bernburg, AnhaltCöthen, SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt; 16) HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, Reufs älte-

rer Linie, Reufs jüngerer Linie (§. 106), SchaumburgLippe, Lippe, Waldeck; 17) die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Hessen-Homburg (§. 105 und 106), dem in dem engern Rath CuriatStimmrecht gebührt, ist bis jetzt in eine Curie noch nicht aufgenommen. IV) Kein Bundesglied kann in dem engern Rath mehr als eine Stimme führen c).

a) Dieser Ausdruck wird gebraucht in der BundesActe, Art. 7.

b) BundesActe, Art. 4. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 404 ff.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 16.

§. 117[b].

Verhältnisse und Gewicht der Stimmen.

Für den Antheil an den Beschlüssen der B. V., welcher jedem Bundesglied durch sein Stimmrecht zukommt, ist in dem Plenum nicht dasselbe Verhältnifs festgesetzt, wie in dem engern Rath. Die Verschiedenheit, in Zahlen ausgedrückt, ist (Hessen-Homburg im Plenum mitgezählt) wie folgt a). I) $\frac{4}{70}$ im Plenum, $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ in dem engern Rath, hat Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg. II) $\frac{3}{70}$ im P., $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ im e. R., hat Baden, Kurhessen, GH. Hessen, Holstein, Luxemburg. III) $\frac{2}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau. IV) $\frac{1}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 5} = \frac{1}{85}$ im e. R., hat S. Weimar, S.Gotha, S.Coburg, S.Meiningen, S.Hildburghausen. V) $\frac{1}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat MecklenburgStrelitz. VI) $\frac{1}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 6} = \frac{1}{102}$ im e. R., hat HolsteinOldenburg, A.Dessau, A.Bernburg, A.Cöthen, SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt. VII) $\frac{1}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 8} = \frac{1}{136}$ im e. R., hat HohenzollernHechingen, Liechtenstein, HohenzollernSigmaringen, Waldeck, Reufs ält. L., Reufs j. L., SchaumburgLippe, Lippe. VIII) $\frac{1}{70}$ im P., $\frac{1}{17 \times 4} = \frac{1}{68}$ im e. R., hat Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg. — Hieraus erhellet, dafs das Stim-

mengewicht der ersten dieser acht Classen, in dem Plenum demjenigen in dem engern Rath sehr nahe kommt; dafs in dem Plenum, die zweite Classe am wenigsten, die siebente Classe am meisten begünstigt ist; dafs in dem Plenum, wo die wichtigsten Gegenstände zur Entscheidung kommen, die sechs mächtigeren Bundesglieder (der Kaiser und die fünf Könige) zusammen genommen, das Uebergewicht über alle übrigen haben, weil sie mit 24, diese mit 46 Stimmen auftreten, diese also gegen jene die zu einem Beschlufs nöthigen zwei Drittheile aller Stimmen (§. 120) nicht erreichen. Trennte sich eines oder das andere der mächtigeren Bundesglieder bei einer Abstimmung von den übrigen seiner Classe, so würde dieser Abgang durch Beitritt aus den übrigen Classen nicht leicht unersetzt bleiben.

a) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfafs. des t. Bundes, S. 54 f.

§. 118.

Gegenstände für den engern Rath, und für das Plenum.

I) «In der Regel, fafst die Bundesversammlung die zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rath (§. 116). Diese Form der Schlufsfassung findet in allen Fällen statt, wo schon feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt bei allen Berathungsgegenständen, welche die BundesActe oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben» *a*). Die Beschlüsse des engern Raths, sind entweder entscheidend, oder nur vorbereitend; das Letzte z. B. in dem §. 119 angezeigten Fall. II) Ausnahmweise, nur in den in der BundesActe und in der wiener Schlufs-Acte von 1820 ausdrücklich bezeichneten Fällen, bildet

sich die Bundesversammlung zu einem Plenum. Solches geschieht, wenn es ankommt: 1) «auf Abfassung und (oder) Abänderung von Grundgesetzen (§. 54 u. 55) des Bundes; 2) auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen (unten Num. IV); 3) auf organische Bundeseinrichtungen; 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art» *b*); desgleichen 5) auf Kriegserklärung, 6) auf Bestätigung eines Friedensschlusses, und 7) auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund *c*). III) Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob der Gegenstand vor das Plenum gehöre, zweifelhaft, so entscheidet solche der engere Rath, und zwar durch Stimmenmehrheit *d*). IV) Die oben (II, 2.) erwähnte Bestimmung, weiset Beschlüsse jeder Art, welche die BundesActe selbst betreffen, an das Plenum *e*).

a) Worte der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 11, vergl. mit Art. 12.

b) Worte der BundesActe, Art. 6. Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 407, 481 u. 496. — Protocoll der ersten PlenarVersammlung, v. 14. Nov. 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 96 ff. — Die *provisorische CompetenzBestimmung* für die B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, diese vertragmäsige Bestimmung für eine *Verfassungs*angelegenheit, ward in dem *engern* Rath errichtet, und durch *Stimmenmehrheit*. Ob beides in der Meinung moralischer Nothwendigkeit, oder blofs nach willkührlicher Zustimmung (nemine contradicente), ward ausdrücklich nicht erklärt.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12, 40 u. 49, vergl. mit Art. 38 u. 45.

d) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12. Klüber's angef. Acten, Bd, II, S. 433 f. Vergl. unten §. 120[b].

e) Die *BundesActe* enthält Bestimmungen von zweifacher Art, grundgesetzliche und nicht grundgesetzliche. Bezweckt ein die BundesActe selbst betreffender Beschlufs, die Abänderung einer *grundgesetzlichen* Bestimmung, so gehört solcher schon darum vor das Plenum, weil in dem unmittelbar vorhergehenden Satz (Num. 1 des gegenwärtigen §.) die Abänderung von Grundgesetzen allgemein dahin gewiesen ist. Bezweckt er die Aenderung einer *nicht grundgesetzlichen* Bestimmung der BundesActe, so ist eine Bestimmung für die-

sen Fall in dem Satz Num. 1 nicht enthalten, sie findet sich aber in dem Satz Num. 2; dieser weiset allgemein Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, an das Plenum, gleichviel ob sie eine Aenderung oder keine Aenderung der BundesActe bezwecken, ob sie auf grundgesetzliche oder nicht grundgesetzliche Bestimmungen derselben sich beziehen; in so fern geht dieser zweite Satz viel weiter als der erste. So fern man annehmen darf, es sey der in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 351, über die Pensionirung der Mitglieder des JohanniterOrdens gefafste Beschlufs (unten §. 121[d], Note *e*) ein die BundesActe selbst betreffender, so ist gewifs, dafs solcher, obgleich die BundesActe selbst betreffend, in dem Plenum nicht, sondern in dem *engern* Rath gefafst worden sey. Gewifs ist auch, dafs die in dem *engern* Rath errichtete provisorische CompetenzBestimmung, abgesehen davon, dafs sie im Ganzen eine organisirende (doch nur provisorische) Satzung ist, Manches enthält, welches die BundesActe selbst betrifft. Vergl. oben, Note *b*. — Für die Erklärung obiger Stelle in dem 6. Art. der BundesActe, der Worte: «*Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen*», ist ihre *Entstehungsgeschichte* wichtig. In den wiener CongrefsVerhandlungen, findet sich kein bestimmter Erklärungsgrund. 1) In dem dort, bei den letzten Verhandlungen über den t. Bund, zum Grund gelegten Entwurf der BundesActe, Art. 4, stehen weder diese Worte, noch ähnliche oder gleichbedeutende. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 315. Bei der Erörterung jenes Art. 4, in dem zweiten ConferenzProtocoll, wurden sie auch nicht vermifst. Ebendas. S. 343, 346, 348, 350 u. 375. 2) In dem dritten Protocoll (S. 407) ward beliebt, dem Art. 4 noch hinzuzufügen, «dafs das Plenum in keinem Fall sich mit andern Gegenständen, als denen der allgemeinen Gesetze, allgemeinen innern Bundeseinrichtungen, und der *Abänderungen* in der *BundesActe*, beschäftigen könne». Die Rede war also hier von *Abänderungen* in der *BundesActe*; solche sollten nur von dem Plenum gemacht werden können. 3) In dem vierten Protocoll, ward (S. 420) für die Redaction der Art. 4 u. 7 eine Commission ernannt. Diese schlug in dem 6. Protocoll (S. 461) folgende Fassung vor: «Wo es auf Abfassung «und *Abänderung* der Grundgesetze des Bundes *oder* die Bun«desActe selbst betreffende» (betreffender) «Beschlüsse, auf or«ganische Bundeseinrichtungen, oder gemeinnützige Anord«nungen ankommt, bildet die Versammlung sich zu einem «Pleno». Diese Fassung ward (S. 455) *genehmigt*. Die Rede war hier von *Abänderung* solcher (schon gefafster) *Beschlüsse*,

welche die BundesActe selbst betreffen; nicht von Abänderungen in der BundesActe. 4) Eine Commission, die hierauf für definitive Redaction der BundesActe in der 6 Sitzung (S. 457) ernannt war, schlug in einer «Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe» (S. 481) folgende, wesentlich veränderte, Fassung in dem Art. 6 vor: «Wo es auf Abfassung und Ab-«änderung von Grundgesetzen des Bundes, *oder auf* Beschlüsse, «welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische Bun-«deseinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonsti-«ger Art ankommt, bildet sich» u. s. w. Die Rede war hier, ganz allgemein, von *Beschlüssen*, welche die *BundesActe selbst* betreffen; nicht mehr, wie früher, blofs von Abänderungen in der BundesActe, auch nicht mehr von Abänderung die BundesActe selbst betreffender (schon gefafster) Beschlüsse. 5) Diesem letzten Vorschlag gemäfs, ward, in der nächstfolgenden Sitzung (S. 496), blofs mit Weglassung des nun überflüssig gewordenen Wortes *oder*, nachstehende Redaction beliebt: «Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, *auf* Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische» u. s. w.; gerade so, wie die Stelle jetzt in der BundesActe lautet. 6) In dem vor mir liegenden handschriftlichen OriginalExemplar der oben angeführten «Neuen oder revidirten Abfassung» (in den wiener Protocollen gewöhnlich die «zwanzig Artikel» genannt), welches, in der siebenten bis zu der eilften oder letzten der wiener Conferenzen, zu Ajustirung der BundesActe gedient hat, und darum mit vielen, in den Sitzungen nach und nach verabredeten, Aenderungen und Zusätzen versehen ist, lautet die Stelle ursprünglich genau so, wie oben aus dem 6. Protocoll wörtlich angegeben ist; namentlich steht vor den Worten: «oder die BundesActe» kein disjunctives Comma. — Will man nun bei Julian's Trostspruch (L. Non omnium 20. D. de LL.) sich nicht beruhigen, so kann man sich der Muthmassung überlassen: dafs *a*) mit dieser Stelle, nach ihrer ursprünglichen Fassung, nichts Anderes beabsichtigt worden sey, als dafs die *Abänderung* der Grundgesetze des Bundes *oder* (auch nur) *die BundesActe selbst betreffender* (also schon gefafster) *Beschlüsse*, vor das Plenum gehören soll, wobei, geflissentlich oder nicht, der Unterschied zwischen grundgesetzlichen und nicht grundgesetzlichen Bestimmungen der BundesActe mit Stillschweigen übergangen war; dafs aber *b*) späterhin, in Folge eines blossen Schreibfehlers, da in dem Wort «*betreffender*» der Endbuchstab weggeblieben, und hiedurch der Sinn der Stelle dunkel geworden war, eine Verwickelung in die Erörterung

gerathen sey, deren Resultat eine wesentliche Veränderung des ächten und ursprünglichen Sinnes der Stelle war. — In einem CommissionsGutachten in den Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 der Orig. Ausg, kam dieser Gegenstand zur Sprache. Es ward aber dabei bloſs folgende Bemerkung gemacht. «Daſs Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, *keine Abänderung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung». Dennoch nahm, ein Jahr später, zu Wien der zweite Ausschuſs, von welchem ein Mitglied bei Abfassung jenes Gutachtens vorzüglich mitgewirkt hatte, das gerade Gegentheil an, laut dessen was hier zunächst folgt. — In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, scheint der zweite Ausschuſs die Absicht gehabt zu haben, die in Frage stehende Stelle zu berichtigen. In seinen Anträgen, (Beil. zu dem 10. Protoc. v. 8. Jan. 1820) schlug er folgenden Satz vor. «*Sechster Satz.* Wenn *Beschlüsse* über die *BundesActe selbst* gefaſst werden sollen, welche auf die *Auslegung*, *Abänderung*, oder *nähere Bestimmung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich». Es ward aber dieser Vorschlag, worin des Pleni, von welchem solche Beschlüsse ausgehen müſsten, wohl zu erwähnen gewesen wäre, in die SchluſsActe nicht aufgenommen, sondern in dieser (Art. 12) bloſs auf die in der BundesActe bezeichneten Fälle verwiesen. Der Vorschlag spricht von über die BundesActe selbst zu fassenden Beschlüssen, die frühere Fassung des Art. 6 der BundesActe hingegen, von Abänderung über die BundesActe selbst schon gefaſster Beschlüsse. — Nach vorstehender Aufklärung, möchte mit Andern (Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 57) keineswegs anzunehmen seyn, daſs der Inhalt der in Frage stehenden Stelle, ganz in der nächstvorhergehenden Bestimmung «Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes» enthalten, mithin nur besondere namentliche Erwähnung des Einzelnen neben dem Ausdruck der Gattung sey; und eben so wenig möchte (L. v. Dresch Beiträge zu d. öff. R. des t. Bundes, S. 26) die Aufstellung eines Unterschiedes zwischen Grundgesetzen im weitern und im engern Sinn (statt Grundgesetzen und NichtGrundgesetzen) nöthig seyn, um jene Stelle von beiden Arten verstehen zu können.

§. 119.

Verhandlungsart in dem Plenum. Vorbereitung der Gegenstände für dasselbe.

I) In dem Plenum, findet Erörterung oder Berathung nicht statt. Es wird nur abgestimmt, darüber, ob ein im engern Rath vorbereiteter Schlufs soll angenommen, oder verworfen werden [a]). II) Daher mufs, wenn ein Gegenstand dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt werden soll, ein Entwurf des von demselben zu fassenden Beschlusses, in der engern Versammlung vorbereitet, und zu solcher Reife gebracht werden, dafs er von dem Plenum entweder angenommen, oder verworfen werden kann [b]). III) Bei organischen Einrichtungen, soll auch die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendig seyen, in dem Plenum, und zwar durch Stimmeneinhelligkeit, entschieden werden [c]).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12, vergl. mit der BundesActe, Art. 7. In dem Plenum, soll also nur mit *Ja* oder *Nein* abgestimmt werden. — Auf dem wiener Congrefs, fafsten die Stifter des Bundes durch ihre Bevollmächtigten per unanimia den Beschlufs: «dafs das Plenum nicht sowohl zur Discussion, als zur *Sanction*, oder *Verwerfung* der Entwürfe, geeignet sey». Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 434.

b) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12. — Die wiener CongrefsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 346, 433 f. u. 462.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 14. Vergl. unten §. 121[a].

§. 120[a].

Bildung der Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; doch verschieden in dem engern Rath, und in dem Plenum.

I) Der Gesammtwille des Bundes, wird festgesetzt durch verfassungsmäsige Beschlüsse der Bundesversammlung (§. 114[a] und 114[b], III). II) Die

Grundverträge des Bundes bestimmen, dafs diese Beschlüsse, in der Regel, durch Mehrheit der Stimmen (vota majora s. plurima) zu Stande kommen sollen [a]. Es soll, wenn Einhelligkeit oder allgemeine Uebereinstimmung der Stimmenden fehlt, die Persönlichkeit der Gesellschaft in der Mehrheit der Stimmen sich darstellen, folglich der Theil der Bundesglieder, welcher die Minorität bildet, rechtlich als einwilligend in die Willenserklärung der Mehrheit betrachtet werden. III) Die Berechnungsart der Mehrheit soll verschieden seyn, nach der zweifachen CollegialVerschiedenheit der Bundesversammlung. Es sollen nämlich entscheiden [b]: 1) in dem engern Rath, die «absolute» [c] Mehrheit, 2) in dem Plenum, «eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Stimmenmehrheit» [d]. 3) «Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu» [e].

a) «Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der *Mehrheit* der Stimmen gefafst». BundesActe, Art. 7.

b) So bestimmen es die BundesActe, Art. 7, u. die wiener SchlufsActe von 1820, Art. 11 u. 12, auch Art. 38. — Die wiener CongrefsVerhandlungen über die Frage von der Stimmenmehrheit, findet man in Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 409, 462, 466 f. 473 f., 483 u. 497. Die Verhandlungen über dieselbe Frage, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, finden sich in den (ungedruckten) Protocollen derselben, Num. 2, 10, 18, 19, 20 u. 23.

c) Der Ausdruck «*absolute*» Stimmenmehrheit findet sich in der BundesActe und in der wiener SchlufsActe, a. a. O., ohne nähere Angabe seiner Bedeutung. — In den Protocollen über die der SchlufsActe vorausgegangenen MinisterialConferenzen, desgleichen in einem CommissionsGutachten in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 (der Orig.Ausg.), wird auch das Wort «*relative*» Stimmenmehrheit ausdrücklich gebraucht, und zwar von der für das *Plenum* festgesetzten Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen. Diesem Ausdruck wird daselbst ein sonst ungewöhnlicher (man s. unten §. 120[b], Note *a*) Begriff beigelegt. Nach solchem, wäre die *natürliche* Berechnungsart der Stimmenmehrheit, wo, bei einfach getheilter

Willenserklärung der Gesellschaftglieder, diejenige für die Mehrheit gilt, worin mehr als die Hälfte aller Stimmenden übereinstimmen, *absolute* zu nennen; denn diejenige *positiv festgesetzte*, nach welcher erst zwei Drittheile der Stimmenden, durch Uebereinstimmung die Mehrheit bilden sollen, wird, als Gegensatz von jener, in den angeführten Protocollen und Gutachten *relative* Stimmenmehrheit genannt.

d) Auf dem wiener Congreſs ward ein k. sächsischer Antrag, daſs in dem Plenum *überall keine* Stimmenmehrheit gelten möge, vielmehr allgemeine Uebereinstimmung für erforderlich zu achten sey, abgelehnt. Klüber's Acten etc. Bd. II, S. 466. — Zu einer entscheidenden Mehrheit, gehören also auf das Wenigste: 1) in der *engern* Versammlung 9 von 17 Stimmen; 2) in dem *Plenum* 47 von 70 Stimmen, hier HessenHomburg (§. 106, *e*) mit gezählt. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. I, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 14. Von dem Gewicht und Verhältniſs der Stimmen, oben §. 117[b].

e) *Stimmengleichheit* (gleich getheilte Stimmen, vota paria) ist vorhanden, wenn bei dem Mangel allgemeiner Uebereinstimmung der Stimmenden, für die eine von *zwei* verschiedenen Bestimmungen des zu fassenden Beschlusses, eben so viel Stimmen sich erklären als für die andere. Für diesen Fall in dem *engern* Rath, ist dem Vorsitzenden ein *Entscheidungsrecht* beigelegt; ein Recht, welches oft auch entscheidende Stimme oder votum decisivum genannt wird, doch nur im engern Sinn, weil im weitern alle bei Abfassung des Beschlusses in Betrachtung zu ziehenden Stimmen entscheidend, also nicht bloſs rathgebend oder consultativ sind. Jenes Entscheidungsrecht könnte nur dann eintreten wenn unter den 17 Stimmen wenigstens eine aus rechtmäsiger Ursache in dem vorliegenden Fall, z. B. wegen Betheiligung, für activ nicht zu achten wäre, oder der Stimmführer sich der Abstimmung erlaubterweise freiwillig enthielte (§. 141 u. 146[b]). Indeſs heiſst es in der *Vorläuf. Geschäftordnung* der B. V.: «Zu einer gültigen Beschluſsnahme gewöhnlicher Art (wozu Stimmeneinhelligkeit nicht nöthig ist), wird in der engern Bundesversammlung die *Abgabe* von wenigstens 9, so wie in einer PlenarVersammlung von wenigstens 46, *einverstandenen* Stimmen erfordert». Und: «Bei *vertraulichen* Berathungen, bedarf es keiner bestimmten Anzahl *abzugebender* Stimmen». Wenn es aber dort, zu einem gültigen Beschluſs, der wirklichen Abgabe von wenigstens 9 *einverstandenen* Stimmen überall bedürfte, so wäre ein Gebrauch der Decisiv-

Stimme nicht denkbar, folglich die deſshalb in der Bnndes-Acte enthaltene Vorschrift durch die Vorläuf. Geschäftordnung stillschweigend aufgehoben worden. Bei der Umfrage über PrivatReclamationen, und bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, haben die Gesandten der betheiligten Bundesglieder sich der Abstimmung zu enthalten (§. 146[b]). Dann sinkt die Zahl der Stimmenden auf 16 oder weniger herab. Sollte auch hier zu einem gültigen Beschluſs des engern Raths, die Abgabe von wenigstens 9 einverstandenen Stimmen erforderlich seyn?

§. 120 [b].

Fortsetzung.

IV) Unbestimmt ist noch der Fall, wenn bei einer Abstimmung in dem engern Rath, mehr als zwei entgegengesetzte Willenserklärungen für den abzufassenden Beschluſs sich ergeben, und für keine von ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder übereinstimmen *a*). V) Fehlt bei einer Abstimmnng in dem Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen, oder kann man in einem Fall, wo Stimmeneinhelligkeit zur Entscheidung, sey es in dem Plenum oder in dem engern Rath, nothwendig ist, dazu nicht gelangen; so kommt ein Beschluſs nicht zu Stande, sondern es bleibt die Sache in der zeitherigen Lage. Könnte sie aber darin nicht bleiben, so müſste man trachten, durch wiederholte Umfrage, oder auf andere gewillkührte Art, z. B. durch Mittler, Schiedsrichter, oder Loos, einen Beschluſs zu Stande zu bringen *b*). Gelänge dieses nicht, so würde dessen ungeachtet die Mehrheit ihrer Willenserklärung, wenn es thunlich, in ihren Gebieten so weit Folge zu geben berechtigt seyn, als solches mit den Gerechtsamen der Gesammtheit und der unter der Minderheit begriffenen Bundesstaaten vereinbar wäre *c*). VI) Die Regel von der Beschluſsfassung durch Stimmenmehrheit, leidet Ausnahmen; doch nur in solchen Fällen, für welche durch Grundgesetze des Bundes Stimmeneinhelligkeit (vota unanimia) als nothwendig erklärt ist (§. 121 a — 121 d), und auch da nur

bei definitiven Beschlüssen, nicht bei bloſs vorbereitenden (§. 119) und solchen, welche die vorläufige Frage: ob der Gegenstand zu den Ausnahmen gehöre? betreffen *d*).

a) Ohne positive Bestimmung, entscheidet hier die *relative* Stimmenmehrheit nicht; das Wort im gewöhnlichen Sinn genommen, nicht in dem oben, §. 120ᵃ, Note *c*, erwähnten. — Zu vollständiger Uebersicht der Stimmenverhältnisse überhaupt, diene Folgendes. Die zu einem abzufassenden Beschluſs abgelegten Stimmen, sind entweder *einhellig*, d. h. durchaus übereinstimmend (vota unanimia), oder *getheilt* (vota divisa s. diversa). Sind, im letzten Fall, die Stimmen nur *einfach* getheilt, das heiſst, sprechen sie *mehr nicht als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind dieselben entweder *gleich getheilt* (vota paria), oder *ungleich getheilt* (vota imparia). Hier heiſst *der* Theil der einverstandenen Stimmen, welcher der zahlreichere ist, die *Stimmenmehrheit* (vota majora s. plurima), der weniger zahlreiche heiſst die *Minorität* oder Minderheit (vota minora). Sind aber die Stimmen *mehrfach* getheilt, das heiſst, sprechen sie *mehr als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind für diese die Stimmen entweder *gleich getheilt* (z. B. bei 12 Stimmen, sprechen 4 für jede von drei verschiedenen Willenserklärungen), oder *ungleich* getheilt. Im letzten Fall, ist *absolute* Mehrheit vorhanden, wenn für eine derselben der gröſsere Theil aller Votanten, mithin mehr als die Hälfte, sich erklärt: *relative* oder *respective* (verhältniſsmäsige) Mehrheit hingegen zeigt sich, wenn für eine der verschiedenen Willenserklärungen nur eine gröſsere Anzahl von Votanten stimmt, als für jede der übrigen einzeln genommen, z. B. wenn von 12 Votanten, 5 für die erste, 4 für die andere, 3 für die dritte Willenserklärung stimmen. — Da, in gesellschaftlichen Verhältnissen, Entscheidung durch Stimmenmehrheit ursprünglich nicht gilt, sondern nur dann, wenn sie durch Vertrag, und nur so weit als sie durch diesen festgesetzt ist, so ist mit jener relativen Stimmenmehrheit auch die absolute eingeführt; nicht umgekehrt. Für den engern Rath der B. V., haben aber die Grundverträge des Bundes bis jetzt bloſs die absolute festgesetzt, das Wort «absolute» hier in dem gewöhnlichen Sinn genommen. In dem Plenum, sind, bei der Abstimmung mehr als zweierlei entgegengesetzte Willenserklärungen nicht denkbar (§. 119).

b) Da das positive Bundesrecht für diesen Fall eine ausdrück-

liche Bestimmung nicht enthält, so ist dieselbe aus dem natürlichen Gesellschaftrecht zu entlehnen. Dan. Nettelbladt systema elementare universae jurisprudentae naturalis, §. 387 siq.

c) Ohne diese Beschränkung, würde die Mehrheit ihre Willenserklärung gegen die Minderheit, auch bei dem Mangel eines verfassungsmäsig festgesetzten Gesammtwillens, durchsetzen können; welches mit den klaren Bestimmungen der BundesActe, Art. 6 u. 7, und der wiener SchlufsActe, Art. 10 bis 13, eben so wenig als mit dem Geist der Bundesverfassung zu vereinigen wäre. — Dagegen heifst es in einem CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 u. f. der Orig. Ausg., wie folgt. «Sind aber die organischen Einrichtungen, wie wohl die meisten, von der Art, dafs sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschliessen dürfen, oder dafs sonst die Maasregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschlufs nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen defsfalsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnifsmäsigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läfst sich nie verweigern, so bald man nicht, wenn auch indirect, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn».

d) Dafs in denen Fällen, wo ein (definitiver) Beschlufs nur durch Stimmeneinhelligkeit gefafst werden kann (§. 121[a] u. f.), diese *Einhelligkeit* auch bei einem *vorbereitenden* Beschlufs in dem engern Rath nothwendig sey, behauptet, wegen der allgemeinen Fassung des Art. 7 der BundesActe, Rudhart, in d. Recht des teutschen Bundes, Cap. VIII. §. 9. Nicht alle Fälle, wo unanimia erforderlich sind, gehören vor das *Plenum* (§. 118, verglichen mit §. 121[a] u. 121[c]). Auf die dahin *nicht* gehörenden Fälle, bezieht sich die allgemeine Fassung des Art. 7, dafs «weder in der engern Versammlung noch in dem Plenum, ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit gefafst werden» dürfe. In allen andern Fällen streitet die Rechtsvermuthung für die Regel der Stimmenmehrheit in dem engern Rath; um so mehr, da im ersten Absatz des Art. 7 (vergl. mit Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 434) ausdrücklich gesagt ist, dafs daselbst nach Stimmen*mehr*heit zu entscheiden sey, wie fern ein Gegenstand nach der Bestimmung des Art. 6 vor das Plenum gehöre, und da dieser Art. 7 mehrere Fälle nennt, wo *unanimia* erforderlich sind. Mit dieser letzten Bestimmung des Art. 7, ist zugleich stillschweigend

festgesetzt, dafs auch die *vorläufige* Frage: ob ein Gegenstand zu denen gehöre, über welche durch Stimmenmehrheit ein Beschlufs nicht gefafst werden könne? im zweifelhaften Fall ihre Entscheidung durch Stimmenmehrheit erhalten soll. So auch das CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, III, 1, S. 472 der OriginalAusgabe. Anders auch hier, Rudhart a. a. O. Cap. VII, §. 11 u. 18. Unterschieden von *dieser* vorläufigen Frage, ist bei organischen Einrichtungen die Vorfrage: ob solche Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen? Zu deren Entscheidung sind unanimia erforderlich. Man s. §. 121[b].

§. 121[a].

Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum (§. 118), kann ein Beschlufs durch die vorhin erwähnte Stimmenmehrheit, ausnahmweise, nicht zu Stande kommen, in folgenden zehn, durch die wiener SchlufsActe von 1820[a]) (zum Theil auch schon durch die BundesActe) bestimmten Fällen[b]). Wenn es betrifft, 1) Annahme neuer Grundgesetze des Bundes (§. 54 u. f.), oder Abänderung der bestehenden[c]); 2) organische Einrichtungen, das heifst, bleibende Anstalten, als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke[d]); 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund[e]); 4) Religions-Angelegenheiten[f]). In allen diesen Fällen, wird zu einem Beschlufs Stimmeneinhelligkeit (vota unanimia) erfordert[g]). — Ausser den hier genannten vier Ausnahmefällen, sind in andern Artikeln der wiener SchlufsActe, noch sechs andere festgesetzt, welche unten (§. 121[c]) angegeben werden.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 13 bis 16; hier vollständiger und umfassender, als in der BundesActe, Art. 7, geschehen war, wo nur vier Ausnahmefälle benannt waren. Doch steht die im Eingang des gegenwärtigen §. angegebene umfassendere Bestimmung, dafs die Ausnahmen sowohl für das *Plenum* als

auch für den *engern Rath* gelten sollen, nur in der Bundes-Acte.

b) Die wiener SchlufsActe enthält zwar, in dem Art. 13, eine Aufzählung von nur *vier* (in gegenwärtigen §. angegebenen) Ausnahmefällen, aber *sechs* andere kommen darin zerstreut in andern Artikeln vor. Von diesen s. man unten §. 121[c] — Die *Geschichte* der Verhandlungen über Entscheidung durch Stimmenmehrheit in der B. V., und über die Ausnahmen von dieser Regel, ist *dreifach.* 1) Die Verhandlungen auf dem *wiener Congrefs*, stehen in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 466 f., 473, 483 u. 497, dann S. 350, 352 ff., 407 ff., 420 f., 454 f., 461 f. 2) Diejenigen in der *Bundesversammlung*, findet man in der vorläuf. Geschäftordnung von 1816, Abschnitt I, wo die Bestimmung der BundesActe wörtlich wiederholt wird, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 16, und in den Protocollen der B. V. v. 1819, §. 40, 115 u. 155. Eine Erörterung über die Eintheilung der ArmeeCorps, im März 1819, leitete die B. V. auf die Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung der Fälle, in welchen Stimmenmehrheit nicht entscheide. Dieses veranlafste die Erwählung einer *Commission*, welche ein *Gutachten* erstattete über die Begriffe von Grundgesetzen, organischen Einrichtungen und übrigen Gesetzen des Bundes (oben §. 54, *a*), und über die Frage, welche Berechtigungen unter den juribus singulorum zu verstehen seyen. Die B. V. beschlofs, dafs von den einzelnen Gesandten Instruction hierüber einzuholen, inzwischen aber bei organischen Einrichtungen nach den Anträgen der Commission, als doctrineller Auslegung, und nach der bisherigen Uebung zu verfahren sey. Hierauf kam 3) die Frage von den Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit, in den *wiener MinisterialConferenzen* von 1819 u. 1820 in zehn Sitzungen zur Sprache. Es war hiezu ein eigener Ausschufs ernannt, der, nach einer Reihe von Conferenzen, Vorschläge übergab, worauf nach mehrfacher Aenderung und vielseitiger Erörterung, endlich in die SchlufsActe, die im gegenwärtigen und in dem folg. §. 121[c] angegebenen Bestimmungen aufgenommen wurden. Diese Verhandlungen findet man in den wiener Protocollen der Sitzungen 2, 3, 10, 17, 18, 19, 20, 22, 23 u. 24, vom 28. Nov. u. 1. Dec. 1819, vom 8. Jan., 21. Febr., 4., 8. u. 29. März, 15., 19. u. 24. April 1820. — Schriften über die Frage *de casibus a jure majorum* (scil. votorum) *exceptis*, insbesondere von den *Rechten* der *Einzelnen*, s. in Pütter's Lit. III. 248 ff. Klüber's Lit. §. 1035 u. f. L. C. Schroeder elem. juris nat., socialis, et gentium (Groning. 1775. 8.),

§. 682 sqq. K. H. GROS Naturrecht, §. 264. TITTMANN's Darstell. der Verfafs. des t. Bundes, S. 66 ff. E. F. GEORGII, ob u. in wie fern jus eundi in partes auf teutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? Stuttg. 1817. 8. Woldem. SEYFFARTH diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur (Lips. 1818. 4.), p. 75. sqq.

c) Von der bestimmenden *Erklärung* bestehender Grundgesetze, unten §. 121[d].

d) Beschlüsse für organische Einrichtungen des Bundes, sind anordnende und einrichtende Bestimmungen für Ausbildung solcher Bundesverhältnisse, die durch den erklärten Bundeszweck (§. 104) bedingt sind. Die Bundesacte, Art. 6, nennt als *Gegensatz* der «organischen Bundeseinrichtungen», die «gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art», welche zu den Nebenzwecken des Bundes gehören (§. 104). — Nur zu Einführung *bleibender* Anstalten, als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, wird Stimmeneinhelligkeit erfordert; also nicht auch zu *vorübergehenden*, namentlich *provisorischen*, als «einstweiliger Aushülfe». InterimsBeschlufs der B. V. vom 29. Juli 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 155, Num. II, 2, S. 474 der Orig.Ausgabe. — Die Bemühungen in der Bundesversammlung, und in den wiener MinisterialConferenzen von 1820, einen klaren, richtigen und logisch scharfen *Begriff* der organischen Einrichtungen festzusetzen, sind oben (§. 54, Note *a*, u. §. 56, Note *a*) angegeben. Eine frühere Redaction der SchlufsActe sprach von gemeinnützigen Anordnungen, die « entweder der Natur einer organischen Einrichtung sich *nähern*, oder *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecken liegen». Vergl. unten §. 121[c], Note g. Der Ausdruck «organische Einrichtungen» kam auf dem wiener Congrefs zuerst vor, in dem von Oestreich im Mai 1815 vorgelegten Entwurf der BundesActe, Art. 7, dann in einem holsteinischen Votum. KLÜBER's Acten, Bd. II, S. 316 u. 350. Der Freiherr von Gagern, welcher als luxemburgischer Gesandter auf dem wiener Congrefs den Conferenzen über die BundesActe beiwohnte, schrieb im J. 1816 (in LUDEN's Nemesis, Bd. VII, St 4, S. 600, Num. X): «Was sind organische Gesetze, und was sind ihre Grenzen? Das Wort war leicht gefunden, aber die Sache»? Vergl. auch L. v. DRESCH Beiträge etc., S. 31 — 36. — Ausführlich verbreitet sich über diesen Gegenstand, der gutachtliche CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. der B. V. v. 17. Febr. 1817, S. 85 — 87 der OriginalAusgabe, und der angef. InterimsBeschlufs v. 29. Jul. 1819, Num. II, 2, S. 471 ff.

e) Diese Stelle, betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder, kam auf wirtembergischen Vorschlag in die wiener SchlufsActe, Art. 13, vergl. mit Art. 6, wo dasselbe festgesetzt ist. Man s. das wiener MinisterialConferenzProtocoll Num. 20, v. 29. März 1820. — Beispiele solcher Aufnahme, ausdrücklicher und stillschweigender, oben §. 105 u. 106, *e*.

f) Causae ecclesiasticae publicae. Vergl. BundesActe, Art. 16, u. unten §. 419, 421 u. ff., u. 432[b]. L. v. Dresch Beiträge etc. S. 37. — Die BundesActe, Art. 7, hatte wenigstens zweifelhaft gelassen, ob sie die KirchenAngelegenheiten des öffentlichen Rechtes zu den juribus singulorum rechne. Sie sagt: — — — «auf jura singulorum *oder* ReligionsAngelegenheiten», *ohne* disjunctives Comma vor dem Wort oder, und auch mit Auslassung des absondernden Worts *auf*, nach *oder*. Gerade so lautete auch früher schon diese Stelle in der auf dem wiener Congreſs entworfenen Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe, Art. 7. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 483 u. 602. Dagegen lautete der frühere Beschluſs in dem dritten wiener ConferenzProtocoll v. 29. Mai 1815 so: — — — «auf jura singulorum *und auf* ReligionsSachen». Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 407. Und eben so wurden in der Uebersetzung des Art. 7, in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne, die Rechte der Einzelnen von den ReligionsAngelegenheiten unterschieden («chaque fois qu'il s'agira — — de droits individuels, ou d'affaires de religion»; mit einem unterscheidenden Comma, und nicht schlechthin: ou affaires etc.). — Wann ReligionsAngelegenheiten, in dem oben angegebenen Sinn, in der B. V. zu verhandeln seyen, s. unten §. 133, Note *f*.

g) Zwar sagt die wiener SchlufsActe, in dem Art. 13, von diesen vier Fällen ausdrücklich mehr nicht, als daſs bei ihnen «ein Beschluſs durch Stimmen*mehrheit nicht* statt finde». Aber in dem nächstfolgenden Art. 14, fordert sie zu organischen Einrichtungen ausdrücklich «Stimmen*einhelligkeit*», und aus den oben (Note *b*) angezeigten Verhandlungen des wiener Congresses, der Bundesversammlung, und der wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, geht klar der Wille der Bundesstifter hervor, daſs in allen vier Fällen zu einem Beschluſs Stimmeinhelligkeit erforderlich seyn solle. Beispielweise s. man Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 466 u. 477. Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Abschn. I. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 115, (namentlich der Beschluſs), u. §. 155. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, v. 19. u. 24. April 1820.

§. 121 b.

Namentlich bei organischen Einrichtungen.

I) «Definitive Abstimmung über Gegenstände der vorhin (§. 121 a) genannten Art, kann nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen» *a*). II) «Was insbesondere die organischen Einrichtungen (§. 121 a, Num. 2) betrifft, so muſs nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung (Vollziehung) im Einzelnen, der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen» *b*).

a) Sind Worte des Art. 13 der wiener SchluſsActe v. 1820, die auf das Vorige (§. 121 a) unmittelbar folgen. Dieselben Ideen findet man schon in einem CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 der Orig. Ausgabe. — Diese Bestimmung ward veranlaſst durch einen Widerspruch des nassauischen Bevollmächtigten, der begehrte, daſs bei den im 13. Art. aufgezählten Ausnahmen, namentlich bei Annahme oder Abänderung der Grundgesetze und bei organischen Bundeseinrichtungen, Stimmen*einhelligkeit* nur in so fern für nothwendig erklärt werde, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der *Fortbestand* des *Bundes* abhängig sey. Wiener MinisterialConferenzProtocoll Num. 23, v. 19. Apr. 1820.

b) Worte des 14. Art. der wiener SchlufsActe von 1820. — Oestreich hatte früher schon in der B. V., in dem Protoc. v. 21. Jan. 1819, §. 4, erklärt, dafs bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von *Modalitäten* organischer Bundeseinrichtungen ankomme, die Stimmen*mehrheit* als entscheidend zu achten sey; nur allein durch Handhabung dieses Grundsatzes könne die Bundesverfassung gedeihen, so wie dessen Verletzung täglichen Stoff zur Auflösung eines Nationalbandes bereiten würde, u. s. w. — Diesem gemäfs, ward die, von beiden Hessen bis dahin widersprochene, Zusammensetzung des 8. und des 9. Corps des Bundesheeres durch Stimmenmehrheit festgesetzt, in dem Protoc. der B. V. v. 11. März 1819, §. 31; verglichen mit den Protoc. v. 4. u. 22. März, u. v. 8. Jul. 1819, §. 29, 40 u. 142. Auch kam dieser Gegenstand zur Sprache, bei den Erörterungen über das nassauische Truppen-Contingent. Man s. in den Protoc. v. 1822, die loco dict. gedr. SeparatProtocolle, S. 303 ff., 344 ff., 481 ff. u. 551 ff. der Orig. Ausg. Vergl. unten §. 153[h], Note b.

§. 121 c.

Fortsetzung der Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit.

Ausser den oben (§. 121 a) genannten vier Fällen, hat die wiener SchlufsActe von 1820 nachfolgende sechs Fälle als Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. 5) «In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragmäsigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen *a*), folglich jura singulorum *b*) obwalten, oder 6) wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschlufs gefafst werden» *c*). 7) «Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses, durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum (im engern Rath kann kein Bundesglied mehr

als Eine Stimme führen), dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen» d). 8) Sollen Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstand der Bundesglieder, Aenderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund bewirken, so wird dazu ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit des Bundes erfordert e). Auch kann 9) freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender SouverainetätsRechte, an einen Andern als einen Mitverbündeten, anders nicht als mit solcher Zustimmung geschehen f). Endlich wird 10) zu gemeinnützigen Anordnungen (§. 104), freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern in der Bundesversammlung erfordert g).

a) Also, wo Rechte in Betracht kommen, die den Bundesgliedern *ausser* ihrem verfassungsmäsigen Verhältnifs zu dem Bund zustehen; Rechte, bei welchen sie als Mitglieder der Corporation nicht zu betrachten, die also unter der Wirkungsbefugnifs des Bundes nicht begriffen sind. Auf solche ist hier der Sinn des Ausdrucks «*jura singulorum*» (Rechte der Einzelnen «droits individuels» in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne) zu beschränken. Schon ihrer Natur nach, kann die Bundesgewalt auf Rechte sich nicht erstrecken, die *ausserhalb* der Bundesverhältnisse liegen. Bei diesen ist jeder Bundesgenoss, in Hinsicht auf den Bund, einem Auswärtigen (extraneo) gleich zu achten. Klar ist jedoch, dafs hier *blofses Interesse* eines Einzelnen, das heifst, welches nicht verbunden ist mit vollkommenem Recht, nicht gemeint sey. — Unter obige Bestimmung schien Kurhessen die so genannte westphälische Frage zu subsumiren, als es sich in der B. V. weigerte, bei dem Beschlufs über dieselbe, die Stimmenmehrheit anzuerkennen. Protoc. der B. V. v. 13. März 1817, §. 102.

b) Die *BundesActe*, Art. 7, hatte den vielseitigen und oft bestrittenen Ausdruck «*jura singulorum*» aufgenommen, ohne den damit zu verbindenden Sinn festzusetzen. Gleichwohl war, auf dem *wiener Congrefs*, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung nicht unberührt geblieben. Es war sogar, in einem Privatvorschlag, eine solche Fassung für die Stelle der BundesActe von den Ausnahmen von der Stimmenmehrheit vorgelegt worden, bei welcher jener unbestimmte, viel-

facher Mifsdeutung unterworfene Ausdruck entbehrlich geworden wäre. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 497 u. f.. Allenfalls hätte man dieser Fassung die oben (Note *a*) angegebene nähere Bestimmung als dritte Ausnahme beifügen können, wenn die Aufnahme jenes Ausdrucks für nöthig oder nützlich erachtet ward. Damit wäre künftigen Zweifeln und Streitigkeiten ausgewichen worden, denen ähnlich, welche in Hinsicht auf Ausnahmen von der Regel der Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit, auf der allgemeinen Reichsversammlung und unter den Publicisten, anderthalb Jahrhunderte hindurch, eine berühmte Stelle des westphälischen Friedens («ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt». J. P. O. art. V. §. 52.) veranlafst hatte. (Pütter u. Klüber am oben §. 121[a] *b* angef. O.) — Bald zeigte sich bei der *Bundesversammlung*, die Unentbehrlichkeit einer Festsetzung des mit den juribus singulorum zu verbindenden Begriffs. In dem Protoc. v. 1819, §. 115, ward solche von mehreren Seiten her dringend gewünscht. Zu Erstattung eines Gutachtens hierüber, ward eine Commission erwählt, die *bald* nachher ein solches überreichte. Protoc. v. 20. Jul. 1819, §. 155. — Hierauf kam dieser Gegenstand, im J. 1820, in den *wiener MinisterialConferenzen* zur Sprache. Die Redactions-Commission für die SchlufsActe, hatte sich in ihrem Entwurf mit Vorbedacht jenes Ausdrucks enthalten. Aber die k. sächsischen Bevollmächtigten erklärten, dafs sie in dem (13.) Artikel über die Ausnahmen von der Stimmenmehrheit, eine Erwähnung der jurium singulorum vermifsten. Der preussische erwiederte: über jura singulorum sey ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar; daher habe man diesem Gegenstand einen eigenen Artikel (15) gewidmet. Der wirtembergische Bevollmächtigte verlangte in der folgenden Sitzung, dafs «bei den juribus singulorum auch diejenigen Fälle möchten angeführt werden, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund angesonnen wird». Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, Num. 19 u. 20, vom 8. u. 29. März 1820. So kam endlich der Art. 15 der wiener SchlufsActe zu Stande, worin man den in der BundesActe enthaltenen Ausdruck *jura singulorum* zwar beibehielt, demselben aber eine Bestimmung vorausschickte, was in dem Bundesverhältnifs darunter zu verstehen sey.

c) Worte des Art. 15 der wiener SchlufsActe v. 1820; veranlafst von k. wirtembergischer Seite. Man s. die nächstvorhergehende

Note. — *Mit* freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kann also ein dieselben verbindender Beschlufs durch Stimmen*mehrheit* gefafst werden; nur zu *ihrem* Vortheil, ist diese für unwirksam erklärt. Man vergl. den Schlufs des Privatvorschlags in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 498.

d) Worte des Art. 16 der wiener SchlufsActe v. 1820. Man vergl. ebendas. den Art. 6. — Dafs die Worte «*Gesammtheit* der Bundesglieder», im Art. 16, so wie im Art. 6 in Beziehung auf Veränderungen in dem Besitzstand, auf Stimmen*einhelligkeit* hinweisen, geht schon aus einer Vergleichung derselben Ausdrücke in dem angef. Art. 6, in Beziehung auf die Aufnahme neuer Bundesglieder, mit Art. 13, Num. 3, hervor, in welcher letzten Stelle dieselbe Bedeutung jenem Wort ausdrücklich beigelegt wird.

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6.

f) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 64. — In einer zweiten Redaction über die Frage von der Stimmenmehrheit, welche in den wiener MinisterialConferenzen (Protoc. Num. 19, v. 8. März 1820) erörtert, und nach verschiedenen Aenderungen vorläufig genehmigt ward, lautete diese Stelle so: «Gemeinnützige Anordnungen, weil sie entweder der Natur einer organischen Bundeseinrichtung sich *nähern*, oder weil sie *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecken liegen, können nur aus freier Vereinbarung hervorgehen». Dawider erinnerte, in der nächstfolgenden Sitzung vom 29. März, Wirtemberg: gemeinnützige Anordnungen dürften als Ausnahmen von der Stimmenmehrheit nicht aufgeführt werden; die Stifter des Bundes hätten dieselben der Stimmenmehrheit untergeordnet. Dessen ungeachtet ward, späterhin, die oben im §. angef. Bestimmung in die SchlufsActe aufgenommen.

§. 121 d.

Ob und wann Stimmenmehrheit hinreichend sey, zu Anwendung und Ausnahmen von Regeln, und zu Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes?

I) Zu blosser Anwendung einer durch nothwendige Stimmeneinhelligkeit festgesetzten Regel, auf einen bestimmten Fall, so wie zu Entscheidung der Vorfrage, ob der Fall nach jener Regel zu beur-

theilen sey (§. 120 b, d), ist in der Bundesversammlung Stimmenmehrheit hinreichend; denn die Beschlufsnahme durch Stimmenmehrheit, und dafs solche in dem engern Rath geschehe, wo diese Entscheidungsart überdiefs die gewöhnlichere ist, haben die Grundverträge des Bundes als Regel aufgestellt (§. 118 u. 120), in Ansehung jener Anwendung und Vorfrage aber, haben sie eine Ausnahme nicht gemacht, und eine solche ist auch durch die Natur der Sache nicht bedingt. II) Ausnahmen von einer bundesvertragmäsigen Regel, können, da sie Aufhebung der Regel für einen bestimmten Fall sind, nur auf dieselbe Art wie die Regel festgesetzt werden *a*); also nur durch Einhelligkeit der Stimmen, oder durch freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wenn auch die Regel nur durch solche entstehen konnte, und darum so entstanden ist. III) Die Erklärung oder Auslegung der in der BundesActe *b*) enthaltenen Bestimmungen, wenn darüber Zweifel entstehen sollten, ist, in der wiener SchlufsActe von 1820, der Bundesversammlung übertragen, mit der Weisung, dafs solche dem Bundeszweck gemäfs geschehen müsse *c*): aber eine ausdrückliche Bestimmung der Frage, ob und wann Einhelligkeit der Stimmen dazu erforderlich sey? ist daselbst absichtlich unterblieben *d*), so auch, ob und wann dieselbe vor das Plenum, oder vor den engern Rath gehöre? IV) Da bestimmende Auslegung einer vertragmäsigen Bestimmung, der ursprünglichen Errichtung der letzten gleich zu achten ist (§. 282), so mufs sie auf dieselbe Art erfolgen wie diese. Die authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes, gehört demnach 1) vor das Plenum der B.V., wenn diese Bestimmungen entweder zu den grundgesetzlichen der BundesActe gehören, oder ohnediefs von dem Plenum ausgegangen sind (§. 55, II), und nur von ihm ausgehen konnten (§. 118); in allen andern Fällen, ist dieselbe von dem engern Rath zu ertheilen *e*). Und es gehört 2) Stimmeneinhelligkeit, sowohl in dem Plenum als auch in

dem engern Rath, nur dann dazu, wenn auch die auszulegende Bestimmung nur durch dieselbe zu Stande gebracht werden konnte *f*) (§. 121[a] — 122[c]); in allen andern Fällen, ist Stimmenmehrheit hinreichend.

a) «Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est». Ulpianus, in L. 35. D. de R. J.

b) Wegen Gleichheit des Grundes, und vermöge der Schlufsfolge a majori ad minus, sind auch solche Bestimmungen hieher zu rechnen, die in *andern* Bundesverträgen, als der BundesActe, dieses ersten Grundvertrags, enthalten sind. Man s. §. 69, und die wiener SchlufsActe, Art. 31, in den Worten: «Vollziehung der BundesActe und *übrigen* Grundgesetze des Bundes».

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 17, verglichen mit Art. 7. — Von der *Auslegung* oder Erklärung der Grundverträge und Bundesbeschlüsse überhaupt, s. oben §. 69.

d) In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, hatte anfangs (Sitzung 10) der zweite Ausschufs eine Bestimmung vorgeschlagen, dafs zu einer «*Auslegung*» der *BundesActe*, *Einhelligkeit* der Stimmen erforderlich sey (oben §. 118, Note *e*); es war dabei nicht unterschieden, ob die Erklärung grundgesetzliche Bestimmungen der BundesActe, oder Stellen anderer Art betreffe. Diesen Unterschied machte späterhin (Sitzung 22) die RedactionsCommission, indem sie Num. 1 des 13. Art. so gefafst hatte: «Annahme neuer *Grund*gesetze, Abänderung oder *authentische Erklärung* der bestehenden». — In der folgenden Sitzung (23) erinnerte der *nassauische* Bevollmächtigte, dafs betheiligte Bundesglieder, wenn sie es ihrem Interesse gemäfs fänden, leicht in jeder von der Bundesversammlung gemachten oder zu machenden *Anwendung* der Stelle eines Grundgesetzes auf *ihren* Fall, eine authentische Erklärung, wozu Stimmeneinhelligkeit nöthig sey, finden, oder zu finden vorgeben, dann aber, durch eine solche motivirte Behauptung und ihren Widerspruch, die Anwendung des Gesetzes auf ihren Fall hindern würden. Sonach werde, wenn man die vorgeschlagenen Worte «authentische Erklärung» in den 13. Artikel aufnehme, für den Bund in den meisten Fällen die Unmöglichkeit hervorgehen, Vollziehung der Grundgesetze zu bewirken. Rathsam sey also, wenn man nicht den ganzen Zweck verfehlen wolle, dafs man die authentische Erklärung in der B. V. durch Stimmen*mehrheit* geschehen lasse. — Hierauf ward, in der 24. Sitzung, beschlossen, dafs in dem 13. Artikel die

Worte: «oder authentische Auslegung» *wegbleiben* sollten. — In *derselben* 24. Sitzung, gab jedoch das *Plenum* der MinisterialConferenz dem *kurhessischen* Bevollmächtigten, auf seinen Antrag, betreffend die in dem 17. Artikel der SchlufsActe, der B. V. übertragene Erklärung der BundesActe in Fällen, wo über deren Auslegung Zweifel entstehen würden, die *Versicherung:* «dafs der Art. 17 keinen andern Sinn habe, als «der B. V. in zweifelhaften Fällen die *doctrinelle* Erklärung «zuzusprechen»: aber Stimmen*einhelligkeit* sey, nach Vorschrift des 13. Artikels, nöthig, «wenn eine solche Erklärung «eine wirkliche *neue Gesetzgebung*, oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen, zur Folge haben würde». — Dafs auch gegen diese Versicherung, die von dem nassauischen Bevollmächtigten in der nächstvorhergehenden Sitzung geäusserte Besorgnifs eintrete, leuchtet ein. Denn, da eine authentische oder bestimmende Erklärung nur dann, wenn die doctrinale nicht aushilft, nöthig und zulässig ist, mithin durch sie zu einem mangelhaften Gesetz das Fehlende hinzugethan wird, so enthält sie eine *neue* (in den Bundesverhältnissen, eine vertragmäsige) Bestimmung oder (wie es in obiger Versicherung heifst) Gesetzgebung (§. 282). Zu solcher wird aber, bei *Grund*verträgen, und bei verschiedenen andern vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, nach Art. 7 der BundesActe und nach Art. 13 bis 16 der wiener SchlufsActe von 1820, Stimmeneinhelligkeit erfordert. — Wenn nun gleich die MinisterialConferenz, veranlafst durch die von dem nassauischen Bevollmächtigten erregte Besorgnifs, durch Wegstreichung der Worte «oder authentische Auslegung», in dem 13. Artikel geflissentlich eine Lücke liefs, so geht doch aus dem Zusammenhang ihrer Verhandlung, besonders aus der dem kurhessischen Gesandten ertheilten Versicherung, hervor, dafs bei ihr keineswegs die Meinung herrschte, es sey zur Interpretation *jeder* Art vertragmäsiger Bundesbestimmungen blofse Mehrheit der Stimmen hinreichend, dafs vielmehr bei ihr, auf das Wenigste, folgende *Grundsätze* feststanden. 1) Die Auslegung der *Grund*verträge des Bundes, steht der B. V. zu; die doctrinale oder wissenschaftliche (welche blofs nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist) nach Mehrheit, die authentische nach Einhelligkeit der Stimmen. 2) Doctrinale Auslegung solcher Verträge, kann auch der engere Rath ertheilen, authentische nur das Plenum der B. V. *)

*) Aber es sind noch andere Verhältnisse, für authentische Auslegung, denkbar. 1) Die *Grund*verträge sind nicht die einzigen Bestimmungen, die ausschliefsend für das

— Dieser letzte Satz ergiebt sich aus dem 11. Artikel der wiener SchlufsActe von 1820, verglichen mit den Artikeln 12 und 13, und mit der BundesActe, Art. 6. Den ersten Satz würde der doctrinale Ausleger, auch ohne die Aufschlüsse, welche in den oben erwähnten wiener ConferenzVerhandlungen gegeben sind, schon in dem 6. Art. der BundesActe, verglichen mit dem zweiten Satz des 11. Art. daselbst, begründet finden. — Wären in der B. V., bei einem vorkommenden Fall, die Meinungen getheilt, über die Frage, *ob* authentische Auslegung eines Grundvertrags nöthig, folglich diese von dem Plenum, und zwar nach Stimmeneinhelligkeit, zu ertheilen sey? so würde diese *Vorfrage* in dem *engern* Rath, und zwar nach Stimmen*mehrheit*, zu entscheiden seyn. BundesActe, Art. 7. SchlufsActe, Art. 12. Vergl. oben §. 120. — Bei Entscheidung dieser Vorfrage, wie bei der in dem Plenum zu ertheilenden authentischen Auslegung eines Grundvertrags, sollten Bundesglieder, welche bei dem dazu Anlafs gebenden Fall betheiligt sind, stimmberechtigt nicht seyn (§. 146 b). — Dafs auch die *authentische Auslegung* «der Bundesgesetze» vor den *engern* Rath gehöre, und hier von der *Mehrheit* der Stimmen abhängig sey, wird, ohne Unterschied, behauptet, in einer bei der B. V. abgelegten Relation, Beilage 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821, §. 41. Es scheint aber, dafs daselbst die oben erwähnte, dem kurhessischen Gesandten ertheilte Versicherung sey übersehen worden; auch erklärte ebendaselbst der Correferent, dafs er mit des Referenten Ausführung über die Interpretation der Bundesgesetze und Beschlüsse, nicht einverstanden sey. — Von einer *allseitigen InstructionsEinholung* der Gesandten, ehe man in der B. V. zur Abstimmung schreitet, ist die Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht, obgleich eine solche in der angef. Relation, §. 40 u. 42, in Vorschlag gebracht wird, und, in einem früheren Fall, ein, auf authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der BundesActe, gerichtetes Gesuch, zur Berathung und Beschlufsnahme «nach vorgängiger Berichterstattung» ausgestellt ward, in dem Protoc. v. 25. Nov. 1816, §. 27. Man s. die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 7 u. 17, verglichen mit Art. 8, 9 u. 10.

Plenum gehören (§. 118). 2) Es giebt Bestimmungen, wozu Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, und die der *engere* Rath festsetzen kann (§. 118, verglichen mit §. 121 a u. 121 c).

e) Der *engere* Rath erklärte durch einen Beschlufs, in dem Protocoll v. 27. Jul. 1817, §. 351, dafs die in dem 15. Art. festgesetzte Pensionirung der Mitglieder des teutschen Ordens, auf die Mitglieder des JohanniterOrdens auszudehnen sey. Die Stimmen hiebei waren einhellig; aber Mehrheit hätte genügt, wenn es authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der BundesActe seyn sollte. Betrachtet man aber diese Erklärung als eine ganz neue Bestimmung, so konnte sie anders nicht als mit freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten errichtet werden (§. 121[c]).

f) Durch *nothwendige* Stimmeneinhelligkeit, mufs die authentisch zu erklärende Bestimmung zu Stande gekommen seyn; zufällige käme bei obiger Regel nicht in Betracht. So auch L. v. Dresch, Beiträge zu dem öffentl. Recht des d. Bundes (Tüb. 1822. 8.), S. 1 ff. — Nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, kann authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen, und selbst Entscheidung der Vorfrage, ob der Sinn zweifelhaft sey? nur durch freie Uebereinkunft aller Interessenten erfolgen. Klüber, droit des gens de l'Europe, §. 163.

§. 122.

Stimmordnung in dem engern Rath, und in dem Plenum.

I) Für die Stimmordnung in dem engern Rath der Bundesversammlung, ward in der BundesActe vorläufig diejenige Ordnung (Schema votantium) festgesetzt, in welcher oben (§. 117) die Inhaber der Viril- und CuriatStimmen genannt sind. Es ward aber nicht nur zugleich der Vorbehalt hinzugefügt, dafs die Stimmberechtigten unbeschadet ihres Ranges in dieser Ordnung stimmen sollten *a*), sondern auch in dem achten auf dem wiener Congrefs gehaltenen ConferenzProtocoll, durch einen Beschlufs noch überdiefs einem Jeden sein Recht, in Ansehung des Ranges, vorbehalten *b*). II) Für das Plenum, ward auf dem wiener Congrefs vorläufig der Beschlufs gefafst, dafs derjenige, welcher zwei Stimmen zu führen hat, vor demjenigen genannt werden soll, wel-

cher nur eine hat c). Diesem gemäfs, wurden in der BundesActe d) die Stimmen für das Plenum einstweilen geordnet, und in so fern Ausnahmen von dem ehemaligen teutschen ComitialRang gemacht e).

a) BundesActe, Art. 4. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30 Oct. 1816, Abschn. I; in Klüber's Staatsarchiv. B. II, S. 16. — Die Festsetzung einer *beständigen* Stimmordnung, ist zu erwarten. Ebendas. S. 83.

b) Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 495 f. u. 507 f. — Von diesem *Rang* der Bundesgenossen, oben §. 113.

c) Ebendas., S. 470.

d) Art. 6. Die angef. vorläuf. Geschäftordn., a. a. O.

e) Klüber's angef. Uebersicht, S. 535. Von HessenHomburg, oben §. 106, *e*.

§. 123.

Fortsetzung.

III) Zugleich ist in der BundesActe festgesetzt: dafs in dem ganzen Zeitraum, in welchem die B. V. (in dem Plenum) mit Abfassung der Einrichtungsgesetze (§. 118) beschäftigt seyn wird, 1) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; dafs vielmehr 2) die zufällig sich fügende Ordnung, keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle a).

a) BundesActe, Art. 8.

§. 124.

Schlufs.

IV) Ferner ist festgesetzt a): dafs 1) nach Abfassung der Einrichtungsgesetze, die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung (§. 122) in Berathung nehmen, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem

Reichstag, namentlich in Gemäfsheit des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist *b*); dafs 2) aber auch diese Stimmordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und deren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einflufs ausüben soll. V) Dieser mehrfachen Vorsicht ungeachtet, kam es, schon in den wiener Conferenzen, zu verschiedenen Erörterungen über den Rang einzelner Bundesfürsten in der Bundesversammlung *c*). Die festgesetzte Berathschlagung, über die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung, hat bis jetzt nicht statt gehabt.

a) BundesActe, Art. 8.

b) Und, zum Theil, beobachtet werden *sollte*; denn bekanntlich unterblieb, bei der allgemeinen Reichsversammlung, in dem *Reichsfürstenrath* die Einführung derjenigen *neuen Viril-Stimmen*, welche in dem ReichsdeputationsHauptschlufs waren ertheilt worden.

c) Davon in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 504 ff.

Zweiter Abschnitt.

PersonalVerhältnisse, Verhandlungsordnung, und vollziehende Wirksamkeit der B.V.

§. 125.

Uebersicht dieses Abschnittes.

Der Begriff und die Bestimmung der B V., der Umfang ihrer Wirkungsbefugnifs, die Natur ihrer Beschlüsse, ihre Abtheilung in Plenum und engern Rath, mit der Verschiedenheit der für jeden von beiden bestimmten Gegenstände, mit der Bildungsart der Beschlüsse, und mit der Stimmordnung, Alles Gegenstände des ersten Abschnittes dieses Capitels, erschöpfen nicht das hier in Betracht zu ziehende Verhältnifs die-

ser Bundesbehörde. Die Bundesversammlung, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, wird gebildet durch Bevollmächtigte aller Bundesgenossen, zusammen in collegialischem Verein. Zu Beobachtung und Handhabung der durch die bestehenden Vorschriften und den Zweck gebotenen Ordnung in den Verhandlungen, sind alle Mitglieder der B. V. gleich verpflichtet. Aber die Leitung der Verhandlungen, verbunden mit der Aufsicht über die Canzlei- und Registratur, ist einem dieser Bevollmächtigten, als Vorsitzendem, übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Vorsitzenden, als solchen, der sämmtlichen Bevollmächtigten und ihrer Angehörigen, der BundesCanzleipersonen, und der am Sitz der B. V. bei dem Bund accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, die Verhandlungsordnung, und die vollziehende Wirksamkeit der B. V., fordern eine nähere Betrachtung, welche hier folgt.

§. 126.

Vorsitz und Directorium in der B. V.

I) Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum der Bundesversammlung, hat Oestreich den Vorsitz [a]. II) Der Vorsitzende — so nennt die BundesActe den präsidirenden oder PräsidialGesandten — hat, im Verhinderungsfall, jedesmal einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den Präsidial-Geschäften zu substituiren [b]. Daher wird, zu Verhütung jeder Stockung in Leitung der Geschäfte, der östreichische Gesandte für Verhinderungsfälle mit Substitutionsgewalt versehen [c]. III) Da ein Vorsitz, nach seinem natürlichen Rechtsbegriff, sich auf die Sitzungen einer Versammlung beschränkt [d], und die Bundesversammlung auch ausserhalb derselben einer Leitung ihrer Geschäfte bedarf; so ist, in der künftigen BundestagsOrdnung, eine eigene genaue Bestimmung über den Umfang des mit jenem Vorsitz verbundenen Wirkungskreises, insbesondere über die

Frage zu erwarten: in welcher Art, auch in Zukunft, mit dem Vorsitz ein **Directorium** bei der Bundesversammlung überhaupt verbunden seyn solle *e*)?

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 352. — *Oestreich* erklärte in den wiener Sitzungen fünf teutscher Höfe, «dafs dieses GeschäftPräsidium sich blofs auf den *for*«*malen Geschäftsgang* beschränken solle, damit auch dem «*juri proponendi* eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe». Ebendas. B. II, S. 82. So auch *Baiern*, in d. Protoc. v. 1817, §. 168, zu I. — Dafs unter dem Vorsitz «blofs eine «formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen sey», hatten früher schon *Oestreich*, *Preussen* und *Hannover* erklärt. Ebend. Bd. I, Heft 1, S. 59. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 549 f.

b) Beschlufs der B. V. in dem Protoc. v. 26. Jun. 1817, §. 267, Num. 2. — Von der Benennung des Vorsitzenden, im Verhältnifs zu auswärtigen Mächten, unten §. 151, *b*.

c) Protoc. der B.V. vom 14. Nov. 1816, §. 10. Baier. Votum ebendas.

d) Der erste preufsische Entwurf der BundesActe enthielt ausdrücklich den Vorschlag, den *Vorsitz* Oestreich, das *Directorium* Oestreich und Preussen *gemeinschaftlich* zu geben, und beides durch besondere *zweite* Botschafter auszuüben. Klüber's angef. Acten etc., B. I, Heft 1, S. 50, 52 u. 53. Vergl. auch ebendas. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Bei Eröffnung des Bundestags, am 5. Nov. 1816, mufste der vorsitzende kaiserlich-östreichische Gesandte, auf ausdrücklichen Befehl seines Souverains, Folgendes erklären: «Se. Majestät «betrachten Sich als *vollkommen gleiches* Bundesglied, Sie erken«nen in dem eingeräumten Vorsitz bei dem Bundestag, *kein* «*wahres politisches Vorrecht*, sondern ehren darin nur die schöne «Bestimmung einer Ihnen anvertrauten *Geschäftsleitung*». Protoc. v. 1816, §. 4. Klüber's Staatsarchiv, B. II, S. 39 u. 82.

e) In Betrachtung kommen hier z. B. die Fragen: ob und welche Vorrechte mit dem Vorsitz und Directorium verbunden seyn sollen (Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 25 u. 196)? die Vertretung der Bundesversammlung bei Gesandten auswärtiger Mächte (Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 142 u. 178); die Legitimation dieser Gesandten, und der Bevollmächtigten der Bundesgenossen, besonders der Präsidial- und DirectorialGesandten; die Eröffnung, vorläufig Einsicht, und Prüfung der für die B. V. einkommenden Schreiben und Eingaben; die Ansage zu den Sitzungen; die Proposition und Umfrage darin; die entscheidende Stimme bei Stimmengleich-

heit; die Bildung der Beschlüsse aus den Abstimmungen; das Directorium der Acten, insbesondere der in den Sitzungen abzuhaltenden Protocolle; die Unterschrift der von dem Bund, und in dessen Namen von der B. V. zu erlassenden förmlichen Ausfertigungen; die öffentliche und PrivatDictatur; die Aufsicht über den Versammlungsort, das Archiv, die Registratur und Canzlei, die Bibliothek, die BundesMatrikularcasse und die BundesCanzleicasse, auch über sämmtliche hiebei angestellte Personen, und die Verwaltung der Gerichtbarkeit über die letzten; Bestellung eines BundesCanzlers. Die vorläufige Geschäftordnung v. 30. Oct. 1816, enthält einstweilen Bestimmungen über verschiedene von diesen Gegenständen, welche unten an den gehörigen Orten angegeben werden.

§. 127.

Local, Canzlei, Registratur, Archiv, Bibliothek u. Buchdruckerei der B. V. Canzleipersonen. BundesCanzleicasse. BundesMatrikularcasse. Verhältniſs der Gesandten zu der Canzlei.

I) Die Bundesversammlung hat, in einem angemessenen, zugleich für ihre Sitzungen bestimmten Local [a]), eine eigene Canzlei, nebst Registratur und Archiv, und die BundesCanzleicasse, auch eine Büchersammlung, insbesondere eine Sammlung von gedruckten Gesetzen, Statuten und Verordnungen, die in den Bundesstaaten gelten [b]); dieses Alles unter Aufsicht des Präsidii. II) Sämmtliche bei der Bundescanzlei angestellte Personen, mit Inbegriff des CanzleiDirectors, sind, auf den gutachtlichen Vorschlag des Präsidii [c]), von ihr zu ernennen, und dem Bunde zu verpflichten, dem sie daher mit Amtspflicht angehören [d]). Die Aufsicht über dieselben, steht jederzeit dem Präsidium zu, welches auch die der Bundesversammlung zustehende Gerichtbarkeit über dieselben auszuüben hat [e]). III) Da die Protocolle der B. V. mit Beilagen, zum Theil auch ihre Registraturen oder SeparatProtocolle, und manche andere Verhandlungen, z. B. die Protocolle der MilitärCommission für Rechnung der BundesCanzleicasse gedruckt werden (§. 148 a), so besteht deſswegen eine

Uebereinkunft mit einer an dem Sitz der B. V. befindlichen Buchdruckerei *f*), die in solcher Beziehung den Namen BundesPräsidialBuchdruckerei führt, und deren Vorsteher von dem Director der Bundescanzlei in Pflicht genommen ist. IV) Zu Unterhaltung der Canzlei, zu Bestreitung der Druckkosten, und für andern gemeinschaftlichen Aufwand der Bundesversammlung, besteht eine BundesCanzleicasse mit dem nöthigen Personal (dermal einem provisorischen Cassier), unter Oberaufsicht der B. V., insonderheit des Präsidii, und unter Aufsicht des CanzleiDirectors. Sie wird durch Beiträge sämmtlicher Bundesgenossen, und zwar ausnahmweise nach einer gleichen Vertheilung unter die siebenzehn Stimmen des engern Raths, gebildet, und die Entrichtung wird, so oft es nöthig, von der B. V. beschlossen *g*). Der jedesmalige Beitrag einer jeden von den siebenzehn Stimmen, besteht in zwei tausend Gulden rheinisch oder im 24 GuldenFufs *h*). V) Mit dieser BundesCanzleicasse ist jetzt zugleich die BundesMatrikularcasse, für die BundesMatrikularBeiträge der Bundesgenossen (§. 148[r]), verbunden. VI) Der Zutritt in der Bundescanzlei, und die Verabfolgung begehrter Abschriften, ist keinem zu der Bundesversammlung gehörenden Gesandten gewehrt. Urkunden und OriginalActen werden jedoch keinem, ohne defshalb ergangene Verfügung der B. V., überliefert *i*).

a) Ein zweckmäsiges *Local* für die B. V. und deren Archiv, ward 1816 vorerst in der Wohnung der kaiserl. östreich. Gesandschaft, in dem fürstl. thurn- und taxischen Palast, bereitet. Erklärung der B. V. an den Senat der Stadt Frankf., im Oct. 1816, Art. 1; loco dict. gedruckt in d. Protoc. der B. V. v. 1816, u. in Klüber's Staatsarchiv, Bd, II, S. 159. Vorläuf. Geschäftordn. v. 1816, Art. I. u. IV, ebendas. S. 13 u. 22.

b) Beschlufs der B. V. v. 18. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 10.

c) Registratur über die sechste PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816, in der QuartAusg. der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 236. Protoc. der B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 70. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 82. — Jetzt sind bei der Bundescanzlei angestellt: ein Registrator, drei Canzlisten (wovon einer zugleich DruckCorrector), zwei Canzleidiener.

d) Oestreichs Erklärungen deſshalb, in den J. 1814 u. 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 2, 82 u. 310. Preussische, ebendas., S. 27. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 550. — Noch fehlen Bestimmungen über folgende *Fragen.* Wer ist als Staatsoberhaupt der BundesCanzleipersonen und ihrer Angehörigen zu betrachten? (Der Bund?) Nach welchen ProcessGesetzen, ist die der B.V. über sie beigelegte Gerichtbarkeit auszuüben? Welche CivilGesetze, und, in peinlichen Sachen, welche Strafgesetze, sind für und gegen sie anwendbar? (Etwa, durch subsidiarische Reception, die Gesetze des Sitzes der B.V., oder — ihres fori originis?) Die Polizeigewalt über sie, steht ohne Zweifel der B.V. zu. Ist für sie in der B.V. eine Gerichts- u. Polizei-Commission anzuordnen?

e) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Art. IV; in Klüber's Staatsarchiv, Bd, II, S. 22. Ebendaselbst wird dem Präsidium auch die Befugniſs übertragen, die bei der Bundescanzlei angestellten Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu *entlassen.* — Die Bundescanzlei ist unterschieden von der k. k. östreichischen GesandschaftCanzlei. In der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten (§. 114[c]) v. 30. Art. 1816, proponirte der vorsitzende Gesandte, «sich über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidial-» (k. k. östreichischen) «Canzlei in keiner Verbindung stehenden *CanzleiDirectors* auszusprechen». Er schlug zugleich für denselben einen Jahrgehalt von 6000 Gulden, nebst freier Wohnung und Beheitzung, vor; welches allgemein genehmigt ward. Protocolle der B. V. (QuartAusgabe), Bd. I, S. 237. — Die *Besoldungen* der übrigen Canzleipersonen, wurden ebendaselbst festgesetzt, aber erhöht, durch Beschluſs der B. V. v. 11. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 5.

f) Registratur über die sechste PräliminärConferenz, v. 30. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 237. — Ein eigener *DruckCorrector*, befindet sich unter dem BundesCanzleiPersonal. Protoc. der B. V. v. 1816, §. 70.

g) Verhandlung in der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816; in der angef. QuartAusgabe, Bd. I, S. 237. Von *gleicher Vertheilung* der Beiträge zu der BundesCanzleicasse unter die 17 Stimmen der engern B. V., s. Protocolle der B. V. v. 1818, 4. Mai u. 20. Aug., §. 104 u. 210, daselbst in dem Beschluſs, Num. 2. Vergl. unten §. 148.

h) Beschluſs der B. V. in der sechsten PräliminärConferenz v. 30. Oct. 1816. Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 9; v. 4. Mai 1818, §. 104; v. 5. Aug. 1819, §. 166; v. 11. Jan. 1821, §. 4. — *Rechnungsablegung* und *Revision* der Rechnungen

durch eine BundestagsCommission. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 96 u. 104 nebst Beilage 40; v. 1820, §. 225; v. 1821, §. 4, 205 u. 239.

i) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V., Art. IV.

§. 128 a.

Bevollmächtigte Gesandte der Bundesgenossen in der B.V. Ihre Vorrechte, Legitimation, Substitution, Berichterstattung und Instruction.

I) Die Bevollmächtigten der Bundesgenossen in der Bundesversammlung (§. 114), werden als Gesandte beglaubigt a), und geniefsen in dieser Eigenschaft die gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen b). II) Ihre Legitimation erfolgt bei dem Präsidium der Bundesversammlung, welches den übrigen Bevollmächtigten amtliche Nachricht davon, in der nächsten förmlichen Sitzung der engern Versammlung, zu ertheilen, und über die Zulänglichkeit der Beglaubigung einen Beschlufs der Bundesversammlung zu veranlassen hat c). III) Für Verhinderungsfälle, pflegt den Gesandten in ihrer Vollmacht SubstitutionsGewalt ertheilt zu werden, kraft welcher sie sodann, so oft es nöthig, Stellvertreter ernennen und beglaubigen d), welches jedesmal in dem Protocoll der engern Versammlung angezeigt wird. IV) Diese bevollmächtigten Gesandten, denen Berichterstattung an ihre Regierungen obliegt, sind unbedingt abhängig von ihren Committenten, und diesen allein verantwortlich für Befolgung ihrer Instructionen, der allgemeinen und besondern, so wie für ihre Geschäftführung überhaupt e); wobei jedoch die Selbstständigkeit der B. V in ihrer Gesammtheit nicht leidet. Handeln Gesandte als Mitglieder einer von der B. V. niedergesetzten Commission, oder als von ihr ernannte Referenten, so mufs die Frage, ob und wie weit sie in dieser Eigenschaft von Instructionen ihrer Regierung abhängig seyen, aus der Natur des Auftrags beurtheilt werden, namentlich bei unparteyischen Rechtserörterungen. V) In dem Ver-

hältnifs der Gesandten für CuriatStimmen, sind verschiedene Eigenschaften zu bemerken (§. 142).

a) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 21. — Diese bevollmächtigten Räthe der *Bundesgenossen*, die nach ihrer wesentlichen Bestimmung des GesandtenTitels oder eines diplomatischen Charakters nicht bedürften, sind von den Bundesgliedern abgeordnet *in* die B. V., mithin *Gesandte der Bundesgenossen in der B. V.* oder an oder auf dem Bundestag; nicht Gesandte der B. V. oder des Bundestags (vergl. §. 151 *a*), folglich eben so wenig *BundestagsGesandte* als *Bundesgesandte* (vergl. die Rubrik in d. Protoc: der B. V. v. 1819, S. 565 der OrigAusg). Die beiden letzten Titel wären passend für Gesandte, die von dem *Bundestag* oder von dem *Bund* an Staatsregierungen oder Congresse abgeordnet würden (§. 148). Die Benennung BundestagsGesandte pafst für jene eben so wenig, als die Benennungen *Bundesregierung* und *Bundesgebiet* (§. 154), jene von einer zu dem Bunde gehörenden Staatsregierung, diese bei einem zu demselben gehörenden Staatsgebiet (vergl. wiener SchlufsActe, Art. 29 nebst 22 u. 34, u. Art. 47 u. 51). Angemessener spricht der Entwurf einer provisorischen ExecutionsOrdnung, Art. 8, in d. Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220, S. 665, von BundesStaatsregierungen. — Von den Pflichten u. Eigenschaften dieser Gesandten, s. (*v. Gagern*) Ueber Deutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 52 u. 96 ff.

b) Die Eigenschaft der *Botschafter* oder Gesandten vom ersten Rang, ward den Bevollmächtigten der Bundesgenossen in der B. V. zeither nicht beigelegt; sie wurden als ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister accreditirt und behandelt. Obgleich der europäische Völkergebrauch Gesandten des zweiten Ranges, als solchen, das Prädicat *Excellenz* allgemein nicht einräumt (Klüber droit des gens de l'Europe §. 210), so kann solches doch auch dem Gesandten eines Bundesgenossen in der B. V. in einer andern Eigenschaft, oder durch besondere Verleihung seines Souverain's zukommen, verschieden alsdann von der diplomatischen Excellenz.

c) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27. Bei einer Veränderung in der Person des Ausstellers der Vollmacht, z. B. durch Todesfall, mufs nur eine Vollmacht von seinem Nachfolger beigebracht werden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65; 1818, §. 102; 1820, §. 1 u. 73; v. 1822, §. 195. — Von der Legitimation der CuriatGesandten unten §. 142^a u. 142^b.

d) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 99 f. u. 27. Protocolle v.

1816, §. 53 u. 59; v. 1817, §. 1 u. 21. — Von der Substitution des PräsidialGesandten, oben §. 126.

*) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 8. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 6. — Von *allseitiger* InstructionsEinholung unten, §. 137. Vergl. auch §. 69.

§. 128[b].

Ceremoniel der Gesandten. Ihre Abrufung. Versiegelung nach ihrem Ableben.

I) Das Ceremoniel, welches die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V., sowohl gegen diese, als auch unter sich und gegen Auswärtige, zu beobachten haben, ist positiv nicht bestimmt; es ist, in der Regel, das gewöhnliche der Gesandten vom zweiten Rang, wie es theils aus der Natur ihrer Bestimmung und dem diplomatischen Gebrauch, theils aus den Verhältnissen der Wohlanständigkeit und der hergebrachten Höflichkeit sich ergiebt. II) Die Abrufung eines Gesandten, wird von ihm dem vorsitzenden Gesandten, und durch diesen der B. V. auf dieselbe Art eröffnet, wie sein Eintritt. III) Nach dem Todesfall eines Gesandten, geschieht die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner Papiere, von einer zu derselben Gesandschaft gehörigen, hiezu ermächtigten Person, oder von dem beglaubigten Stellvertreter derselben oder des Gesandten; in Ermangelung aller dieser, von dem Präsidium der Bundesversammlung *a*).

a) Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 15. Protoc. der B. V. v. 22. Febr. 1821, §. 37.

§. 128[c].

Verhältnifs der Gesandten zu den Bundesstaaten.

I) Der Gesandte eines Bundesstaates in der B. V., ist nicht anzusehen als accreditirt bei Bundesstaaten, allen oder einzelnen *a*); denn die B. V. ist nur ein Congrefs von Gesandten sämmtlicher Bundesstaaten.

In den Ländern der BundesSouveraine, kann daher ein solcher Gesandter, in dieser Eigenschaft, nur auf diejenigen gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen *b*), Anspruch machen, welche durchreisenden Gesandten, als solchen, eingeräumt werden *c*), es sey allen, oder nur den Gesandten in der B. V., oder blofs den Gesandten seines Souverains. II) Einzelne Gesandte dieser Art, werden jedoch nicht selten zugleich auch bei einem oder dem andern Bundesstaat accreditirt.

a) Von den Gesandten auswärtiger Mächte, s. §. 132.

b) Z. B von Chaussée-, Wege-, Pflaster-, Thor-, Sperr- und Brückengeld, Zoll, Accise u. dgl. In verschiedenen Bundesstaaten wird diese Befreiung den Gesandten der Bundesstaaten in der B. V. eingeräumt, nach dem Beispiel der Gesandten in ehemaligen Reichs- und Kreisversammlungen.

c) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 176 et 204.

§. 128 d.

LegationsRäthe, Secretäre und Canzlisten, und übriges Gefolge.

Bei den Gesandschaften der Bundesgenossen am Bundestag, sind, nach Gutfinden oder Bedürfnifs, LegationsRäthe, Secretäre, und Canzlisten, wenigstens die letzten, angestellt. So fern sie mit der Bundescanzlei in amtliche Berührung kommen sollen, z. B. bei der Dictatur, Fertigung von Abschriften u. d., haben sie eine von ihrem Gesandten ausgefertigte schriftliche Legitimation dem Director der Bundescanzlei zu überreichen *a*). Den Sitzungen der B. V. dürfen sie nicht beiwohnen *b*). Sie und die übrigen Angehörigen der Gesandschaft, geniessen die dem gesandschaftlichen Gefolge zukommenden Vorrechte und Befreiungen *c*).

a) Registratur der B. V. v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 229. — Bei der Dictatur soll Niemand zugelassen werden, der nicht in wirklichem Staatsdienst steht. Registratur der B. V. v. 15. Oct. 1816; ebendas. S. 231.

b) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 u. 26 f.

e) Vergl. §. 130. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 188 — 191. 203[c]. 207[a]. 212 et suiv. 230.

§. 129.

Verhältnifs der B.V. und der einzelnen Gesandschaften zu der Stadt Frankfurt.

Durch eine von der Bundesversammlung an den Senat der freien Stadt Frankfurt im October 1816 erlassene Erklärung, mit welcher der Senat im Allgemeinen sich für einverstanden erklärte, hat dieselbe, in Hinsicht auf ihr und der einzelnen zu ihr gehörenden Gesandschaften Verhältnifs zu der Stadt, Folgendes, mit Vorbehalt künftiger besonderer Bestimmungen, festgesetzt *a*). I) Für solche städtische Verhandlungen mit der B. V. oder mit einzelnen Gesandten, welche in den Geschäftkreis der städtischen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einschlagen, besteht ausschliessend eine aus der Mitte des Senats niedergesetzte Commission, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten hat *b*). II) Die B. V. empfängt von der Stadt fortwährend zwei Schildwachen, vor den Eingang zu ihrem Versammlungs- und ArchivOrt. Bei ausserordentlichen Feierlichkeiten (wie am 5. Nov. 1816, bei Eröffnung der B. V.) wird die Wache verstärkt. Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Gesandten, wird weitere Eröffnung sich vorbehalten *c*). In den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen, werden anständige Plätze für die Gesandten und ihr Gefolge angewiesen *d*). III) Der Senat wacht, wie über erlaubte und wohlthätige Prefsfreiheit, also auch gegen etwaige Mifsbräuche derselben. Nur die von der B. V. für die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter eingesandten, oder von ihr als amtlich anerkannten Artikel, sind als officiell zu

betrachten, und mit der Aufschrift « officieller Artikel » zu versehen *e*).

a) Diese *Erklärung* der B. V., welche von dem Präsidium mit einer kurzen BegleitungsNote dem Senat zugesandt ward, steht in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 157 ff. — Die *Antwort* des Senats, v. 25. Oct. 1816, ebendas. S. 219. Die Berathungen der B. V. hierüber, s. man in den Registraturen über die PräliminärConferenzen der Gesandten, v. 8., 9., 15., 22. u. 30. Oct. 1816, in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 225 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 8. — 11 u. 166. Die Note an den Senat, die Antwort oder die Gegenerklärung desselben, die Antwort des Präsidii, und Bemerkungen des preuss. Gesandten, sind loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protocolle der B. V. v. 1816. — In den wiener MinisterialConferenzen, in dem Protoc. der 32. Sitsung v. 20. Mai 1820, ward beschlossen, die Gesandten in der B. V. zu der Stadt Frankfurt zu instruiren. Vergl. die OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215.

b) Die angef. Erklärung etc., Art. III, Num. 2.

c) Erklärung etc., Art I.

d) Erklärung etc, Art. VII.

e) Erklärung etc., Art. II.

§. 130.

Fortsetzung.

IV) Die in die B. V. abgeordneten Gesandten der Bundesgenossen, und die sie begleitenden gesandschaftlichen Personen, geniessen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft *a*), in Absicht auf ihre Wohnungen völlige Exterritorialität; und eben so Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtbarkeit, auch von Versiegelung bei Sterbfällen; desgleichen von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausséegeld, von Abgaben in Ansehung aller Consumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die sie, auch ausser der Messzeit, zu ihrem und der Ihrigen

Gebrauch kommen lassen; ferner, von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Ansehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen angehörenden Personen, eigenthümlich oder miethweise, besessen oder bewohnt werden; endlich sind auch bei dem Todesfall eines Gesandten, dessen Erben frei von Abzugsgeld, selbst dann, wenn die Erbschaft in andere als teutsche Bundesstaaten ausgeführt würde *b*). V) Wäre, bei Händeln oder Widersetzlichkeit gegen Polizeiverfügungen, ein zu der Dienerschaft eines Gesandten gehöriges Individuum verhaftet worden, so hat die Polizei dasselbe, so bald es sich gehörig ausgewiesen, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Zieht dieser nicht vor, dasselbe des Dienstes zu entlassen, so ertheilt er nicht nur, auf ihm zukommende Mittheilungen unverzüglich, besonders wo Zeugschaft desselben nöthig wäre, alle erforderliche Auskunft, sondern giebt auch den gegen dasselbe geführten Beschwerden dergestalt Folge, dafs solches von derjenigen Behörde, der es unterworfen, zur Untersuchung sowohl, als auch, wenn es schuldig befunden ist, zur Strafe gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde *c*). Das letzte hat, ohne Zweifel, auch dann statt, wenn eine Verhaftung von Seite der städtischen Polizei nicht erfolgt wäre. VI) Wäre ein solches Individuum eines Verbrechens angeschuldigt, oder dieses erwiesen, so ist dasselbe, wenn es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen worden, sofort an den Gesandten auszuliefern, und ihm, so wie wenn keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senat zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht haben, und an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung abführen lassen wolle *d*).

a) In der angef. Antwort des Senats (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 225 f.) wird zu erkennen gegeben, dafs dem beiderseitigen Interesse angemessen sey, *Bürger* und *Schutzverwandte*

der Stadt, die in den Dienst eines Gesandten treten, von der Gerichtbarkeit und Polizei und von den öffentlichen Abgaben der Stadt nicht zu eximiren; im entgegengesetzten Fall könne die Stadt sich veranlafst sehen, für den Fall einer solchen Dienstannahme den Verlust des Bürgerrechtes oder der Schutzverwandschaft festzusetzen.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 1 u. 2, u. Art IV. Antwort des Senats, in Klüber's Staatsarchiv, Bd II, S. 221. — Von Dienstleuten der Gesandten, die städtische Bürger oder Schutzverwandte sind, s. auch hier die Note *a*. — Auch von *Wechselstempel* sind die Gesandten frei, bei Geldern, die sie zu ihrem eigenen Gebrauch und für eigene Rechnung beziehen. Registratur der B. V. v. 2. Jul. 1818. — Die Befreiung von *Sperr-* und *Chauseegeld* bewilligte der Senat unter der Voraussetzung, dafs es in andern Bundesstaaten eben so gehalten werde. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 221. — In Ansehung aller *Consumtibilien* und *Mobilien*, welche sie kommen lassen, haben die Gesandten *Certificate* dahin auszustellen, dafs diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind. Erklärung etc. Num. IV.

c) Erklärung etc., Art. III. Num. 4, lit. b. Vergl. Note *a*.

d) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit c. (Vergl. Note *a*.) — *Haussuchung* in der Wohnung eines Gesandten, hat nur statt in dringenden CriminalFällen, hier aber erst nach gebührender Anzeige mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in Gegenwart seiner, oder einer von ihm dazu verordneten Person. Ebendas., lit. d.

§. 131.

Schlufs.

VII) Die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V. ertheilen, an nicht zu der Gesandschaft gehörende Personen, weder Schutzbriefe, für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnungen einen Zufluchtort (Asyl), gegen Verfolgung von Seite der Polizei oder eines Gerichtes *a*). VIII) Dagegen bleibt der gesammten Bundesversammlung die Befugnifs vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt zu Frankfurt zu ertheilen *b*); so

wie IX) einzelnen Gesandten das Recht, Pässe zu ertheilen, oder zu visiren, in allen Fällen, in welchen solches, nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, den bei einem Staat accreditirten Gesandten zusteht c). X) Die hier genannten Vorrechte geniessen alle in die B. V. abgeordneten Gesandten, selbst die welche noch in nexu civico der Stadt sich befinden. Doch glaubt die Bundesversammlung als einen Grundsatz ansehen zu müssen, daſs in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Gesandten in der B. V., ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde d). XI) Die Verhältnisse des jedesmaligen Gesandten der Stadt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen e).

a) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. a u. d. — Von einem miſslungenen Plan im J. 1816, dem Sitz der B. V. das Recht einer *Freistätte*, für Teutsche die politischer Vergehen beschuldigt sind, zu bewilligen, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 12. Das Gesuch eines Frhrn. v. Lamezan gegen eine obrigkeitliche Verfügung, durch welche derselbe aus Polizeigründen aus der fr. Stadt Frankfurt war entfernt worden, ward von der B. V. für unstatthaft erklärt, in den Protoc. v. 1820, §. 174. — Seinen Dienstleuten darf ein Gesandter nicht gestatten, *Handwerksarbeiten* ausserhalb seiner Wohnung, oder für andere, zu einer Gesandschaft am Bundestag nicht gehörige Personen zu fertigen. Ebendas. lit. a.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. a.

c) Erklärung etc., Art. VI. Der Senat stellte anheim, ob die Gesandten sich nicht auf das blosse Visiren der Pässe beschränken wollten. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 226.

d) Erklärung etc., Art. V. — Erinnerung des Senats dawider (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 222 u. ff.), und Bemerkungen des preuſs. Gesandten hierauf, beide loco dictaturae, als Beilagen 4 u. 5 gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1816.

e) Erklärung etc., Art. V.

§. 132[a].

Gesandte auswärtiger Mächte.

I) Die Bundesversammlung ist befugt, und es ist ihrer Würde gemäſs, von auswärtigen Mächten Gesandte, ordentliche und ausserordentliche, anzunehmen *a*), und das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen dieselben beobachten will *b*). II) Zwar accreditiren jene Mächte ihre Gesandten förmlich nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei dem «Durchlauchtigsten Teutschen Bund» *c*) (der Gesammtheit der verbündeten Staaten), aber das Creditiv wird doch bei der Bundesversammlung, als dem Organ oder der «CentralBehörde» des Bundes, übergeben, die gesandschaftlichen Verhandlungen haben bei ihr und durch sie statt, und auch die gesandschaftliche Residenz ist an dem Sitz der B. V. *d*). III) Diese Gesandten sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten accreditirt, mithin bei jedem einzelnen dieser Staaten, nur in seiner Vereinigung mit der Gesammtheit; daher sie auch, in ihrer Eigenschaft als Gesandte bei dem Bund, nicht bei der Regierung eines jeden Bundesstaates ein Creditiv überreichen. Hienach sind die gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen dieser Gesandten, in den einzelnen Bundesstaaten, zu beurtheilen *e*). IV) Zwar ist, bei Zulassung fremder Gesandten, die Bundesversammlung nicht zugleich zu betrachten als ein europäischer Congreſs *f*): aber es kann die Anwesenheit von Bevollmächtigten europäischer Staaten, fast in dem Mittelpunct von Europa, in der freien Bundesstadt, unter örtlichen Umständen welche die freie Wirksamkeit der Abgesandten vorzüglich begünstigen, ein erwünschter Anlaſs werden zu diplomatischen Verhandlungen europäischer Mächte unter sich, und mit teutschen Bundesstaaten, hiedurch aber zu Erhaltung und Befestigung der freundlich-gesellschaftlichen Bande, welche die gebildeten Völker Europa's, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, stets umschlingen sollten *g*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50. Vergl. unten §. 152 *e*. — Auf dem wiener Congrefs geschah der Vorschlag, der Regel nach keine solche Gesandten anzunehmen, in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 23. 139. 142 ff. 161. 177 f., vergl. mit Bd. I, Heft 1, S. 51. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 147. — Ueber Zulassung fremder Gesandten am Bundestag, Luden's Nemesis, Bd. IX, St. 1, Num. 9.

b) Die B. V. hat das auf dem wiener Congrefs errichtete *Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques* (s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 204 ff.) angenommen in ihrem Beschlufs v. 12. Jun. 1817, Num. III; in dem Protoc. v. 1817, §. 227. Damals bestand der zu Aachen von den daselbst versammelten fünf Mächten (Oestreich, Preussen, Rufsland, Grofsbritannien, Frankreich) in dem ConferenzProtocoll vom 21. Nov. 1818 gefafste Beschlufs noch nicht, dafs die bei diesen Mächten accreditirten *MinisterResidenten* (*ministres-résidens*), in Hinsicht auf Rang, eine *Mittelclasse* bilden sollten, zwischen den Gesandten vom zweiten Rang, und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires); wodurch bei jenen Mächten, und bei denen welche diesem Beschlufs beitreten, vier Rangclassen von Gesandten bestehen; Klüber's europ. Völkerrecht (1821), Bd. I, §. 179, S. 290. — Gesandte dritter Classe erhalten, von den Gesandten der Bundesgenossen am Bundestag, den ersten Gegenbesuch nur durch Charte; in Ansehung der Gesandten den übrigen Classen, bleibt es, in Absicht auf Besuche und Gegenbesuche, bei dem allgemeinen Herkommen. Ebendas., III. 7. — Die Ankunft eines k. französischen Gesandten gab Anlafs zu einer näheren Abrede, wie es mit den Antritt- und Gegenbesuchen, und mit dem zur Ehre eines von einer auswärtigen Macht neu accreditirten Gesandten zu veranstaltenden Gastmal zu halten sey. Es besteht darüber eine Registratur v. 17. Nov. 1817. — Eine ausdrückliche Bestimmung über den *Rang* der auswärtigen Gesandten, im Verhältnifs zu den *Gesandten* der *Bundesgenossen in der B. V.*, war vorgeschlagen in dem gutachtl. CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. v. 1817, S. 83 der Original- oder FolioAusgabe. — Von dem *diplomatischen Verkehr* der B. V., unten §. 152[a]; von der diplomatischen *Sprache* in ihren auswärtigen Verhältnissen, §. 136.

c) So auch die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, und der angef. Beschlufs der B. V. v. 12. Jun. 1817, im Eingang und Num. II. — Diese Gesandten nennen sich daher *Envoyés et Ministres plénipotentiaires*, *Ministres-résidens*, *Chargés-*

d'affaires etc., *près la Sérénissime Confédération Germanique.*— In dieser Art wurden diplomatische Agenten accreditirt, 1817 von Frankreich und England, 1818 von Rufsland, 1819 ein MinisterResident von Schweden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 379 u. 455; v. 1818, §. 1 u. 153; v. 1819, §. 27.

d) Vergl. de Martens précis du droit des gens de l'Europe (édit. de 1821), §. 204[b].

e) Vergl. oben §. 128[a], Num. V, u. Klüber's droit des gens de l'Europe moderne, §. 203 et suiv. — Ausser ihren Gesandten bei dem Bund, accreditiren manche auswärtige Mächte noch besondere Gesandte bei einzelnen Bundesstaaten.

f) Anders die Zeitschrift *Allemannia*, Heft 39 u. 40 (München 1816), S. 142 f.

g) Vergl. Preuss. Votum bei Eröffnung der B. V., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 41. A. H. L. Heeren, der teutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staaten-System (1816), S. 30 f.

§. 132[b].

Accreditirung, amtlicher Verkehr, Vorrechte, und Abrufung auswärtiger Gesandten.

I) Bei ihrer Accreditirung, haben die Gesandten auswärtiger Mächte sich zuvörderst an den Präsidenten der B. V. zu wenden, durch Mittheilung ihres Beglaubigungsschreibens in der Urschrift, nebst einer Abschrift, auch, nach dessen Beschaffenheit (§. 136), einer teutschen, lateinischen, oder französischen Uebersetzung. Die Abschrift, nebst der Uebersetzung, legt der Präsident der B. V. vor. Zeigt sich kein Anstand, so wird die Urschrift in der Versammlung eröffnet und vorgelesen, die Accreditirung in dem Protocoll für geschehen erklärt, und ein Antwortschreiben auf das Creditiv erlassen, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, wo es nöthig *a*). II) Der amtliche Verkehr zwischen der B. V. und den solchergestalt accreditirten Gesandten, hat auf die unten (§. 152 a) angezeigte Art statt. III) Sie geniessen an dem Sitz der B. V. dieselben gesandschaftlichen Vorrechte, die daselbst den an den Bundestag abge-

ordneten Gesandten der Bundesgenossen zukommen *b*). IV) In Hinsicht auf Abrufung der Gesandten, und überhaupt wegen Beendigung der Gesandschaft, gelten auch hier die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse. Mit dem Recreditiv wird es eben so gehalten, wie bei dem Creditiv und dessen Uebergabe. Der abreisende Gesandte erhält einen Paſs, der ihm auf der Reise, auch im Fall eines Kriegs mit dem Bund, in allen Bundesstaaten den üblichen völkerrechtlichen Schutz gewährt; weſshalb die B. V., wenn sie es für rathsam hält, die Regierung desjenigen Bundesstaates benachrichtigt, durch dessen Gebiet die Reise geht *c*), damit die durchreisende Gesandschaft daselbst gehöriges Geleite erhalte.

a) Ueber dieses Alles s. den angef. Beschluſs der B. V. v. 12. Jun. 1817, III. 4—6 u. 8.

b) Ebendas. III. 9. Der Senat der freien Stadt Frankfurt erkennt dieses an. Oestreich machte den Vorschlag hiezu, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 157, III.

c) Ebendas. V. 2. Vergl. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 228—230.

§. 133.

Anlaſs zu Verhandlungen der B. V.

1) *durch die BundesActe u. die wiener SchluſsActe etc.*; 2) *von der B.V. selbst.*

Anlaſs zu Verhandlungen erhält die Bundesversammlung, auf verschiedene Art. I) Manche Gegenstände sind ihr durch die BundesActe vorgeschrieben, zur Berathung und Festsetzung durch Beschlüsse. Die BundesActe macht ihr zur Pflicht, sich zuvörderst zu beschäftigen *a*), mit der Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, und mit dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und innern Verhältnisse, auch die militärischen *b*). Ausser diesen, sind in der BundesActe *c*) noch verschiedene andere Gegenstände ausdrücklich zur Erledigung an die Bun-

desversammlung gewiesen. Dasselbe geschah in der wiener SchlufsActe *d*), und in etlichen in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 abgefafsten Separat-Protocollen und besondern Beschlüssen *e*). II) Die Bundesversammlung selbst, kann, von dem Zweck und den Bedürfnissen des Bundes, Anlafs nehmen zu Verhandlungen über bestimmte Gegenstände *f*).

a) BundesActe, Art. 10, 7 u. 8. Vergl. Klüber's Acten, des wiener Congr., Bd. II, S. 353 f., 382 u. 409. *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 16.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 456 f. — Protocolle der B. V. v. 1816, §. 4; v, 1817, §. 22.

c) Art. 6, 8, 14, 15, 16, 18 u. 19. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 9 u. 82 ff.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 54, 63 u. 65.

e) Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der wiener MinisterialConferenzen, zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind; loco dictaturae gedruckt zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. B. v. 1820, S. 213 — 216.

f) *Kirchliche* und *ReligionsAngelegenheiten* hat die B. V. nicht aus eigenem Antrieb in Berathung zu nehmen, sondern nur auf Antrag eines Bundesgliedes, oder auf Beschwerde über Verletzung eines durch den 16. Art. der BundesActe begründeten Rechtes. Erörterung hierüber, in d. Protoc. der B. V. v. 10. März 1817, §. 91.

§. 134.

3) *Von einzelnen Bundesgliedern.*

III) Auch jedes einzelne Bundesglied ist befugt, unmittelbar oder durch seinen Bevollmächtigten, der Bundesversammlung Anträge und Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen. Geschieht solches durch dessen Stimmführer, so mufs es schriftlich geschehen, und der Antrag oder Vorschlag wenigstens am Tage vor der Sitzung, in welcher derselbe statt haben soll, dem Präsidium schriftlich mitgetheilt werden. Der Vorsitzende ist sodann ver-

pflichtet, den Antrag oder Vorschlag innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, wenn die Bundesversammlung nicht schon bei der ersten Anzeige eine frühere oder spätere Vornahme sollte beschlossen haben, zur Berathung zu übergeben *a*).

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten. Bd. II, S. 352, 353, 408 f., 421 f., 461. Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II, Klüber's Staatsarchiv, Bd, II, S. 17.

§. 135.

4) *Von Dritten.*

IV) Endlich können auch dritte Personen, moralische oder physische, namentlich Landstände und Unterthanen einzelner Bundesstaaten, auswärtige Staaten und deren Unterthanen, Anlafs geben zu Verhandlungen der Bundesversammlung (§. 158[a] u. ff.) Anträge dieser Art, müssen schriftlich übergeben werden. Sie gelangen zuerst in die Hände des Präsidirenden, welcher davon in der nächsten ordentlichen Sitzung Anzeige macht. Werden solche, nach Form oder Gegenstand, von ihm für gänzlich unstatthaft erachtet, so geschieht die Anzeige blofs in der nächsten vertraulichen Sitzung. Die Berathung über zulässige Anträge, wird von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung defshalb getroffen worden ist *a*). Anonyme Eingaben werden nicht angenommen *b*).

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. II, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 17 f. — Erklärung der östreich. Gesandschaft, ebendas. S. 88 u. 101 ff. — Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 23. Jan. 1817: «dafs von der BundesPräsidialCanzlei ein *Verzeichnifs* der» (von dritten Personen von Zeit zu Zeit) «eingehenden Vorschläge zu *gemeinnützigen Anordnungen*, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, an-

gelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres, der Versammlung überreicht, und dem Protocoll beigefügt, indessen aber jeder zweckmäſsig und gehaltvoll scheinende Vorschlag, jedesmal unter den BundestagsGesandschaften in Umlauf gesetzt werden soll». — Ein solches Verzeichniſs steht in der Beilage zu §. 7 des Protoc. v. 1818. — Vergl. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 24; v. 23. Dec. 1816, §. 66; v. 13. Jan. 1817, §. 7; v. 20. Febr. 1817.

b) Beschluſs in d. Protoc. der B. V. v. 30. Jan. 1817.

§. 136.

Eingaben an die B. V. Sprache und Siegel der B. V. Betreibung der PrivatReclamationen.

I) Alle Eingaben an die Bundesversammlung, geschriebene und gedruckte, sind mit gehöriger Namensunterschrift zu versehen (§. 135), und unter der Aufschrift: «An die hohe teutsche Bundesversammlung», bei dem Präsidium einzureichen. Dieses schreibt auf solche die Empfangzeit, und läſst ihrer, wenn sie nach Form oder Gegenstand nicht sofort für unzulässig geachtet werden (welches dann in der nächsten vertraulichen Sitzung anzuzeigen ist), nach Verschiedenheit ihres Inhaltes, entweder bloſs in dem EinreichungsProtocoll, oder auch in dem Verzeichniſs der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Note a zu dem vorigen §.), unter Numern, mit kurzer Anführung der Einsender und des Gegenstandes, erwähnen *a*). II) Eingaben bei der Bundesversammlung, werden nur in teutscher Sprache angenommen, und den in einer andern Sprache abgefaſsten Beilagen derselben, müssen teutsche Uebersetzungen beigelegt werden *b*). III) In ihrem schriftlichen Verkehr mit auswärtigen Regierungen, (§. 152 a) bedient 1) die B. V. sich der teutschen Sprache, jedoch dahin, woher es erwiedert wird, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung *c*). 2) Das Beglaubigungsschreiben und das Recreditiv für ihren Gesandten bei der B. V.,

kann eine auswärtige Regierung in der eigenen National-, oder in einer sonst beliebigen Sprache abfassen, es wird aber dabei eine teutsche, lateinische, oder französische Uebersetzung erwartet d). IV) Das Siegel, dessen die Bundesversammlung sich vorläufig bedient, ist dasjenige der östreichischen Gesandschaft, mit der Umschrift: «Kaiserlich-österreichische Bundes-PräsidialCanzlei» e). V) PrivatReclamationen können bei der B. V. von den Interessenten persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte betrieben werden f).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III; a. a. O. S. 17 u. 21.

b) Beschlufs der B. V. v. 5. Dec. 1816; in d. Protoc. v. 1816, §. 44. — Vergl. auch Klüber's Uebersicht etc., S. 537 ff.

c) Beschlufs der B. V. v. 12. Jun. 1817, I. 2, 3 u. 4. III. 8. IV. 2; in den Protoc. v. 1817, §. 227. Doch wird in dem angef. Membr. 1, Absatz 4, nicht, wie in den übrigen Stellen, einer lateinischen oder französischen, sondern (dem Vernehmen nach, aus Versehen) nur einer französischen Uebersetzung erwähnt. Lateinische Uebersetzungen wurden vorgeschlagen, von königlich-sächsischer und hannöverscher Seite, in dem Protoc. v. 12. Mai 1817, §. 168, Num. 1.

d) Der angef. Beschlufs v. 12. Jun. 1817, III. 3. V. 2.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit h; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

f) Oeffentl. Bekanntmachung der B. V., betr. die Abfassung u. Einreichung der *PrivatReclamationen*, in dem Protoc. v. 11. Dec. 1817, §. 412, folgenden wesentlichen Inhaltes. 1) *PrivatPersonen*, die ihre Angelegenheiten bei der B. V. *persönlich* betreiben wollen, haben sich, wenn sie nicht ohnehin gehörig bekannt sind, in der BundesPräsidialCanzlei gebührend zu legitimiren, u. bei ihrer Entfernung von da einen bekannten Bevollmächtigten zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen; ihre Vorstellungen müssen auf eine angemessene, deutliche u. schickliche Weise abgefafst seyn. 2) *Eigene Abgeordnete* zur Betreibung von PrivatAngelegenheiten, sind nur dann anzunehmen, wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zu Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren. 3) Zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und zu weiterer Betreibung der Sache,

können Privatpersonen dahier (bei der B. V.) bekannte und dazu geeignete Männer zu *Bevollmächtigten* und Geschäftführern bestellen. — Eigene *Agenten* für Besorgung von PrivatReclamationen zu Frankfurt anzuordnen, hat die B. V. nicht für räthlich gefunden. Beschluſs in d. Protoc. v. 1817, §. 428. Von der Commission für PrivatReclamationen, s. §. 138. — *Rügen* der B. V. gegen ungeziemend abgefaſste PrivatReclamationen, in d. Protoc. v. 1818, §. 135; v. 1822, §. 27 u. 28.

§. 137 a.

Zeitfristen der Verhandlungen. Verlaſsnehmung. Fristen und Termine.

I) Die Zeitfrist, innerhalb welcher die Berathung der bei der B. V. gemachten Anträge, von dem Tag ihrer Anbringung an gerechnet, durch das Präsidium in der B. V. in Antrag gebracht (proponirt) werden sollen, ist auf vierzehn Tage gesetzt *a*). II) Die Berathung selbst, wenn sie für nöthig erachtet wird, soll, in der Regel, statt haben, bei Anträgen von Bundesgliedern innerhalb drei Wochen (§. 134), bei Anträgen anderer Art innerhalb sechs bis acht Wochen (§. 135), von der durch das Präsidium der Versammlung gemachten ersten Anzeige an gerechnet. In solchem Fall wird Verlaſs genommen, das heiſst, durch Vereinbarung festgesetzt, wann jene Berathung statt haben soll *b*). Doch kann diese, und selbst die Beschluſsnahme, ausnahmweise auch sofort nach der ersten vom Präsidium der Versammlung gemachten Anzeige des Antrags, wenigstens früher als nach Ablauf der oben erwähnten Fristen, erfolgen. Die B. V. kann nämlich sogleich nach dieser Anzeige bestimmen, ob eine ausführliche Erörterung der Sache nöthig sey, ob in einer förmlichen oder in einer vertraulichen Berathung, ob zuvörderst Berichterstattung durch eines oder mehrere von ihren Mitgliedern an sie geschehen solle *c*), ob die Sache zu einer Vorbereitung für Behandlung in dem Plenum (§. 118 u. f.)

sich eigne, u. d. m. III) Bei ausführlichen, bei schwierigen oder von einer besondern Verkettung von Umständen abhängigen Verhandlungen, unterscheiden sich nicht blofs in ihrer nothwendigen Stufenfolge, sondern auch der Zeit nach, oft sehr merkbar: der Antrag, die erste Anzeige desselben bei der B. V. durch das Präsidium, die Berichterstattung, die Erörterung, die vertrauliche und die förmliche Berathung, die vorläufige und die endliche Abstimmung, die Vorbeschlüsse und der Endbeschlufs. IV) Sowohl Fristen als auch Termine, welche die B. V. für Erörterungen, Abstimmung und Beschlufsfassung, für Erklärungen einzelner Betheiligten, für Erledigung eines Vermittlungsgeschäftes, u. d. m., festgesetzt hat, sind in der Regel erstreckbar d), weil Fallfristen und peremtorische Termine rechtlich nicht zu vermuthen sind.

a) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. II, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 18 u. ff.

b) Man hat Beispiele von Verlafsnahme auf 14 Tage, 3, 4, 6 bis 8 Wochen, 3 bis 4 Monate. Man s. die Register der Protoc., voc. Verlafsnahme.

c) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III. — Beispiele von *Verlafsnahme*, in den Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 2; v. 22. Dec. 1817, §. 416; u. v. 12. Jul. 1821, §. 196.

d) Vergl. die vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III, Num. 3, lit. a, u. Num. 5. Protoc. der B. V. v. 21. Nov. u. 7. Dec. 1821, §. 233 u. 236; auch den Beschlufs v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num. 3, desgl. v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. II, lit. a — c. Auch s. man unten §. 146, 148[h] u. 148[n].

§. 137[b].

Allseitige InstructionsEinholung. Gleichlautende allseitige Berichterstattung. Reihenfolge der Geschäfte.

I) Erachten die Mitglieder der B. V. für nöthig, dafs, vor der Abstimmung über einen bestimmten Gegenstand, Jeder von ihnen Instruction (§. 128 a) von seiner Regierung einhole, so wird die defshalb genommene Abrede in der Regel nur als Gegenstand

vertraulicher Mittheilung oder Vereinbarung betrachtet, mithin zu förmlichem Beschlufs der B. V. nicht erhoben, und davon als eines solchen in dem Protocoll nichts, sondern allenfalls nur in einer Registratur oder in einem SeparatProtocoll über die vertrauliche Sitzung das Nöthige erwähnt *a*). Dann ist zugleich eine Zeitfrist für die Abstimmung festzusetzen *b*). II) In solchem Fall kann eine gemeinsame, oder vielmehr gleichlautende allseitige Berichterstattung, als gleichmäsige Darstellung der Thatsachen und der verschiedenen Gesichtpuncte zu ihrer Beurtheilung, für räthlich gefunden werden *c*). Aber nicht die B. V., dieses fortwährende verfassungsmäsige Organ des Willens und des Handelns der Gesammtheit, hat bei dem Bund oder seinen Mitgliedern, sondern jeder Gesandte für sich bei seiner Regierung, Instruction einzuholen *d*). Auch hat sie, in der Regel, in ihren Verhandlungen sich nicht aufhalten zu lassen, durch Unterhandlungen und Verabredungen, welche über Gegenstände, die bei ihr in Berathung stehen, etwa zwischen einzelnen Bundesgliedern statt haben III) Erklärt die B V. einen zur Berathung gekommenen Gegenstand für reif zur Abstimmung, und wird von Seite nur eines oder mehrerer Gesandten zuvörderst die Einholung einer Instruction zu Ablegung seiner Stimme für nöthig erachtet, so wird dafür eine Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf *e*). IV) Auch in Ansehung der Ordnung, in welcher überhaupt die verschiedenen Gegenstände nach Inhalt der BundesActe, in der Bundesversammlung verhandelt werden sollen, von ihr Reihenfolge (Ordnungsliste der Verhandlungsgegenstände) benannt, kann von Zeit zu Zeit eine Vereinbarung statt finden *f*).

a) Ein Beispiel, in dem CommissionsBericht zu der Registratur über die vertrauliche Sitzung v. 12. Jul. 1821, loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. v. 1821, S. 571 ff., u. in der so eben angef. Registratur, ebendas., S. 570 u. f. Vergl. Protoc. v. 1822, §. 81, 104.

b) Vorläuf. Geschäftordn., a. a. O. S. 18. — In dem angef. Protoc. der B. V. v. 12. Jul. 1821, ward eine Zeitfrist von 4½ Monaten festgesetzt.

c) Man s. die Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 12. Jul. 1821, nebst dem ihr beiliegenden CommissionsBericht in einer Beschwerdesache AnhaltCöthens wider Preussen. Von solcher Art war das CommissionsGutachten über den Büchernachdruck, dessen Einsendung an die Regierungen zu InstructionsEinholung beschlossen ward, in d. Protoc. v. 1819, §. 23. Desgleichen der Entwurf eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, in d. Protoc. v. 1820, §. 214.

d) Oben §. 128. — Der angef. CommissionsBericht v. 12. Jul. 1821, §. 1.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II, am Schlufs. — Liegt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, eine entscheidende Mehrheit von Abstimmungen in dem Protocoll, so ist stillschweigende Einwilligung der Nichtstimmenden anzunehmen. Vergl. Protoc. v. 11. Dec. 1817, §. 419, u. unten §. 141 u. 146 b.

f) Protocolle der B. V. von 1816, PlenarVersamml., v. 14. Nov., §. 11; von 1817, §. 23 u. 52, wobei ein loco dictaturae gedruckter gutachtlicher CommissionsVortrag, als Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, worin ein solches *classificirendes Verzeichnifs* vorgeschlagen wird (S. 67—87 der Original- oder FolioAusgabe), welches von der B. V. durch Beschlufs v. 10. März 1817 (Protoc. §. 91) angenommen, und bald nachher von dem Präsidium (§. 375, lit. b) gerühmt ward, das jedoch am 3. Nov. 1817 (Protoc. §. 378) eine neue Classification zu dem Protocoll gab, welche angenommen ward, unter der Benennung «*Ordnung der Geschäfte*», früher «*Geschäftfolge*» benannt in der Beil. 22 zu §. 31 des Protoc. v. 1816.

§. 138.

Commissionen oder Ausschüsse. Referenten und Correferenten. Vorarbeiten. Deputationen der B.V.

I) Für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Vermittlung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, für Vollziehungsgegenstände (§. 148 o), insbesondere wegen Vollziehung des 14. Artikels der BundesActe, für Vorbereitung neuer Bundesgesetze oder

besonders wichtiger Beschlüsse, für Prüfung der Rechnungen über die BundesCanzleicasse und über sämmtliche BundesMatrikularbeiträge, für MilitärVerhältnisse, für Unterhandlung eines Friedens oder Waffenstillstandes, für Prüfung, Erörterung, Vorbereitung und Begutachtung der PrivatReclamationen und anderer Berathschlagungsgegenstände, ernennt die Bundesversammlung in dem engern Rath, durch Wahl nach Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte Commissionen *a*) oder Ausschüsse *b*); für welche eine eigene CommissionsGeschäftordnung *c*) besteht. Diese Commissionen erstatten Vorträge, Berichte und Gutachten an die Bundesversammlung. II) Für Erstattung eines Vortrags oder Berichtes, oft verbunden mit einem Gutachten, über manche Gegenstände der Verhandlung in dem engern Rath, bestellt die B. V. zuweilen einzelne Gesandte zu Referenten, auch wohl zu Correferenten *d*), deren Ausarbeitungen angehört oder gelesen, erwogen, und in der Regel dem Protocoll einverleibt, oder als Anlagen beigefügt werden. Die über PrivatReclamationen (§. 158 b) in der Versammlung zu erstattenden Vorträge, sind zuvörderst in vertraulichen vorbereitenden PrivatBesprechungen vorzulesen, um sämmtlichen Gesandschaften, zu eigener Einsicht und näherer Prüfung der Eingaben, Gelegenheit zu geben *e*). III) Zu Erleichterung der Berathschlagung und Abstimmung, werden einzelnen Mitgliedern bisweilen Vorarbeiten übertragen, oder es werden solche von ihnen aus eigenem Antrieb unternommen, z. B. erläuternde Vorträge, Zusammenstellung und Uebersicht von Thatsachen, Gesetzen und Erörterungen, Entwürfe, Plane, Sammlung von Materialien, u. d. *f*). IV) Deputationen aus ihrer Mitte, kann die B. V. für bestimmte Verhandlungen oder Verrichtungen erwählen *g*).

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe von 1820, Art. 14, 21 u. 49 Vergl. zweites Protoc. der B. V. v. 1816, §. 7, Absatz III, Einl. u. Num. 3. Beschlufs in der PlenarVersamml. v. 14. Nov. 1816, §. 10. Drittes Protoc. v. 1816, §. 5. u. 6;

alle drei in Klüber's Staatsarchiv, B. II, S. 89, 91 f. 104 f. u. 114. Dreizehntes Protoc. v. 1816, §. 55. Protoc. v. 1817, §. 17 u. 23. ExecutionsOrdn. Art. 2, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820. Mehr Beispiele findet man in den Protocollen der B. V., in den Registern, voc. Commission. — *Beständige* Ausschüsse wurden für unpassend erklärt von Oestreich, in d. 2. Protoc. v. 1816, §. 7, Abschn. III, Num. 3. — Für die *Wahlen* der CommissionsMitglieder, werden in dem Sitzungssaal der B. V. gedruckte *Stimmzettel* stets in Bereitschaft gehalten. Jeder Zettel enthält ein Verzeichnifs sämmtlicher Mitglieder der B. V.; jeder Stimmführer bezeichnet auf seinem Zettel diejenigen, die er zu Mitgliedern der Commission bestimmt. — Findet sich, zu Besetzung der fünften Stelle in der ReclamationsCommission (s. unten Note *c*), eine *Stimmengleichheit* für 2 oder 3 Mitglieder der B. V., und will das Präsidium sich des für solchen Fall ihm zustehenden Voti decisivi nicht bedienen, so werden jene 2 oder 3 ersucht, sich zu vereinbaren, wie sie in bestimmten Fristen wechseln wollen. — Bei Commissionen zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, oder für Fälle, wo es auf Vollziehung des R.Dep.Hauptschlusses v. 1803 ankommt, werden, für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder, *Stellvertreter* ernannt, bei Commissionen von 3 Mitgliedern einer, bei solchen von 5 etwa 2; es sind die, welche in der Wahl nach den primo loco ernannten CommissionsMitgliedern die meisten Stimmen hatten. CommissionsGeschäftordn. §. 4. Im Mai 1822, bestanden in der B. V. 26 Commissionen, jede besetzt mit 3 bis 7 Mitgliedern, früher auch etliche mit 2.

b) Der Ausdruck «*Ausschufs*» (Comité), gleichbedeutend mit Commission, wird in der BundesActe a. a. O., und in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21 u. 49, gebraucht; auch in den oben angeführten ersten und zweiten Protocollen der B. V. von 1816, und selbst in der ersten PräliminärConferenz der Gesandten v. 1. October 1816 (§. 114[b]), wo der wirtemb. Gesandte Bedenklichkeit dagegen äufserte. Späterhin ward bei der B. V. der Ausdruck *Commission* üblicher; er ist auch in dem Art. 14 der angef. SchlufsActe gebraucht.

c) Die *Geschäftordnung* für B.T.Commissionen, ward angenommen durch Beschlufs der B. V. v. 29. April 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 65. Sie befindet sich, nebst einem dazu gehörenden CommissionsVortrag, als Beilage 11 bei dem Protoc. v. 22. April 1819, S. 183, u. in der QuartAusgabe, Bd. VII, S. 205. — Nach derselben (§. 2), besteht fortwährend eine *ReclamationsCommission*, für Prüfung, Vortrag und

Begutachtung der PrivatEingaben (§. 158[b]), in der Regel aus fünf Mitgliedern. Sie wird dreimal im Jahr erneuert, zu Neujahr, zu Ostern, und nach den SommerFerien. Sie ist befugt, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon in der nächsten vertraulichen Sitzung Anzeige zu machen. Im Verhinderungsfall, kann kein Mitglied ein anderes substituiren, dagegen kann diese Commission ihre Versammlungen fortsetzen, so lang noch drei Mitglieder gegenwärtig sind. — Sind für eine *Curiat*Stimme verschiedene Stimmführer bestellt, die im engern Rath in der Stimmführung periodisch wechseln (§. 142[a]), so kann Jeder von ihnen, auch dann wenn er im Turnus nicht ist, Mitglied von Commissionen werden oder bleiben. Beschlufs der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 74. Die angef. CommissionsGeschäftordn. §. 2, Num. 4.

d) Die Wahl des oder der Berichterstatter, erfolgt in der B. V. entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abstimmung durch förmlichen Beschlufs. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, Num. 3, lit. d und e; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 19. — Beispiele von Referenten, in den Protoc. der B. V. v. 5. u. 12. Apr. u. 5. Jul. 1821.

e) Protoc. der B. V. v. 16. Jan. 1817, §. 16; vergl. mit d. Protoc. v. 1816, §. 16. Von der ReclamationsCommission s. oben Note *c*.

f) Beispiele liefern: die SustentationsAngelegenheit reichskammergerichtlicher Individuen (1816), der Büchernachdruck u. die Prefsfreiheit (1818), die bürgerliche Verbesserung der Juden (Protoc. v. 1820, §. 100 u. 115; v. 1821, §. 164), u. a.

g) Z. B. zu CeremonielVerrichtungen. Desgleichen für manchen diplomatischen Verkehr mit Gesandten auswärtiger Mächte. Vergl. unten §. 152, II.

§. 139.

Sitzungen.

I) Ordentliche Sitzungen, hält die B. V. am Montag und Donnerstag (seit der Mitte des J. 1819, in der Regel nur am Donnerstag) jeder Woche, Vormittags von 10 (seit 1822 von 11) bis 1 oder 2 Uhr: ausserordentliche, so oft es, durch Abrede oder das Präsidium, für nöthig erachtet wird. II) In beiden hat in dem

engern Rath, allenfalls abwechselnd, entweder förmliche oder feierliche Verhandlung der Geschäfte statt, oder nur vertrauliche Unterredung. Die letzte ist eine Art von Vor- oder PrivatConferenz, von Vorbesprechung und Vorberathschlagung, für vorläufige Erörterung und Mittheilung wechselseitiger Ansichten und Notizen, mancher Vorträge, CommissionsBerichte, und Entwürfe, auch bevorstehender Abstimmungen und Erklärungen einzelner Bundesglieder, ohne amtliche Form und Wirkung, ohne förmliche Abstimmung und gemeinschaftliche Protocollführung; doch so, dafs zuweilen über die Verhandlung, eine Registratur (Protocoll in minder feierlicher Form) abgefafst, und entweder geschrieben oder loco dictaturae gedruckt den Gesandschaften mitgetheilt wird *a*). Nach Verschiedenheit dieser Verhandlungsart, sind die Sitzungen des engern Raths entweder förmliche, oder vertrauliche. Dem Präsidium ist durch einen Beschlufs der B. V. überlassen, « die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten, und die Zahl der förmlichen Sitzungen hienach zu bestimmen » *b*). IV) Alle PlenarSitzungen (Sitzungen des Pleni) sind förmliche. V) Die Natur des jedesmaligen Verhandlungsgegenstandes bestimmt, ob die Bundesversammlung sich als engere Versammlung, oder als Plenum (§. 116 — 118) damit zu beschäftigen habe. VI) Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat *c*). VII) Die Sitzordnung, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, stimmt mit der Stimmordnung (§. 122) überein *d*).

a) Von den Protocollen u. Registraturen, oben §. 143.

b) Beschlufs in dem Protoc. der B. V. v. 3. Nov. 1817, §. 378.

c) Ueber die Gegenstände dieses §. s. die, am 30. Oct. 1816 von der B. V. errichtete, «*Vorläufige Geschäftordnung* der teutschen B. V.», Art. I, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff.

d) An einer runden Tafel sitzen sämmtliche Gesandte in Lineal-Ordnung. Von der Linken des k. k. östreichischen präsidiren-

den an, sitzt der preussische, dann der königlich-sächsische, der baierische u. s. w., so daſs der letzte unmittelbar zur Rechten des östreichischen sitzt. Diese Reihe wird bloſs durch den BundesCanzleidirector, als Protocollführer, unterbrochen, welcher dem vorsitzenden Gesandten gerade gegenüber, zwischen dem luxemburgischen u. dem der 12. Stimme, sitzt. Registratur über die erste PräliminärConferenz v. 4. Nov. 1816, in den Protoc. der B. V. v. 1816, Bd. I, S. 224 der QuartAusgabe.

§. 140.

Ansage und Absage der Sitzungen.

I) Die Ansage zu den Sitzungen, auch bei eintretender Verhinderung die Absage derselben, gebührt dem Präsidium. Sie geschieht, in der Regel, am Tage vor der Sitzung; jedoch für ordentliche Sitzungen nur dann, wenn die regelmäsige Haltung derselben war unterbrochen worden II) Der Ansagezettel, enthält die Zeit und Form der Versammlung, und die Adresse des Gesandten; den Gegenstand der Berathschlagung nur dann, wenn ohne vorausgegangene Abrede, eine solche Beschluſsnahme beabsichtigt wird, wozu die BundesActe Einstimmigkeit (unanimia) vorschreibt *a*) (§. 121 a).

a) Ueber diesen §. s. die vorläufige Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14. — Gewöhnlich geschieht jetzt die Ansage nur nach Ablauf der Ferien, und in der Form einer Präsidial-Einladung mittelst offenen Umlaufschreibens.

§. 141.

Hindernisse des Erscheinens. Nachtragung der Stimmen. Stillschweigende Uebereinstimmung mit der Mehrheit. Vorbehalt der Abstimmung nach dem Tode des Gesandten.

I) Ist ein stimmberechtigter Gesandter verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so hat er solches, und den Namen des seine Stelle etwa vertretenden Ge-

sandten (seines Substituten), dem Vorsitzenden schriftlich, wo möglich Tags vorher, anzuzeigen; worauf die Substitution (§. 128 a) jedesmal in dem ersten §. des Protocolls angezeigt wird. II) Ist in Abwesenheit eines Gesandten, oder eines Stellvertreters desselben, zu Protocoll abgestimmt worden, so kann derselbe seine Stimme noch in der nächsten Sitzung zu Protocoll geben; ausserdem wird er für übereinstimmend mit der Mehrheit oder mit Allen geachtet, so fern nicht von ihm eine längere Frist, aus erheblichen Gründen, bei der Versammlung nachgesucht und erwirkt worden ist (§. 137 b, Note e). III) Nach dem Todesfall eines Gesandten, bestimmt die B. V. die Frist, innerhalb welcher sie die Ernennung seines Nachfolgers oder Stellvertreters erwarten, und diesem für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfall abgestimmt worden, das Protocoll offen behalten will a).

a) Ueber diesen §. s. die Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14 f.

§. 142 a.

Abstimmung eines Gesandten für mehrere Staaten. Abstimmung u. Abwechslung bei Gesammtstimmen. Besondere Verhältnisse der CuriatGesandten.

I) Ein Gesandter, welcher in dem Plenum, für mehrere Bundesstaaten Stimmen abzulegen hat, mufs solche einzeln, und in der für jeden dieser Staaten festgesetzten Ordnung (§. 122), ablegen. II) In der engern Versammlung, kann ein Gesandter ebenmäsig für mehrere Stimmen bevollmächtigt oder substituirt seyn; dann aber hat er jede an ihrer gehörigen Stelle abzulegen. III) Auch darf daselbst für jeden der zu einer Gesammtstimme a) vereinigten Bundesstaaten (§. 117 a), ein eigener Gesandter anwesend seyn; es darf aber die Gesammtstimme selbst, nur von Einem derselben geführt werden b). IV) Die Theil-

haber einer Gesammtstimme in der engern Versammlung, können für die Führung derselben, eine bestimmte Abwechslung (Turnus, Alternation) durch Uebereinkunft festsetzen. Dieses ist im J. 1816 geschehen, von Braunschweig und Nassau *c*), und von den vier freien Städten *d*).

a) Die Natur einer *Curiat*Stimme bringt es mit sich, dafs die Stimmen jedesmal im Namen *aller* Theilhaber, die in dieser Hinsicht *eine* moralische Person bilden, abgelegt werde; also durch einen gemeinschaftlichen Stimmführer für den *Gesammtwillen* aller Theilhaber. Der Gesammtwille ist das Resultat des Willens aller Einzelnen. Dieses Resultat kann, kraft einer Uebereinkunft, gebildet werden, entweder durch Uebereinstimmung, oder nach einer festgesetzten Mehrheit der einzelnen Stimmen, oder durch Compromifs, indem alle Theilhaber die Festsetzung ihres Gesammtwillens Einem oder Mehreren, für einen oder mehrere Fälle, übertragen; gleichviel ob der Eine oder die Mehreren aus der Mitte der Theilhaber sind, oder nicht, wie z. B. in dem letzten Fall der gemeinschaftliche Stimmführer, Bevollmächtigte oder Gesandte. — Bei den CuriatStimmen des engern Raths der B. V., sind folgende Benennungen üblich: die 15. (16. oder 17.) Stimme; die Curie der 15. (16. oder 17.) Stimme; der (Curiat-) Gesandte der 16. Stimme.

b) Dabei «behält sich jedoch die B. V. für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vor». — Von diesem Allem s. die Vorläufige Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 16. Vergl. auch Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 530 ff. — Die B.V. kann einem nicht im Turnus stehenden Gesandten, in einer Sache, wobei seine Regierung betheiligt ist, das Wort geben. Ein Beispiel in den Protoc. v. 1819, §. 121.

c) Ein vierteljähriger Wechsel, und so, dafs der braunschweigische Gesandte den Anfang macht. So oft einer von beiden Gesandten in den Turnus tritt, wird solches jedesmal in dem Protoc. der B. V. angezeigt. So auch bei dem jedesmaligen Turnarius der freien Städte. Es wird aber hiebei nur das Bundesglied, dessen Gesandter in den Turnus tritt, benannt. Protoc. v. 1817, §. 71, 279, 288 u. 429.

d) Vorläufig auf ein Jahr, ward im J. 1816 durch Uebereinkunft festgesetzt, u. späterhin beibehalten, dafs, abwechselnd in bestimmtem Zeitraum, zuerst der lübeckische, dann der frankfurter, hierauf der bremische, endlich der hamburgische Gesandte, die Gesammtstimme führen solle. — In den wiener Ministerial-

Conferenzen, in dem 30. Protoc. v. 15. Mai 1820, äufserte der östreichische Bevollmächtigte den Wunsch, dafs die acht Theilhaber der *sechzehnten* Stimme (§. 117) sich über einen Turnus, oder über ein abwechselndes Directorium, vergleichen möchten. — Nach einer solchen Uebereinkunft, würde der CuriatGesandte seine Instruction nur von dem im Turnus stehenden Theilhaber, oder von dem Directorium, zu empfangen haben. Wie dieselbe gebildet würde, ob nach einem Einzelwillen, etwa nach genommener Rücksprache mit den übrigen Theilhabern, oder nach Stimmenmehrheit, würde von der Uebereinkunft abhangen.

§. 142 b.

Fortsetzung.

V) Ist bei einer CuriatStimme ein Turnus eingeführt, so sind auch die Gesandten, an welchen die Reihe der Stimmführung nicht ist, berechtigt, allen Sitzungen der B. V. beizuwohnen. Gleich andern, können sie jederzeit zu Mitgliedern von Commissionen erwählt werden, und solches bleiben, wenn sie während ihrer Stimmführung dazu waren erwählt worden *a*). VI) Ist bei einer Gesammtstimme ein Turnus nicht eingeführt, und für alle Theilhaber nur Ein Stimmführer gegenwärtig, so kann dieser für einzelne Theilhaber bei der Abstimmung nicht besonders votiren, er kann aber für jeden Einzelnen, wenn dessen particuläres Interesse es erfordert, namentlich bei in Berathung stehenden Streitigkeiten unter ihnen, Erklärungen zu Protocoll geben *b*). VII) In einem Streit zwischen einzelnen Mitgliedern derselben Curie, ist der CuriatGesandte weder verpflichtet, noch ohne Einwilligung der B. V. berechtigt, der CuriatAbstimmung in der B. V. sich zu enthalten *c*). VIII) Die Legitimation eines CuriatGesandten kann geschehen, entweder durch eine gemeinschaftliche, das heifst von Allen unterzeichnete, Vollmacht aller Theilhaber derselben Stimme *d*), oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Theilhabern *e*) unterzeichnet ist. IX) Da jeder Theilhaber einer CuriatStimme

des engern Raths, in dem Plenum eine oder zwei VirilStimmen hat, so mufs, wenn in der von ihm ausgestellten Vollmacht Anderes nicht ausdrücklich gesagt ist, angenommen werden, dafs er den Gesandten für seinen ganzen Antheil an den Verhandlungen der B. V., mithin auch zu seiner Vertretung in dem Plenum, bevollmächtigt habe *f*).

a) Beschlufs der B. V. v. 26. März 1821, §. 73.

b) Beispiele in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 56, 244 u. 318; v. 1818, §. 221; v. 1819, §. 113, 153, 181, 181, 191, 194 u. 212. Vergl. unten §. 146[b].

c) Freiwillig geschah solches, in den Protoc. der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 235, u. v. 1819, §. 113. — Bei einer Abstimmung über die Ansprüche der Ganerbschaften AltLimpurg und Frauenstein zu Frankfurt, «glaubte der CuriatGesandte der freien Städte sich einer besondern Abstimmung enthalten zu dürfen, bei der schon vorhandenen Mehrheit der Stimmen». Protoc. v. 2. Dec. 1816, §. 36.

d) Beispiele in den Protoc. der B. V. v. 1816, §. 59; 1817, §. 73 u. 387; 1820, §. 2; 1821, §. 166.

e) Beispiele in der Registratur über die 4. PräliminärConferenz v. 1816. Nothwendig ist dieses ohnehin, wenn in der Person eines der Theilhaber, z. B. durch Todesfall, eine Veränderung vorgefallen ist. Man s. die Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65 u. 387; 1818, §. 102; 1819, §. 39; 1820, §. 159.

f) Ausdrücklich nur für den engern Rath, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 73. Ausdrücklich für den engern Rath u. die PlenarVersamml., in d. Protoc. v. 1817, §. 387; 1820, §. 159.

§. 143.

Protocolle und Protocollführer. Registraturen u. SeparatProtocolle.

I) In den Sitzungen der Bundesversammlung, sowohl in dem Plenum als auch in dem engern Rath, werden gemeinschaftliche Protocolle geführt, und hiezu nur ein Protocollführer, jetzt der Canzlei-Director der B. V., gebraucht *a*). Derselbe wird in der B. V. von dem Präsidium in Vorschlag gebracht, und, wenn gegen seine Person nichts zu erinnern ist, angenommen, hierauf durch jenes dem Bund verpflich-

tet *b*). III) Die HauptProtocolle *c*) sind von zweifacher Art: für PlenarSitzungen und für Sitzungen des engern Raths. Sie enthalten die Anzeige der in der Sitzung anwesenden Gesandten, und die Verhandlungen, namentlich die Vorträge, Anzeigen, Mittheilungen und Anträge des Präsidii, einzelner Gesandten, der erwählten Commissionen, und Referenten oder Berichterstatter, die Abstimmungen der Stimmführer, und die Beschlüsse der Versammlung *d*). IV) Ueber Verhandlungen in vertraulicher Sitzung (§. 159), wird, wenn es die B. V. für nöthig oder nützlich erachtet, eine Registratur oder ein Separat- oder NebenProtocoll aufgesetzt, und den einzelnen Gesandtschaften mitgetheilt, entweder geschrieben mittelst Dictatur, oder loco dictaturae, als zu dem OriginalAbdruck der Protocolle gehörend, gedruckt (§. 145 a).

a) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 f.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21. Vergl. §. 127.

c) Es werden davon in der Buchdruckerei der B. V. *amtliche Abdrücke* in FolioFormat, jedoch nur für den officiellen Gebrauch der Mitglieder der B. V., veranstaltet, und mit dem Stempel der Bundescanzlei bezeichnet, dessen Umschrift die Worte «*OriginalAbdruck*» enthält. Nach diesen OriginalAbdrücken, wird von derselben Buchdruckerei für das *Publicum* ein Abdruck in Quart geliefert, wobei jedoch alle loco dictaturae gedruckten Aufsätze (§. 154 a) nicht befindlich sind. — Von Bekanntmachung der BundestagsVerhandlungen, unten §. 148 a.

d) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21.

§. 144.

Fortsetzung.

V) Die HauptProtocolle, Registraturen und SeparatProtocolle, werden in den Sitzungen selbst, förmlich nicht zu Stande gebracht, sondern erst nachher, dann spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, in der Canzlei für die einzelnen BundestagsGesandschaften zur Einsicht niedergelegt, hierauf aber, in der nächsten Sitzung, vorgelesen, wo es nö-

thig, berichtigt, und von den anwesenden Gesandten unterschrieben *a*); nicht auch von dem Protocollführer. VI) Jeder Gesandte kann seine Abstimmung schriftlich übergeben, oder auch, zur Einrückung in das Protocoll, dictiren. Anträge einzelner Gesandten, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so auch Vorträge oder Berichterstattungen einzelner Gesandten, Ausschüsse oder Commissionen, werden dem gehörigen Protocoll als Beilagen beigefügt *b*). VII) Schreiben, Denkschriften und andere Eingaben, welche an die Bundesversammlung gelangen, werden in dem Einreichungs Protocoll (Protocollum rerum exhibitarum) verzeichnet, welches fast immer am Schlufs der förmlichen Sitzungen vorgelesen und vorgelegt wird *c*). VII) Die geschriebenen Original Protocolle werden, in Abtheilungen gebunden, in dem Archiv der B. V. aufbewahrt. Nach ihnen, werden in der hiezu bestimmten Buchdruckerei (§. 127) Original Abdrücke gemacht (§. 143, c), und den Gesandschaften statt der Dictatur mitgetheilt.

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV u. III, n. 1, a. a. O. S. 21 f. u. 18, auch S. 19 Note*. — Gesandte, die zugleich für einen andern als Stellvertreter, kraft erhaltener Substitution (§. 128[a]), in der Sitzung anwesend waren, bemerken solches bei ihrer Unterschrift, z. B. mit den Worten: «auch ex substitutione für die 13. Stimme», oder: «auch für Holstein und Lauenburg». Protoc. v. 21. Jan. 1819. — Nach einer PräsidialErinnerung, in d. Protoc. v. 18. Nov. 1816, §. 14, sind die Erinnerungen einzelner Gesandten zu Berichtigung des Protocolls, nicht erst in derjenigen Sitzung, wo solches zur Unterzeichnung vorgelegt wird, vorzubringen, sondern, zu Erleichterung der definitiven *Ajustirung*, dem Präsidium vorläufig mitzutheilen.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21.

c) Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 94 u. 113. — Die *EinreichungsProtocolle* findet man abgedruckt in der Quart-Ausgabe der Protoc. der B.V., und, seit Anfang des J. 1822, auch in der OriginalAusgabe. — Eingaben waren: 1816 = 114; 1817 = 353; 1818 = 191; 1819 = 132; 1820 = 113; 1821 = 114. Ein alphabetisches Verzeichnifs von 1816 bis 1819, steht in der QuartAusg. der Protoc., Bd. VIII, S. 317 — 328.

§. 145 a.

Dictatur.

I) Die Dictatur, das heifst, die amtliche Mittheilung der geschriebenen oder gedruckten (§. 127) Eingaben und Verhandlungen, namentlich der Protocolle und Registraturen, an sämmtliche BundestagsGesandschaften, im Namen des Präsidii, geschieht, in dem DictaturZimmer, an diejenigen Individuen, deren die einzelnen Gesandten zu diesem Zweck, insbesondere zu Fertigung der Abschriften, sich bedienen wollen. II) Diese Individuen, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen müssen, sind verpflichtet, sich hiezu, durch schriftliche Zeugnisse der sie hiezu ermächtigenden Gesandten, in der Canzlei zu legitimiren *a*). III) Geschriebene Aufsätze werden den genannten Individuen entweder im eigentlichen Sinn dictirt, oder zu Nehmung einer Abschrift vorgelegt. Dasselbe gilt von gedruckten Eingaben, die in zu geringer Anzahl von Exemplaren eingekommen sind, als dafs jede Gesandschaft damit könnte versehen werden. (Um vollständig auszureichen, sollten von gedruckten Eingaben nie weniger als 100 Exemplare eingesendet werden.) IV) Die Registraturen oder Separat-Protocolle über vertrauliche Sitzungen der B. V., die CommissionsBerichte, die Vorträge und Eingaben in jenen Sitzungen, werden zuweilen, und zwar «loco dictaturae» *b*), gedruckt, mit dem Stempel der Bundescanzlei versehen, und so den Gesandschaften mitgetheilt. Nur als Manuscript, gedruckt, sind sie zu öffentlicher Bekanntmachung nicht bestimmt, folglich in der gedruckten nicht amtlichen oder QuartAusgabe der BundestagsProtocolle nicht zu finden. Die Protocolle und Verhandlungen der MilitärCommission, werden theils nur geschrieben, theils loco dictaturae gedruckt.

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. IV. Registratur über die zweite PräliminärConferenz der Gesandten, v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 229.

b) Diese Worte werden, auf der ersten Seite, oben auf den Rand gedruckt, unter den Stempel.

§. 145 b.

Stufenfolge jeder Verhandlung. Verhandlungsordnung in jeder Sitzung.

I) Bei jedem Gegenstand, der in den Sitzungen der B. V. zur Verhandlung kommt, sind zu unterscheiden: 1) der Antrag, die Eröffnung oder Mittheilung; 2) die Erörterung; 3) die Abstimmung; 4) die Beschlufsziehung. Nach Lage der Sache, kann dieses Alles in derselben Sitzung, es kann aber auch in mehreren, und selbst in einer Reihe von Sitzungen, vorkommen (§. 137 a); es können Vorbeschlüsse nöthig seyn, ehe ein Endbeschlufs möglich ist. II) Die Ordnung, nach welcher in jeder Sitzung die Verhandlungen vorzunehmen sind, soll in der Regel folgende seyn *a*): 1) Vorlesung, etwa nöthig gefundene Berichtigung und Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sitzung; 2) Anzeige der eingekommenen Eingaben; 3) Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede von ihnen *b*); 4) Anzeige der Gegenstände, welche weiter zu verhandeln sind; 5) stufenweise Verhandlung über dieselben, welche bestehen kann, in Verweisung zu Berichterstattung oder an eine Commission, in Erörterung und Berathung, in Beschlufsnahme, dafs die Sache zur Abstimmung reif sey, in Vorbereitung derselben zur Abstimmung in dem Plenum, in Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen, etwa auf einzuholende Instruction, in endlicher Abstimmung, in Schlufsziehung und deren Genehmigung, von Seite der anwesenden Gesandten, in Bestimmung, dafs und wie der Beschlufs bekannt zu machen sey, u. d. m.; 6) Abrede über die nächste Zusammenkunft, ihre Form und Verhandlungsgegenstände.

a) Nach Vorschrift der vorläuf. Geschäftordnung vom 30. Oct. 1816, Abschn. III.

b) Hiebei soll bestimmt werden: 1) ob der Gegenstand sich sofort (vor Ablauf der gewöhnlichen Frist) zur Berathung oder Beschlufsnahme eigne; 2) ob ausführliche Erörterung desselben nöthig sey; 3) ob diese vorerst in einer vertraulichen Berathung, oder sogleich in förmlicher Sitzung vorzunehmen sey; 4) ob im letzten Fall zuvörderst eine Prüfung und Berichterstattung für nöthig erachtet werde, und wer hiezu ersucht werde. Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl, des oder der Berichterstatter, erfolgt entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abstimmung durch förmlichen Beschlufs. Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 3.

§. 146[a].

Beschlufs über die Reife der Sache zur Abstimmung. Umfrage. Wiederholung derselben. Stimmgebung, vorläufige oder endliche.

I) Wird über einen Gegenstand die Fassung eines Beschlusses von der Bundesversammlung für nöthig erachtet, so wird von ihr zuvörderst, mündlich oder schriftlich, durch vorläufigen Beschlufs festgesetzt, ob die Sache reif zur Abstimmung sey; allenfalls nach vorhergegangener allseitiger Instructions-Einholung und Berichterstattung (§. 137 b). II) Ist der endliche Beschlufs von dem Plenum zu fassen, so kann eine Reife zur Abstimmung eher nicht angenommen werden, als bis in dem engeren Rath ein solcher Entwurf des endlichen Beschlusses verfassungsmäsig zu Stande gekommen ist, der von dem Plenum geradezu entweder angenommen oder verworfen werden kann (§. 119). III) Ist die Sache für reif zur Abstimmung erklärt, und wird nicht hierauf von Seite eines oder mehrerer Gesandten eine Frist zu InstructionsEinholung begehrt und erwirkt (§. 137 b), so wird zur Abstimmung oder Stimmgebung geschritten. Diese erfolgt, in festgesetzter Ordnung (§. 122), auf Umfrage des Präsidii *a*). IV) Das Präsidium kann eine wiederholte Umfrage vornehmen, um Zweifel über einzelne Abstimmungen zu heben, oder um die

Zählung der einzelnen Stimmen, für die eine oder die andere Meinung zu berichtigen *b*). V) Die vorläufige Stimmgebung kann mündlich geschehen. Bei endlicher Abstimmung werden die Stimmen, so bald für jene eine Frist festgesetzt war, entweder schriftlich eingegeben, oder zu dem Protocoll dictirt *c*).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. a u. b; a. a. O. S. 20.

b) Ebendas., lit. b.

c) Ebendas., lit. d.

§. 146 b.

Verbindlichkeit der Bundesglieder zur Stimmgebung. Ausnahmen hievon.

I) Da alle Bundesglieder zur Mitwirkung für den Bundeszweck gleiche Verpflichtung übernommen haben, und ein nothwendiges Mittel zu dessen Errichtung darin besteht, dafs die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung mittelst verfassungsmäsiger Erklärung des Gesammtwillens erledigt werden, dieser aber, nach Vorschrift der Grundverträge, durch Stimmgebung der Einzelnen festgeseszt werden soll *a*); so ist für jedes Bundesglied mit dem Stimmrecht zugleich die Verbindlichkeit verbunden, die Stimme abzugeben (zu votiren). II) Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn bei dem in Berathschlagung stehenden Gegenstand 1) ein Bundesglied Partei ist, folglich als stimmfähig nicht betrachtet werden darf *b*), weil ein Parteiwille nicht constituirender Theil eines unparteyischen Gesammtwillens seyn kann; oder wenn 2) ein in dem vorliegenden Fall stimmfähiges Bundesglied, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Bundesversammlung *c*), sich des Abstimmens freiwillig enthält, gleichviel ob es sich hiezu ausdrücklich *d*) oder stillschweigend *e*) erklärt In dem ersten Fall

besteht **kein** Stimmrecht, in dem andern **ruht** dasselbe (votum quiescit).

a) Alles dieses vermöge der BundesActe, Art. 4 u. 7.

b) Beispiele liefern die Abstimmungen über PrivatReclamationen, und über Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 135. — Ist ein Bundesglied bei dem concreten Streitfall nur in so weit betheiligt, als die dafür aufzustellenden Grundsätze sein ParticularInteresse in einem andern möglichen Streitfall unmittelbar berühren können, so ist es darum bei Entscheidung des gegenwärtigen Falles als Partei nicht zu betrachten, mithin stimmfähig. Aus diesem Gesichtpunct ist das hannöverische Votum in d. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 37, zu beurtheilen, betr. die Beschwerde des OA. Wahnschaffe wider Braunschweig.

c) Eine solche Dispensation ist, nach dem Eingang dieses §., nothwendig. Sie ist aber auch zureichend. «Quamquam in societate singuli legibus adstringantur, universi tamen supra leges sunt positi». L. C. Schröder elem. juris naturalis, socialis, et gentium (Groning. 1775. 8.), §. 695.

d) Beispiele, in den Protoc. der B. V. v. 2. Dec. 1816, §. 36; v. 1817, §. 105, vergl. jedoch mit §. 107; v. 1818, §. 232; v. 1819, § 113.

e) In solchem Fall wird der Nichtstimmende als *stillschweigend einverstanden* mit der Mehrheit angesehen. Oben §. 137 b, c. Hannöverische Erklärung in dem Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 419. Bestimmungen der vorläuf. Geschäftordnung der B. V., oben §. 141, II u. III, wo die Fälle einer freiwilligen Präclusion festgesetzt sind, mittelst stillschweigender Entsagung auf das Stimmrecht in dem vorliegenden Fall. Inzwischen hängt auch hier von der B. V. ab, ob sie von der Stimmgebung dispensiren will. Es giebt Fälle, wo die Gesammtheit wesentlich dabei betheiligt ist, dafs kein Bundesglied von ausdrücklicher Stimmgebung sich ausschliesse, z. B. bei einer Kriegserklärung und einem Friedensschlufs.

§. 147.

Aufschub der Beschlufsziehung. Aenderung u. Genehmigung abgelegter Stimmen. Abstimmung sub spe rati. Interloquiren. Mehrheit der Gesandten für dieselbe Stimmgebung. Erinnerungen gegen schon abgefafste Beschlüsse.

I) Nach geendigter Umfrage, können einzelne Gesandte, oder mehrere, wenn gleich sie ihre Stimmen

schon abgelegt haben, um Aufschub der Festsetzung des Beschlusses ersuchen; sey es wegen neuer Gründe in spätern Stimmen, oder zu Aufklärung von Mifsverständnissen, u. d. Bewilligt die Versammlung den Aufschub, so erfolgt hierauf weitere Erörterung a). II) Da einseitige Willenserklärung nicht bindet, so kann bis dahin, wo der Beschlufs verfassungsmäsig festgesetzt ist, jeder Stimmberechtigte die abgelegte Stimme ändern. III) Die ohne Vorbehalt, selbst ohne oder gegen erhaltene Instruction (§. 128 u. 137), abgelegten Stimmen der bevollmächtigten Gesandten, bedürfen, um bei der Beschlufsziehung für wirksam zu gelten, einer nachfolgenden Genehmigung ihrer Regierungen nicht. IV) Ob und wie weit aber sub spe rati Stimmen abgelegt, wohl gar Beschlüsse gefafst werden dürfen; ob und wie weit folglich sub spe rati abgelegte Stimmen, bei Bildung des Beschlusses zu zählen seyen; ob und in welchen Fällen bei der Abstimmung Interloquiren b) zulässig sey; ob und mit welchen Rechten zwei und mehr Gesandte eines VirilStimmberechtigten (§. 142) in den Sitzungen, insbesondere bei der Stimmgebung, zuzulassen seyen; ob und wie weit Erinnerungen, in Absicht auf Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem Inhalt der Protocolle, nach erfolgter Unterzeichnung der letzten, zulässig, wie solche vorzubringen seyen, und mit welchem Erfolg; über alles dieses, sind eigene Bestimmungen noch zu erwarten.

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. c; a. a. O. S. 20. Vergl. oben §. 137[b].

b) Ein Beispiel in d. Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 12. Vergl. auch Protoc. v. 1818, §. 19, u. SeparatProtoc. v. 25. Apr. 1822, S. 291. — Das *Interloquiren* sollte nur dann statt finden, wenn ein Stimmführer sich berechtigt und verpflichtet erachtet, gegen eine während der Abstimmung erfolgte Erklärung eines andern, oder gegen dessen in derselben Sitzung behaupteten Rang, Vorsitz oder Stimmrecht, entgegenstehende Rechte oder Ansprüche seines Machtgebers, durch zu Protocoll erklärten Widerspruch, alsbald zu wahren. Ausserdem wäre es unbefugte Unterbrechung der Stimmordnung.

§. 148ª.

Entwurf und Festsetzung des Beschlusses. Seine Genehmigung, Aufhebung, Ausfertigung, Bekanntmachung oder Mittheilung. Amtliche ZeitungsArtikel.

I) Nach vollständig geendigter, oder rechtlich für geendigt zu achtender (§. 137 b, Note e, u. §. 141) Abstimmung, und wenn nicht Aufschub der Beschlufsziehung verlangt oder bewilligt wird (§. 147), schreitet, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, das Präsidium, in derselben oder in der folgenden Sitzung, nach vorschriftmäsiger (§. 120, 121 a u. ff.) Maasgabe der abgelegten Stimmen, zu der Vorlegung eines Entwurfs des Beschlusses. Ist solcher von den anwesenden Gesandten genehmigt oder berichtigt, so wird von der B. V. und in ihrem Namen der Beschlufs in dem Protocoll festgesetzt *a*) II) Dieser bedarf alsdann, um rechtsgültig und vollziehbar zu seyn, keiner Genehmigung, von Seite einzelner Gesandten oder ihrer Regierungen *b*). Er ist sofort rechtsgültig und verpflichtend für die Bundesgenossen, wenn er innerhalb der Competenz der B. V., und mit Beobachtung der für Beschlufsfassung festgesetzten Form, zu Stande gekommen ist. III) Aufhebung der Beschlüsse, wider den Willen derer, die daraus ein Recht erworben haben, findet nur statt, bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn für die Wirksamkeit des Beschlusses als nothwendig vorausgesetzt war *c*), oder bei Entdeckung neuer Thatumstände, welche die bei dem Beschlufs als nothwendig vorausgesetzten Verhältnisse, von den wirklichen als wesentlich verschieden darstellen *d*). IV) Die Bundesversammlung bestimmt, ob, wie weit, und in welcher Art, ein Beschlufs, so wie das Protocoll, bekannt zu machen sey *e*). Die Bekanntmachung derBundestagsVerhandlungen durch(öffentlichen) Druck (§. 127), auf Kosten der BundesCanzleicasse, hat sie als Regel festgesetzt, und sich für jeden ein-

zelnen Fall vorbehalten, Ausnahmen hievon zu machen *f*). Diese Oeffentlichkeit des gröfsten Theils ihrer Verhandlungen, ist eine wichtige Quelle für Bildung der öffentlichen Meinung (§. 22). V) Für Art und Mittel der Ausführung der BundestagsBeschlüsse, für innere Sicherheit in den Bundesstaaten, ist eine ExecutionsOrdnung errichtet (§. 148 o). VI) Auf Eingaben, Mittheilungen und Schreiben, ausser den Anträgen der Bundesglieder, antwortet die Bundesversammlung durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocoll, mit oder ohne Anführung der Gründe, welche, wie Alles was von der B. V. ausgeht, von der BundesPräsidialCanzlei ausgefertigt werden *g*). VII) Alle in politischen Tagblättern der freien Stadt Frankfurt erscheinenden Artikel, die Bundesversammlung und ihre Verhandlungen betreffend, sind als nicht-amtliche anzusehen, wenn nicht die Ueberschrift: «Officieller Artikel» vorgesetzt ist; ein Merkmal, dafs sie aus der Bundescanzlei den Herausgebern zum Einrücken mitgetheilt worden sind *h*).

a) Vorläuf. Geschäftordn. v. 1816, Abschn. III, Num. 5 u. Num. 7, lit. a; a. a. O. S. 19 f.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 7, 8 u. 10. — In der Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5, scheint blofs die Rede zu seyn von einer Genehmigung, dafs zur Schlufsziehung geschritten werde. — Verhandlungen der B. V. in der Hofmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, im Febr. und März 1817. Man s. unten §. 158 a, *a*.

c) Vergl. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 165.

d) Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 1, bei dem Protocoll der B. V. v. 5. April 1821.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5 u. 7, lit. e; a. a. O. S. 19 f. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 106 f.

f) Beschlufs in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 14. Nov. 1816, §. 12; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 109.

g) In dieser *Form*: «Auszug aus dem Protocoll der ... Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom (Datum) . . . Die teutsche Bundesversammlung hat beschlossen, u. s. w. Frankf. den (L. S.). Die BundesPräsidialCanzlei». (Unterschrift des CanzleiDirectors.) Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. III, Num. 7, lit. g; a. a. O. S. 21.

h) Beilage Num. I zu den PräliminärConferenzen der Gesandten, im Oct. 1816. Damals erlassene Erklärung der B. V. an den Senat der freien Stadt Frankfurt, Art. II; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 160.

§. 148[b].

Vollziehende Wirksamkeit der B.V.

1) *Ueberhaupt.*

In ihrer vollziehenden Eigenschaft (§. 114[b]), ohne welche der Bund sehr oft mehr nicht als Formenspiel seyn würde, hat die Bundesversammlung folgende Rechte und Pflichten. I) Die Sorge für fortwährende Wirksamkeit, und daher in einzelnen Fällen etwa nöthige Vollziehung aller von dem Bund ausgegangenen, oder unter seiner Autorität errichteten Bestimmungen, und der von ihm übernommenen Verpflichtungen *a*); namentlich Vollziehung der BundesActe, nach ihrem ganzen Inhalt, und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der von der B.V. in dem Umfang ihrer Wirkungsbefugniſs gefaſsten Beschlüsse, der am Bundestag vermittelten Vergleiche, der in Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitzstand, auf Begehren der Bundesversammlung abgefaſsten rechtlichen Bescheide (§. 148[h] u. 148[k] u. f.), der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, der von dem Bund übernommenen besondern Garantien *b*). Gegenstand der vollziehenden Wirksamkeit der B.V., ist demnach jedes Rechtsverhältniſs, welches durch den Bund begründet oder gesichert ist, sey es durch den erklärten Bundeszweck überhaupt, oder durch besondere bundesmäsige Bestimmung *c*). II) Zu diesem Ende, hat die B.V., nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mittel, die erforderlichen ExecutionsMaasregeln in Anwendung zu bringen, mit genauer Be-

obachtung der in der ExecutionsOrdnung (§. 148[e] u. f.) des Bundes defshalb festgesetzten Bestimmungen *d*).

a) PräsidialVortrag in der B. V. am 20. Sept. 1819, §. 220, Num. II, S. 659.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31, 20 u. 17. Executions-Ordnung, Art. 1, in dem Protoc. der PlenarVersammlung der B. V. v. 30. Aug. 1820, §. 3.

c) Provisor. CompetenzBestimmung der B. V. v. 12. Jun. 1817 (§. 223 der Protoc.), lit. B, §. 4, Num. 5, vergl. mit Num. 4 u. 6, u. lit. C, §. 5, Num. 1 u. 2. «Alles gehört vor den Bund, was zur Erfüllung des allgemeinen Zweckes, Art. 2, und der einzelnen in der BundesActe gegebenen Bestimmungen, Rechte u. s. w. gehört», und «innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, mufs die B. V. sich frei bewegen können, nach dem Ziel, das ihr vorgesteckt ist», heifst es in dem CommissionsGutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, in der Beil. 11 zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31.

§. 148[c].

2) *Bei Störung der innern Ruhe und Sicherheit des Bundes.* 3) *Bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen.*

I) Sind innere Ruhe und Sicherheit des Bundes irgend bedroht, oder gestört, so hat die B.V., da ihr die Sicherung des Rechtszustandes unter den Bundesgliedern zur Pflicht gemacht ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die hiezu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in dem Bundesrecht enthaltenen Bestimmungen, zu fassen *a*). II) Zwar steht, in jedem zu dem Bund gehörenden Staat, die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, der Regel nach, der Landesregierung allein zu: aber als Ausnahme kann, bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, bei offenem Aufruhr, bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Mitwirkung des Bundes zu Erhaltung oder

Wiederherstellung der Ruhe eintreten, in Hinsicht auf innere Sicherheit der gesammten Bundesstaaten, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung b).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 18. — Von dieser Art sind die in dem Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220, S. 671, enthaltenen Beschlüsse wider entdeckte «*revolutionäre Umtriebe*», wodurch provisorische Maasregeln wider die Licenz auf *Universitäten*, wider den *Mifsbrauch* der *Presse*, und wider jene *Umtriebe* überhaupt festgesetzt, und wegen der letztern eine *CentralUntersuchungsCommission* zu Mainz niedergesetzt ward. Vergl. Allgem. deutsche RealEncyclopädie (ConversationsLexicon), 5. Aufl. (1822), Bd. X, voc. Umtriebe. L. v. Dresch öffentl. Recht, S. 104 — 107. Auf jeden Fall, sind diese Maasregeln, zusammen genommen, ein denkwürdiges Beispiel, welcher kraftvollen Entwicklung die Bundesgewalt fähig sey, wenn der Wille der Mächtigen eingreifend zusammenwirkt.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 25 u. 32.

§. 148d.

Fortsetzung.

III) Ist in einem einzelnen Bundesstaat durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu besorgen, oder ist wirklicher Aufruhr ausgebrochen, und begehrt 1) die Landesregierung selbst, nach Erschöpfung der gesetz- und verfassungsmäsigen Mittel, den Beistand des Bundes, so hat die B.V. schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Wäre aber 2) die Regierung notorisch ausser Stande, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, und gehindert Hülfe bei dem Bund zu suchen, so ist die B.V. dennoch verpflichtet, auch unaufgefordert zu Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. Jedoch dürfen 3) in keinem Fall die verfügten Maasregeln von längerer Dauer seyn, als die Landesre-

gierung für nöthig erachtet *a*). Auch mufs 4) diese Regierung nicht nur die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntnifs setzen, sondern auch bei derselben beruhigende Anzeige machen, von den zu Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln *b*). IV) Sind in mehreren Bundesstaaten öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht, und können dawider nur durch Zusammenwirkung der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden, so ist die B.V. befugt und verpflichtet, dergleichen zu berathen und zu beschliefsen, nach genommener Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen *c*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 26.
b) Ebendas., Art. 27.
c) Ebendas., Art. 28.

§. 148 e.

4) *Bei Justizverweigerung.*

I) Wird in einem Bundesstaat gehörige Rechtspflege in einer Justizsache *a*) verweigert oder gehemmt, und ist daselbst Hülfe dawider, auf gesetzlichem Weg, bei den inländischen competenten Staatsbehörden fruchtlos gesucht worden, so kann der Betheiligte Recurs an die Bundesversammlung nehmen, mittelst einer gehörig begründeten Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz (querela de protracta vel denegata justitia). II) Der B.V. liegt dann ob, diese Beschwerde anzunehmen, dieselbe nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zu prüfen, und, wenn sie erwiesen und begründet gefunden ist, bei der Landesregierung, unter welcher zu der Beschwerde Anlafs gegeben worden, gerichtliche Hülfe zu bewirken *b*); denn der oberste Grundsatz des Bundes ist, dafs unter allen Bundes-

gliedern und in allen Bundesstaaten kein anderer als ein rechtlicher Zustand bestehen müsse *c*).

a) Wider *administrative* und *PolizeiVerfügungen*, wenn nicht gerichtliche Klage dawider nach den Gesetzen zulässig ist, (§. 286 u. 309 — 311), findet Recurs an die B. V. mittelst Beschwerde über Justizverweigerung nicht statt. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 174, betr. die Verweisung des v. Lamezan aus Frankfurt, u. Protoc. v. 1817, §. 396, betr. die Verweisung des v. Massenbach aus Heidelberg. — Selbst in einer Rechtssache, ist Verweigerung oder Verzögerung dann nicht denkbar, wenn sie zu gerichtlicher Verhandlung, darum noch nicht zugelassen werden kann, weil der Beschwerdeführer die gesetzlich nothwendigen *Vorbedingungen noch nicht erfüllt* hat. Protoc. der B. V. von 1817, §. 242, Bd. III, S. 245 der QuartAusgabe. — Wohl gilt für Justizverweigerung, wenn der Gang der Rechtspflege durch ungebührlich erlassene *Cabinetsbefehle* gehemmt wird; unten §. 193 u. 458. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 101, 113 u. 190. Bd. II, S. 121 u. 150. Bd. III, S. 65 der QuartAusg., u. Nachtr. Actenstücke, Bd. II, S. 172. ff., 192 ff. Bd. III, S. 32 ff. u. 38 ff. Desgleichen, wenn durch *Mifsbrauch* der *gesetzgebenden Gewalt*, z. B. durch Gesetze mit rückwirkender Kraft, das in gerichtlicher Erörterung begriffene streitige Recht verändert wird. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 241, Bd. VI, S. 226 der QuartAusg.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 29 u. 63. Provisor. CompetenzBestimmung in d. Protoc. der B. V., v. 12. Jun. 1817, §. 223, lit. C, Num. 3. Vergl. das grofsherzogl. hessische Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 242, u. das mecklenburgische in d. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 16, so wie ein Gutachten in d. Protoc. v. 1817, §. 6. Das durch Beschlufs der B. V. (in d. Protoc. v. 1817, §. 91) genehmigte Gutachten über die Reihenfolge, Num. III, 3; in d. Protoc. v. 1817, §. 52, Beil. 11.

c) Vergl. §. 158 u. f. — Unter den vielen *PrivatReclamationen* wegen Justizverweigerung, von welchen zeither der gröfsere Theil von der B. V. für ungegründet erklärt ward, zeichnen sich, theils durch die Menge der Betheiligten, theils durch die Schwierigkeit der dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen, vor andern aus, die so genannten *westphälischen Angelegenheiten* (die von dem ehemaligen Königreich Westphalen herrühren). Es sind Beschwerden der Staatsgläubiger, der DienstCautionäre, der Domänenkäufer, mit Inbegriff der Käufer eingezogener vormaliger TeutschordensGüter, der

durch die Staatsveränderung dienstlos gewordenen Staatsdiener, und der Unternehmer von Truppen- und HospitalVerpflegung oder Lieferungen von Arbeiten. Die hiebei betheiligten Staatsregierungen sind: Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig. Die meisten Beschwerden wurden wider Kurhessen gerichtet. Man s. die Protoc. der B. V. seit 1816, vorzüglich die oben (158[a], Note *a*) angef. Erklärung der B. V. in dem Protoc. v. 17. März 1817, §. 105. Auszüge aus den Protocollen, in v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft III, S. 379—413. — In den wiener Ministerial-Conferenzen, in der 33. Sitzung vom 23. Mai 1820, kamen diese Angelegenheiten zur Sprache. Oesterreich äufserte: dieselben könnten wohl nur durch billige und gleichförmige Instructionen an die Gesandten in der B. V. erledigt werden, um einen BundestagsBeschlufs zu bewirken. In diesem möchten zwar die Bittsteller an die gehörigen Landesgerichte zu verweisen, zugleich aber die betheiligten Regierungen zu ersuchen seyn, «die Entscheidung dieser Landesgerichte — wenigstens über die Frage: ob und wie weit den einzelnen Reclamanten bona fides zur Seite stehe? und ob sie für das zeither Gezahlte oder Geleistete schadlos zu halten seyen, oder nicht? — wirklich anzuerkennen, und den defsfallsigen Rechtsgang auf keinerlei Weise beschränken zu wollen». Protoc. der B. V. v. 1820 (OriginalAusg.), S. 216. Ueber die hier in Beziehung kommenden Rechtsfragen, s. man de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe (5[e] édit. de 1821), p. 484—488. Klüber's europ. Völkerrecht (1822), §. 258 u. f.

§. 148[f].

5) *Fälle, wo gegen Bundesglieder unmittelbare Vollziehungsbefugnifs der B.V. eintritt.*

I) Wo der Bund, die Gesammtheit der Bundesglieder, unmittelbar dabei betheiligt, oder durch seine Grund- oder andern Verträge die B.V. geradehin dafür zu sorgen angewiesen ist, dafs einzelne Bundesglieder ihre durch das vertragmäsige Bundesrecht unzweifelhaft begründeten Verpflichtungen gehörig erfüllen, da hat, im Weigerungsfall, die B.V. das Recht und die Pflicht, nach erfolgter verfassungsmäsiger Fassung eines Beschlusses über die Anwendbarkeit der hier einschlagenden Rechtsgrund-

sätze auf den vorliegenden Fall, von Amtswegen und sofort dieselben dazu anzuhalten *a*); also unaufgefordert von einem betheiligten Einzelnen, und unmittelbar oder geradezu auf dem Vollziehungsweg. II) Sind neben dem Bund, auch einzelne Bundesglieder, eines oder mehrere, bei der Erfüllung jener Verpflichtungen besonders und unmittelbar betheiligt *b*), so sind dieselben, im Fall verweigerter Erfüllung oder geschehener Uebertretung, berechtigt, Recurs an die B.V. zu nehmen, und diese durch eine Anzeige oder Beschwerde aufzufordern, dafs sie die Erfüllung der Verpflichtung, oder die Aufrechthaltung (Manutenenz) des Bundesrechtes, alsbald oder unmittelbar auf dem Vollziehungsweg, wie auch ohne diese Aufforderung bei Wahrnehmung der Pflichtwidrigkeit ihr obliegt, bewirke, ohne die Imploranten auf den austrägalgerichtlichen Weg zu verweisen, und die Wirksamkeit des Bundesrechtes von einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung abhängig zu machen *c*); vorausgesetzt, in beiden (Num. I u. II) Fällen, dafs die Anwendbarkeit des in Beziehung genommenen Rechtsatzes auf den vorliegenden Fall, nach dem Urtheil der B.V., klar (in continenti liquid) ist, mithin nicht auf weiterer Erörterung beruht. III) Wird diese Anwendbarkeit, in einem der beiden genannten Fälle, von der B.V. für unzweifelhaft nicht gehalten *d*), oder von dem in Anspruch genommenen Bundesglied widersprochen, und der Widerspruch von der B.V. schlechthin für unerheblich nicht erachtet, so hat dieselbe zuvörderst jenes Bundesglied, unter Anberaumung einer kurzen Frist, zu vollständiger Erklärung aufzufordern. Nach Einlangung derselben, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, entscheidet die B.V. nach Stimmenmehrheit, und schreitet, nach Beschaffenheit der Umstände, bundesmäsig zu der Execution *e*). Wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, mufs jedoch vorher Vermittlung (§. 148[k]) versucht werden. IV) Die geschehene Vollziehung hindert

nicht, daſs nachher das widersprechende Bundesglied, zu Verfolgung seines Anspruchs, den bundesmäsigen AusträgalRechtsweg wider das ihm gegenüber stehende Bundesglied wähle.

a) Diese, schon in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses gegründete, *unmittelbare Vollziehungsbefugniſs* der B. V., bei unzweifelhafter Verletzung bundesmäsiger Pflichten eines einzelnen Bundesgliedes gegen Alle, gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 17, 31 u. 53. — *Beispiele* von Verpflichtungen der angezeigten Art, liefern die BundesActe, Art. 12 bis 19, und die angef. SchluſsActe, Art. 53, 54, 63 u. 65. Man s. auch die Protocolle der B.V., z. B. über die Reihenfolge, in der PlenarVersamml. v. 1816, §. 113, dann von 1817, §. 23, v. 17. Febr. u. 17. Nov.; wegen der Standesherren, Protoc. der B. V. v. 17. Nov. 1817, 1. Oct. 1818, 24. Mai 1819. Das *vorläufige Preſsgesetz* v. 20. Sept. 1819, §. 6 (in d. Protoc. der B. V., 1819, §. 220, S. 668 der Orig. Ausg.) ermächtigt die B. V., Druckschriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Druckbogen stark sind, wenn «sie nach dem Gutachten einer von ihr zu ernennenden Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwiderlaufen, *ohne vorhergegangene Aufforderung*, aus *eigener Autorität*, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen».

b) Ein Beispiel liefert die BundesActe, Art. 18, und der Beschluſs der B. V., betr. die Freizügigkeit unter allen Bundesstaaten, in dem Protoc. v. 23. Jun. 1817, §. 254.

c) Diese unmittelbare Vollziehungspflicht der B. V., hat ihren zureichenden Grund ebenfalls in den Bestimmungen der Art. 31 u. 53 der wiener SchluſsActe v. 1810. — Vergl. die groſsherzogl. *hessische* Abstimmung in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214. Das in der Note *a* angef. *vorläuf. Preſsgesetz*, §. 6, ermächtigt die B. V., die Beschwerde eines Bundesgliedes gegen ein anderes, wegen Verletzung des Preſsgesetzes, «die Beschwerde *commissarisch untersuchen* zu lassen, u. wenn dieselbe gegründet befunden wird, die *unmittelbare* Unterdrückung der in Rede stehenden Druckschrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen *entscheidenden Ausspruch* zu verfügen». — *Preussen* erklärte, in d. Protoc. v. 1818, §. 10,

dafs eine Anordnung wegen definitiver Erklärung des in der BundesActe, Art. 15, bestimmten Pensionswesens der Mitglieder des teutschen Ordens, «ein völlig pflichtmäsiger, ganz geeigneter Umstand für die Wirksamkeit der B.V. sey». — Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, welche *nur allein* das unmittelbare Interesse derselben, nicht zugleich dasjenige der Gesammtheit, betreffen, sind nicht Gegenstand der unmittelbaren Vollziehungsbefugnifs der B. V., sondern des bundesmäsigen Vermittlungs- und Austrägal-Verfahrens (§. 148ⁱ u. ff.).

d) In zweifelhaften Fällen empfiehlt die provisorische CompetenzBestimmung (Protoc. v. 1817, §. 223), §. 7, *Instructions-Einholung*.

e) ExecutionsOrdnung v. 3. Aug. 1820. Unten §. 148ᵒ u. f. — Controvertirt ward in der B. V. über diesen Gegenstand, in der 26. Sitzung v. 5. Jul. 1821; in der «Aeusserung des Correferenten» in der Beilage 25 zu dem Protocoll, und in den dagegen gerichteten, loco dictaturae gedruckten «Ansichten des wirtembergischen Gesandten». Hierauf folgte eine Zusammenstellung der gegenseitigen Momente, in dem zu der vertraulichen (27.) Sitzung v. 12. Jul. 1821 loco dictaturae gedruckten CommissionsBericht. Aber eine Beschlufsfassung der B. V. über den hiebei bezielten Streitgegenstand, unterblieb, obgleich solche in dem Protocoll der 27. Sitzung, §. 196, angekündigt war.

§. 148ᵍ.

Insonderheit, Fall der unerlaubten Selbsthülfe.

V) Erlaubt, insbesondere, ein Bundesglied sich gegen ein anderes, offenbar *a*) willkührliche Gewaltthätigkeit und Eigenmacht, eine widerrechtliche Selbsthülfe *b*), so hat die B. V., auf Anrufen des Betheiligten *c*), die Pflicht, sofort nicht nur den Gegner von der Gewaltthat, als einer offenbar widerrechtlichen Handlung (Factum nullo jure justificabile), abzumahnen, sondern auch, bei fortgesetzter Widerrechtlichkeit, denselben, unter Aufrechthaltung des bedrohten, oder Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes (§. 148ʰ), auf dem bundesmäsigen Executionsweg (§. 148ᵒ u. f.) in die Schranken seiner Bundespflicht zurückzuweisen, und

dem Beschädigten Schadenersatz zu verschaffen *d*). VI) Macht in solchem Fall das Bundesglied, welches sein vermeintliches Recht mit Selbsthülfe verfolgt, die Einwendung, dafs es widerrechtlich nicht handle oder gehandelt habe, sondern nur sein Recht verfolge, so ist es damit, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, auf den bundesmäsigen Rechtsweg zu verweisen (§. 148f, IV).

a) Das heifst, wo die Thatsache erwiesen, und ihre Unvereinbarkeit mit dem Rechtsgesetz klar ist, mithin gegründete Einreden, weder factische noch rechtliche, nicht sichtbar sind; ehehin der Fall reichsgerichtlicher unbedingter Mandate (Mandata S. C.). Processualische Verhandlung wäre hier zwecklos.

b) Dafs, nach der im 11. Art. der BundesActe enthaltenen Entsagung der Bundesglieder auf den Gebrauch aller Selbstgewalt, auch *Repressalien* (§. 462) unstatthaft seyen, wird in einem grofsherzoglich-hessischen Votum bemerkt, in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 10. Vergl. den folg. §.

c) Aber, ausnahmweise, auch *unaufgefordert*, «wenn die Anwendung der Selbsthülfe der öffentlichen Ruhe der Verfassung des Bundes Gefahr droht». Grofsherzogl. hessisches Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 1. Vergl. oben §. 148c, 148f u. 148h.

d) Dieses gründet sich auf die BundesActe, Art. 11, und auf die wiener SchlufsActe, v. 1820, Art. 19 u. 31. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356, 423, 430, 485.

§. 148h.

6) *Bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich.*
A) *Für Aufrechthaltung des Besitzstandes.*

Für Streitigkeiten der Bundesglieder, ist weder das auf dem wiener Congrefs beabsichtigte Bundesgericht, noch die, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 und 1820 vorgeschlagene, permanente AusträgalInstanz zu Stande gekommen *a*). Dagegen verzichteten nicht nur alle Bundesglieder auf den Gebrauch der Selbsthülfe, namentlich des Kriegs und jeder andern Gewaltthätigkeit *b*), in ihren wechselsei-

tigen Streitigkeiten, sondern es ward auch, für alle und jede dieser Streitigkeiten, der Bundesversammlung eine bestimmte Competenz beigelegt c). Die B. V. soll bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich d), wenn beide Theile dabei als souverain zu betrachten sind (§. 148[n], Num. 15), so viel A) den Besitzstand betrifft, 1) wenn Thätlichkeiten zu besorgen, oder eingetreten sind, vorläufige Maasregeln zu Verhütung oder Abstellung jeder Selbsthülfe ergreifen, und vor Allem den Besitzstand aufrecht halten e). 2) Wird sie von einem Bundesglied zum Schutz des Besitzstandes angerufen, und ist der jüngste Besitz streitig, so ist sie befugt, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben, ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen. Dessen Vollziehung hat die Bundesversammlung, durch die ihr hiezu angewiesenen Mittel (§. 148 o), zu bewirken, wenn der verurtheilte Bundesstaat, nach an ihn ergangener Aufforderung, nicht freiwillig Folge leistet f).

a) Von den wiener CongreſsVerhandlungen, über Errichtung und Wirksamkeit eines *Bundesgerichtes*, s. unten §. 157 *a*, u. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 173 ff. — Späterhin hatte bei der Bundesversammlung mehrfache Berathung statt, über Anordnung einer *permanenten* AusträgalInstanz oder AusträgalCommission. Protoc v. 20. Sept. 1819, §. 219, verglichen mit den Protocollen v. 16. Jun. 1817, §. 131, Art. III, 152, 189, 196, 206, 214, 224; vom 5. März, 5. Mai, u. 22. Dec. 1818, 12. Jan. u. 6. Mai 1819. — In den wiener Ministerial-Conferenzen der Abgeordneten der Bundesstaaten, in den J. 1819 u. 1820, war die Mehrheit *für* Errichtung eines *permanenten AusträgalGerichtes*. Den übrigen jedoch nachgebend, erklärte dieselbe: «indess wolle sie sich die vorgeschlagene *wandelbare* AusträgalInstanz in so weit gefallen lassen, daſs dadurch die *künftige* Einführung einer permanenten *nicht ausgeschlossen* werde». Hannover insonderheit erklärte: «die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung dürften in

der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der B. V. seltener würden, und früher oder später vielleicht das Bedürfniſs eintrete, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Protoc. der 19. Sitzung vom 8. März 1820, verglichen mit den Protocollen der 2. und 19. Sitzung vom 28. Nov. 1819 u. 4. März 1820. Man s. auch oben §. 126, e. Noch ward die Hoffnung zu Errichtung eines beständigen AusträgalGerichtes nicht aufgegeben, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 1. S. 220 der Orig.Ausg. u. in d. Protoc. des engern Raths v. 1820, §. 214.

b) BundesActe, Art. 11.

c) «Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher *alle* und *jede* Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, anzubringen sind». So der Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. 1.

d) BundesActe, Art. 11. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 532 ff. Vergl. oben §. 114. — Die *nachgebohrnen*, successionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen. Vergl. §. 186.

e) Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 19, vergl. mit der BundesActe, Art 11. — Beschlüsse der B. V. v. 6. Mai u. 7. Jun. 1819, Absatz II, in d. Protoc. v. 1819, §. 78 u. 113. — Beschlüsse der B. V. in dem Fall der *schaumburg-lippischen* Beschwerde wider *Lippe*, daſs dieses, dem 11. Art. der BundesActe zuwider, in dem Dorf *Maspe* das von ihm behauptete Recht der Auspfändung mit militärischer Gewalt ausgeübt, hiedurch aber den Besitzstand, die innere Sicherheit Teutschlands, und die Unabhängigkeit eines mitverbündeten Staates verletzt habe, ein Fall, wo der B. V. das Recht zustehe, auch ohne vorausgegangenen Versuch zum Vergleich und Bestellung einer AusträgalInstanz, diejenigen Schutz gewährenden Beschlüsse zu fassen, welche dem Zweck der richterlichen Manutenenz des Angegriffenen, bis zur Ausgleichung oder Entscheidung der Sache, entsprechen; in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 235, v. 1819, §. 78, 113 u. 191, vergl. mit ebendas. v. 1818, §. 221, v. 1819, §. 9, 153, 181 u. 212. Lippe fügte sich dem Beschluſs der B. V., ebendas. v. 1819, §. 191.

f) Wiener SchluſsActe von 1820, Art. 20.

§. 148[i].

B) In Streitigkeiten anderer Art.

a) Vermittlung.

B) Auch ausser denen Fällen, wo vorerst Aufrechthaltung des Besitzstandes zu Entfernung einer drohenden oder wirklichen Störung des inneren Friedens im Bunde, in Betracht kommt, ist die Bundesversammlung competent, in «allen und jeden»*a*) bei ihr angebrachten Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich. Doch ist dieselbe hier I) nur subsidiarisch competent, das heifst, wenn dafür Familien Austräge, Vertrag Austräge *b*), und Schiedsrichter, welche die Parteien durch Compromifs, sey es ein-für allemal oder nur für den vorliegenden Fall, ausserhalb der Bundesversammlung erwählt haben, nicht bestehen *c*). II) In solchem Fall hat die Bundesversammlung, nachdem sie von dem beschwerdeführenden Theil, unter gehöriger Darstellung der Thatumstände und Rechtsgründe, zu bundesmäsiger Hülfe angerufen worden, zuvörderst die Vermittlung durch einen, den Parteien von ihr bekannt zu machenden, Ausschufs, bestehend aus zwei oder mehr Gliedern ihres Mittels, zu versuchen *d*; eine Pflicht und Befugnifs, welche ihr auch in verschiedenen andern Fällen (§. 148 q) zukommt. III) Nach Maasgabe der Umstände, kann die B. V. eine Zeitfrist vorschreiben, zu Erledigung des Vermittlungsgeschäftes; auch kann jeder der streitenden Theile auf eine Fristsetzung antragen *e*). IV) In Beziehung auf die von dem beschwerdeführenden Theil bei der B. V. eingereichte Darstellung seiner Ansprüche, hat der Ausschufs, unter Bestimmung einer kurzen Frist, von dem beklagten Theil ebenmäsig eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren, um, nach Vergleichung des beiderseitigen Vorbringens, angemessene Vorschläge gütlicher Uebereinkunft entwerfen zu können *f*). V) Sodann hat der Ausschufs

einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen, und sich zu bemühen, gütliche Beilegung des Streites zu Stande zu bringen, auch bei eintretenden Schwierigkeiten, so wie überhaupt von dem Erfolg, an die Bundesversammlung zu berichten *g*). VI) Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichurkunde nebst den gegenseitigen Ratificationen, jene in Urschrift, diese in Abschrift, in dem Bundesarchiv niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs *h*).

a) Worte der BundesActe, Art. 11, und des Beschlusses der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I; in dem Protoc. v. 1817, §. 231, verglichen mit den Abstimmungen daselbst, §. 152, 189, 196, 214. Also gleichviel, ob der Streit auf ein durch öffentliches, oder durch Privatrecht begründetes Verhältniſs sich bezieht; wenn nur das in Anspruch genommene Bundesglied dabei in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit, also nicht in einer Eigenschaft erscheint, in welcher dasselbe seinen ordentlichen Gerichtstand vor einem Landesgericht hat, z. B. als Besitzer eines Privatguts. Vergl. §. 148[a], Num. 15. So versteht man den Vortrag, betr. die kurhessische Schuldforderung an Waldeck, in d. Protoc. v. 1818, loco dict. gedruckt als Beil. 6 zu §. 19; wo es (S. 85 der Orig. Ausg.) heiſst: «daſs die B. V. diejenige Behörde sey, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen seyen, daſs mithin nicht die Qualität der Streitsache, sondern die *Qualität* der *Streitenden* es sey, welche die Behörde begründe». — Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, veranlaſst durch *Vertretung*, welche das eine seinen *Unterthanen* bei ihren Ansprüchen wider das andere angedeihen läſst, begründen, in der Regel, die Austrägal-Instanz nicht. Vergl. die wiener ConferenzProtocolle v. 1820, Num. 18, und das groſs. hessische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 12; wo jedoch angenommen wird, daſs hier ein Regent die Sache seiner Unterthanen zu *seiner eigenen* alsdann machen, und Eröffnung des Austrägal-Wegs begehren könne, wenn das streitige Verhältniſs unmittelbar auf politischen Ereignissen beruhe, z. B. wenn Abtretung eines Landestheils, die Frage von Theilnahme an den Schulden des Landes oder einzelner Theile desselben oder einzelner Staatsanstalten veranlaſst (man s. jetzt Art. 30 der wiener SchluſsActe), oder wenn die Unterthanen Vergü-

tung der Kosten für durchmarschirende Truppen fordern. — Ueber die bei der B. V. zur Sprache gebrachte Frage: ob in Streitigkeiten unter Bundesgliedern, in Hinsicht auf die Competenz der B. V. ein Unterschied zu machen sey, zwischen *Recht*- und *Interesse*Streitigkeiten, oder zwischen streitigen Rechten und collidirenden Interessen, s. man die Protoc. der B. V. v. 4. Jun. 1821, §. 160, 20. Jun. 1821, §. 173, die Beil. 25, u. §. 190 des Protoc. v. 5. Jul. 1821, §. 27 — 30; auch §. 34 u. 256. Protoc. v. 1822, §. 82. L. v. Dresch Beiträge (Tüb. 1822. 8.), S. 79 ff. In den Protoc. v. 1817, §. 196, erklärte *Baden*: «Der 11. Art. der BundesActe enthalte Nichts von einem Unterschied zwischen *politischer* und *rechtlicher* Natur der Streitigkeiten unter Bundesgenossen; indefs setze er für das Politische derselben, schon ein Auskunftmittel durch die Verordnung eines VermittlungsAusschusses. Alles, was Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder und Verfügungen der BundesActe selbst betreffe, gehöre vor die B. V. Zudem sey es, nach der Natur der Sache und der Menschen, eine mifsliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzscheide, wo das Politische in einem Streit unter souverainen Staaten aufhöre, und das Rechtliche anfange. Sonach würden die Zwecke der Sicherung des Rechts- und Friedenszustandes, die im Geiste der BundesActe liegen, auch bei dem Buchstaben derselben besser gedeihen, als bei einer neuen Unterscheidung, durch die der Bundestag in Schwierigkeiten gerathen könne». — *Wirtemberg* erklärte, in d. Protoc. v. 1817, §. 189: «Ein Unterschied der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nach ihrer Eigenschaft, ob sie z. B. rein -*privatrechtlicher* Natur seyen, sey dem Art. 11 der BundesActe fremd. Zwar möchten die Irrungen unabhängiger Souveraine insgemein mehr staats- und völkerrechtlicher, als privatrechtlicher Natur seyn; doch könnten unter den Bundesgliedern, nach den engen FamilienVerhältnissen, worin viele unter sich stehen, auch privatrechtliche Streitigkeiten, besonders über Gegenstände des Privatfürstenrechts, häufig vorkommen». — *AnhaltCöthen* erklärte in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 173: nach der Natur der unter unabhängigen Staaten denkbaren Streitfälle, könne die Gesetzgebung des Bundes künftig *zweierlei* Arten und Formen des Austrags anordnen, 1) den *strengrichterlichen*, in allen Fällen, wo wirkliche Rechtsverletzungen vorliegen, und 2) den *vermittelnden* schiedsrichterlichen Austrag, in allen Fällen, wo der Streithandel mehr politischen als strengrichterlichen Grund habe. Bis jetzt sey nur die erste Art des Austrags gesetzlich vorhanden.

b) Für *nicht* aufgehoben durch die BundesAusträgalInstanz, er-

klärt die Familien- oder (und) VertragAusträge die wiener SchlufsActe, von 1820, Art. 24. Eben so der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 24 und 30. Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I. Beschlufs der B. V. in der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 10. — Die *Vollziehung* der von Austrägal- oder Schiedsrichtern dieser Art gesprochenen rechtskräftigen Urtheile, liegt der B. V. ohne Zweifel dann ob, wenn die, eine solche Instanz begründende Uebereinkunft unter ihre Garantie gestellt ist. GH.hessisches Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 13. Ob und wie weit aber auch aufser dem Fall einer Garantie? ist theils nach den Thatumständen des Falles, theils nach allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechtes zu bestimmen. Vergl. §. 148[b] u. f., u. §. 158[a] u. f. — Die grofsherzoglich- und herzoglich- *sächsischen* (mit Ausnahme von SachsenCoburg) und fürstlich-*reussischen* Häuser haben, in §. 41 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen OberAppellationsGerichtes zu Jena, für die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten über reines Mein und Dein, namentlich in Eigenthums-, Contract- und Erbschaftstreitigkeiten, auch Grenzirrungen, nicht aber über politische Verhältnisse, ihr gemeinschaftliches OberAppellationsGericht zu Jena zur *schiedsrichterlichen* (Austrägal-) Instanz bestellt. — Von der durch den naumburger Vertrag von 1554, für *sämmtliche sächsichen Häuser* festgesetzten AusträgalInstanz, s. v. Römer's Staatsr. und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. I, S. 502 ff.

d) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21 u. 30. — Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, die Vermittlung der B. V. betr., Art. 2, in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Vergl. die CommissionsVorschläge in §. 1 — 8 des in dem nächstfolgenden §., Note c, angef. *Entwurfs* eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander. — *Beispiele* von Vermittlungen, in den Protocollen der B. V.: in Sachen Bremen c. Oldenburg, Proc. v. 1817, §. 417; — Grofsh. Hessen c. Nassau, Protoc. v. 1817, §. 383; — Baden c. Baiern, Protoc. v. 1818, §. 66; — Kurhessen c. Waldeck, Protoc. v. 1818, §. 19; — S. Coburg c. S. Meiningen, Protoc. v. 1818, §. 128; — S.WeimarE. u. Schw. Rudolstadt c. S. Coburg, Meiningen u. Hildburghausen, auch Schw. Sondershausen, Protoc. v. 1818, §. 134, v. 1821, §. 149 u. 191, v. 1822, §. 67, 90, 100, 117, 136, 161; — Kurhessen c. Nassau, Protoc. v. 1819, §. 158; — SchaumburgLippe c. Lippe, Protoc. v. 1818, §. 149; — Baiern c.

GH. Hessen, Protoc. v. 1822, §. 136; — zwischen sieben Bundesgenossen, Protoc. v. 1822, §. 140; — zwischen Preussen und Nassau, die saarbrücker LandescassenSchulden betr., Protoc. v. 1822, §. 202; — zwischen den souverainen Besitzern von Bestandtheilen des vormal. GHerzogth. Frankfurt, Protoc. v. 1822, §. 203.

e) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, a.

f) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, b.

g) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, c.

h) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, d. — So ward der Streit zwischen Oldenburg und Bremen, über den *elsflether Weserzoll*, unter Vermittlung der B. V. verglichen, und dessen Vollziehung unter die Garantie des Bundes gestellt. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 193. Martens recueil, Supplém. VIII. 645. 552.

§. 148.

b) *Entscheidung durch eine AusträgalInstanz.*

Ist der Versuch einer Vermittlung fruchtlos, und demnach, weil ein rechtloser Zustand unter Bundesgliedern nicht statt finden soll, richterliche Entscheidung nothwendig *a*), so hat die Bundesversammlung solche, und zwar durch eine wohlgeordnete, blofs für diesen Fall bestimmte AusträgalInstanz *b*), zu bewirken *c*). Das AusträgalGericht ist, in jedem einzelnen Fall, und zwar in der Regel durch Vorschlag des Beklagten und Auswahl des Klägers, zu benennen, und von der Bundesversammlung auftragweise zu bestellen. Zu dem Ende hat 1) der Beklagte *d*), binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo der Ausschufs die Anzeige von dem Mifslingen des Sühneversuchs bei der B. V. gemacht hat, ausserdem die Bundesversammlung, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder dem Kläger zu benennen, aus welchen dieser, binnen gleicher Frist *e*), eines zu wählen hat, dessen oberster Gerichtshof dann, jedoch nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung, für Verhandlung und Entscheidung der Streitsache, die AusträgalInstanz (das

AusträgalGericht) bildet *f*). 2) Diese Bestimmung wird dem Gerichtshof von der B. V., unter Mittheilung der Vergleichhandlungen, durch seine Landesregierung — zwischen welcher und der B. V., die nöthigen Mittheilungen durch ihren Gesandten erfolgen — bekannt gemacht, und er erhält von ihr (der B. V.) förmlichen Auftrag, als AusträgalInstanz der BundesActe gemäſs zu handeln *g*). 3) Dem Gerichtshof steht, und zwar (wenn er aus mehreren Senaten besteht) im Plenum, die Leitung des Processes, nach der bei ihm geltenden Proceſsordnung, die Ertheilung der Zwischenurtheile, und die definitive Entscheidung, für alle streitigen Haupt- und Nebenpuncte, uneingeschränkt zu, ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung und seiner Landesregierung; doch hat diese, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der Parteien, im Fall einer Zögerung, das Nöthige an das Gericht zu erlassen *h*).

a) Preuss. Erklärung in dem Protocoll der B. V. v. 28. Jan. 1818, daſs *nicht alle* Streitigkeiten der Bundesglieder, nach fruchtloser Vermittlung, zu der AusträgalInstanz sich eigneten. Vergl. oben §. 148[i], *a*, u. §. 148[f].

b) *Austtragen* hieſs in dem Mittelalter, Rechtstreitigkeiten vor einem *Schiedsrichter* auseinandersetzen oder erörtern, und von ihm entscheiden lassen. Der Schiedsrichter hieſs *Austräger* oder Austragrichter, diese Art der Erörterung und Entscheidung der Rechtshändel überhaupt, und so auch das schiedsrichterliche Gericht, der *Austrag* oder die *Austräge* (Austraegae, Austraegarum jus, Instantia austraegalis). Wachter, Schilter, Haltaus, Scherz, Oberlin, in ihren Glossarien, voc. *Dragen* u. *Austrag*. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. IV. 499.

c) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 21; verglichen mit den wiener ConferenzProtocollen, Num. 18, 20 u. 32. Beschluſs der B. V. v. 16. Jun. 1817, betr. die *Vermittlung* bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten *AusträgalInstanz*, in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 231. Beschluſs der B. V. in d. Prot. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, das bei Aufstellung der AusträgalInstanzen zu beobachtende *Verfahren* betr., §. 2, S. 219 der Orig.Ausg. — Zur *Revision* des

angef. Beschlusses v. 16. Jun. 1817 (man s. Art. 11 des angef. Protoc. der PlenarVersamml.), ward von der B. V., in dem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 96, eine *Commission* niedergesetzt, deren *Vortrag* und *Entwurf* eines *BundestagsBeschlusses* über das *Verfahren* in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in dem Prot. v. 21. Dec. 1820, §. 214, und daselbst in der Beil. 25, S. 685 u. ff. der Orig. Ausg., zu finden sind. Abstimmungen hierüber, finden sich in den Protocollen von 1821 u. 1822, ein definitiver Beschluſs ist aber bis jetzt nicht erfolgt. — C. Frhr. v. Dalwigk die AusträgalInstanz, zu Erläuter. des Art. 11 der t. B. V. Mainz 1817. 8. H. L. C. Euler über die nothwendige und gesetzl. Zulässigkeit der Austr.Instanz, nach Inhalt Art. 11 der B. A., in Absicht auf diejenigen Ansprüche und Forder., welche der Kurfürst v. Hessen an mehrere groſsherzogl., herzogl. u. fürstl. Häuser aus Anleihen hat. Frankf. 1818. 4.

d) Der angef. Beschluſs v. 16. Jun. 1817, III, 2. Der angef. Entwurf v. 21. Dec. 1820, §. 10; wo jedoch, ohne Zweifel aus Versehen, gesagt ist, daſs der Beklagte eine Klageschrift einzureichen habe. — Es kann zweifelhaft oder streitig, mithin zu bestimmen nöthig seyn, wer von beiden Theilen die Rollen des *Klägers* zu übernehmen habe, römisch: «quis actor intelligatur, quia par omnium causa videtur». L. 13 et 14. D. de judiciis. — Vereinigen sich hierüber, oder wenigstens über eine gemeinschaftliche Wahl des AusträgalGerichtes, die Parteien nicht (Beispiel einer Vereinigung der letzten Art, in d. Protoc. v. 1821, §. 11 u. 33), so hat, nach dem oben (Note *c*) angef. Entwurf, §. 11, die *Bundesversammlung* das AusträgalGericht zu bestimmen. Nachher hat, in Ermanglung einer Vereinbarung der Parteien, das *AusträgalGericht* festzusetzen, welcher von beiden Theilen zur *ersten* Handlung, ohne Präjudiz für seine sonstigen Rechte, aufzufordern sey. Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 10, z. dem Protoc. der B. V. v. 5. Apr. 1821, §. 93. Beschluſs in dem Protoc. der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num 3, u. ebendas. in dem vorausgeschickten Vortrag, Num. 2. In der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D, theilte das AusträgalGericht die Rolle des Klägers der badischen Regierung zu, im März 1821. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 176, Beil. 22, §. 48. — Besteht der *beklagte* Theil aus *mehreren* Bundesgliedern, so müssen diese über die dem Kläger zur Auswahl vorzuschlagenden drei Bundesglieder innerhalb der gesetzten Frist sich vereinigen, wenn sie nicht zugeben wollen, daſs statt ihrer die Bundesversammlung wähle. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 161. Vergl. das groſsherzogl. hessische

Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 21, wo jedoch die Rollen des Klägers und des Beklagten verwechselt sind. — Aus besondern Gründen, ward, in einem solchen Fall, den mehreren Beklagten eine abermalige Frist von 6 Wochen zur Benennung dreier Bundesglieder ertheilt, in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 161.

e) Ein Präjudiz für den *Kläger*, wenn er in der gesetzten Frist aus den ihm vorgeschlagenen drei Bundesgliedern keines wählt, ist in den oben angef. Beschlüssen ausdrücklich nicht festgesetzt. Der oben (Note c) angef. Entwurf v. 21. Dec. 1820, §. 11, schlägt aber vor, dafs in solchem Fall die Bundesversammlung, jure devolutionis, den AusträgalRichter zu ernennen habe, aus den drei von dem Beklagten oder, subsidiarisch, von ihr selbst vorgeschlagenen drei Bundesgliedern. — Sind *mehrere* Kläger, so haben sie innerhalb der gesetzten Frist über die Auswahl eines von den drei vorgeschlagenen Bundesgliedern sich zu vereinigen; wo nicht, so geht das Recht der Auswahl auf die B. V. über. Es ist hier paritas rationis, wie bei dem in der nächstvorhergehenden Note erwähnten Fall der mehreren Beklagten. So auch der angef. Entwurf vom 21. Dec. 1820, §. 11, S. 689 der Orig. Ausg., u. das angef. gh. hessische Votum v. 9. Jun. 1817, Num. 21. — Es kann auch einer der mehreren Kläger, der *ohne sein Zuthun* durch Wahl des andern Klägers erfolgten Niedersetzung eines AusträgalGerichtes späterhin beitreten; er ist aber solches zu thun rechtlich nicht verpflichtet. Einen Fall s. man in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 182 u. 196.

f) *Beispiele* der AusträgalInstanz, in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 33, v. 1822, §. 67, 100, 117, 161, und unten §. 148^{n}, Note *e*. — Der zur AusträgalInstanz bestimmte oberste Gerichtshof, handelt «*im Namen* und *anstatt der Bundesversammlung*, so wie vermöge derselben *Auftrags*»; denn «die B. V. kann nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde, *unmittelbar* als AusträgalInstanz erkennen». Der Gerichtshof erscheint demnach für den streitigen Fall, nicht als eine mit Gerichtzwang versehene Justizbehörde, sondern als bundesverfassungmäsig erkohrnes *Verhandlungs*- und *SpruchCollegium*. Die Uebernahme des AusträgalAuftrags, ist bei ihm als *Bundespflicht* anzusehen. Nur ganz besondere Verhältnisse können zur *Entschuldigung* dienen, die er binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags an, bei der B. V. vorzubringen hat. Auch ein solches Bundesglied kann erkohren werden, das ein mit andern *gemeinschaftliches* oberstes Gericht (§. 166) hat; doch mufs hier der Vorschlag von 3 AusträgalRichtern so geschehen, dafs dem Kläger dadurch auch

wirklich die Wahl zwischen 3 AppellationsGerichten offen bleibe (Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 420). — Sind in den Staaten des erkohrnen Bundesgliedes *mehrere* Gerichte dritter Instanz, und hat der Kläger sich über die Wahl unter ihnen nicht ausgesprochen, so steht der B. V. die Auswahl zu. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. III, Num. 1 — 4. Wegen des letzten Punctes, und von dem in der BundesActe vorkommenden Ausdruck «*Gerichte dritter Instanz*», vergl. jedoch Protoc. der B. V. v. 1820, §. 214, u. eine Anmerkung unten §. 166, Note *d*.

g) Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. II, 3. — Der Gerichtshof, hier eine Art. von AmphyktionenTribunal, empfängt die Mittheilung durch seine Landesregierung, der solche durch ihren in der B. V. bevollmächtigten Gesandten zukommt. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 33 u. 54.

h) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 22. Beschlufs der B. V. in dem Prot. der PlenarVersammlung v. 3. Aug. 1820, Art. 2. — Bis eine eigene *AusträgalGerichtsordnung* wird errichtet seyn, geschieht «die Instruction des Processes nach der *Processordnung*, welche der Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die übrigen dort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden». Der Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 6. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 214, wo die Commission erklärt: «von dem Bedürfnifs einer eigenen vollständigen AusträgalGerichtsordnung, habe sie sich immer mehr überzeugt, je weniger sie den Einflufs der Verschiedenheit der Gerichtsordnungen selbst auf die Wahl der Gerichtshöfe, und eine aus derselben nothwendig entspringende Ungleichheit der Rechte, habe verkennen können». — GH. hessischer Vorschlag, für dringende Fälle, wo ein unersetzlicher Schade zu besorgen, oder die öffentliche Ruhe gefährdet wäre, der B. V. das Recht zu Erlassung *vorläufiger* Bestimmungen (provisorischer Verfügungen) zu übertragen; in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214, Num. 28, vergl. mit Num. 1. Vergl. oben §. 148[c] u. 148[h].

§. 148[l].

Fortsetzung.

4) Fehlen für den streitigen Gegenstand besondere Entscheidungsquellen, so hat das AusträgalGericht nach dem ehehin bei den Reichsgerichten, in Streitigkeiten derselben Art, subsidiarisch gelten-

den Rechtsquellen zu erkennen, so fern sie auf die jetzigen Verhältnisse noch anwendbar sind [a]); im Kostenpunct nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, mit Festsetzung der Kosten blofs nach der Taxordnung des Gerichts [b]). 5) Das Endurtheil ist aus Auftrag und im Namen der Bundesversammlung abzufassen, und es sind die Entscheidungsgründe vollständig beizufügen [c]). 6) Die Eröffnung des Endurtheils an die Parteien, geschieht längstens innerhalb Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift gerechnet, von dem Gerichtshof, jedoch «ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes» [d]); worauf das Gericht die Acten und das publicirte Erkenntnifs dem Bundestag, und zwar auf demselben Wege, auf welchem es die Acten empfangen hat, überschickt. Das Urtheil ist sofort als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen [e]). 7) Wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel, kann innerhalb vier Jahre, vom Tage der Auffindung an gerechnet, Restitution nachgesucht werden, doch ohne dadurch die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten. Ueber Zulässigkeit der Restitution, und über Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat der vorige Gerichtshof, nach ordnungsmäsiger Verhandlung, zu erkennen. Bei diesem wird auch der RestitutionsEid abgelegt, und zwar von dem Vorsteher derjenigen Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Staatsbeamten, welcher die Sache bearbeitet hat, oder, wenn mehrere, von dem welchen der andere Theil hiezu benennt; entweder in Person oder durch SpecialBevollmächtigte [f]). 8) Die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils, wenn ihm nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird, verfügt die Bundesversammlung, nach Vorschrift der Executions-Ordnung (§. 148° u. f.). Ist wegen Streitigkeiten, die bei der Vollziehung vorkommen, richterliche Ent-

scheidung nöthig, so steht solche dem vorigen AusträgalGericht zu *g*). 9) Nur bei wesentlichem Zusammenhang mit dem Rechtstreit, kann Wiederklage, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht ist, und 10) Theilnahme (Intervention) eines dritten Bundesgliedes an dem Rechtstreit, bei dem AusträgalGericht zugelassen werden *h*). 11) Aber zu einer Adcitation ad litem, zu Aufforderung eines dritten Bundesgliedes zur Theilnahme an dem Rechtstreit, ist ein solches Gericht nicht befugt *i*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 23. Der angef. Beschlufs der B. V. in der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, Art. 4. Vergl. den angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 7, wo subsidiarisch blofs «auf die in Teutschland geltenden *gemeinen Rechte*» (jus commune) verwiesen war. (Pütter's Beiträge, Th. II, Num. 21 — 32. Schnaubert's Beiträge, Th. I, Num. 4. Runde's teutsches Privatr., §. 83 u ff.) In dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196, erklärte Baden mit Recht für durchaus nothwendig, dafs die B. V. bestimmt erkläre, was unter in Teutschland hergebrachten gemeinen Rechten jetzt zu verstehen sey.

b) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 5.

c) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 5.

d) Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. III, 5 u. 8; in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Sollte innerhalb Jahresfrist die Eröffnung des Endurtheils nicht thunlich seyn, so hat das Gericht die Gründe des Verzugs der B. V. zu berichten, und Billigung oder Mifsbilligung von ihr zu erwarten. Ebendas.

e) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 6. — Noch fehlt eine Bestimmung für den Fall einer Beschwerde über *Nichtigkeit* (so gen. unheilbare), oder dafs das eröffnete Erkenntnifs mit einem Mangel behaftet sey, welcher seinen Uebergang in Rechtskraft wesentlich hindere. Man vergl. das Protoc. der B. V. v. 21. Dec. 1821, §. 214, u. dessen 25. Beil., §. 26, wo eine Frist von vier Wochen für die Anmeldung der Nullitätsbeschwerde vorgeschlagen wird.

f) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 6, 7 u. 8. Vergl. den Beschlufs v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. III, 9 — 11.

g) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 9, — Nach dem Vorschlag der BundestagsCommission, in §. 27 ihres Ent-

wurfs, der bei §. 214 des Protoc. der B. V. v. 21. Dec. 1820 (S. 694 der OriginalAusgabe) sich befindet, können die Parteien Streitigkeiten dieser Art bei dem AusträgalGericht unmittelbar anbringen, ohne dafs es defshalb eines weitern Auftrags von Seite der B. V. bedarf.

h) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 3. — Dasselbe Gericht hat darüber zu erkennen, ob eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse des dritten Bundesgliedes mit dem anhängigen Rechtstreit bestehe? Im verneinenden Fall, findet die Intervention nicht statt. Ebendas.

i) «Weil die Jurisdiction des AusträgalGerichtes einzig und allein auf der *Wahl* der principaliter litigantium beruht, und das adcitirte Bundesglied (wollte man Adcitation zulassen) ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemacht würde, vor einem in Ansehung seiner incompetenten Richter (vor einem AusträgalRichter, zu dessen Bestellung es, durch Vorschlag oder Auswahl, nicht mitgewirkt hat) zu erscheinen und Recht zu nehmen». Worte des hannöverischen Bevollmächtigten, als Mitgliedes des dritten Ausschusses, in einer Beilage zu dem 20. Protocoll der wiener MinisterialConferenzen vom 28. März 1820; wodurch die Versammlung bewogen ward, die in dem ersten, in der 18. Sitzung v. 4. März 1820 vorgelegten, Entwurf des Art. 3 des angef. Beschlusses vom 3. Aug. 1820, nach den Worten «nur dann zugelassen», gestandenen Worte «oder *aufgefordert* werden» wegzustreichen. Wollte das AusträgalGericht, gleichviel ob auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen, ein drittes Bundesglied adcitiren, so würde es die Grenzen des ihn von der B. V. ertheilten Auftrags überschreiten. — Zur Sprache kam dieser Gegenstand bei der B. V., in den beiden Gutachten zu dem Vortrag, der als Beil. 22 zu §. 176 des Protoc. v. 1822 abgedruckt ist, so wie in §. 51 des Vortrags, u. §. 182 des Protoc. v. 1822. — Für zulässig, wenn das AusträgalGericht die Verbindung der Rechtsverhältnisse des Dritten mit dem Rechtstreit für wesentlich erkläre, hält die Adcitation, Rudhart in d. Recht des t. Bundes, S. 129.

§. 148m.

Insonderheit, wenn Privatpersonen bei dem Streit betheiligt sind.

12) Es kann der Fall eintreten, dafs Forderungen von Privatpersonen an Bundesglieder, darum

nicht, wenigstens nicht vollständig, befriedigt werden, weil eine gänzliche oder theilweise Ungewifsheit des Schuldners vorwaltet, indem unter mehreren Bundesgliedern, als Souverainen, die Vorfrage *a*) zweifelhaft oder streitig ist: a) welchem von ihnen, b) oder ob mehreren zugleich (aeque principaliter), und zu welchem Theil einem Jeden, c) oder ob nur Einem principaliter, dem oder den Andern subsidiarisch, d) oder blofs, nach welchem Verhältnifs Jedem der mehreren Schuldner, Zahlungspflicht, und zwar dergestalt obliege, dafs der Eine oder die Mehreren im Weigerungsfall schuldig seyen, den Privatpersonen defshalb vor dem gehörigen Richter, interimistisch oder endlich, zu Recht zu stehen *b*)? Hier soll nach Vorschrift der wiener SchlufsActe von 1820, Art. 30, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten (Bundesglieder oder Privatpersonen *c*), den Zustand der Rechtlosigkeit dadurch aufheben, dafs sie zuvörderst gütliche Ausgleichung (§. 148 i) versucht, dann aber, so fern, in einer von ihr zu bestimmenden Frist, die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromifs vereinigen, rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage *d*), durch eine AusträgalInstanz (§. 148 k) veranlafst *e*); wo dem richterlichen Ermessen auch interimistische und provisorische Bestimmungen rechtlich unbenommen sind *f*). 13) Den Privatpersonen ist, da sie als Gläubiger bei diesem Rechtshandel mittelbar betheiligt sind, unbenommen, ihr Interesse bei dem compromissarischen oder AusträgalGericht unmittelbar zu wahren *g*).

a) Erörterungen hierüber in den Protocollen der B. V. v. 1821, §. 11, 33, 54, 73, 93 u. 106, besonders in dem Gutachtlichen CommissionsVortrag, Beil. 6 zu dem Protoc. v. 5. April 1821, §. 93. — Die hier gemeinte *Vorfrage* betrifft blofs die gänzliche, oder die theilweise, oder eine nur principale *Nicht*verpflichtung eines Theils der streitenden Bundesglieder. Die Vorfrage besteht nicht, wie schon irrthümlich angenommen worden ist, in der Frage, welches von den mehreren Bun-

desgliedern *provisorisch* (durante lite) die *Zinsen* zu bezahlen habe; obgleich eine Bestimmung hierüber, dem austrägalrichterlichen Ermessen unbenommen ist. Man s. unten Note *f*. — Die *Hauptfrage*, betreffend die Richtigkeit, den Grund, die Gröfse und Beschaffenheit der Forderung der Privatpersonen, späterhin die gehörige Leistung von Seite des unstreitig verpflichteten Subjectes, wovon erst nach austrägalrichterlich entschiedener PräjudicialFrage die Rede seyn kann, gehört weder vor die B. V., noch vor das AusträgalGericht, sondern vor die *Landesgerichte* des leistungspflichtigen Bundesgliedes. Man s. auch den oben angef. Gutachtlichen CommissionsVortrag, §. 6. — In den wiener Conferenzen, erklärte die RedactionsCommission, in einem in der Sitzung v. 15. Apr. 1820 erstatteten Vortrag: «die Vorschriften des Art. 30 bezögen sich einzig auf die Frage, welche Bundesstaaten die Forderung überhaupt angehe, und es bleibe hiebei lediglich dahin gestellt, ob die Forderung an sich gegründet sey, oder nicht».

b) Ohne dafs die Einrede des unrecht gewählten Beklagten, oder der ermangelnden PassivLegitimation zur Sache, mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte.

c) Vortrag der RedactionsCommission in den wiener Ministerial-Conferenzen, in den Protoc. der 22. u. 26. Sitzung vom 15. u. 24. April 1820, wo es heifst: «unter dem Ausdruck *Betheiligte*, seyen beide (sowohl die Bundesglieder, als auch die Privatpersonen) begriffen, da in dem hier vorausgesetzten Fall sowohl die Bundes- (Staats-) regierungen, als auch die Privatpersonen veranlafst werden könnten, sich an die Bundesversammlung zu wenden».

d) Der *richterlichen Beurtheilung* hat die B. V. auf keine Weise vorzugreifen; namentlich nicht durch Festsetzung der Vorfrage, welche ausschliefsend entweder einer Uebereinkunft der Betheiligten, oder der richterlichen Beurtheilung zu überlassen ist, auch nicht durch Bestimmung dessen was in Auf- und Gegenrechnung gebracht werden darf. Eben so wenig darf sie in der Verhandlungsweise, die gesetzmäsige Wirksamkeit des Richteramtes irgend hemmen. — Was oben (§. 148 [k], *d*) von dem Fall gesagt wird, wo zweifelhaft oder streitig ist, welches von den betheiligten Bundesgliedern die Rolle des *Klägers* zu übernehmen habe, gilt auch hier. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 11 u. 33. — Ob in einem Fall des 30. Art. der wiener SchlufsActe, dem AusträgalGericht eine *Adcitation* ad litem, als zur Instruction der Sache gehörig, zu überlassen sey? Vergl. zweites Gutachten, §. 7 zu dem Vortrag in der Beil. 22 zu §. 176 der Protoc. der B. V. v. 1822,

u. ebend. §. 182, insbesondere das grofsherzogl. hessische u. das kurhessische Votum. Oben 148[1], *i*.

e) Eine AusträgalInstanz, in Fällen dieser Art, kam vor: in Sachen 1) GHzg. v. Hessen c. Nassau, Protoc. der B. V. v. 28. Sept. u. 25. Oct. 1820; 2) Baden (mit Einschlufs von GH. Hessen u. Nassau) c. Baiern, wegen der Schuldforderung lit. D, Protoc. der B. V. v. 18. Jan. u. 8. Febr. 1821, §. 11, 33, 124; v. 1822, §. 160, 176, 182, 196. — Man s. auch die Verhandlungen am Bundestag seit 1816, wegen der Reclamation kurmainzischer Staatsgläubiger wider die jetzigen Besitzer vormaliger kurmainzer Landestheile, betr. die auf den Zoll Vilzbach u. die Rente Lohneck radicirten Capitalien; — zwischen Baiern und GH. Hessen, wegen der Forderung des Grafen v. Vieregg, in d. Protoc. v. 1822, §. 136; — zwischen sieben Bundesgenossen, wegen RheinzollPensionen, in d. Protoc. v. 1822, §. 141; — zwischen den Theilhabern fuldaischer Besitzungen, ebendas. §. 148; — zwischen Preussen und Nassau, wegen Schulden der saarbrücker Landescassen, in d. Protoc. v. 1822, §. 202; — zwischen den am ehemal. reichserzkanzlerischen Kurstaat u. dem nachherigen Grofsherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen, wegen eines PensionsRückstandes des verstorbenen Kurfürsten von Trier, in den Protoc. v. 1822, §. 203.

f) Um, dem Zweck des Gesetzes und der Verhandlung gemäfs, für die Privatpersonen den Zustand unverschuldeter Rechtlosigkeit abzukürzen, könnte das AusträgalGericht in den Umständen rechtliche Veranlassung finden, vorerst, jedoch ohne Präjudiz für die Hauptfrage (oben Note *a*), durch einen Vorbescheid *provisorisch* und *interimistisch* festzusetzen, welches Bundesglied, und wie weit, oder auch, dafs jedes von ihm nach einem bestimmten Verhältnifs, *provisorisch*, das heifst, bis zu endlicher austrägalrichterlicher Bestimmung des zahlungspflichtigen Subjectes, unter bedingtem Vorbehalt des Ersatzes, zu Bezahlung der Zinsen oder verfallener Capital-Theile (vergl. Reichsdeput. Hauptschlufs v. 1803, §. 78, 79, 87 u. 88) verpflichtet sey, die *definitive* Entscheidung der Vorfrage aber bis nach hinlänglicher Erörterung der Sache auszusetzen. Vergl. das Protoc. der B. V. v. 1821, § 11, Num. 3, u. den angef. Gutachtl. CommissionsVortrag, §. 8 u. 11. v. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, §. 237 u. f.

g) Beschlufs der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11. Der angef. Gutachtl. CommissionsVortrag §. 9. — Auch das Gericht könnte sie zu Aufklärungen veranlassen.

§. 148n.

Fortsetzung. Betheiligung eines Bundesgliedes in seiner Staatseigenschaft, bei dem Streit eines andern mit einer Privatperson. Streitigkeiten der Bundesglieder als Privatpersonen. Fall, wenn von Privatpersonen mehrere Bundesglieder als correi debendi, oder wegen connexer Ansprüche, zu belangen sind. Fortsetzung eines reichsgerichtlichen Processes zwischen Privatpersonen u. mehreren Bundesgliedern vor einem gemeinschaftlichen Gericht.

14) Dieselbe Competenz der Bundesversammlung und der AusträgalInstanz, ist auch dann begründet, wenn ein Bundesglied, als bundesmäsiger Souverain, bei dem Rechtstreit zwischen einem andern Bundesglied, als bundesmäsigem Souverain, und einer Privatperson, vermöge eines ihm selbstständig zustehenden Rechtes, principaliter betheiligt ist; in welchem Fall ihm die Wahl frei steht, in jenem Rechtstreit als PrincipalIntervenient, oder in separato gegen das Bundesglied bei der Bundesversammlung, und, nach fruchtlosem Versuch der Güte, bei einer AusträgalInstanz aufzutreten. 15) Nicht gehemmt ist die Competenz der Bundesversammlung und der AusträgalInstanz, wenn bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, als Souverainen, Privatpersonen als Streitgenossen oder accessorisch betheiligt sind. 16) Wohl aber fehlt jene Competenz in Streitigkeiten, wo Bundesglieder nicht in ihrer Staatseigenschaft, nicht in ihrer bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit, sondern nur als Privatpersonen in Betracht kommen, etwa als Besitzer von Gütern, Renten, oder Gerechtsamen in dem Gebiet eines andern Bundesgliedes [a]), odes als PrivatContrahenten, als Verwalter fremden Gutes, oder als Rechtsnachfolger, z. B. als Cessionare oder Erben von Privatpersonen u. d. [b]); in welchen Fällen die ordentlichen Gerichte des Landes competent sind. 17) Auch ist die Bestimmung des 30. Art. der wiener SchlufsActe von 1820

nicht anwendbar, mithin die Bundesversammlung nicht competent, wenn, bei Forderungen von Privatpersonen, die deſshalb gemeinschaftlich, in ihrer öffentlichen Eigenschaft (§. 148 i, a) in Anspruch genommenen mehreren Bundesglieder unter sich darin einig sind, daſs in Ansehung ihrer Aller, sowohl gemeinschaftlich als auch individuell, die Forderung unstatthaft sey, wenn also zwischen ihnen in dieser Hinsicht Nichts zweifelhaft oder bestritten ist *c*). Bei dem Mangel eines gemeinschaftlichen Richters über Bundesglieder für diesen Fall, hat daher der Prätendent, wenn die Gegner nicht über ein gemeinschaftliches Gericht sich freiwillig vereinbaren, jedes der mehreren Bundesglieder besonders, vor dessen inländischem gehörigem Richter, als Mitschuldner verhältniſsmäsig in Anspruch zu nehmen. Wird hier die Forderung rechtskräftig für statthaft erklärt, und ist dann die BeitragQuote des Verurtheilten zwischen den mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder streitig, dann erst kann die Bestimmung des 30. Artikels in Anwendung kommen *d*). 18) Eben so verhält es sich mit Streitigkeiten, wo mehrere Bundesglieder in ihrer Privateigenschaft, als gemeinschaftlich Verpflichtete (correi debendi), oder wegen connexer Ansprüche, von Privatpersonen zu belangen sind; wo im Verhältniſs zu ihren allseitigen obersten Landesgerichten, ein unmittelbar höherer gemeinschaftlicher Gerichtshof (forum commune, immediate superius, ob continentiam causae vel connexitatem causarum competens) fehlt. 19) In etlichen Fällen, wo Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder gemeinschaftlich ihre Entschädigungsforderung bei dem vormaligen Reichskammergericht anhängig gemacht hatten, der Proceſs aber wegen Auflösung der Reichsverbindung und des Gerichts nicht fortgesetzt werden konnte, beschloſs die B.V., daſs die betheiligten Bundesstaaten über Ein Gericht sich zu vereinbaren hätten, vor welchem der Rechtstreit fortgesetzt werden könne *e*). Hier hatte der Gegner der Bundesglieder, auf Erörterung und Entscheidung

der Sache durch ein gemeinschaftliches Gericht, schon ein Recht erworben.

a) Hier sind, als forum rei sitae, die ordentlichen Gerichte des Landes competent. GH. hessisches Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 11, lit. a. — Ebendas. lit. c, heifst es: Giebt ein solcher RealBesitz «Veranlassung, dafs das besitzende Bundesmitglied mit dem *Regenten* des Bundesstaates, in welchem die Güter liegen, mit seinem *Fiscus*, oder mit seinen *Behörden* in Streit geräth, -- *könnte* man vielleicht die Entscheidung der Sache, als eines Streites zwischen zwei Bundesmitgliedern, nicht vor die Landesgerichte, sondern, nach fruchtlos versuchter Vermittlung von Seite der B. V., zur Verweisung an die AusträgalInstanz geeignet halten, weil der 11. Art. der BundesActe *sämmtliche* Streitigkeiten der Bundesglieder dahin zu verweisen *scheint* (man s. jedoch oben, 148ᵗ, Note *a*). Bedenkt man hingegen, dafs in solchen Fällen der Regent, welcher in eines andern Fürsten Staat Güter besitzt, in *dieser* Hinsicht *nur Privateigenthümer*, nicht Bundesmitglied ist (nicht in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit in Betracht kommt), dafs daher an und für sich die *Zuständigkeit* der *Landesgerichte* in solchen Fällen offenbar begründet ist; - - - - dafs endlich ein solcher, seiner Natur nach privatrechtlicher Streit, je nachdem er entweder mit dem Landesherrn, oder mit Unterthanen desselben obwaltet, bald vor die AusträgalInstanz, bald vor die Landesgerichte gehören würde; — so wird man schwerlich Bedenken tragen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihren natürlichen Behörden, den *Landesgerichten*, zu überlassen. Jedoch wird eine *Erklärung* defshalb nöthig seyn, damit in einzelnen Fällen, keine Zweifel auf den allgemeinen, oder vielmehr unbestimmten Ausdruck des erwähnten 11. Artikels gegründet werden». Die wiener SchlufsActe von 1820, enthält eine solche Erklärung nicht.

b) In dem oben angef. GH. hessischen Votum, Num 11, lit. b, heifst es: «In keinem Fall kann aber ein solcher (Real-) Besitz Veranlassung werden, eine Gerichtbarkeit in *persönlichen* Sachen des Besitzers zu begründen, und es finden in dieser Beziehung weder Arreste noch sonstige Maasregeln statt, welche darauf abzielen, das besitzende Bundesmitglied zur Anerkennung einer den dinglichen Gerichtstand überschreitenden Gerichtbarkeit zu nöthigen». — Wenn gleich, vermöge der völkerrechtlichen Unabhängigkeit der Person, und selbst nach der Analogie der während der t. Reichsverbindung von den Reichsgerichten angenommenen, aber nicht durch-

aus unwidersprochenen Regel: «immediatus semper et ubique est immediatus», weder Gerichtzwang noch überhaupt Rechte der Oberherrschaft über die physische Person eines Bundesgenossen von einem Bundesglied ausgeübt werden dürfen, so möchte doch vorstehender Satz von der Incompetenz in *allen* persönlichen Rechtsachen (actionibus personalibus) ohne Unterschied, auf diejenigen, wo die physische Person des Bundesgliedes nicht in Anspruch genommen wird, keineswegs zu beziehen seyn, nicht auf das forum contractus, heredis, gestae administrationis et rationum reddendarum, auch nicht auf das forum arresti realis, quod affine foro rei sitae quodammodo videtur. Man s. oben J. 148[i], Note *a*.

c) Diesen Mangel bemerkte auch bei der B. V. die Commission für das AusträgalVerfahren, in d. Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214. Das oben (§. 148[h] *a*) erwähnte, auf dem wiener Congreſs projectirt gewesene Bundesgericht, wäre hier competent gewesen. — Baden erklärte in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196: «daſs weder aus der connexitate, noch aus der continentia causarum, mediatisirte Fürsten oder andere Unterthanen vor die (Bundes-)AusträgalInstanz gelangen könnten».

d) Protoc. der B. V. v. 1822, §. 133.

e) Protoc. v. 1822, §. 135; v. 1819, §. 72; v. 1817, §. 98, in S. der kurpfälz. Erbpächter der gräfenauer u. Hemshöfe c. Baiern, Baden, GH. Hessen, Nassau. Protoc. v. 1817, §. 98 u. 426, in S. der Mitglieder des ehemaligen rheinpfälzischen GeneralLandesCommissariats zu Mannheim c. die vorhin genannten vier Bundesglieder.

§. 148°.

7) *ExecutionsOrdnung*.

Für Vollziehungsgeschäfte der B. V. *a*) ist, durch eine ExecutionsOrdnung vom 3 Aug. 1820 *b*), Folgendes festgesetzt. I) Für Prüfung und Vortrag der Vollziehungsgegenstände, besteht in der B.V. fortwährend eine Commission von fünf Mitgliedern, mit zwei Stellvertretern, jedesmal ernannt für sechs Monate, mit Einschluſs der Ferien, und so, daſs bei der Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. II) Ueberzeugt sich die B. V., daſs die Regierung eines Bundesstaates eine bundesmäsige Verpflichtung nicht, oder nicht hinlänglich er-

füllt habe, so begehrt sie von derselben durch ihren Gesandten in der B. V., in einer bestimmten Frist, die Anzeige entweder der unterdessen geschehenen Vollziehung, oder genügender Hindernisse oder Weigerungsursachen. Ergiebt sich dann eine unbegründete Nichterfüllung, so beginnt das Executions-Verfahren. III) Unter Mittheilung ihres Executions-Beschlusses, erläfst die B. V. an die Regierung eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung innerhalb einer gesetzten Frist. IV) Wird innerhalb dieser, vollständige Folgeleistung nicht nachgewiesen, so beschliefst die B. V. den wirklichen Eintritt des angedrohten ExecutionsVerfahrens, und eröffnet solches der Regierung durch ihren Gesandten. V) Dieses Verfahren kann nur gegen die Regierung statt finden; ausgenommen, wenn eine Regierung selbst, eigener zureichender Mittel ermangelnd, gegen innere Ruhestörer Hülfe von dem Bund begehrt, oder einen ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken notorisch unvermögend, und sogar gehindert ist, die Hülfe des Bundes anzurufen *c*).

a) Die wiener SchlufsActe, Art. 31, giebt diese so an, wie oben, §. 148 [b], Num. I, angeführt ist. (Ohne Zweifel gehören dahin auch die, nach Vorschrift des 20. Art. derselben SchlufsActe, abgefafsten rechtlichen Bescheide über den jüngsten Besitzstand, oben §. 148 [b], obgleich solche in dem angef. 31. Art. nicht mit benannt sind.) In diesen Fällen, sollen die «erforderlichen ExecutionsMaasregeln, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mittel, in Anwendung gebracht werden».

b) Errichtet in Folge der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31, und enthalten in dem Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 3. Aug. 1820, §. 3, S. 222 der Orig.Ausg. — Eine provisorische ExecutionsOrdnung, war kurz vorher errichtet worden, durch Beschlufs der B. V. v. 20. Sept. 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 219. — In der BundesActe war dieser wichtige Gegenstand unbeachtet geblieben.

c) So auch die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 32.

§. 148p.

Fortsetzung.

VI) Die ExecutionsMaasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt *a*). VII) Den ExecutionsAuftrag ertheilt die B. V., mit Berücksichtigung aller LocalUmstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen von Bundesstaaten *b*); sie bestimmt zugleich die Anzahl der ExecutionsMannschaft, und, nach dem jedesmaligen Zweck, die Dauer des ExecutionsVerfahrens *c*). VIII) Die Leitung dieses Verfahrens geschieht, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruction *d*), durch einen CivilCommissär, den die ExecutionsRegierung zu ernennen hat *e*); welcher auch obliegt, von dem Fortgang und der Beendigung des Geschäftes die B. V. in Kenntnifs zu setzen. IX) Die obere Leitung des Vollziehungsgeschäftes, in seinem ganzen Lauf, steht der B. V. zu. X) Wo nicht, nach dem Ausspruch der B. V., Gefahr auf dem Verzug haftet, hat die ExecutionsRegierung zuvörderst der betheiligten Regierung anzukündigen, dafs unfehlbar Execution erfolgen solle, wenn nicht binnen drei Wochen genügende Erfüllung der vorliegenden Beschlüsse nachgewiesen werde. XI) Ist auch diese dritte Frist, welche die ExecutionsRegierung nicht verlängern kann, fruchtlos abgelaufen, so erfolgt die Execution, genau nach Maasgabe des ExecutionsBeschlusses der B. V. Der CivilCommisär berichtet an seine Regierung, und diese macht der B. V. die nöthigen Eröffnungen, welcher fortwährend die obere Leitung des ExecutionsVerfahrens zusteht und obliegt. XII) Vollziehung eines compromissarischen oder AusträgalErkenntnisses, kann von der B. V. nur auf Anrufen der betheiligten Partei verfügt werden. Der Inhalt des Erkenntnisses, darf nie Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses

der B. V. werden. Zulässige Einreden gegen die Vollziehung, sind unverweilt an das AusträgalGericht zu verweisen, nach dessen Ausspruch die B. V. das weitere im ExecutionsWeg veranlaſst. Für ähnliche Anstände bei Compromissen und Vergleichen, ist schleunig, in gewöhnlicher Art, ein AusträgalGericht zu ernennen, welches über die Zweifel und Einreden zu erkennen hat. XIII) Nach Erfüllung des Vollziehungsauftrags, sind die Truppen ohne Verzug zurückzuziehen, und alles ExecutionsVerfahren hört auf. XIV) Die liquiden Kosten der Execution, hat die Regierung, die solche verursacht hatte, ohne Verzug zu entrichten, oder deſshalb Sicherheit zu stellen. Ueber Einwendungen oder Beschwerde dagegen, hat die B. V. zu entscheiden, oder: bei Vollziehung austrägalgerichtlicher Erkenntnisse, das AusträgalGericht. Geschah die Execution gegen Ruhestörer, so sind diese, von ihrer Regierung, zu Bezahlung der Kosten auf gesetzmäsigem Wege anzuhalten. Unter dem Vorwand, daſs die liquiden ExecutionsKosten noch nicht bezahlt seyen, dürfen, nach geschehener Execution, die Truppen ihren Aufenthalt in dem Lande nicht fortsetzen.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 32.

b) Die Uebernehmung des Auftrags, ist Bundespflicht. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 34. Weigert sich eine Regierung den Auftrag zu übernehmen, so entscheidet die B. V. über ihre Weigerungsgründe. Nach Befinden überträgt sie einer andern Regierung die Vollziehung. Beharrt die erste auf unbegründeter Ablehnung des Auftrags, so bleibt sie zu Schadenersatz verpflichtet, und dem Bund verantwortlich, für alle nachtheiligen Folgen. ExecutionsOrdn., Art. 9.

c) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 31.

d) Darin sind sowohl die Art der Vollziehung, als auch die ExecutionsGegenstände, bestimmt anzugeben.

e) So auch die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 34. Ist der ExecutionsAuftrag an mehrere Regierungen ergangen, so bestimmt die B. V., welche derselben den CivilCommissär zu ernennen habe. Ebend.

§. 148q.

8) *Vermittlungsrecht der B.V. überhaupt.*

I) Das oben (§. 148 i) erwähnte Recht und die Pflicht der B. V., in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet (§. 148 c u. 148 h), Vermittlung gütlicher Uebereinkunft, auch unaufgefordert, zu versuchen, ist begründet, theils in ausdrücklichen Vorschriften der BundesGrundverträge *a*), theils, als Mittel zu dem Zweck, durch die Natur der Bestimmung der B. V. (§ 114 a); auch da, wo das unmittelbare Vollziehungsrecht der B.V. (§. 148 f) eintritt, und selbst dann, wenn noch streitig oder zweifelhaft ist, ob, nach fruchtlos versuchter Güte, das Forum der bundesmäsigen AusträgalInstanz fundirt sey *b*). II) Aber auch in Streitigkeiten der Mitglieder eines dem Bund angehörigen Regentenhauses, über die Thronfolge in dem Bundesstaat, ist das Vermittlungsrecht der B.V. durch die Natur ihrer Bestimmung begründet Und eben so III) in Verfassungsstreitigkeiten zwischen einer dem Bund angehörigen Landesherrschaft und den Landständen oder Volksvertretern. IV) Bei Ausführung bundesverfassungsmäsig beschlossener, so genannter organischer Einrichtungen, soll die B. V., nach Befinden der Umstände, die verschiedenen Meinungen und Anträge durch eine Commission auszugleichen suchen (§. 121 b). V) In Streitigkeiten eines BundesSouverains mit auswärtigen Mächten, oder dieser unter sich, kann der Bund, als europäische Gesammtmacht mit Einwilligung der Betheiligten, durch die B. V. als Vermittler auftreten *c*). VI) Bei Vermittlungen der B. V., geschieht die unmittelbare Verhandlung durch einen Ausschufs *d*).

a) BundesActe, Art. 11. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, die Vermittlung der B. V. betr., in d. Protoc. v. 1817, §. 231,

Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 14 u. 21. Vergl. oben §. 148 i Note *d*.

b) Abstimmungen und Beschlufs in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 19, betr. eine kurhessische Schuldforderung an Waldeck. Eben so in d. Protoc. v. 1819, §. 158, betr. die kurhessischen Schuldforderungen gegen Nassau, SchaumburgLippe u. Lippe. Hannöverische Aeusserung, loco dict. gedruckt zur vertraul. Sitz. v. 5. Jul. 1821, S. 553 der Orig.Ausg., betr. Anhalt-Cöthen's Beschwerde wider Preussen.

c) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 160.

d) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Num. II, wo die von dem Ausschufs zu beobachtende Verfahrungsweise vorgeschrieben ist. Vergl. oben §. 148 i.

§. 148 r.

9) *Finanzwesen. Festsetzung der Ausgaben des Bundes, u. seines GeldMatrikularwesens.*

I) Da von sämmtlichen Bundesgliedern Geldbeiträge zu leisten sind, zu Erreichung der Zwecke und zu Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, so hat die Bundesversammlung das Finanzwesen des Bundes zu ordnen und unter ihrer Aufsicht verwalten zu lassen. Sie hat *a*) 1) den Betrag der gewöhnlichen *b*) verfassungsmäsigen Ausgaben, so weit es im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen, 2) in vorkommenden Fällen, die ausserordentlichen Ausgaben *c*), welche zu Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke, gefafsten Beschlüsse erforderlich sind, und die zu Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäsige Verhältnifs, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen *d*); 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen *d*). II) Die BundesMatrikularbeiträge fliessen in die BundesMatrikularcasse *e*), welche von der BundesCanzleicasse verschieden ist (§. 127), für Kriegszwecke in die Kriegscasse (§. 153 e).

a) Das Folgende sind Worte der wiener SchlufsActe v. 1820,

Art. 52. Vergl. Politische Fragen des BundestagsAusschusses für die völkerrechtl. Verhältnisse des Kriegs u. Friedens, loco dictaturae gedruckt als Beilage 48 zu §. 215 des Protoc. der B.V. v. 1819, S. 681 der OriginalAusgabe.

b) Von der BundesCanzleicasse und den daraus zu bestreitenden Ausgaben, sodann von der BundesMatrikularcasse, oben §. 127.

c) In Kriegszeiten, gehören hieher die Bedürfnisse der Bundes-Kriegscasse. Auch sind von dieser Art: die allgemeinen Kosten der im J. 1819 angeordneten CentralUntersuchungsCommission zu Mainz, die allgemeinen Kosten der im J. 1819 am Sitz der B.V. errichteten, aus MilitärPersonen bestehenden MilitärCommission, und der für FortificationsGegenstände angeordneten LocalCommissionen, die FortificationsKosten, u. a. m.

d) Von der *Matrikel* unten §. 153 c.

e) Die *Rechnung* über alle BundesMatrikularbeiträge wird der B.V. übergeben, die deren Prüfung durch eine Commission vornehmen läfst. Protoc. der B.V. v. 1821, §. 28 u. 205.

§. 148 s.

10) *Wirksamkeit der B.V. für auswärtige Verhältnisse.*

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt, liegt der B. V. ob *a*): 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes, für Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bund beglaubigten Gesandten (§. 132 a u. f) anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen *b*); 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen (§. 152 a), und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) auf Verlangen einzelner zu dem Bunde gehörender Staatsregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes *c*) bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen,

Auch ist 5) die B. V. verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherheit der zu dem Bund gehörenden Staatsgebiete erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen *d*).

a) Worte der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50.

b) In den wiener MinisterialConferenzen, ward dem Protocoll v. 15. Mai 1820, Sitzung 30, die Bemerkung einverleibt, es sey im Art. 50, Num. 2, der SchlufsActe, die Absicht, blofs in *ausserordentlichen* Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Diese würden dann (mit Recht) *BundestagsGesandte* heissen. Vergl. 128 [a], Note *a*.

c) Vergl. den Art. 37 der wiener SchlufsActe, u. unten §. 152[b] u. f.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 51.

IV. Capitel.

Rechtsverhältniss des T. Bundes:

1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen;

2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

§. 149.

Rechtsverhältnifs des Bundes.

I) Zu den Bundesgenossen, ihren Staaten u. Unterthanen.

Das Rechtsverhältnifs des teutschen Bundes ist zweifach; nach Innen und nach Aussen (§. 103[b], III). Nach Innen, bezieht es sich auf die Bundesgenossen, und auf ihre zu dem Bund gehörige Staaten und Unterthanen. Hier wird es be-

gründet, theils durch die Natur und den Zweck der bestehenden Staatenvereinigung (§. 104), theils durch Grundverträge des Bundes, und ihnen gemäſs errichtete Beschlüsse der Bundesversammlung. Die Ausübung der in dieser Hinsicht dem Bund zustehenden Rechte, so wie die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, ist der Bundesversammlung übertragen, als dem Inhaber der Bundesgewalt, und dem stellvertretenden Pflichtträger der Gesammtheit (§. 114 a).

§. 150.

Fortsetzung.

I) Zu dem innern Rechtsverhältniſs des Bundes gehören Grundlage und Ausbildung der innern Bundesverhältnisse; Bestimmung der Bundesgenossenschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten; Unterhaltung einer beständigen Bundesversammlung mit bestimmter Wirkungsbefugniſs; Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff; Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit ihrer in der Bundesvereinigung begriffenen Staaten; Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 164. 217. 226); Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Teutschlands; durchgängige Verhütung oder Aufhebung eines Zustandes von Rechtlosigkeit; gemeinnützige Anordnungen; Vermittlung der unter den Bundesgenossen entstehenden Streitigkeiten durch einen Ausschuſs der Bundesversammlung, und richterliche Entscheidung derselben durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz; Pflichten der Bundesglieder, in Absicht auf verschiedene Gegenstände der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung, auf das VertheidigungsSystem des Bundes, namentlich die dem Bund in Ansehung der Bundesfestungen zustehenden StaatsServituten, auf Bundeskriege, auf eigene Kriege und Bündnisse *a*). II) Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen, hat der Bund, da er mit ihnen nicht

in Staatsverbindung steht, keine Art von Staatsgewalt, namentlich keine gesetzgebende und richterliche Gewalt (§. 156 u. f.), so wie sie gegen den Bund keine Staatspflicht *b*). Obgleich die Handhabung eines fortwährenden Rechtszustandes (§. 158 u. ff., u. 148 e), auch für sie von dem Bund festgesetzt ist, und verschiedene einzelne Rechtsverhältnisse für sie, allgemein oder einzeln, durch ihn begründet oder namentlich gesichert sind (§. 166 ff.), so stehen sie doch nicht zu ihm, sondern nur zu ihrer Staatsregierung, in unmittelbarer Beziehung, und die Bundesbeschlüsse werden für sie erst nach geschehener landesherrlicher Verkündigung verpflichtend (§. 146). Nur im Fall der Verletzung eines durch den Bund verfassungsmäsig gesicherten Rechtsverhältnisses, steht ihnen subsidiarisch der Weg der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung offen (§. 158 a u. f.). Es gilt dieses nicht bloſs von einzelnen Unterthanen, sondern auch von Classen und Corporationen derselben.

a) Von diesen Rechten wird, theils oben theils unten, ausführlicher gehandelt.

b) Daher kann von ihnen gegen den Bund, als solchen, *Hochverrath* nicht begangen werden, obgleich ein Vergehen gegen ihn, vermöge der eigenen Staatsverbindung, in welche die Bundespflicht wesentlich verflochten ist, zur Strafe eben so wohl angerechnet werden kann, als ein gegen den eigenen Staat unmittelbar begangenes Verbrechen, und in keinem Fall weniger, als eine Rechtsverletzung gegen einen Auswärtigen anderer Art. — Daſs auch gegen den Bund Hochverrath begangen werden könne, wird angenommen, in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des GH. Hessen, 1820, Heft 6, S. 78 ff. — Die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 17. Sept. 1787, Art. 3, Num. 3, erklärt für Verrath gegen die V. St., «wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet». Diese Bestimmung ist positiv, und die Organisation der Conföderation der V. St. ist wesentlich verschieden von derjenigen des T. B. — Von den *BundesCanzleipersonen*, oben §. 127, Note *d*.

§. 151.

II) Zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

I) Das Rechtsverhältniſs des teutschen Bundes nach Aussen, umfaſst alle Beziehungen, die ihm, als einem Verein politisch unabhängiger Staaten, als einer europäischen Gesammtmacht, gegen auswärtige souveraine Staaten und Staatenvereine zukommen *a*). Dasselbe wird begründet, theils durch die Natur der politischen Unabhängigkeit und Einheit des Bundes, theils durch Verträge. II) In dieser Hinsicht erlieſs, in und unter dem Namen des teutschen Bundes, die Bundesversammlung, in dem ersten Jahr ihrer Wirksamkeit, an jede der übrigen europäischen Mächte, auch an die welche zugleich Glieder des Bundes sind, und an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine förmliche Notification von der Feststellung des Bundes *b*). Verschiedene dieser Mächte ernannten Gesandte bei dem Bund (§. 132), und theilten ihm von ihnen erlassene öffentliche Declarationen förmlich mit *c*). III) In seinem souverainen Machtverhältniſs, stehen dem Bund alle Rechte zu, deren Ausübung ihm, in solcher Beziehung, nach dem angenommenen Grundsatz der politischen Einheit sämmtlicher Bundesstaaten, von den Bundesgenossen übertragen sind, und welche das Völkerrecht einem freien Staatenverein, als dem Vertreter der unter ihm vereinigten SouverainStaaten, allgemein, oder nach dem Inhalt besonderer Verträge, einräumt *d*). IV) Da der Bund nur auf Gründung und Handhabung eines Rechtszustandes berechnet ist, so kann und muſs seine Politik keine geheime seyn. Er soll Rechtsverletzungen weder zufügen, noch von Andern dulden.

a) Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223. Dieses Rechtsverhältniſs der Staatenvereine, ist in der Regel nicht verschieden von demjenigen einfacher Staaten. Vergl. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten u. das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe von Abhandlungen (Heidelb. 1810. 8.),

S. 142 u. ff. — Als eine europäische Gesammtmacht ward der Bund anerkannt, vorläufig schon in dem pariser Frieden v. 1814, Art. 6, und nachher in der SchlufsActe des wiener Congresses, Art. 53. Vergl. auch unten Note *c*.

b) Beschlufs der B. V. in ihrem Protoc. v. 12. Jun. 1817, §. 227, N. I. Vorausgegangen war eine loco dictaturae gedruckte «Anmerkung einiger Puncte, die auswärt. Verhältnisse des Bundes betr., welche in der vertraul. Sitzung v. 3. März 1817 vorgekommen sind». — Von allen Mächten liefen anerkennende Antwortschreiben ein, ausgenommen Portugal, Sardinien, die Pforte, u. die V. St. von Nordamerika. — Wie die angeführten Bekanntmachungsschreiben, so sollen auch alle nachfolgende *Schreiben* der B. V. an auswärtige Staatsregierungen, die *Unterschrift* führen: «*Der teutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte* (in) *der Bundesversammlung*», und (richtiger) in der beigefügten französischen Uebersetzung: «La Confédération Germanique, et, en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète». Der angef. Beschlufs v. 1817, 2. In der amtlichen französischen Uebersetzung des Präsidial-Vortrags, in dem Protocoll der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 220, heifst der PräsidialGesandte, «le Ministre de S. M. I. et R. Apostolique, présidant la Diète». In der Bundes-Acte, Art. 5, heifst er «der Vorsitzende». Kurhessen hatte vorgeschlagen: «Der verbündeten Fürsten u. freien Städte Deutschlands zur B.V. abgeordnete Bevollmächtigte u. Gesandte, u. in deren Namen: der vorsitzende Kaiserlich-Oestreichische Gesandte»; Baiern: «Der der B. V. präsidirende Gesandte», und: «Le Ministre, présidant la Diète»; (beide in d. Protoc. v. 12. Mai 1817, §. 168); Wirtemberg: «Der vorsitzende Gesandte in der B. V.» (Protoc. v. 1817, §. 195). Mecklenburg gab der in der ConferenzPunctation v. 3. März 1817 aufgestellten, nachher in dem Beschlufs angenommenen Formel seinen Beifall, weil «die Ausfertigung immer von der B. V. ergehe, und der Präsidirende die Befugnifs, solche allein zu unterzeichnen, nur von ihr, ex delegatione, hernehmen könne, welches auch durch jene Formel wohl ausgedrückt sey». Protoc. v. 1817, §. 177. Eine *lateinische* Formel der Unterschrift, ward nur allein von Kurhessen vorgeschlagen (Protoc. v. 1817, §. 168), aber kein Beschlufs darüber gefafst.

c) So die auf den Staatsversammlungen zu *Aachen* (1818) u. *Laibach* (1821) erlassenen Declarationen. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 5; v. 1821, §. 134.

d) Verhandlungen der B. V. über die *Seeräuberei* der *Barbaresken*. Protoc. v. 1817, §. 236, 290, 353, 415, u. Beilagen

66 u. 86. — Von einem antipiratischen Verein, s. Protoc. v. 1820, §. 59. F. W. Wittich über die Seeräubereien der Barbaresken. Düsseld. 1819 8. Vergl. Protoc. v. 1820, §. 58.

§. 152 a.

Diplomatischer Verkehr des Bundes.

Der diplomatische Verkehr von Seite des Bundes mit auswärtigen Staaten, wird I) durch die B. V., dieses verfassungsmäsige Organ seines Willens und Handelns, besorgt, und zwar immerhin nur in Folge eines förmlichen Beschlusses. Er kann statt haben 1) entweder, mit den bei dem Bund accreditirten auswärtigen Gesandten (§. 132 a u. f.), mündlich oder schriftlich, oder 2) unmittelbar mit den auswärtigen Staatsregierungen, durch Schreiben des Bundes (das heifst, in seinem Namen, der Bundesversammlung, man s. oben §. 151 b) und der auswärtigen Regierungen *a*), oder durch Gesandte, die von dem Bund abgeordnet werden, sey es für beständig, oder nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck und Auftrag *b*). II) Bei mündlichen Verhandlungen mit auswärtigen Gesandten, soll vor allem auch der Präsident der B. V. in analoger Art das unmittelbare Organ derselben seyn; doch steht ihr frei, demselben einzelne Gesandte aus ihrer Mitte zu der Verhandlung beizugeben. Bei Anträgen, oder bei Antworten auf solche, ist, ohne defshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, zugleich eine, von der B. V. oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschufs genehmigte VerbalNote zu übergeben, welche das Wesentliche der Besprechung enthält. Ist die VerbalNote von dem Präsidium zu ertheilen, so kann dieselbe eher nicht übergeben werden, als bis sie von der B. V., oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschufs genehmigt ist *c*). III) Auswärtige Gesandte können ihre Noten, nach Gefallen, an den Bund richten, oder an die B. V. oder deren Präsidium *d*). V) Der vorsitzende Gesandte hat, in

der Regel, jede von einer auswärtigen Gesandschaft erhaltene Note oder Eröffnung, der B. V. in der nächsten, ordentlichen oder ausserordentlichen, Sitzung mitzutheilen, oder, ausnahmweise, zuerst einem von ihm zu erbittenden Ausschuſs *e*).

a) Schreiben der schweizer Eidgenossenschaft an die B. V., in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 396, Beil. 80, S. 795.

b) Der angef. Beschluſs der B. V. v. 12. Juni 1817, Num. II u. IV. — In der Regel, sollen nur in ausserordentlichen Fällen Gesandte geschickt werden. Oben §. 148^{c}. — Für *schriftliche* Verhandlungen, kann die PräsidialGesandschaft ausnahmweise für nöthig oder nützlich erachten, sich vorerst nur mit einem von ihr hiezu zu erbittenden *Ausschuſs* der B. V. zu benehmen, wo man unter eigener Verantwortung sich zu vereinigen hat, ob und wie fern jetzt, oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle; doch sollen förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschuſs nicht zustehen. Ebendas. Num. II, 2.

c) Der angef. Beschluſs v. 12. Jun. 1817, IV. I.

d) Ebendas. IV. 3. Protoc. v. 1821, §. 134

e) Ebendas. IV. 4. — Von der *Sprache* in dem diplomat. Verkehr des Bundes, oben §. 136. — Von der *Unterschrift* der BV. §. 151, b.

§. 152 b.

Aeussere Rechte.

Im Verhältniſs zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen, gebührt dem teutschen Bund, als einer unabhängigen Gesammtheit, das Vertrag- und Kriegsrecht. Er hat also das Recht, 1) rechtmäsigen Krieg zu führen; nur zu seiner Selbstvertheidigung will er dasselbe ausüben, zu Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten *a*). 2) Das Recht Frieden, und 3) andere Verträge *b*), namentlich Bündnisse und Handelsverträge zu schliessen, und Garantie zu versprechen, oder sich versprechen zu lassen *c*), 4) Neutralität in Kriegen anderer Mächte zu beob-

achten, und sich dabei zu schützen *d*). 5) Das active und passive Gesandschaftrecht, oder das Recht Gesandte jeder Art zu schicken und anzunehmen *e*). 6) Das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte und Ansprüche gegen Auswärtige, durch wirksamste Verwendung zu vertreten, und diese Verwendung und Vertretung so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit denselben volle Sicherheit und, für erlittene Rechtsverletzung, angemessene Genugthuung zu Theil werde *f*). 7) Auch für Unterthanen eines Bundesstaates, soll die Bundesversammlung bei auswärtigen Staaten sich verwenden, wenn ihre Staatsregierung selbst darauf anträgt *g*). 8) Das Recht StaatsServituten *h*) auszuüben, oder zu gestatten, so weit der Bund in seiner Gesammtheit dazu berechtigt, oder verpflichtet ist.

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 35.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 35. — Von einem mit dem päpstlichen Hof zu schliessenden *Concordat*, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 454 ff.

c) Die Contrahenten der SchlufsActe des wiener Congresses, haben, durch wörtliche Einrückung der ersten eilf Artikel der BundesActe (Art. 53 — 64), und durch Erklärung der ganzen BundesActe für einen Theil der SchlufsActe (Art. 118), die *Garantie* des *Bundes* übernommen (§. 55).

d) Wiener SchlufsActe, Art. 45 — 47. — Vergl. §. 152[d] u. 152[f].

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, Num. 2. Beschlufs der B. V. v. 17. Jun. 1817, im Eingang; in d. Protoc. v. 1817, §. 227, S. 461 der Orig.Ausgabe. — Nur in *ausserordentlichen* Fällen, sollen von Bundeswegen Gesandte ernannt werden. Oben §. 148[s]. — Von Gesandten auswärtiger Mächte bei dem Bund, oben §. 132[a] u. 148[s].

f) Von der Verpflichtung der B. V. zur Vertretung der *Bundesglieder* bei auswärtigen Mächten, s. wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 37, u. 50, Num. 4. Vergl. oben §. 148[s], u. unten §. 152[d] u. 152[f]. Von Vertretung der *Unterthanen* eines Bundesstaates durch die B. V., unten §. 158[b].

g) Provisorische CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, c. — Verhandlungen der B. V. in Fällen dieser Art, s. in den Protocollen der B. V. v. 5. u. 23. Dec. 1816. §. 45 u. 69; desgl. v. 21.

Nov. 1816, §. 17; v. 5. Dec. 1816, §. 44; v. 30. Jan. u. v. 8. Mai 1817, §. 28 u. 159. — Wer sich unmittelbar an die B. V. wendet, wird von ihr an seine Landesregierung verwiesen.

h) Hievon unten, §. 464 u. ff.

§. 152 c.

Verletzung einzelner Bundesstaaten. Pflichtmäsiges Verhalten derselben. Dazwischenkunft des Bundes.

I) Da alle Bundesstaaten in ihrem politischen Verein eine Gesammtmacht bilden, so ist Verletzung eines einzelnen Bundesstaates von Auswärtigen, zugleich Verletzung der Gesammtheit *a*). II) Dagegen ist jeder Bundesstaat verpflichtet, von seiner Seite weder Anlafs zu solchen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten dergleichen zuzufügen *b*). III) Begehrt ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung, und das wahre Sachverhältnifs sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hiebei, dafs dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zu Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Im Gegenfall, hat sie demselben ihre wirksamste Vertretung und Verwendung (§. 152 *b*) angedeihen zu lassen *c*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 36. — Erörterungen und Berathschlagungen über *Krieg* und *Frieden* des Bundes, findet man in den Protocollen 12, 13 u. 14 der wiener MinisterialConferenzen v. 21., 23. u. 25. Jan. 1820.

b) Ebendas., Art. 36.

c) Ebendas., Art. 37, u. Art. 50, Num. 4. Vergl. §. 152 b, Num. 6, und unten §. 158 c. — Eine frühere Bestimmung enthält die provisor. CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, d.

§. 152[d].

Gefahr eines Angriffs, für einzelne Bundesstaaten, oder für die Gesammtheit; selbst bei angetragener Vermittlung. Gefahr einer Verletzung der Neutralität. Vertheidigungsmaasregeln.

I) Entsteht aus der Anzeige eines Bundesgenossen, oder aus andern zuverlässigen Nachrichten, Besorgnifs, dafs ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriff bedroht werde, so mufs die B. V. sofort die Frage, ob Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden sey, in Berathung nehmen, und darüber baldmöglichst einen Ausspruch thun. Wird 1) die Gefahr von ihr anerkannt, so mufs, gleichzeitig mit diesem Ausspruch, wegen der in solchem Fall unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden VertheidigungsMaasregeln, ein Beschlufs gefafst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschlufs, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt *a*). Ein solcher Beschlufs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestag nöthig erachteten VertheidigungsMaasregeln *b*). Wird aber 2) die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sey, verneinend entschieden, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche VertheidigungsMaasregeln unter einander zu verabreden *c*). II) Wenn in einem Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschlufs wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Maasregeln nicht aufgehalten

werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten *d*). III) Treten in einem Krieg zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen, Verhältnisse ein, welche die Besorgnifs einer Verletzung der Neutralität (§. 152[b]) des Gebietes der Bundesstaaten veranlassen, so hat die B.V., ohne Verzug, im engern Rath die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliessen *e*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 38.
b) Ebendas., Art. 41.
c) Ebendas., Art. 42.
d) Ebendas., Art. 43.
e) Ebendas., Art. 45.

§. 152[e].

Feindlicher Ueberfall. Kriegserklärung. Pflicht der Bundesstaaten zur Theilnahme an dem Krieg. Ihre freiwillige Mehrleistung.

I) Wird das zu dem Bund gehörende Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten, von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, so tritt sofort der Stand des Kriegs ein; es mufs in diesem Fall, was auch ferner von der B.V. beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen VertheidigungsMaasregeln geschritten werden *a*). II) Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur von der B.V., und zwar in dem vollen Rath, nach der für denselben vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen (§. 120), beschlossen werden *b*). III) Die auf solche Art ausgesprochene Kriegserklärung, verpflichtet sämmtliche Bundesstaaten zu unmittelbarer Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Krieg *c*); zu Neutralität ist keiner berechtigt. IV) Bei ausgebrochenem Krieg, steht jedem Bundesstaat frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine gröfsere Kriegs-

macht zu stellen, als sein BundesContingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden *d*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 39.
b) Ebendas., Art. 40. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 432.
c) Ebendas, Art. 41.
d) Ebendas., Art. 44.

§. 152 f.

Krieg, den ein Bundesglied als europäische bundesfreie Macht beginnt. Wenn ein solches in seinen bundesfreien Besitzungen bedroht, oder angegriffen wird.

I) Beginnt ein Bundesglied, das zugleich Oberhaupt eines zu dem Bund nicht gehörenden Staatsgebietes ist, in dieser Eigenschaft, sey es mit einem Bundesglied derselben Art *a*) oder mit einer zu dem Bund nicht gehörenden Macht, einen Krieg, so bleibt derselbe, da er die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührt, dem Bunde fremd *b*). Für den Bund treten, in solchem Fall, die Rechte und Pflichten der Neutralität ein *c*). Im einzelnen Fall kann eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, wie die hier zunächst folgende Bestimmung der wiener SchlufsActe ausdrücklich festsetzt. II) In denen Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bund gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maasregeln, oder zu Theilnahme und Hülfleistung, nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für die zum Bund gehörenden Gebiete erkennt. Dann finden die oben (§. 152 d) angegebenen Bestimmungen, hier gleichmäsig Anwendung *d*).

a) Es versteht sich, nach Art. 11 der BundesActe, dafs in die-

sem Fall 1) die Ursache des Streites auf *beiden* Seiten den Bundesverhältnissen durchaus fremd seyn müsse; 2) dafs der Krieg nicht auf die zu dem Bund gehörenden Staaten des einen und des andern Theils ausgedehnt werden dürfe. Das Letzte wird auch durch die wiener SchlufsActe, Art. 45, (verbis: «oder in andern Fällen») bestätigt. Vergl. L. v. Dresch Beiträge zu dem öffentl. Recht des deutschen Bundes Tüb. 1822), S. 59 ff. Im vorkommenden Fall, kann die Ausmittlung der Grenzscheide grofsen Schwierigkeiten unterliegen; wie denn überhaupt die Kriegsverhältnisse derjenigen Bundesglieder, welche zugleich bundesfreie Staaten beherrschen, die bedenklichste Seite des Bundes bilden. — Wenn es oben heifst: «auf *beiden* Seiten», so deutet dieses auch auf den Fall eines Kriegs zwischen Bundesgliedern, von welchen *nur das eine* souveraine Besitzungen ausser dem Bunde hat.

b) Wiener SchlufsActe, v. 1820, Art. 46. Von dem eigentlichen Sinn der in diesem Art. vorkommenden Ausdrücke: «in seiner Eigenschaft als *europäische Macht*», s. unten §. 176.

c) Baiern, Holstein, und die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte, verlangten, in den wiener Conferenzen, *ausdrückliche* Festsetzung der *Neutralität* des *Bundes*, für den Fall, wenn Bundesglieder, welche Staaten *ausser* dem Bund besitzen, mit *Andern* (Auswärtigen) oder *unter sich* in Krieg gerathen. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd., II, S. 357 f., 378, 423, 431 u. 485 ff. Aber es ward solche (als sich von selbst verstehend) von den übrigen nicht für nöthig oder nützlich erachtet. Vergl. unten §. 160, Note *a*.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 47. —

§. 152 g.

Waffenstillstands-, Friedens- u. a. Unterhandlungen für Bundeskriege. Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags.

I) Nach einmal erklärtem Bundeskrieg, ist nur die Gesammtheit der Bundesglieder, durch ihr Organ, die Bundesversammlung, berechtigt, 1) Unterhandlungen mit dem Feind einzugehen, und 2) Waffenstillstand, oder 3) Frieden zu schliessen *a*). Kein einzelnes Mitglied des Bundes ist

hiezu einseitig berechtigt [b]), selbst dann nicht, wenn es ausserhalb des Bundes Besitzungen hätte [c]), und in dieser Hinsicht als europäische Macht (§. 152) betrachtet würde; auch nicht zu Abrufung seiner ContingentTruppen, noch zu Neutralität, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen (§ 152 [b] u. 161). II) Erfolgen von Seite des Bundes Unterhandlungen über Abschlufs des Friedens, oder eines Waffenstillstandes, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschufs zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und sie mit gehörigen Instructionen zu versehen [d]). III) Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags, kann nur von der Bundesversammlung, in der vollen Versammlung, geschehen [e]).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, Num. 3.

b) BundesActe, Art. 11. Politische Fragen des Bundestags-Ausschusses, in Beziehung auf des teutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens, loco dictaturae gedruckt (S. 681 — 683) als Beilage 48 zu dem Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 215. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356 ff., 423 ff., 430 — 432, 485, 499 u. 532.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 48.

d) Ebendas., Art. 49.

e) Ebendas., Art. 49. Vergl. oben §. 118.

V. Capitel.

VertheidigungsSystem des Bundes.

§. 153a.

Uebersicht.

Der Sicherheitszweck des teutschen Bundes gebietet ein angemessenes VertheidigungsSystem, nach den Regeln der Kriegskunst. Bei Einrichtung, Handhabung und Anwendung desselben; mufs die verfassungsmäsige Rechtsgleichheit aller Bundesgenossen (§. 155), als oberster Grundsatz gelten. Die Gesammtheit der Bundesstaten erscheint darin als selbstständige Haupt- und Gesammtmacht, jeder einzelne Bundesstaat als gleichberechtigter Macht, und Bundesgenofs, und selbst der kleinste nicht als blosser Hülfgenofs (Alliirter), auch nicht des oder der Mächtigsten. Es kommen dabei in Betracht: I) die Matrikel oder der Anschlag der jedem einzelnen Bundesstaat für den gemeinschaftlichen Zweck verhältnifsmäsig obliegenden Leistungen, sowohl an Geld als auch an Mannschaft (Truppenzahl oder Contingent); II) die Kriegsverfassung des Bundesheeres, nämlich, 1) die Eintheilung des Heeres in Brigaden und ArmeeCorps, diese entweder ungemischte (aus Truppen eines einzigen Bundesstaates bestehende) oder gemischte (combinirte, d. h. aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzte), jedes Corps nach den verschiedenen Waffengattungen kunstmäsig zusammengesetzt; Festsetzung 2) der Bewaffnungsart, insonderheit des Calibers bei den Feuergewehren und dem groben Geschütz; 3) der Art der Waffenübungen (ExercirReglement), und 4) des Felddienstes; 5) Fuhr- und Pflegwesen; 5) Lazarethwesen; 7) Kriegsgesetze

und Kriegsartikel; 8) der Oberbefehl, das OberCommando mit dem dazu gehörigen Generalstab; III) Bundesfestungen und andere Befestigungswerke.

§. 153[b].

Obliegenheit, Verhandlungen und Beschlüsse der B.V. MilitärAusschuſs. MilitärCentralCommission. MilitärLocalCommissionen. MilitärCommissionsCanzlei.

I) Da der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht ist, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen *a*), so hat dieselbe alle oben genannten Gegenstände in Betrachtung genommen *b*), und die nöthigen Bestimmungen festgesetzt. II) Sie hat zu Vorbereitung der Beschlüsse, einen aus sieben Mitgliedern der B. V. bestehenden MilitärAusschuſs ernannt *c*), welchem die vorläufige Erörterung und Bearbeitung der MilitärAngelegenheiten übertragen ward. III) Zur Hülfe für diesen Bundestags-Ausschuſs und die B. V., namentlich für rein militärische Arbeiten und Berathungen, ist überdieſs eine «Militär Commission der Bundesversammlung» am Bundestag angeordnet *d*). Dieselbe soll bestehen aus sechs MilitärBevollmächtigten, jeder wenigstens vom Rang eines Stabsoffiziers, und zwar, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, in Hinsicht auf die verschiedenen ArmeeCorps, aus einem östreichischen, einem preussischen, und einem baierischen, dann aus einem von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der bei diesen betheiligten Bundesglieder, doch so, daſs, neben dem Corps-Bevollmächtigten und stimmführenden Mitglied, auch für jede Division der gemischten Corps, ein Abgeordneter den CommissionsSitzungen als DivisionsBevollmächtigter beiwohnen darf. Diese MilitärCommission

ist, in ihrer Gesammtheit, eine der B.V. untergeordnete Behörde; ihre einzelnen Mitglieder sind nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich. Eine eigene MilitärCommissionsCanzlei, besorgt die Canzleigeschäfte *e*). IV) Dieser militärischen Central-Commission, sind, zu Leitung und Prüfung ihrer Arbeiten, verschiedene MilitärLocalCommissionen untergeordnet, welche theils in Hinsicht auf Auswahl neu zu befestigender Plätze, theils zu örtlichen Untersuchungen und Aufnahmen, und zu defshalb zu erstattenden Gutachten ernannt sind *f*). V) Da die Kosten, welche auf die MilitärCentralCommission und ihre Canzlei, und auf die LocalCommissonen zu verwenden sind, das gemeinsame Interesse des Bundes betreffen, so haben alle Bundesglieder einzeln, und zwar nach dem Fufs der Matrikel, das Nöthige beizutragen; nur mit Ausnahme der auf den Druck der MilitärCommissionsProtocolle zu verwendenden Kosten, welche aus der BundesCanzleicasse (§. 127) zu bestreiten sind *g*). VI) Ueberdiefs hat die B. V. einen dreifachen Inbegriff von Hauptbestimmungen für das Kriegswesen errichtet: 1) eine Geld- und eine ContingentMatrikel, 2) ein organisches Bundesgesetz, über die Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, 3) nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des t. Bundes; von welchen allen hier einzeln zu handeln ist.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21. — Schon in den wiener CongrefsVerhandlungen, wurden diese Gegenstände an die B. V. verwiesen. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 456 u. f.

b) Schon in der zweiten PräliminärConferenz v. 9. Oct. 1816, wurden die MilitärVerhältnisse als dritter Berathungspunct aufgestellt. In dem zweiten Protoc. der dritten Sitzung der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 4, ward defshalb Verlafs genommen. Seitdem sind dieselben am Bundestage fortwährend ein Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen.

c) Beschlufs in d. Protoc. v. 9. Apr. 1818, §. 85, S. 222, vergl. mit §. 87, S. 228 der Orig.Ausg.

d) Beschlufs der B. V. über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis, und den Geschäftgang der (in den Verhandlungen zuweilen auch MilitärCentralCommission benannten) *MilitärCommission*, in dem Protoc. v. 15. März 1819, §. 37. Frühere Verhandlungen wegen Anordnung einer Commission dieser Art, in d. Protoc. v. 1819, §. 4; v. 1818, §. 85, 109 u. 234. Das vorhin, in Folge eines Beschlusses der B. V. v. 9. Apr. 1818 (Protoc. v. 1818, §. 85), bestandene *Militär-Comité* ward aufgelöset, durch einen Beschlufs v. 12. Oct. 1818 (Protoc. v. 1818, §. 234). — Schon auf dem wiener Congrefs, ward die Niedersetzung eines MilitärAusschusses versucht. Klüber's Acten etc., Bd II, S. 89, 103, 110 ff. u. 197. — Zu dem *Wirkungskreis* der M. C. rechnet der angef. Beschlufs v. 1819: 1) Lieferung der ihr von der B. V. oder von deren MilitärAusschufs aufgetragenen Arbeiten; 2) Aufmerksamkeit, dafs alle Contingente des Bundesheeres in Bereitschaft gehalten werden; 3) Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst darin; 4) unmittelbare Leitung der fortificatorischen Arbeiten, wefshalb die MilitärLocalCommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen an sie gewiesen sind. — Eine eigene *Casse* hat die M. C. nicht; wegen der benöthigten Gelder, hat sie sich an den BundestagsAusschufs zu wenden. — Die M. C. fafst ihre Beschlüsse nach *Stimmenmehrheit*; im Fall einer Gleichheit der Stimmen, legt sie die verschiedenen Meinungen dem BundestagsAusschufs vor, mit welchem nur allein, nicht mit der B. V., sie unmittelbar zu verhandeln hat, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte. Den *Vorsitz*, welcher einzig die Geschäftführung betrifft, führt der Bevollmächtigte der nach der BundesActe zuerst stimmenden Regierung (Oestreich). Die *Vollmachten* der zu der M. C. Bevollmächtigten werden bei der B. V. übergeben, welche beglaubigte Abschriften davon der M. C. zufertigt. — Die Verhandlungen der B. V. über die Errichtung der MilitärCommission, und mit derselben, findet man angezeigt in den Registern über die Protocolle der B. V., voc. MilitärCommission und MilitärVerhältnisse. — Die *Protocolle* der *MilitärCommission* werden auf Kosten der BundesCanzleicasse loco dictaturae gedruckt. Vom 19. März 1819 bis zu dem 24. Jul. 1822, waren auf solche Art Protocolle über 57 Sitzungen gedruckt erschienen, in 202 §§.

e) Registratur über die vertraul. Sitzung v. 22. März 1819, S. 125 der Orig.Ausg.

f) Beschlufs der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 234, Num. 4 u. 5, u. Beilagen 35 u. 37, S. 573 f. u. 597. Beschlufs v. 5. Oct. 1820, in d. Protoc. v. 1820, §. 164. Register über das Protocoll der MilitärCommission, voc. Instructionen und Mitglieder der LocalCommissionen. — Die *Orte*, wohin diese LocalCommissionen zeither gewiesen wurden, sind: Ulm, Rastatt und Donaueschingen, Germersheim, Homburg bei Zweibrücken, Mainz, Landau, und Luxemburg.

g) Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 5. Aug. 1819, §. 166, Num. 5, u, v. 1821, §. 28, vergl. mit dem Protoc. v. 1819, §. 217. Von der *Rechnung* für die MilitärCommission, s. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 205, Protoc. der MilitärCommission v. 23. März 1822, §. 186.

§. 153 c.

I) BundesMatrikel,

für Geldbeiträge u. Mannschaftstellung.

I) Für den Zweck des Bundes, ist, so oft es nöthig, verhältnifsmäsig von jedem Bundesglied ein Geldbeitrag zu liefern (§. 148 r), und für das Bundesheer vorschriftmäsig ausgerüstete Kriegsmannschaft zu stellen. Für jede dieser beiden Arten von Leistungen, besteht eine Matrikel. II) Die Geldmatrikel ist zweifach: 1) für BundesCanzleibedürfnisse, wozu jede der siebenzehn Viril- und CuriatStimmen des engern Raths jedesmal, wenn die B. V. es für nöthig erklärt, 2000 Gulden im 24 Guldenfufs an die BundesCanzleicasse zu liefern hat (§. 127); 2) für andere Geldbedürfnisse des Bundes, welche in die Bundescasse oder BundesMatrikularcasse (§. 127), im Fall eines Kriegs in die BundesKriegscasse (§. 148 r), fliefsen, und wozu jedes einzelne Bundesglied, nach dem Maasstab der Bevölkerung seines zu dem Bund gehörigen Gebiets, beizutragen hat. III) Die Mannschaft- oder KriegsContingentMatrikel bestimmt die Truppenzahl nach den verschiedenen Waffengattungen, welche jedes Bundesglied, ebenfalls nach dem Maasstab der Bevölkerung seines Landes,

zu dem Bundesheer zu stellen hat. IV) Durch einen Beschlufs der B. V. in ihrem Protocoll vom 20. Aug. 1818, §. 210, ist, sowohl für die Geldbeiträge an die BundesMatrikularcasse, als auch für die Mannschaftstellung, die Volkszahl *a*) jedes Bundesstaates als provisorische Matrikel *b*) für die nächsten fünf Jahre festgesetzt worden. Späterhin beschlofs die B. V., dafs binnen der fünf Jahre keine Veränderung dieser Einwohnerzahl in der Matrikel statt haben könne, hingegen jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey *c*).

a) Erörterungen in der B. V. über den *Maasstab*, welcher bei der Matrikel zum Grunde zu legen sey, ob der Flächeninhalt, oder die Bevölkerung, oder die Staatseinkünfte, oder eine vermischte Grundlage; besonders in dem Commissions-Bericht, Beilage 74, zu dem Protoc. der B. V. v. 14. Jul. 1817, §. 338. Andere Verhandlungen zeigen die Register der Protocolle von 1817 — 1819 an, voc. Matrikel.

b) Man findet diese Matrikel, mit den durch den Beschlufs v. 4. Febr. 1819 nachgetragenen Aenderungen, in den Protoc. der B. V. v. 1821, als Tabelle Ziffer 1, S. 287 der Orig. Ausg., und unten in der in dem *Anhang* befindlichen Tabelle Num. I, unter der Rubrik: *Seelenzahl.* — Die Quoten der einzelnen Bundesglieder bei einer Bewilligung von 30,000 Gulden, findet man in den Protoc. v. 1821, §. 239, S. 703, u. unten im *Anhang*, Num. III. Zu jener Summe haben z. B. beizutragen: Oestreich 9,430 Fl. 50 Kr., Preussen 7,880 Fl. 30 Kr., Baiern 3,540 Fl. 42½ Kr., Baden 994 Fl. 35 Kr., HessenHomburg 19 Fl. 55 Kr., HohenzollernHechingen 14 Fl. 25 Kr., Liechtenstein 5 Fl. 30 Kr.

c) Protoc. v. 4. Febr. 1819, §. 19. — Kurhessen und Luxemburg erhöheten ihre in die provisorische Matrikel eingetragenen Angaben, in d. Protoc. v. 1819, §. 19.

§. 153 d.

II) Kriegsverfassung des Bundes.

A) In ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Die «Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestim-

mungen», ist von der B. V. durch ein so genanntes organisches Bundesgesetz vom 9. April 1821 a), in nachstehenden 24 Artikeln, mittelst verfassungsmäsiger Stimmeinhelligkeit festgesetzt. 1) Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen BundesMatrikel gestellt werden. 2) Das Verhältnifs der Waffengattungen, wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung festgesetzt. 3) Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens, wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 4) Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten theils zusammengesetzten, Armee-Corps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. 5) Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere ArmeeCorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. 6) Bei den zusammengesetzten Armee-Corps und Divisionen, werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. Wenn diefs nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. 7) Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes, ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. 8) Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden. 9) In jedem Bundesstaat mufs das Contingent immer in einem solchen Stand gehalten werden, dafs es in kürzester Zeit, nach der von dem Bund erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig

gerüstet, ausrücken könne. 10) Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres, werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 11) Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, dafs das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Fall der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

a) In dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 9. April 1821, §. 2, S. 219—223 der Orig.Ausg. Diese 24 Artikel befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protocoll der MilitärCommission v. 24. Jul. 1822, S, 725—726.

§. 153[e].

Fortsetzung.

12) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt. 13) Der OberFeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegheeres beschlossen wird, von dem Bund erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. 14) Der OberFeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. 15) Die Bestimmung und Ausführung des OperationsPlans, wird ganz dem Ermessen des OberFeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bund persönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden. 16) Der OberFeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäsig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche (für einige Zeit) Detachirungen zu verfügen. 17) Die Befehlhaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staat, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten

zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlhaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen. 18) Die Pflichten und Rechte dieser Befehlhaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bund hervorgehen, sind denen des OberFeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten. 19) Die Gerichtbarkeit steht den Befehlhabern der Heerabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. 20) Die Verpflegung des Bundesheeres, wird, unter oberster Leitung des Ober-Feldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armee-Corps besorgt, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung derjenigen LandesCommissarien, welche es betrifft (vergl. §. 153°). 21) Auf besondern Bundesbeschlufs wird, aus den matrikularmäsigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder, eine eigene Kriegscasse errichtet. 22) Die Vergütung von Durchmarsch- und CantonirungsKosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäsigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. 23) Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heerabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen. 24) Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten, soll ein allgemeines Cartel bestehen *a*).

a) Ein Entwurf zu einem allgemeinen *Cartel*, ward der B. V. von der MilitärCommission vorgelegt, u. von den Gesandten an ihre Regierungen zur InstructionsEinholung gesendet. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 166; der Entwurf ebendas. als Beil. 17, S. 531 der Orig. Ausg.

§. 153f.

B) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung.

1) *Stärke des Bundesheeres.*

«Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des teutschen Bundes», sind überdiess durch zwei Beschlüsse der B. V., theils einhellig theils durch Stimmenmehrheit, in zehn verschiedenen Abschnitten festgesetzt worden [a]), wie folgt. I) Stärke des Bundesheeres. 1) Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten [b]), durch den Beschluss vom 20. Aug. 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Febr. 1819 berichtigten BundesMatrikel (§. 153 c). 2) Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die ArtillerieFuhrwesensSoldaten, so weit sie nach Num. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die SanitätsAnstalten dem Heer zugetheilt wird, muss über den hundertsten Theil gestellt werden. 3) Das Bundesheer muss, so bald es vom Bund aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. 4) Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muss, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertse Theil der ganzen Bevölkerung aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres, wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heer nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als

an Pferden und Material, nach Maasgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. 5) Damit bei gröfseren Verlusten einzelner Contingente, unverhältnifsmäsige Leistungen vermieden werden, soll der Erfolg für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen *c*). 6) Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang, wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt. 7) Unter dem Abgang werden verstanden, alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermifsten, nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgang gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müfste dieser Ueberschufs, um die zu grosse Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem in Num. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden. 8) Grössere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. 9) Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. 10) Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zu Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem ArmeeCorps, wozu sie gehören, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren, und zu behandeln sind.

a) Die *fünf ersten* Abschnitte (§. 153^{f} 153^{k}) durch Beschlufs v. 12. April 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 102, S. 228—235; der Orig.Ausg., nebst 11 *Tabellen*, S. 285—308 u. anfangs zu §. 166 des Prot. v. 1820, S. 511—529 (von der 12. Tabelle, unten §. 153^{n}, *a*) loco dict. gedruckt; die *fünf letzten* Abschnitte durch Beschlufs v. 11. Jul. 1822, in d. Protoc. v. 1822, §. 193, S. 160 u. ff.

Alle 10 Abschnitte, nebst den 12 Tabellen, befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protoc. der Militär-Commission v. 24. Jul. 1822, S. 729—771. — Die Frage von der *ContingentStellung* kam in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. der 20. u. 28. Sitzung v. 29. März u. 11. Mai 1820, zur Sprache, sie ward aber, nachdem der achte Ausschufs Anträge defshalb vorgelegt hatte, und acht schriftliche Vota eingereicht waren, wegen Kürze der Zeit an die Bundesversammlung verwiesen.

b) S. 287 der Protoc. der B. V. v. 1821. Diese Bevölkerungs-Tabelle ist eingerückt in die, unten im *Anhang* befindliche Tabelle Num. I, unter der Rubrik *Seelenzahl.*

c) Demnach fällt der Ersatz des Abganges bei dem Bundesheer, nicht der Gesammtheit, sondern nur denen Bundesstaaten zur Last, die bei ihren Contingenten den Abgang hatten; doch ist kein Bundesstaat schuldig, in Einem Kriegsjahr mehr als den 200. Theil seiner Bevölkerung als Ersatz dem Heer nachzusenden. Vergl. L. v. Dresch Beiträge zu d. öffentl. Recht des t. Bundes, S. 41—58.

§. 153 g.

2) *Verhältnifs der Waffengattungen.*

II) Verhältnifs der Waffengattungen. 11) Das numerische Verhältnifs der Reiterei des Bundesheeres, wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen *a*). 12) Für die Artillerie wird das Verhältnifs dergestalt festgesetzt, dafs zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz, nebst Ausrüstung, auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. 13) Die FeldArtillerie des Bundes soll in der Regel bestehen, aus einem Viertheil Haubizen, einem Viertheil Zwölfpfünder, zwei Viertheilen Sechspfünder. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder CavalerieGeschütz seyn. Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlas-

sen, und in diesem Fall von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. 14) Ausser den Feldgeschützen für die Linie, wird noch ein BelagerungsPark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Canonen, 30 BelagerungsHaubizen und 70 Mörsern, bestehen soll, nach den in den Tabellen unter Ziffer 2 bis 7 beigelegten Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Kriegs, nach der Bestimmung des Ober-Feldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Geschütze, werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. 15) Für die Bedienung der Feldgeschütze, werden im Durchschnitt 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die ArtillerieFuhrwesensSoldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige ArtillerieMannschaft, welche zur Bedienung des BelagerungsParks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle, gestellt, und vom Stande der Infanterie abgezogen. 16) Für Pionniers und Pontoniers, wird das Verhältnifs des hundertsten Theils der Armee festgesetzt. 17) Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als Ein ArmeeCorps beträgt, stellt einen Brücken-Train für grosse Flüsse, nach Maasgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen ArmeeCorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flufsbreite von 400 Schuhen. 18) Sapeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungs-Park gehörig, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt. 19) Das numerische Verhältnifs des Fufsvolkes ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der

Feldgeschütze und des BelagerungsParks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. 20) Ungefähr der zwanzigste Theil des Fufsvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Die unter Ziffer 8 beigefügte Tabelle *b*) enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältnifs derselben, im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind. 21) Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch mufs dieselbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn. Als Grundsatz wird auch hiebei angenommen, dafs kein Contingent zum gröfseren Theil aus Landwehr bestehen könne. 22) Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblick der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

a) Verschiedenen kleineren Bundesstaaten ist, in Absicht auf die in der BundesMatrikel ihnen angesetzte Cavalerie- und ArtillerieContingente, *Erleichterung* von der B. V. bewilligt worden, z. B. SachsenGotha. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100. Erörterungen über die bei Erleichterungsgesuchen dieser Art anzunehmenden Grundsätze, findet man in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100, 101, 224; v. 1819, §. 219; v. 1820, §. 129 u. 166. Vertrauliche Abstimmungen, in den loco dict. gedruckten Registraturen v. 10. u. 17. Aug. 1820, S. 263, 282 u. 297 u. f. der Orig.Ausgabe. S. weimar-eisenachisches Erleichterungsgesuch, in d. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 14. März 1822, §. 3, S. 177 u. 220 der Orig.Ausg.

b) Diese Tabelle findet man unten im *Anhang*, unter Num. I.

§. 153h.

3) *Eintheilung des Bundesheeres.*

III) Eintheilung des Bundesheeres. 23) Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten (aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzten) ArmeeCorps a), welche, ohne weitere Benennung, nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. 24) Ein ArmeeCorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein CavalerieRegiment wenigstens vier Schwadronen, ein InfanterieRegiment wenigstens zwei Bataillone, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz. 25) Das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingents, ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen InfanterieKörpers 400 Mann, das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken. Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläſslichen Bedingung überlassen, daſs sie ganz gleich organisirt, bewaffnet, und geübt seyn müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daſs, im Fall der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daſs dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden. 26) Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenom-

menen Verhältnifs unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen *b*). Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden *c*)
27) In jedem ArmeeCorps mufs auf die Bildung einer starken Cavalerie- und GeschützReserve Rücksicht genommen werden.

a) Die Eintheilung des Bundesheeres, findet man unten im *Anhang*, in der Tabelle Num II. — Die Verhandlungen der B. V. über die Eintheilung des Bundesheeres in ArmeeCorps, findet man angezeigt in den Registern über die Protocolle der B. V., voc. Corps-Eintheilung. – A. J. V. Heunisch Entwurf der Bildung des d. Bundesheeres, nach den in d. Grundzügen der Militärverfass. ausgesproch. Bestimmungen; mit e. Karte v. Deutschland, illuminirt nach den ArmeeCorps. Carlsr. 1820. 8.

b) Da das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingentes, 300 Pferde oder eine Division seyn soll, so sind diejenigen Bundesstaaten, welchen in der ContingentMatrikel eine geringere Summe angesetzt ist, genöthigt, mit andern Bundesstaaten, deren Contingente zu demselben gemischten ArmeeCorps gehören, *ReluitionsVerträge* zu schliessen, nach welchen diese die Stellung ihres CavalerieContingentes (auch wohl der Artillerie) übernehmen. Vortrag des MilitärAusschusses, in d. Protoc. d. B. V. v. 1821, §. 101. — *Verträge* dieser Art haben geschlossen: 1) S. Gotha u. Altenburg mit dem Königr. Sachsen, Protoc. der B. V. v. 1821, §. 39 u. 100, u. der Vertrag v. 17. Jan. 1821, loco dict. ebendas. S. 91 der Orig.Ausg.; 2) SchwarzburgSondershausen u. SchwarzburgRudolstadt mit SachsenWeimarEisenach, Vertrag v. 21. Febr. 1822, loco dict. in d. Protoc. der B. V. v. 1822, S. 228 der Orig.Ausg. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 27. Jun. 1822, §. 2, nebst Anlage 3 loco dict. gedruckt, S. 177, 610 u. 617; 3) MecklenburgStrelitz mit MecklenburgSchwerin, SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 4, S. 178 der Orig.Ausg.; 4) SchaumburgLippe, Waldeck, u. Lippe, mit Holstein u. Lauenburg, Protoc. v. 1822, §. 51. 5) In Unterhandlung stehen jetzt (Aug. 1822): HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, und die freie Stadt Frankfurt, desgl. HessenHomburg, mit GH. Hessen, Protoc.

der B. V. v. 1822, §. 12 u. 51. SeparatProtoc. v. 14. März 1822, §. 1.

c) Man s. Art. 6 u. 7 der Kriegsverfafs. in ihren allgem. Umrissen u. wesentl. Bestimmungen, oben §. 153[d]. — In der ContingentMatrikel ist das Herzogthum *Nassau*, in der 2. Division des 9. ArmeeCorps, angesetzt mit 3,028 Mann, worunter begriffen sind 2,347 Mann Infanterie, 433 M. Cavalerie, 218 M. Artillerie mit 6 Stücken Geschütz, u. 30 M. Pionniers u. Pontoniers. Nassau machte späterhin den Antrag auf Bewilligung, dafs das CavalerieContingent ihm möge erlassen werden, dagegen wolle es Ersatz leisten durch Stellung einer verhältnifsmäsig gröfsern Anzahl von Infanterie und Artillerie (eine Mehrzahl von 1,011 Mann, mit 2 Canonen), so dafs dann das nassauische Contingent eine eigene oder ungemischte Brigade von 4,039 Mann bilde. (Registratur über die vertraul. Sitz. v. 30. Jul. 1821.) Dieses Gesuch, durch dessen Bewilligung jener Staat im Krieg zwar mit Verlust an CavaleriePferden gänzlich verschont, dagegen mit desto gröfserem Verlust an Menschen bedroht würde, ward von Oestreich unterstützt, mit dem Vorschlag, dem OberFeldherrn zur Pflicht zu machen, dafs er (nach Art. 16 der Kriegsverfassung in ihren allgem. Umrissen, oben §. 153[c]) von der disponibeln Cavalerie des Bundesheeres, der 2. Division des 9. ArmeeCorps diejenige Aushülfe gewähre, welche der Abgang des nassauischen CavalerieContingents nöthig mache. (PräsidialVortrag zu der vertraul. Sitz. v. 7. Dec. 1821, loco dict. gedruckt, S. 731 der Orig. Ausg.) Andere Vorschläge geschahen, von Wirtemberg, von Luxemburg, von K. Sachsen, in den loco dict. gedruckten SeparatProtocollen der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 5, u. v. 25. Apr. 1822, S. 178, 278 u. 296 der Orig. Ausg. Inzwischen gaben sowohl das Gesuch als auch diese Vorschläge, Anlafs zu mannigfaltigen Erörterungen in der B. V. Man s. die loco dict. gedruckten SeparatProtocolle v. 14. Febr., 14. u. 28. März, 25. April, 30. Mai, 10., 15. u. 27. Jun. 1822, nebst ihren Beilagen; in d. Protoc. der B. V. v. 1822, S. 178, 219, 247, 287, 481, 543, 549, 609; besonders das SeparatProtoc. v. 25. Apr. 1822, u. dessen Beilagen. Die Schwierigkeiten, welche auf solche Weise die Erledigung dieser Sache fand, haben bis jetzt nicht beseitigt werden können. Dabei kam zur Frage, ob dieser Zwiespalt durch Stimmenmehrheit könne entschieden werden?

§. 153[i].

4) Bereithaltung im Frieden.

IV) Bereithaltung im Frieden. 28) In jedem Bundesstaat mufs das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, dafs es, vier Wochen nach der vom Bund erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des OberFeldherrn, auf die für jedes ArmeeCorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne. 29) Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen, mufs stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. 30) 2) Die Contingente des Bundesheeres, müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung, kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, mufs jedoch stets bei den Fahnen und im Dienst bleiben. 31) 3) Hiezu wird folgender Maasstab aufgestellt: a) bei dem Fufsvolk, mufs der sechste Theil der eingeübten Mannschaft, und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienst beibehalten werden; b) bei der Reiterei, wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine LandwehrCavalerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrun-

gen getroffen seyn, daſs die Mobilmachung der Cavalerie dessen ungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie, wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavalerie, bei der FuſsArtillerie aber, und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen, auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt. 32) Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingentes, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muſs alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. 33) Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluſs (Num. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren uud Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daſs, zehn Wochen nach dem gefaſsten Bundesbeschluſs, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Escadrone schlagfertig aufgestellt werden können. 34) Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere ArmeeCorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dieſsfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen, Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der StandesAusweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten ArmeeCorps ver-

einigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

§. 153k.

5) *Mobilmachung des Bundesheeres.*

V) Mobilmachung des Bundesheeres. 35) Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaat nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey. 36) Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem OberFeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. 37) In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armee-Corps eine solche Uebereinstimmung satt finden, daſs die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne. 38) Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Tabelle der Beilage 11. Von diesem MunitionsBedarf werden zwei Drittheile dem Heer mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn. Der MunitionsBedarf für den Belagerungspark, ist aus der Tabelle 2 ersichtlich. 39) Das ärztliche Personal für die Linie, muſs bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Fall des Krieges, ein, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches, ärztliches und HospitalPersonal aufgenommen werden. 40) Die Vorräthe an Arzneien, VerbandRe-

quisiten, und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es mufs hiebei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes SanitätsReglement, enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen. 41) Bei jedem ArmeeCorps, sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, dafs in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das BäckerPersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, mufs so berechnet werden, dafs auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschlufs der Oberbäcker, kommen. 42) Die Transportmittel müssen bei jedem ArmeeCorps dergestalt eingerichtet seyn, dafs die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne. 43) In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienst-Reglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem ArmeeCorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. 44) Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienst, entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: dafs nur für eine Division ein General- oder FeldmarschallLieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder GeneralFeldwachtmeister; für ein InfanterieRegiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein CavalerieRegiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterien ein, Oberst; für ein InfanterieBataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine CavalerieDivision von 2 Escadrons, dann für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Commandant zu ernennen ist. Im übrigen bleibt

den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstossung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt [a]).

a) Jeder Bundesstaat hat, auch während der Kriegszeit, sein Contingent zu unterhalten. — Wegen der Frage: wie es mit der *Unterhaltung* (mit Sold, Bekleidung, Bewaffnung und Munition) des *Contingentes* eines Bundesstaates zu halten sey, der durch *feindliche Besetzung seines Gebietes* der Mittel beraubt ist, selbst dafür zu sorgen, ob die Unterhaltung aus der BundesKriegscasse, und zwar gegen künftig von jenem Bundesstaat zu leistenden Ersatz, oder ohne solchen, zu bestreiten sey? ward von der B. V. InstructionsEinholung der Gesandten bei ihren Regierungen beschlossen; in dem 1. SeparatProtocoll v. 4. Jul. 1822, loco dict. gedruckt, S. 627. Man s. auch die loco dict. gedruckten SeparatProtocolle der B. V. v. 20. u. 27. Jun. 1822, S. 537, 609 u. 613 der Orig.Ausg.

§. 153[1].

6) *OberFeldherr.*

VI) OberFeldherr. 45) Der OberFeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. 46) In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlufsnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. 47) Der OberFeldherr verhält sich zum Bund, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschufs in Verbindung steht. 48) Der OberFeldherr wird von der B. V.

in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. 49) Wenn der OberFeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der B. V. erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den OperationsPlan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will. 50) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der B. V. die Umrisse seines OperationsPlans vorzulegen. Er mufs jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, dafs sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. 51) Ausser dem OberFeldherrn, wird von der B. V. auch ein GeneralLieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im OberCommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der OberFeldherrnStelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des OberFeldherrn. Sobald der bisherige OberFeldherr das OberCommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der GeneralLieutenant des Bundes in sein früheres Verhältnifs zurück. 52) Als GeneralLieutenant des Bundes soll einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lang nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des OberFeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen CorpsCommandanten, bei seinem Corps verbleibt. 53) Der OberFeldherr hat die Befugnifs, wegen Einstellung der Feind-

seligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch grofse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzug haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine WaffenstillstandsVerträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können. 54) Der OberFeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staat gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organischen CorpsVerhältnisse eingreifen, können nur so lang dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grad geschwächt werden, dafs es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. 55) Zu dem als Reserve aufzustellenden ArmeeCorps, stofsen besonders zu bildende Cavalerie- und ArtillerieMassen, zu deren Bildung alle ArmeeCorps des Bundesheeres nach dem Verhältnifs ihrer Cavalerie und Artillerie beitragen. Der OberFeldherr kann, zu diesem Behuf, von jedem der ungemischten ArmeeCorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavalerie, ferner von jedem ArmeeCorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes, beordern. Wenn durch von dem Bund genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäsigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. 56) Obige Bestimmung eines Maximums soll den OberFeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavalerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. 57) Der

OberFeldherr hat das Recht, die Befehlhaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und ArtillerieMassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. 58) Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Krieg den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der OberFeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einflufs nehmen können, sich an die Regierung, welche es betrifft, zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch defswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschlufs fassen, und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. 59) Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Corps, und überhaupt aller Maasregeln zur Sicherstellung der ArmeeBedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem OberFeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landes-Commissarien, lediglich zu überlassen. 60) Der Ober-Feldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. 61) Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der OberFeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. 62) Damit den Bundesstaaten über die gleichmäsige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, wird, aus dem GeneralStab derselben, für jedes ArmeeCorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem OberFeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um

mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. 63) Bei den combinirten Corps, kann diesem höheren Officier noch ein anderer von niederem Rang von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. 64) Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem OberFeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem OberFeldherrn ist jedoch in besondern Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen. 65) Der BundesFeldherr kann nicht zugleich Befehlhaber irgend einer Heerabtheilung seyn. Ueberhaupt, kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises, wird der niedere an den nächstfolgenden im Rang, in derselben Heerabtheilung, in der Zwischenzeit abgetreten. 66) So wie der OberFeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in grofsen Combinationen, dem Bund persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei General-Lieutenanten, zwei GeneralMajoren, alle sechs aus dem Bundesheer dazu commandirt, aus Einem GeneralAuditor, von dem Staat des OberFeldherrn, aus Einem Defensor, von dem OberFeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuch desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den

als Beisitzer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oestreich, Einer von Preussen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten ArmeeCorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht, auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten.

§. 153^{m}.

7) *CorpsCommandanten.*

VII) CorpsCommandanten. 67) Die Befehlhaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der BundesKriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlhaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsätze in Anwendung (Num. 68 bis 75). 68) Die zusammengesetzten ArmeeCorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das ArmeeCorps bilden, genommen werden soll. 69) Die CorpsCommandanten können zwar die Eintheilung ihrer ArmeeCorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem OberFeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den CorpsCommandanten überlassen. Der OberFeldherr kann, nur ausnahmweise, in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den CorpsCommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntnifs zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

70) Die CorpsCommandanten haben, im Dienst der einzelnen Contingente, eine verhältnifsmäsige Gleichheit unter diesen zu beobachten. 71) Die CorpsCommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der OberFeldherr. 72) Zu Erhaltung der inneren Ordnung, können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen, und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung mufs aber den gehörigen Militärgerichten überlassen, und dem CorpsCommandanten Abschrift aller Urtheilsprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlafst hat. 73) Den CorpsCommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem OberFeldherrn und den Regierungen, die es angeht, zu empfehlen. 74) Die CorpsCommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren GeneralAdjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes, unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den Regierungen, die es betrifft, zu erbitten Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten, werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das ArmeeCorps bilden. 75) Die an den combinirten Corps und Divisionen Theil habenden Staaten, werden sich unter einander, sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und DivisionsCommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der «näheren Bestimmungen» der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die B. V. vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden. 76) Wenn der Befehlhaber eines gemischten oder ungemischten

ArmeeCorps sich durch den OberFeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des Bundesstaates, den es betrifft, zu machen, welche sodann seine Beschwerde der B. V. vorlegen kann. 77) Glaubt ein CorpsCommandant aber, daſs ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er unparteyische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daſs CorpsCommandanten durch Eingriffe des OberFeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkührlichkeiten, gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deſshalb eine Untersuchung gegen den OberFeldherrn fordern; so sind die CorpsCommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstweg durch den OberFeldherrn von der B. V. ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgericht — ähnlich jenem für den OberFeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle andern Untersuchungen, welche die CorpsCommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaſst, wünschen sollten, können nur bei dem OberFeldherrn im gewöhnlichen Dienstweg nachgesucht, und von ihm die dieſsfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. 78) Die Verhältnisse der Befehlhaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden, sind in ihrem Wirkungskreis denen der CorpsCommandanten analog.

§. 153n.

8) *Bildung des Hauptquartiers.*

VIII) Bildung des Hauptquartiers. 79) Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste

enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen, 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst, 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die ArtillerieDirection, 2) die GenieDirection, 3) die Heerpolizei. 80) Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen, der GeneralQuartiermeister, der dirigirende GeneralAdjutant, der GeneralIntendant, die der zweiten, der GeneralGenieDirector, der GeneralArtillerieDirector und der Chef der Heerpolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäfsheit der vom OberFeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle Num. 12 [a]) bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. 81) Der OberFeldherr hat das Recht, sich den GeneralQuatiermeister, den dirigirenden GeneralAdjutanten, den GeneralAuditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der GeneralLieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und GenieWesens, der Chef der Heerpolizei, und der GeneralIntendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bund, welcher auf die Vorschläge des OberFeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflicht genommen. 82) Der OberFeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. 83) Der OberFeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmweise und in dringenden Fällen können die Referenten, die es betrifft, jeder in seinem Fach, im Namen des OberFeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die CorpsCommandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige,

gerichtet seyn müssen. 84) Der OberFeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienst des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen, erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Rang, welchen sie im Dienst der Bundesstaaten einnehmen, zu welchen sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich 1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen, an Geld und Naturalien, für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, 2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport, 3) die geheimen Auslagen für Kundschaften, u. s w., 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören. 85) Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten, im Sinn des §. 81 der näheren Bestimmungen gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäfsen Anstellung zukommenden Gebühren, sind in dem VerpflegsReglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzten, nämlich der Chargen, im DienstReglement näher bezeichnet ist.

a) Zuerst loco dictaturae gedruckt, in den Protoc. der B.V. v. 1821, S. 329 der Orig. Ausg., nachher öffentlich gedruckt zu §. 193 der Protoc. der B.V. v. 1822, S. 703 der Orig. Ausg.

§. 153 o.

9) *Verpflegung.*

IX) Verpflegung. 86) So bald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des OberFeld-

herrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen VerpflegReglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegbeamten enthält *a*).

a) Dieser Gegenstand, worüber oben (§. 153ᵏ, Num. 20) schon eine Bestimmung sich findet, ist einer näheren Erörterung u. Bestimmung vorbehalten, weil man bei der B. V. sich, nach mehrfacher Verhandlung, bis zum 11. Jul. 1822, wo obige nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung festgesetzt wurden, noch nicht hatte vereinigen können über die Fragen: ob das Verpflegungsgeschäft für das ganze Bundesheer von einer *allgemeinen CentralBehörde* (allgemeine oder Heer- oder ArmeeVerpflegung) ausgehen solle? oder ob dasselbe bei jedem einzelnen ArmeeCorps nur von einer *eigenen Verpflegungsbehörde* (besondere oder CorpsVerpflegung) abgesondert besorgt werden solle? Man s. insbesondere die loco dict. gedruckten Ansichten, u. den Vortrag des k. wirtembergischen Gesandten, mit drei Anlagen, als Beil. 29 zu §. 224 der Protoc. der B. V. v. 1821, S. 331 346 — u. 649 ff. der Orig. Ausg. — Ueberdiefs sind eigene *Reglements* über *Verpflegung*, *Sanitätswesen* (§. 153[k] Num. 39 u. f.) und *Gerichtbarkeit*, zu erwarten. Man s. das loco dict. gedruckte SeparatProtoc. der B. V. v. 27. Jun. 1822, §. 2, u. dessen Anl. II, S. 609 u. 615 der Orig. Ausg.

§. 153p.

10) *Gerichtbarkeit.*

X) Gerichtbarkeit. 87) Die Gerichtbarkeit steht, in der Regel, den Befehlhabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. 88) Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugnifs in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. 89) Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und CivilBeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum,

gehört unter die Gerichtbarkeit des Corps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der OberFeldherr, nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den UntersuchungsActen, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen sollen auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der ArmeeCorps angestellt sind, analoge Anwendung finden. 90) Diejenigen Militär- und CivilBevollmächtigten, welche zu dem Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzug statt fände, jenem summarischen Verhör unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der OberFeldherr den entsprechenden CorpsCommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lang in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) gehörigen Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. 91) Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremden, Kriegsgefangenen u. s. w., stehen unter der Gerichtbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der OberFeldherr ist. 92) Der OberFeldherr hat das Recht, alle Befehlhaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten ArmeeCorps, haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtstandes

des CorpsCommandanten, der Divisionäre und Brigadiere, zu vereinigen. 93) Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit, und der Insubordination, werden im Bundesheer durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. 94) Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen, werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. 95) Der OberFeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Procefs, gegen Militäre in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. 96) Eben so hat der OberFeldherr das Recht, das MartialGesetz, das heifst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll diefs jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den gehörigen Regierungen, und nach erhaltener Zustimmung derselben, geschehen. 97) Zu Handhabung der Heerpolizei, wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das CavalerieContingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

§. 153q.

III) Bundesfestungen.

Ihr Rechtsverhältnifs in Absicht auf den Bund u. die Staatshoheit der Bundesglieder.

I) Die Bundesfestungen, und andere für den Zweck der Gesammtheit bestimmte Befestigungs-

werke, gehören zu den gemeinsamen Vertheidigungsanstalten des Bundes. II) Ihre Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung und Verbesserung, ihre Ausstattung und Unterhaltung a), ist daher, in Ermanglung anderer Hülfquellen, oder wenn nicht Verträge das Gegentheil begründen, eine Matrikular-Last des gesammten Bundes. III) Die Bundesfestungen sind, so viel die für den Festungszweck bestimmten Bauwerke und liegenden Gründe betrifft, Eigenthum des Bundes. IV) Dafs die Staatshoheit über die Bundesfestungen demjenigen Bundesstaat gebühre, in dessen Gebiet sie sich befinden, ist Regel b); es wird aber V) die Ausübung derselben, zumal in Kriegszeiten, durch den bundesmäsigen Zweck dieser Kriegswerke fortwährend so mannigfaltig beschränkt, dafs das wechselseitige Rechtsverhältnifs zwischen dem Bund und dem Bundesstaat, eine öffentliche oder StaatsServitut (§. 464 u. f.) bildet c). VI) In Ermanglung besonderer Rechtstitel, sind auch in Ansehung der bestehenden, oder künftig anzulegenden Befestigungswerke des Bundes, die Rechte und die Pflichten aller Bundesgenossen gleich. VII) Wo und so weit aber, durch anerkannte Staatsverträge d), bestimmte Plätze für Bundesfestungen erklärt, die Errichtung neuer Befestigungswerke an bestimmten Orten festgesetzt, die Verwendung vorhandener Mittel hiezu angeordnet, und einzelnen Bundesstaaten die Besatzung solcher Plätze und die Ernennung der obersten KriegsBefehlhaber darin zugewiesen ist, da ist es nicht nur Bundespflicht, die Last in gehörigem Maas zu tragen, das Nöthige vorschriftmäsig zur Ausführung zu bringen, und die, einzelnen Bundesstaaten eingeräumten, Vorrechte gebührend anzuerkennen, sondern es ist auch die Gesammtheit und jeder einzelne Bundesgenofs berechtigt, auf Erfüllung der vertragmäsigen Pflichten zu dringen. VIII) Wo Errichtung oder Abtretung einer Festung oder eines andern Befestigungswerkes in einem Bundesstaat, durch besondern Rechtstitel für

den Bund nicht begründet ist, bedarf solche, wenn sie statt haben soll, der freien Zustimmung des betheiligten Bundesgliedes (§. 121 c).

a) Beschlufs in d. Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 5. Oct. 1820, S. 458 der Orig.Ausg. In dem unten (Note *c* des folg. §.) angef. preussisch-niederländischen Vertrag v. 12. März 1817, Art. 7, heifst es: «La place de Luxembourg étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète». Man s. auch die unten (Note *a* des folg. §.) angef. östreich-preussische Erklärung in den Protoc. der B.V. v. 8. Oct. 1818, §. 232.

b) Das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, in Kraft eines Vertrags errichtet zwischen den vier verbündeten Mächten, Oestreich, Rufsland, Preussen u. Grofsbritannien, (in v. Martens recueil, Supplém., T. VI, p. 672, u. in Klüber's Staatsarchiv, Bd I, S. 389) sagt im Art. 10: «Les places de *Mayence*, *Luxembourg* et *Landau*, sont déclarées places de la Confédération Germanique, *abstraction faite de la Souveraineté territoriale de ces places*». — In dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232, boten Preussen u. Oestreich dem t. Bunde die Einräumung der Festung *Mainz* an, «abgesehen jedoch von der TerritorialOberherrlichkeit dieses Platzes». Derselbe Vorbehalt findet sich auch in dem unten (in Note *a* des folg. §.) angef. Vertrag wegen Mainz, v. 30. Jun. 1816, Art. 8 u. 13, u. in dem ebendas. angef. Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 22. — Von *Luxemburg*, s. man die unten (Note *c* des folg. §.) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 6, v. 12. März 1817, Art. 5 u. 6, u. v. 20. Jul. 1819, Art. 35. — Die Souverainetät über *Landau*, ward Baiern zugesagt schon auf dem wiener Congrefs, in einem ConferenzProtocoll v. 10. Jun. 1815, nachher förmlich abgetreten in dem münchner östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2. In dem angef. Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 3, ist die Eigenschaft einer Bundesfestung für Landau festgesetzt, mit der Clausel: «sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur ladite ville».

c) Von *Mainz*, s. den unten (Note *a* des folg. §.) angef. Vertrag v. 30. Jun. 1816, Art. 9—14.

d) Von dieser Art sind die unten angeführten Stellen des Acte final du congrès de Vienne, des pariser Vertrags v. 3. Nov.

1815, des GeneralRecesses der frankf. TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, u. die unten ebenfalls angef. besondern Verträge für Mainz, Luxemburg u. Landau. — Bei verschiedenen von diesen Verträgen, sind sowohl der Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten, als gemeinschaftlich *verpflichteter* Theil zu betrachten, so dafs selbst durch einmüthig gefafsten Beschlufs, der Bund einseitig sich davon nicht lossagen könnte.

§. 153 r.

Benennung der Bundesfestungen.

I) Weder in der BundesActe noch durch Beschlüsse der Bundesversammlung, wohl aber durch Verträge anderer europäischer Mächte, deren Inhalt der teutsche Bund anerkennt, sind folgende Festungen für Bundesfestungen erklärt: 1) Mainz *a*) mit Einschlufs von Cassel und Kostheim *b*), unter grofsherzoglich-hessischer, 2) Luxemburg *c*), unter k. niederländischer, und 3) Landau *d*), unter k. baierischer Staatshoheit. Ueberdiefs ist festgesetzt, dafs 4) eine vierte Bundesfestung am Oberrhein errichtet werden solle *e*). II) Um die Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden teutschen Staaten zu verstärken, haben die vier verbündeten Mächte, von den zufolge des pariser Tractats vom 20. Nov. 1815 von Frankreich bezahlten Entschädigungsgeldern, sechzig Millionen Francs bewilligt, nämlich 1) 20 Millionen, zu Erbauung der oben erwähnten neuen Bundesfestung am Oberrhein, 2) 5 Millionen, zu Vollendung der mainzer Festungswerke, 3) 15 Millionen für Baiern, zu Errichtung eines Befestigungswerkes am Rhein (zu Germersheim), und 4) 20 Millionen für Preussen, zu den für Vertheidigung des Niederrheins bestimmten Festungswerken *f*); doch so, dafs alle diese Summen in Gemäfsheit der Plane und Vorschriften, unter Vereinbarung zwischen und mit Oestreich und Preussen, zu verwenden sind, welche allgemein werden festgesetzt seyn *g*). III) Bei den zur Sicherheit der für westli-

chen Grenze Teutschlands bestimmten neuen Befestigungen, ist die Wahl der Anzahl und Oerter durch strategische Zwecke bedingt [h]), die Ausführung hingegen theils durch wissenschaftliche oder fortificatorische Regeln, theils durch das Maas der zu Gebot stehenden Geldmittel.

a) *Mainz.* Man s. das (in Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll der vier verbündeten Mächte, v. 3. Nov. 1815, Art. 10. Oestreich-preussischer Vertrag mit dem GH. Hessen, v. 30. Jun. 1816, Art. 8—14; als loco dict. gedruckte Beil. 29 zu d. Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232, u. in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 76. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 15, 16, 20—23, et 38; bei Martens l. c. VIII 611 u. ff. — Alle Werke, Gebäude, Grundbezirke u. Einkünfte, welche zu der Festung gehörten, als dieselbe in Folge der Convention vom 23. Apr. 1814 den Alliirten übergeben ward, bleiben ausschliessend zur Verfügung des Festungs-Gouvernements, und ihr Ertrag gehört zur Dotation. Der angef. Recès-général, Art. 21. — MilitärConvention zwischen Oestreich u. Preussen, geschlossen zu Carlsbad am 10. Aug. 1817, betr. den Besatzungsdienst u. die militärische Verwaltung der Festung Mainz; in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beil. 30 zu §. 232, S. 511 der Orig. Ausg., auch bei Martens a. a. O. VIII. 480. — Oestreich u. Preussen erklärten in der B. V. (Protoc. v. 8. Oct. 1818, §. 232), dafs sie «bereit seyen: 1) dem t. Bund die Festung Mainz mit Allem was ihren Bestand als Festung ausmacht und zum Festungseigenthum gehört, mit Einschlufs von Cassel und Kostheim, zu überantworten und einzuräumen; 2) dem Bund das Recht auf jene Beiträge abzutreten, welche noch auf die zu Vollendung der Werke von Mainz bestimmten 5 Mill. Francs zu empfangen sind; doch dieses Alles 3) mit dem Vorbehalt, dafs der Bund sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten (den Sold der Truppen ausgenommen), so wie die vollkommene Instandsetzung der Werke nnd Befestigung der Casernen u. Magazine, die Anschaffung des ArtillerieMaterials u. des Approvisionnements der Festung Mainz u. Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten, und Oestreich u. Preussen die für das letzte Approvisionnement gemachten Vorschüsse zu vergüten». Die B. V. beschlofs hierauf Berichterstattung. Bis jetzt ist die erwähnte Uebergabe u. Uebernahme nicht erfolgt. — Die SchlufsActe des

wiener Congresses enthält keine Bestimmung über die Festung Mainz, obgleich auf dem Congrefs Anträge, sie zu einer t. Bundesfestung zu bestimmen, waren gemacht worden, von russischer Seite (Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. VII, S. 76, 293, 294 u. 301), dann von den hessischen, herzogl. sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten (ebendas. Bd. I, Heft 2, S. 45). Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 155 u. 565.

b) *Cassel* und *Kostheim* werden ausdrücklich als fortificatorische Zugehöre von Mainz benannt, in dem oben angef. Vertrag v. 30. Jun. 1816, Art. 8, u. in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 232.

c) *Luxemburg* ward für eine Bundesfestung erklärt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 67, in dem wiener Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 31. Mai 1815, Art. 3 (in Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 172), in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, in dem frankfurter preussisch-niederländischen SupplementarVertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 (bei Martens a. a. O. VIII. 267), in dem frankfurter Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 12. März 1817, Art. 4 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage 33 zu §. 232, S. 528 der Orig. Ausg., u. bei Martens l. c. VII. 415), u. in dem oben angef. Recès-général der frankf. TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, Art. 35.

d) *Landau* ward zuerst für eine Bundesfestung erklärt, in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10. In dem münchner Vertrag zwischen Oestreich u. Baiern v. 14. Apr. 1816 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage zu §. 232, S. 521, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 402, u. bei Martens l. c. VII. 13), Art. 2, ward Landau ausdrücklich als Bundesfestung an Baiern abgetreten, u. der angef. frankfurter Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 3, bestätigte solches.

e) «La construction d'une quatrième place fédérale sur le haut Rhin». Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

f) Der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38, verglichen mit dem angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, u. mit der östreich-preussischen Erklärung in der Sitzung der B. V. v. 8. Oct. 1818, in d. Protoc. v. 1818, §. 232. — Baiern erhielt die erwähnten 15 Mill. Fr. zuerst bestimmt zugesichert, in seinem Vertrag mit Oestreich v. 14. Apr. 1816, Art. 6, nachher in dem angef. Recès-général; in dem pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 7, lit. a, war ihm blofs eine verhältnifsmäsige Summe zugesichert worden. — Ebenfalls zu Verstär-

kung ihrer Vertheidigungslinien gegen Frankreich, erhielten, von den französischen Entschädigungsgeldern, der König der *Niederlande* 60 Mill., der König von *Sardinen* 10 Mill. Francs. Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 1 u. 5. Das angf. pariser ConferenzProtocoll v. 21. Nov. 1815 Der angef. Recès-général, Art. 38, u. die oben (Note *c*) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 2, u. v. 12. März 1817, Art. 2 u. 3.

g) So das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, u. der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38. — In einem pariser ConferenzProtocoll von Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, v. 21. Nov. 1815 (in Martens recueil, Supplém. VII. 406) heifst es, in Absicht auf Verwendung der zu Verstärkung der Vertheidigungslinien der an Frankreich grenzenden Staaten: «Leurs Excellences ont reconnu que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la *sûreté commune* et *l'intérêt de tous* qu'on a en vue en adoptant ce *système essentiellement Européen*, et que par conséquent les Puissances qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connaissance, d'époque en époque, des progrès qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance». Zugleich ward festgesetzt: «que relativement au système défensif de l'Allemagne, les cours *d'Autriche* et de *Prusse* se concerteront, tant entre elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions». Mit der k. niederländischen Regierung, heifst es weiter, soll sich die grofsbritannische, mit der sardinischen (wegen der Festungswerke in Savoyen) die östreichische, über planmäsige Verwendung der bewilligten Summen vereinbaren. Ueberdiefs sollen, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern, häufige Mittheilungen unter den Cabineten statt haben.

h) In Vorschlag sind: *Ulm*, als Hauptwaffenplatz, mit Verwendung der zu einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmten 20 Mill. Fr., u. *Germersheim*, zu einem Brückenkopf auf dem linken, und etlichen schützenden Werken auf dem rechten Rheinufer, als der schicklichste Uebergangspunct über den Oberrhein, mit Verwendung der für Baiern bewilligten 15 Mill. Fr.; ferner, *Homburg* bei Zweibrücken (doch mehr in offensiver, als defensiver Hinsicht), *Rastatt*, und *Donaueschingen*. Man s. hierüber das Gutachten der Militär-Commission über die t. Bundesfestungen, v. 28. Jul. 1819, loco dict. gedruckt zu d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 216,

S. 684 der Orig.Ausg. Protoc. der B. V. v. 1820, S. 164. Protoc. der MilitärCommission v. 2. März 1822 (54. Sitz.), §. 179 u. 180. «Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen», hatte schon im J. 1818 der B. T. Ausschuſs in MilitärSachen der B. V. übergeben, als Beil. 37 zu d. Protoc. v. 1818, §. 234, nebst dem dazu gehörenden CommissionsBericht, ebendas. als Beil. 35. Der Beschluſs darauf, in d. Protoc. v. 1819, § 22. — Die Bundesfestungen theilen sich in drei Classen: 1) die drei schon bestehenden; 2) zur Befestigung angetragene Puncte, wozu durch Verträge der verbündeten Mächte bestimmte Summen von den französischen Entschädigungsgeldern angewiesen sind; 3) von der MilitärCommission zur Befestigung angetragene Puncte, wozu die nöthigen Geldmittel von dem Bund herbeizuschaffen sind. — In einer östreichischen Proposition in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 9, S. 14, war auch *Saarlouis* als Bundesfestung in Vorschlag gebracht.

§. 153s.

Besatzung.

I) An sich ist die Besatzung der Bundesfestungen wie eine Pflicht, so auch ein Recht der Gesammtheit. Es sind aber II) durch von dem Bund anerkannte a) Verträge, folgende Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt. 1) Die Besatzung von Mainz, soll aus einer gleichen Anzahl östreichischer und preussischer, und aus einem Bataillon groſsherzoglich-darmstädtischer Truppen bestehen. Für das Maximum der Besatzung im Frieden, sind 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde festgesetzt. Im Krieg soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar $\frac{1}{3}$ an östreichischen, $\frac{1}{3}$ an preussischen, $\frac{1}{3}$ an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen. Der Gouverneur und der Commandant sind, abwechselnd von 5 zu 5 Jahren, von Oestreich und Preussen zu ernennen, und zwar, daſs, wenn ein östreichischer Gouverneur, der Commandant von

Preussen gegeben wird. Die ArtillerieDirection bestellt Oestreich, die GenieDirection Preussen. Unter dem Vorsitz des Gouverneurs, bilden den GouvernementsRath, der Commandant, der Chef der ArtillerieDirection und der Chef der GenieDirection *b*). 2) In **Luxemburg** soll die Garnison, sowohl überhaupt, als auch jede Waffengattung insbesondere, zu $\frac{3}{4}$ aus preussischen, zu $\frac{1}{4}$ aus k. niederländischen Truppen bestehen, und nicht nur den Gouverneur, sondern auch den Commandanten, hat Preussen zu ernennen *c*). 3) Zu **Landau** soll in Friedenszeiten die Besatzung gänzlich aus baierischen Truppen bestehen, in Kriegszeiten aber der Grofsherzog von Baden verpflichtet seyn, $\frac{1}{3}$ der zur Vertheidigung nöthigen Besatzung zu stellen *d*).

a) Beschlufs der B. V. in d. Protoc. der PlenarVersamml. v. 5. Oct. 1820, S. 458 der Orig.Ausg.

b) Man s. die (in Note *a* des vorigen §.) angef. carlsbader östreich-preussische MilitärConvention v. 10. Aug. 1817, Art. 1, 3, 4, 5 u. 18. (In dem Eingang dieser Convention, heifst Mainz «der *Schlüssel Teutschlands*, den das öffentliche Vertrauen u. die früheren Verhandlungen in die Hände der *beiden Hauptmächte* des t. Staatenbundes legte», u. in dem 20. Art. «das *Bollwerk* Teutschlands».) Der angef. östreich-preussische Vertrag mit d. GH. Hessen v. 31. Jun. 1816, Art. 11. Der angef. Recès-géneral v. 20. Jul. 1819, Art. 15 u. 16. Vergl. auch das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

c) Der (in Note *c* des vorigen §.) angef. preussisch-niederländische Vertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 u. 5., der (ebendas.) angef. k. niederländische Vertrag mit den vier verbündeten Mächten, v. 12. März 1817, Art. 5, u. der angef. frankfurter Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 36. — Die SchlufsActe des wiener Congr., Art. 67, u. der angef. wiener Vertrag des K. der Niederlande mit den vier verbünd. Mächten, v. 31. Mai 1815, Art. 3, gaben dem K. der Niederlande die Ernennung zu den Gouverneur- und CommandantenStellen, nachher verzichtete der König hierauf. Vergl. das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

d) Das (in Note *b* zu §. 153[1]) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, dessen Inhalt in dem östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2, bekräftigt ward.

§. 153[t].

Beschlufs der B.V. wegen Uebernahme u. Herstellung oder Vollendung der Bundesfestungen, u. Anerkennung der Besatzungsrechte. Neuere Verhandlung.

I) Durch einhellig in der PlenarVersammlung vom 5. Oct. 1820 gefafsten Beschlufs, nahm die Bundesversammlung, nach verschiedenen Erörterungen a), folgende drei, in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 b) verabredete, Artikel an c): 1) «die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bund übernommen; 2) die nöthigen Vorkehrungen zu unaufschieblicher Herstellung oder Vollendung dieser Festungen, sind sogleich zu veranlassen; 3) die Anerkennung der Garnisonrechte in den, Art 1 benannten Plätzen, finden in Gemäfsheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt». Die B. V erklärte diese drei Artikel für die «Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen». II) Zu Ausführung dieser drei Hauptbestimmungen, fafste die B. V. an demselben Tage in dem engern Rath die nöthigen Beschlüsse d), welche zeither sowohl die MilitärCommission bei der B. V., als auch die verschiedenen LocalCommissionen (§. 153 a, Note.), beschäftigt haben e); wovon Resultate zu erwarten sind.

a) In der 33. u. 34. Sitzung v. 23. u. 24. Mai 1820, wo der siebente Ausschufs über diesen Gegenstand Vortrag erstattete, wurden obige drei Artikel verabredet und in ein SeparatProtocoll zusammengefafst, welches zuerst in der vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 zur Sprache gebracht ward. Man s. die loco dict. gedruckte «Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten wiener MinisterialConferenzen zur weitern Berathung an den Bun-

destag zu bringen sind»; in d. Protoc. v. 1820, S. 214 der Orig. Ausg.

b) Man s. die loco dict. gedruckten Registraturen vom 10., 17. u. 25. Aug. u. 5. Oct. 1820, in der Orig. Ausg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 263, 279, 309 u. 457.

c) In den Protoc. der B. V. v. 1820, S. 458 der Orig. Ausg.

d) In den Protoc. der B. V. v. 1820; §. 164, S. 449 u. f.

e) Im Jul. 1822 gab die MilitärCommission eine Uebersicht ihrer Arbeiten, 1) in Hinsicht auf die bestehenden drei Bundesfestungen, 2) in Beziehung auf die zu fertigenden Befestigungsentwürfe. Protoc. der B.V. v. 1822, §. 184. — Politisch-militärische Gegenstände sind angedeutet, in dem loco dict. gedruckten Gutachten der M. C. zu §. 216 der Protoc. der B. V. v. 1819, S. 691 der Orig. Ausg.

VI. Capitel.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen, als solcher.

§. 154.

Einleitung.

I) Der teutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Staatenverein (§. 103). Er hat, als solcher, keine Staatsregierung (§. 156 u. f.) und kein Gebiet (§. 128[a], Note a). Nur die Bundesgenossen, sind mit StaatsRegierungsrechten und mit Staatsgebiet versehen. Der Inbegriff dieser verschiedenen Staatsgebiete, deren jedes für sich souverain ist, bildet, insbesondere in dem Verhältniſs des Bundes zu Auswärtigen, den geographisch-politischen TerritorialBestand des teutschen Bundes. II) Aus der Vereinigung der Bundesgenossen mit diesen Staatsgebieten zu einem Staatenbund, entspringen für sie ins-

gesammt nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, in Hinsicht auf den Bund, auf andere Souverain-Staaten und Staatenvereine, auf Verfassung, Verwaltung und Vertretung ihrer eigenen Staaten. Der ganze Inbegriff dieser Rechte und Pflichten, gehört zu dem Bundesrecht; obwohl einem beträchtlichen Theil derselben, unter particuläre Gesichtpuncte gestellt, auch in dem Völkerrecht, und selbst in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, eine Stelle gebührt

Erste Abtheilung.

Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu dem Bund.

§. 155.

Verpflichtung der Bundesgenossen zu den Bundesverträgen. Ihre Rechtsgleichheit. Ausnahmen davon. Unterordnung unter den Bund. Leistungen. Veränderungen in dem Besitzstand. Veräusserung von Souverainetäts Rechten.

I) Als Mitglied des teutschen Bundes, ist jedes Oberhaupt eines teutschen Bundesstaates nach Gesellschaftrecht verpflichtet, die Grundverträge des Bundes, und die ihnen gemäfs errichteten Beschlüsse der Bundesversammlung, pünctlich zu beobachten a). II) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche vertragmäsige Rechte und Pflichten b); so, dafs Titel, Staatsform, Macht, Landesgröfse und Religion c), in den wesentlichen Bundesverhältnissen keine Rechtsverschiedenheit begründen. III) Ausnahmen von dieser Rechtsgleichheit, sind die Ungleichheit der Stimmenverhältnisse

in der B.V. (§. 116 u. ff.), die Stimmordnung (§. 122), und gewisse Verhältnisse der Bundesfestungen (§. 153 q u. ff.) IV) Zwischen den einzelnen Bundesgenossen findet nirgend ein Verhältniſs der Unterordnung statt, aber Jeder ist, im Uebrigen unbeschadet seiner politischen Unabhängigkeit, innerhalb der Bundesverhältnisse dem Bund vertragmäsig untergeordnet, während er zugleich Theil nimmt an der Ausübung der Bundesgewalt. V) Jedes Bundesglied ist dem Bund verpflichtet zu den verfassungsmäsigen Leistungen, an Geldbeiträgen und Mannschaftstellung, welche, mit Ausnahme der Beiträge zu der BundesCanzleicasse (§. 127), nach den Kräften ihrer Länder verhältniſsmäsig unter sie vertheilt sind. VI) Veränderungen in dem Besitzstande der Bundesglieder, bewirken, ohne Zustimmung der Gesammtheit, keine Aenderung in dem Recht- und Pflichtverhältniſs zu dem Bund (§. 121 c). VII) Ohne solche Zustimmung, kann kein Bundesglied SouverainetätsRechte, die auf einem zu dem Bund gehörenden Gebiet haften, an Andere als Mitverbündete freiwillig abtreten (§. 121 c u. 250. VIII) Eine nothwendige Abtretung, würde dem neuen Besitzer an sich keinen Anspruch auf Bundesgenossenschaft geben. Und eben so wenig IX) die Succession eines zu dem Bunde nicht gehörenden Regentenhauses, in ein zu dem Bund gehörendes Gebiet.

a) BundesActe, Art. 3.

b) BundesActe, Art. 3 u. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 2. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 345, 403 u. 421. Vergl. oben (§. 126, Note *c*) die *östreichische* Erklärung u. das *preussische* Votum bei Eröffnung der B. V., in dem ersten Protoc. der B. V. v. 1816, beide in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 42. *Baierisches* Votum, ebendas. S. 43. —

c) Von den 35 souverainen Bundes*fürsten*, sind, für ihre Person, 7 katholisch (Gotha jetzt mitgerechnet), 11 evangelisch-reformirt, 17 evangelisch der augsburgischen Confession verwandt.

§. 156[a].

Der Bund hat keine oberherrliche Gewalt, namentlich keine gesetzgebende.

I) Dem teutschen Bund, welcher in der Bundes-Acte den einzelnen Bundesstaaten ihre Unabhängigkeit garantirt hat *a*), steht oberherrliche Gewalt über die Bundesgenossen und Bundesstaaten nicht zu *b*); namentlich II) keine gesetzgebende Gewalt. Die Grundgesetze und die Einrichtungs- oder so genannten organischen Gesetze des Bundes *c*), so wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung, wurden und werden vertragweise errichtet. Sie sind also nicht oberherrliche, sondern Vertraggesetze *d*). III) Rechtsverhältnisse im Innern der Bundesstaaten, gehören nur dann und nur so weit vor den Bund, als sie durch verfassungsmäsige Bestimmungen desselben gegründet, oder gesichert sind (§. 164 u. ff.).

a) So die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 53. — Die Bundes-Acte erkennt, in dem Eingang und in dem 1. Art., sämmtliche Bundesgenossen für *souverain*. Die CongreſsVerhandlungen über dieses Beiwort, findet man in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344, 402 f., 454, 459, 493 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr, S. 156 f.

b) Vergl. §. 103. Erinnerungen deſshalb in den wiener Congreſs-Verhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 345. — Die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen (§. 155), schlieſst jede Oberherrschaft des Bundes aus. Ein Referent in d. B. V. (Protoc. v. 1817, §. 346) rügte, daſs in einer Beschwerdeschrift der B. V. eine «höchste aufsehende Gewalt» zugeschrieben war. In dem Vortrag zu §. 105 des Protoc. der B. V. v. 1817, wird geäussert: «es sey irrig, daſs die B. V. (in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen) sich gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde dargestellt habe». — Daſs dem Bund eine «*Oberstholieit* zustehe, wesentlich verschieden von der Hoheit der einzelnen Bundesstaaten»; daſs der B. V., weil sie die Gesammtheit des Bundes vorstelle, «die gesetzgebende, verwaltende, richterliche und vollziehende Gewalt, so wie das Recht des Kriegs und Friedens, vollständig zu-

stehe»; dafs jene «Obersthoheit mit der ehemaligen Reichshoheit, die Hoheit der einzelnen Bundesstaaten aber, nur scheinbar eine volle, mit der ehemaligen Landeshoheit viel Aehnlichkeit habe», — wird behauptet, um den Standesherren eine Art von MediatHoheit zu vindiciren, in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 2 (1822), S. 1 — 22, vergl. mit Heft 1, S. 111 — 115.

c) BundesActe, Art. 6, 8 u. 10.

d) Leges conventionales. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 2, u. 60 u. ff. Protocolle der wiener Conferenzen, 3. Sitzung, v. 1. Dec. 1819. Vergl. unten §. 164 u. f., u. Klüber's angef. Uebersicht, S. 143. Dawider s. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 67. — Von der Frage: ob u. wie fern eine Staatsregierung zu Bundesbeschlüssen stimmen könne, die mit der LandesGrundverfassung in Widerspruch stehen? oben §. 217 b c.

§. 156 b.

Einwirkung oder Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Manche von diesen sind ein Theil des inländischen Staatsrechtes.

I) Unmittelbare Einwirkung oder Einmischung in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten, in ihre Staatseinrichtung und Staatsverwaltung, kommt dem Bund oder der Bundesversammlung nur dann zu, wenn derselbe durch den Bundeszweck, durch eine besondere Bestimmung des Bundesrechtes, oder durch andere, mit dem Bundesverhältnifs vereinbare, völkerrechtliche Gründe, allgemeine oder besondere, dazu ermächtigt ist a); namentlich auf Anrufen eines Bundesstaates dann, wenn dieser, nach seinem souverainen Rechtsverhältnifs, durch jene Einrichtung oder Verwaltung beeinträchtigt zu werden behauptet, so auch bei Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Justiz (§. 148 e), desgleichen wenn, bei Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und ihren Landständen oder Unterthanen, Gefahr droht für die öffentliche Ruhe (§. 148 c u. f., u. 156), und

in den in der BundesActe, Art. 12 bis 19, zu einer Bundesangelegenheit erhobenen Verhältnissen. II) Jede zu dem Bund gehörende Staatsregierung hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der verfassungsmäsig errichteten Bundesbeschlüsse zu halten b), und die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, mit Anwendung der bundesverfassungsmäsigen Mittel, dafür zu sorgen, daſs dieses geschehe c). III) In manchen Bundesstaaten ist durch die Verfassungsurkunde d) ausdrücklich festgesetzt, daſs die Beschlüsse der B. V., welche die verfassungsmäsigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des inländischen Staatsrechtes bilden, und, wenn sie von der Landesherrschaft verkündigt sind (§. 164), verbindende Kraft haben.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 18, 25, 32 u. 53. Vergl. Klüber's europ. Völkerrecht, §. 51 u. f., u. am Schluſs die Zusätze zu diesen §§. — W. J. Behr, von d. rechtl. Grenzen der Einwirkung des t. Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten (Wirzb. 1. u. 2. Aufl. 1820. 8.), behauptet S. 37, es könne die Thätigkeit des Bundes auf das Innere der Bundesstaaten sich gar nicht beziehen. Dawider s. man L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, S. 64 — 67, und die oben §. 148 c a, angeführten Maasregeln wider revolutionäre Umtriebe. — Von der Pflicht und Befugniſs der B. V. in Ansehung der Stadt *Frankfurt*, s. den folg. §. — Besondere Gründe zu einer Einmischung, enthalten die Art. 12 bis 19 der BundesActe. Auch sehe man die provisorische CompetenzBestimmung der B. V. in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, Num. 3. Die letzte spricht, lit. B, §. 4, Num. 5, als Grundsatz aus, daſs die B. V. zu Abstellung solcher Verfügungen eines Bundesstaates, in Beziehung auf Personen oder Corporationen, wirken könne, die mit den Grundgesetzen und Verfügungen des Bundes in Widerspruch stehen, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnten. (Vergl. unten §. 164, III.) *Oestreich* machte hiebei die Bemerkung: «dieser Satz sey so zu modificiren, daſs die B. V. nur über die *Angemessenheit* der *Gesetze* in den einzelnen Staaten zu den allgemeinen Vorschriften der Bundesverfassung, hingegen über die

Anwendung der gegebenen Gesetze auf die *einzelnen Fälle*, nur jede einzelne Regierung zu entscheiden habe». Ferner heifst es in der angef. CompetenzBestimmung, lit. C (§. 5), Num. 3: «Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in der BundesActe zum Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der B. V. in die innern administrativen Verhältnisse ausserhalb ihrer Competenz. Indefs gründen sich jedoch auf den Sinn der BundesActe folgende Ausnahmen»: a) bei *Justizverweigerung*, oder dieser gleich zu achtender Verzögerung, ist durch ihre Verwendung gerichtliche Hülfe zu bewirken (Rechtfertigung aus dem Art. 11 der BundesActe); b) wenn, bei Streitigkeiten zwischen dem *Regenten* und seinen *Unterthanen*, die *innere Ruhe* des Landes gefährdet, und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht ist; c) wenn ein Bundesglied wegen der Beschwerde eines seiner Unterthanen eine nicht zum Bund gehörende Regierung, oder d) eine solche Regierung gegen ein Bundesglied, die *Verwendung* der B. V. in Anspruch nimmt.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 32.

c) Ebendas., Art. 31.

d) Die badische, wirtembergische, grofsherzoglich-hessische, sachsen-hildburghausische, sachsen-coburg-saalfeldische, in den oben §. 71, Note *b*, angef. Stellen.

§. 157.

Richterliche Gewalt, hat der Bund nur in gewisser Art. Kein Bundesgericht.

Richterliche Gewalt ist 1) dem Bund, in gewisser Art, über die Bundesglieder eingeräumt; doch nur für ihre Streitigkeiten unter sich, deren richterliche Entscheidung die Bundesversammlung, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken hat, deren Rechtspruch die streitenden Theile sich sofort unterwerfen sollen (148 *g* u. ff.). Dagegen besteht 2 kein Bundesgericht, für Rechtshändel der Unterthanen in den Bundesstaaten unter sich, oder mit Angehörigen fremder Staaten, auch nicht in höchster Instanz. Eben so wenig besteht 3) ein Bundesgericht, oder vertritt die Bundesversammlung

die Stelle eines solchen, für Streitigkeiten der Unterthanen, aller oder einzelner Classen, oder der Landstände, mit der Landesherrschaft *a*); nur mit Ausnahme a) der über Errichtung und Handhabung der Constitution der freien Stadt Frankfurt etwa entstehenden Streitigkeiten, für welche der B.V. das Entscheidungsrecht in der SchlufsActe des wiener Congresses eingeräumt ist *b*), oder b) wo durch Vereinbarung der Landesherrschaft und der Landstände, ihr eine bestimmte Einwirkung, die sonst in ihrem Beruf nicht läge, übertragen ist *c*).

a) Von Anträgen defshalb auf dem wiener Congrefs, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 179 — 183, 185, 186, 249 u. 270. Preussen erklärte ein Bundesgericht für den «letzten und nothwendigsten Schlufsstein des Rechtsgebäudes in Teutschland», Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 17. Vergl. Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg an den ehemaligen Hofrichter v. Berlepsch, v. 18. März 1816, in F. L. v. Berlepsch neuesten Actenstücken in meinem entschied. reichsgerichtl. Procefs (Jul. 1816. 8.), S. 20 f. — Der im J. 1819 zu Mainz niedergesetzten CentralUntersuchungs-Commission (§. 148 c, Note *a*) ward, ohne Besorgnifs einer SouverainetätsVerletzung oder Verkürzung, eine verhältnismäsig gröfsere Gewalt eingeräumt, als diejenige, deren ein wohl geordnetes Bundesgericht bedurft hätte, oder womit die BundesAusträgalGerichte ausgestattet sind, und die ehemaligen Reichsgerichte ausgesattet waren. — *Folgerungen* aus dem Bundes*zweck* (oben §. 104); überhaupt in Hinsicht auf die Frage: ob und wie weit dem Bund ein blofs leidendes Verhalten gezieme, in Hinsicht auf manche *wichtige Ereignisse* in einzelnen Bundesstaten? Hievon, und von dem *Recurs* der Unterthanen an die B.V., vergl. den folg. §. u. §. 148 b u. ff. — Von Streitigkeiten der Unterthanen mit dem *StaatsFiscus*, §. 388, und mit *Bundesgliedern*, §. 148 m u. f. — Für das Daseyn *richterlicher* Gewalt der B. V., wenn gleich unter eigener Form, streitet L. v. Dresch in dem öffentl. Recht des t. Bundes, §. 68.

b) Acte final du congrès de Vienne, art. 46. Wiener Schlufs-Acte v. 1820, Art. 61. Protocolle 15 u. 16 der wiener MinisterialConferenzen, v. 31. Jan. u. 12. Febr. 1820. — Verhandl. bei der B. V., 1) über die Beschwerden der Geschlechter

der adel. Gesellschaften *AltLimpurg* u. *Frauenstein* zu Frankfurt a. M., in d. Protoc. v. 1816, §. 36 u. 64; v. 1817, §. 340; v. 1819, §. 225, u. die Bittschriften der beiden Gesellschaften, in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandlungen, Bd. I, S. 31 u. 255, Bd. III, S. 146 u. 219. Die Gegenerklärungen des Senats und der BürgerRepräsentation, ebendas. Bd. III, S. 195. 2) über die Ansprüche der *Judengemeinde* daselbst, in den Protoc. v. 1816, §. 49 u. 54; v. 1817 §. 132, 341 u. 388; v. 1818, §. 218; v. 1820, §. 210; v. 1821, §. 162. L. v. Dresch über die Ansprüche der Juden auf das frankfurter Bürgerrecht. Tüb. 1817. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 384 ff. Die gegenseitigen Denkschriften findet man in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandl., Bd. I, S. 113 u. 153, Bd. IV, S. 225, Bd. V, S. 141. 3) über die Ansprüche der *katholischen Gemeinde* daselbst, in den Protoc. v. 1817, §. 388; v. 1819, §. 224; v. 1822, §. 121. Vergl. unten §. 432 b, Note *a*.

e) Ein Beispiel von Mecklenburg, unten §. 217.

§. 158 a.

Handhabung eines allseitigen Rechtszustandes. Recurs an die B.V., bei dessen Verletzung.

I) Der erklärte Zweck des Bundes gebietet Sicherung des Rechtszustandes in Teutschland (§. 104). Er fordert, dafs in allen Bundesstaaten überall ein Rechtszustand bestehe, und dafs in dem gesammten Bundesverhältnifs Niemand recthlos gelassen werde. Es gilt dieses von allen Beziehungen, sowohl Einheimischer und Auswärtiger, zu dem Bund und den Bundesstaaten, als auch des Bundes und der Bundesstaaten, nebst ihren Angehörigen, zu auswärtigen Staaten und Staatenvereinen, sammt deren Angehörigen *a*). II) Daher ist, auch ohne nähere Bestimmung, der Bund wesentlich betheiligt, bei Handhabung der Verfassung (§. 164 u. f.), bei Herstellung und Handhabung eines allgemein und hinlänglich gesicherten Rechtszustandes, namentlich bei rechtmäsigem Gebrauch der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, bei gehöriger Rechtspflege, und ungestörter Fortdauer der innern Ruhe, in jedem Bundesstaat. III) Selbst die Lan-

desherrschaft, insbesondere der StaatsFiscus (§. 148[i], Num. 15, u. 388), ist verpflichtet, in allen Rechtstreitigkeiten mit Unterthanen, eigenen und fremden, die sich zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung eignen, vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen. IV) Auf verfassungsmäsige Weise, können daher, bei Verletzung des Rechtszustandes, nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der B. V. führen (§. 148[f] u. ff.), sondern auch Landstände und Unterthanen mittelst Beschwerdeführung gegen Bedrückung, Verletzung der Verfassung, oder Miſsbrauch der Staatsgewalt, wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, Recurs an die Bundesversammlung nehmen *b*) (§. 148[d] u. 164 u. f.), welche in solchem Fall zu Verwendung, Vermittlung, und andern bundesmäsigen Einschreitungen befugt und verpflichtet ist *c*). V) Von ganz anderer Art ist die Frage, von dem jetzigen Entscheidungsrecht über ehemalige Recurse jetziger Bundesglieder an die allgemeine Reichsversammlung wider reichsgerichtliche Erkenntnisse *d*).

a) *Rede* des *östreich.* Gesandten bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, in den Protoc. §. 4, in Klüber's Statsarchiv, Bd. II, S. 38. Merkwürdige *PräsidialErklärung*, bei Gelegenheit der Beschwerde des Oekonoms Wilh. Hoffmann wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105: Die Bundesversammlung wird, «eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst *bedrängter Unterthanen* sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge». Hiemit ist der zu dem angef. §. 105 gehörende *Vortrag* zu vergleichen, welcher loco dictaturae gedruckt, u. als Beilage 40 dem Pro.

tocoll beigefügt ist. *Preussische* Erklärung in derselben Sache («die B. V. habe dafür zu sorgen, dafs auch jedem *Einzelnen* in gehörigem Wege sein Recht angedeihe»), in d. Protoc. v. 1817, §. 112. *Oestreich* theilte «aufrichtigst den Wunsch der B. V., dafs jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde». Ebendas. §. 141. Vorträge des Gesandten der 15. Stimme, in d. Protoc. v. 1817, §. 36, u. loco dict. als Beil. 54 zu §. 136 der Protoc. v. 1817 gedruckt, S. 260 der Orig.Ausg., u. in d. Protoc. v. 1818, §. 206, betr. Möller's u. Tasch's Beschwerde wider Kurhessen. Vortrag des *wirtemb.* Gesandten über die westphäl. Angelegenheiten, in den Protoc. v. 1818, §. 241. Erörterungen der B. V. in ihren Protoc. v. 1817, §. 136, 363 u. 421. Beschlufs derselben, in d. Protoc. v. 1817, §. 136.

b) Man s. die in der Note *a* angeführten Protocolle der B. V.; desgl. die provisor. CompetenzBestimmung, in den Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C (§. 5), Num. 3, lit. b; den loco dict. gedruckten CommissionsVortrag, betr. den Widerspruch der lippischen Stände wider die versuchte einseitige Einführung einer neuen landständischen Verfassung, in den Anträgen, I. 2 u. 3, zu d. Protoc. der B. V. v. 9. Sept. 1819, S. 623 — 629 der Orig.Ausg.; auch die von dem Bund garantirte Verordnung der Grofsherzoge von *Mecklenburg*, v. 28. Nov. 1817, oben §. 226, d. Vergl. auch oben §. 157. — Wie es mit den *Eingaben* bei der B. V., in solchen Fällen zu halten sey, s. oben §. 136. — Die wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congr., S. 173 ff., insbesondere S. 186 u. 270. «Wo *Stände* gegen den Mifsbrauch der SouverainetätsRechte der Fürsten klagen wollen, mufs nothwendig der Recurs an den Bund ihnen offen stehen»; so lautete eine hannöverische Erklärung, welcher Oestreich beitrat. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 71, Bd. II, S. 108.

c) Doch ist hiebei die in dem §. 7 der oben (Note *a*) angef. provisor. CompetenzBestimmung der B. V. enthaltene allgemeine Bemerkung nicht zu übersehen: «dafs, wenn in einem oder dem andern Fall die Competenz der B. V. noch *zweifelhaft* seyn sollte, der zeither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur *InstructionsEinholung* zu verweisen sey».

d) Wer hat zu entscheiden über die Frage: ob ein von der allgemeinen *Reichsversammlung* unentschieden gelassener *Recurs*, den eine jetzt zu dem Bund gehörige Staatsregierung wider ein reichsgerichtliches Erkenntnifs bei derselben angebracht hatte, begründet sey, wenn der Gegner des Recurren-

ten ein jetziges Bundesglied, oder ein Unterthan eines solchen, wohl selbst des Recurrenten, ist? Vergl. Protoc. der B. V. in der von Berlepschischen Beschwerdesache wider Hannover, v. 1818, §. 135, und in dem als Beilage 21 dazu gehörenden Vortrag.

§. 158b.

Fortsetzung.

VI) Können Privatpersonen zu Befriedigung ihrer Ansprüche darum nicht gelangen, weil gänzliche oder theilweise Ungewissheit vorwaltet, wer von mehreren Bundesgliedern, oder wie weit jeder von ihnen, sein Schuldner sey, so steht denselben der Recurs an die B. V. offen (§. 148 m). VII) Auch die Landesherrschaft kann bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen, von der B. V. Beistand verlangen und erwarten (§. 148 c u. f.), die in solchen Fällen selbst unaufgefordert für Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe zu sorgen hat (§. 148 c). VIII) Ueberhaupt sind alle Interessenten befugt, bei der B. V. auf geziemende Weise zu begehren, sowohl ungesäumte vollständige Festsetzung oder Vollziehung, als auch pünctliche Beobachtung desjenigen, was durch die SchlufsActe des wiener Congresses in Absicht auf teutsche Bundesverhältnisse (z. B. Art. 32, 43, 46 u. 52), durch die BundesActe (z. B. Art. 6, 8, 12 bis 18), durch die wiener SchlufsActe von 1820 (z. B. Art. 53—65), und durch BundestagsBeschlüsse ausdrücklich, oder durch den erklärten Bundeszweck stillschweigend festgesetzt ist. IX) Am häufigsten sind bei der B. V. die so genannten PrivatReclamationen, Recurse von Privatpersonen wider Bundesglieder, für deren Prüfung, Vortrag und Begutachtung bei derselben fortwährend eine eigene Commission besteht (§. 136, 138, u. ebendas. Note c, 148 e, c). X) Wird in Fällen dieser Art, sey es von einem Bundesgenossen oder von einem Andern, die Hülfe des Bundes angerufen, so mufs das Bestreben des Recla-

manten vor allen Dingen dahin gerichtet seyn, die Competenz der B. V. für den vorliegenden Fall zu begründen. XI) Glauben Unterthanen eines Bundesstaates gerechte Beschwerde wider eine zu dem teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung zu haben, und hoffen sie günstigen Erfolg von einer Verwendung der B. V. bei derselben, so haben sie dieselbe nicht unmittelbar, sondern durch ihre Landesherrschaft bei der B. V. nachzusuchen a).

a) Man s. oben §. 152[b], Num. 7.

§. 158[c].

Verwendung der B V. bei Bundesstaaten, auf Begehren fremder Staatsregierungen.

Begehrt eine zu dem teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung, Verwendung der B. V. in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, so ist die B V. vermöge des Bundeszwecks (§. 104), zu einer Verwendung dieser Art an sich berechtigt. Dieselbe hat jedoch, 1) wenn die Beschwerde zunächst einen Unterthan des Bundesstaates betrifft, den Beschwerdeführer der Regel nach zuvörderst an die Landesherrschaft des Unterthans zu verweisen. Wird hier die Beschwerde ordnungsmäsig nicht gehoben, und hierauf von Neuem die Verwendung der B.V. in Anspruch genommen, so hat diese, nach Maasgabe des 2. Artikels der BundesActe, die geeigneten Schritte zu thun a). Betrifft aber 2) die Beschwerde die Regierung eines Bundesstaates unmittelbar, und wird die Verwendung in der Absicht nachgesucht, diese Regierung zur Entsagung auf einen wider die auswärtige Regierung gemachten Anspruch, oder zu gütlicher Beilegung einer über noch zweifelhaftes Recht entstandenen Irrung, zu bewegen, so ist die B. V. befugt, ihre guten Dienste (bona officia), und selbst ihre Vermittlung, wenn beide Theile einwilligen, eintreten zu lassen. Ist aber der

Gegenstand der Beschwerde eine von Seite des Bundesgliedes der fremden Regierung widerfahrne Rechtsverletzung, und findet die B. V. dieselbe gegründet, so liegt ihr ob, das Bundesglied zu schleuniger und genügender Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, solche Maasregeln zu verbinden, durch welche weiteren friedestörenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt werde *b*), und wofür ein Rechtfertigungsgrund aus dem 2. Artikel der BundesActe hergeleitet werden kann *c*).

a) Diese Sätze sind gegründet in dem Geist der Bundesverfassung, und darum angenommen in der provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V., in d. Protoc. v. 1818, §. 223, lit. C, Num. 3, *d*.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 36 u. 37. Vergl. oben §. 152[c].

c) Vergl. die angef. provisorische Bestimmung der Competenz der B. V. a. a. O.

§. 159.

Schutz und Garantie von Seite des Bundes. Recht der Bündnisse.

I) Jeder Bundesstaat, als solcher, ist berechtigt, von dem Bunde Schutz, gegen jeden Angriff, von Aussen oder von Innen (§. 104 u. 152 b ff.), so wie II) Garantie seiner sämmtlichen, unter dem Bund begriffenen Besitzungen, zu fordern *a*). III) Zwar hat jeder Bundesstaat das Recht der Bündnisse aller Art, aber er ist verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären *b*).

a) BundesActe, Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355 ff., 423 f. u. 485. Vergl. oben §. 150.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. oben §. 152[c] u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 355 ff., 423 f., 485, 499 u. 532. — Der ganze Satz des 11. Art. der B. A., das Bündniſsrecht betreffend, ist in der franz. Uebersetzung dieses Artikels, welche

in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 63, sich befindet, hinweggeblieben, vermuthlich aus Versehen.

§. 160.

Krieg und Streitigkeiten unter Bundesgenossen. Störung der innern Ruhe, u. Verrückung des Besitzstandes.

I) Die Bundesglieder sind verpflichtet, einander [a]) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch II) ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen [b]). Dieser gebührt dann Vermittlung durch einen Ausschufs, und, wenn solche nicht gelingt, richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz (§. 148[i] u. ff. u. 157). III) Bei Störung der inneren Ruhe und Sicherheit des Bundes, bei eigenmächtiger Verrückung des Besitzstandes, von Seite eines Bundesgliedes gegen ein anderes, tritt bundesverfassungsmäsig die vollziehende Wirksamkeit der Bundesversammlung ein [c]).

a) Von Kriegen *einzelner* Bundesgenossen mit *Auswärtigen*, ist hier nicht die Rede. Doch hat ein Bundesstaat, in dieser Beziehung, gegen *jeden* Angriff *Schutz* von dem Bund zu erwarten, für seine unter dem Bund begriffenen Besitzungen (§. 152[b] u. ff. u. 159). Er ist aber dagegen *beschränkt*, in dem Recht *Bündnisse* zu errichten (ebendas.). — Der Fall eines Kriegs solcher Bundesgenossen *unter sich*, welche Staaten *ausser* dem Bunde besitzen, ward in den wiener Conferenzen berührt, von Baiern, Holstein, und den Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte (Acten etc., Bd. II, S. 357 f. 423, 431 f.), aber eine ausdrückliche Bestimmung deswegen der BundesActe nicht einverleibt. Vergl. §. 152[f]. Es bleibt also einem solchen *angegriffenen* Bundesgenossen die Befugnifs, nach Art. 11 der BundesActe, *Schutz* und *Garantie*, für seine *unter dem Bund* begriffenen Staaten, von dem Bund zu fordern, so bald der Krieg auch *diese* Staaten berührt (vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 431); ein Gegenstand, welcher, im concreten Fall, zu wichtigen Erörterungen und Ereignissen Anlafs geben kann. Die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 47, giebt eine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Man s. oben §. 152[f].

b) BundesActe. Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., B. II, S. 356 f., 423 f., 430 u. 485. — Ein Verzeichnifs von 15 Streitsachen unter Bundesgliedern, die vom Ende des J. 1816 bis zu dem Ende der Sitzungen im J. 1819 bei der B. V. angebracht wurden, findet man in G. v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 170 f.

c) Hievon oben §. 148 c u. 148 h.

§. 161.

Pflichten in Absicht auf Bundeskriege.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg (§. 152 e), darf kein Mitglied des Bundes, 1) einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, 2) noch einseitig Waffenstillstand, oder 3) Frieden schliefsen a). Demnach ist 4) auch kein Bundesgenofs, im Fall eines Bundeskriegs, zu einseitiger Abrufung seiner ContingentTruppen von dem Bundesheer b), oder 5) zu Neutralität c) berechtigt, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen d).

a) Man s. oben, §. 152 f.

b) Baiern trug, auf dem wiener Congrefs, auch auf eine ausdrückliche Bestimmung an, dafs in einem Bundeskrieg kein Bundesglied seine Truppen, den Fall der *Nothwehr* ausgenommen, von dem Ganzen *trennen* dürfe. Dieser Antrag ward, nur mit Ausnahme der Worte: «den Fall der Nothwehr ausgenommen», anfangs angenommen, nachher aber von Baiern zurückgenommen, «weil sich von selbst verstehe, dafs in einem Bundeskrieg ein Mitglied nicht die ContingentTruppen zurückrufen könne». Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff. 357, 423, 430 u. 499.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 41. Es folgt auch aus den Bestimmungen des 11. Art. der BundesActe. Vergl. §. 152 e. — Analogie des solonischen Gesetzes, bei Gellius, N. A. II. 12.

d) Von der Neutralität des *Bundes*, in Beziehung auf *bundesfreie* Besitzungen eines Bundesgliedes, oben §. 152 b u. 160 a.

§. 162.

Befugniſs der Bundesgenossen zu auswärtigem Gutsbesitz u. Staatsdienst; auch zu Veräusserung von Staatsgütern, einzelnen Gebietstheilen, und SouverainetätsRechten.

I) In Absicht auf auswärtigen Staats- und Gutsbesitz, II) in Ansehung der Befugniſs, in auswärtige Staatsdienste zu treten[a]), und III) nach der eigenen Landesverfassung gültige Veräusserungen der Staatsgüter (§ 253) und einzelner Theile des Staatsgebietes (§. 250), ohne die darauf haftenden SouverainetätsRechte, vorzunehmen, sind den Bundesgenossen, von dem Bund ausdrückliche Einschränkungen nicht gesetzt. IV) Dasselbe gilt von der Veräusserung solcher SouverainetätsRechte, die auf einem zu dem Bund gehörenden Gebiet haften, wenn solche an Mitverbündete geschieht. Geschieht dieselbe an Auswärtige, so wird Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder erfordert[b]).

a) Anders war es in dem rheinischen Bund. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 80.

b) Vergl. §. 121[c] u. 250. — Die rheinische BundesActe, Art. 8, verbot Veräusserungen dieser Art schlechthin.

Zweite Abtheilung.

Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen.

§. 163.

Berechtigung und Beschränkung der Bundesgenossen, im Verhältnifs nach Aufsen.

I) Jeder teutsche Bundesstaat hat, in seinem Verhältnifs nach Aussen, sowohl zu teutschen Bundesstaaten, als auch zu Souverainen, welche dem teutschen Bund nicht angehören, und zu andern Staatenvereinen, die Rechte unabhängiger Staaten (§. 176); insbesondere ist er berechtigt, sein Rechtsverhältnifs zu ihnen frei und selbstständig zu bestimmen *a*). II) Doch ist er durch Pflichten, welche seine Vereinigung mit dem teutschen Bund ihm auflegt, in der Ausübung mancher von diesen Rechten beschränkt. Am meisten ist dieses der Fall bei Streitigkeiten mit Bundesgenossen (§. 160 u. f). 2) Nicht nur der erklärte Zweck des Bundes (§. 104) überhaupt, sondern auch die ausdrücklichen Bestimmungen seiner Grundverträge *b*) über das Kriegs-, Friedens- und Bündnifsrecht der Bundesgenossen, begründen Einschränkungen dieser Art. Den Fall wahrer Nothwehr oder abgenöthigter unaufschieblicher Selbsthülfe ausgenommen, könnte ein blofs mit teutschen Bundesstaaten versehener Souverain, ohne Zustimmung des Bundes, zu einer Kriegserklärung gegen auswärtige Mächte, oder zu Kriegsbündnissen mit ihnen, sich nicht für berechtigt halten *c*). 3) Der Zweck und die Grundverträge des Bundes legen jedem Bundesglied die Pflicht auf, an den Verhandlungen und Maasregeln Theil zu neh-

men, welche der Bund für Sicherung seines Rechtszustandes, sowohl im Ganzen als auch einzelner Theile, nöthig findet, namentlich, von dem VertheidigungsSystem des Bundes (§. 153 a) u. ff.) und von Bundeskriegen (§. 152 c) u. ff. u. 161) sich nicht auszuschliessen. 4) Für manche völkerrechtliche Verhältnisse einzelner Bundesglieder mit auswärtigen Staaten, ist dem Bund ein Recht zu bestimmter Mitwirkung eingeräumt, z. B. zu Berathung, Dazwischenkunft, Verwendung d) Vermittlung (§. 152 b u. f.).

a) Das Nähere unten §. 460 u. ff. — Daſs bei manchen, sie geradezu betheiligenden Bestimmungen des pariser Friedens v. 1814, der SchluſsActe des wiener Congresses, und des pariser Hauptvertrags v. 20. Nov. 1815, teutsche Souverain-Staaten zu *unmittelbarer Mitwirkung nicht gelassen* wurden, war eine factische Anomalie, welche, in gleicher Weise auch so manche andere europäische Staaten treffend, in gebietenden Umständen des Augenblicks Entschuldigung findet, mithin das Rechtsverhältniſs an sich nicht aufheben kann. Dagegen ward dieses desto sichtbarer beachtet, in dem General-Receſs der frankfurter TerritorialCommission v. 1819 (oben §. 57). — Das *Rangverhältniſs* der einzelnen Bundesglieder, sowohl unter sich ausserhalb der Bundesversammlung (§. 113), als auch gegen die zu dem Bund nicht gehörenden Souveraine, wird durch den Bundesverein nicht geändert. — Von *Garantien* auswärtiger Mächte für einzelne Bundesstaaten, s. §. 74 u. 463.

b) BundesActe, Art. 11. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 6 u. 35 ff. — Das Nähere oben §. 152 c u. ff., 155, VII-IX, u. 158 c - 162.

c) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 103 ff., 114 f., 116 f., 122 f., 130 f. u. 431. Kaiserl. russische Erklärung deſshalb, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 62 f. — Grössere Ausdehnung wird dem Kriegsrecht der einzelnen Bundesstaaten gegeben, in F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 96 u. ff.

d) Von der Beschränkung der *Verwendung* des Bundes für *Unterthanen* eines Bundesstaates bei Auswärtigen, oben §. 152c. — Von der *Verwendung* der B. V. bei *Bundesstaaten*, auf Begehren fremder Staatsregierungen, oben §. 158c — Sehr beschränkend ist eine *badische* Erklärung, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 215.

Dritte Abtheilung.

Rechtsverhältniſs der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten.

§. 164.

Des Bundes Aufrechthaltung u. Garantie der Grundverfassung in den Bundesstaaten. Beachtung der letzten bei Abfassung der Bundesbeschlüsse. Verkündigung dieser Beschlüsse.

I) Die Bundesgenossen und ihre Unterthanen sind berechtigt, von dem Bund zu fordern, daſs er ihre Staatsverfassung schirme. Durch den erklärten Bundeszweck *a*) ist der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Gesammtheit, die Bundesversammlung, verpflichtet, nicht nur für Einführung einer landständischen Verfassung (§. 217 a), sondern auch für Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 217 a u. f.), das heiſst, der verfassungsmäsigen wechselseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, auf Anrufen des über Verletzung des Rechtszustandes sich beschwerenden Theils, in den bundesverfassungsmäsigen Fällen Sorge zu tragen; also dann verpflichtet zu Aufrechthaltung *b*) der Staatsverfassung, auch wenn Garantie derselben bei dem Bund ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht zugesagt wäre. II) Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesglied, für die in seinem Land eingeführte landständische Verfassung, nachgesuchte Garantie zu übernehmen *c*); welches schon mehrfach geschehen ist *d*). Durch Uebernehmung der Gewährleistung erhält dann die B. V. die Befugniſs, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu

erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen *e*). III) Zu einem grundgesetzlichen Bundesbeschlufs, der nicht nothwendige Folge des Bundeszweckes, und der eigenen Staatsgrundverfassung zuwider wäre, ist kein Bundesglied berechtigt, seine Einwilligung zu geben *f*). IV) Verbindende Kraft für die Staatsbehörden und Unterthanen in den Bundesstaaten, erlangen die Bundesbeschlüsse durch ihre landesverfassungsmäsige Verkündigung von Seite der inländischen Staatsregierung (§. 156, 282 u. 417 b, Note d). V) In denen Bundesstaaten, wo der Voranschlag (das Budget) der Staatsausgaben von einer Bewilligung der Landstände abhängt, bedarf es bei den zu dem Bund zu leistenden Geldbeiträgen einer solchen Einwilligung nicht *g*). Doch ist den Ständen durch Vorlegung des Bundesbeschlusses, die Nothwendigkeit des Beitrags nachzuweisen.

a) BundesActe, Art. 2. Vergl. auch Art. 11. Oben §. 104.

b) Das heifst, *den* Theil, welcher der Verfassung entgegenhandelt, hiedurch den Rechtszustand verletzt (§. 158 a), und die innere Ruhe gefährdet, auf Anrufen des andern, durch zweckdienliche Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, oder auch zu nöthigen. Nicht blofs den Unterthanen, auch dem Staatsoberhaupt, dient der Schutz der Rechte, wozu die Gesammtheit verpflichtet ist. Vergl. Preussens Vorschlag, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 305; ferner, oben §. 158 a u. f. u. 148 c u. f., insbesondere die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 54, 61 u. 26.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 60. — In ihrer provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V. v. 1817, nahm die B. V. als Grundsatz an: «die B. V. sey berufen, Garantie der Verfassungen einzelner teutscher Staaten dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat, unter den gehörigen Erfordernissen, das heifst, *unter einstimmiger Erklärung des Fürsten* und der *Stände*, darauf anträgt, dafs der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme». Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223, lit. B, Num. 2.

d) Note des grofsherzogl. s. weimar-eisenach. Gesandten am Bundestag, v. 28. Nov. 1816, in der Beil. 25 zu §. 35 der Protoc. der B. V. v. 1816, wo für die begehrte ausdrückliche Garantie, die Verpflichtung und Berechtigung des Garants verlangt wird, wider den dem VerfassungsVertrag entgegenhandelnden Theil alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um diesen zu vertragmäsiger Erfüllung zu *bewegen* oder auch zu *nöthigen*. Verhandlungen des Bundestags, über die nachgesuchte Bundes-Garantie des s. weimar-eisenachischen Grundgesetzes v. 5. Mai 1816, über die landständische Verfassung; desgleichen über die Verfassungsurkunden von S. Hildburghausen u. von Baden (1818), von S. CoburgSaalfeld (1821 u. 1822), u. über eine Vereinbarung der Grofsherzoge von Mecklenburg mit ihren Landständen, über rechtliche Entscheidung bei Streitigkeiten über Landesverfassung oder Ausübung der landesherrlichen Gewalt; in d. Protoc. v. 1817, §. 416, v. 1818, §. 127. Vergl. unten §. 217[a], *f*. u. 226, *d*.

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 60.

f) Ausserdem könnte ein Bundesglied, nach eigenem Gefallen, durch öffentliche Verträge der inländischen Staatsgrundverfassung derogiren. Und doch kann eine landständische Verfassung, selbst nach einem Grundvertrag des Bundes (wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 56), nur auf verfassungsmäsigem Wege abgeändert werden. Vergl. oben §. 156, *e*.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 58.

§. 165.

Der Bund beschränkt, in der Regel, die Bundesgenossen nicht, in der eigenen Staatsverfassung u. Staatsverwaltung.

I) Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie der landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der BundesActe in der wiener SchlufsActe von 1820, Art. 54 bis 59, enthaltenen Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in die Staatsverfassung und Staatsverwaltung, in landständischen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lang solche nicht den Charakter aufrüh-

rerischer Bewegungen oder wirklichen Aufruhrs annehmen *a*), oder über versagte oder verzögerte Justiz begründete Beschwerde geführt wird (§. 148 d). II) Ueberdiefs haben die Bundesgenossen, ungeachtet ihre Souverainetät oder unabhängige Staatsgewalt in der BundesActe ausdrücklich anerkannt wird *b*), ausnahmweise in der BundesActe sich zu gewissen Einschränkungen und Normen verpflichtet *c*), deren Vermehrung durch bundesvertragmäsig (§. 156) errichtete Beschlüsse, noch fernerhin statt haben kann, insbesondere für Handhabung der innern Sicherheit Teutschlands *d*), und für Beförderung der gemeinschaftlichen und individuellen Wohlfahrt der Bundesstaaten.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 53 u. 61. Vergl. oben §. 156.
b) BundesActe, Eingang u. Art. 1. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 53. Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 156 f. u. 257.
c) Vergl. den Eingang des 18. Art. der BundesActe, und dessen Geschichte, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 264 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 536. — Auch sehe man die BundesActe, Art. 14 — 19. — Was Baiern und Wirtemberg in dieser Hinsicht anfangs erklärten, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 257 — 262.
d) Beschlüsse der B. V. v. 20. Sept. 1819. Vergl. oben §. 104.

§. 166.

Einzelne Rechtsverhältnisse.

Landständische Verfassung. Gemeinschaftliche oberste Gerichte etc. Gerichte dritter Instanz für alle Bundesstaaten. Recurs an die B.V. bei Justizverweigerung.

In dem zweiten Abschnitt der BundesActe, Art. 12 bis 19, sind, unter der Rubrik «besondere Bestimmungen» (§. 56, a), verschiedene Rechtsverhältnisse entweder gegründet, oder bestätigt und gesichert, zum Theil auch verheissen worden, welche zwar nicht, wie die vorhergehenden Artikel, auf «Feststellung des Bundes» gerichtet sind, doch aber mit diesen gleiche Kraft haben sollen. Es sind die hier

folgenden. I) «In allen Bundesstaaten, wird eine landständische Verfassung statt finden *a*)». Die B V. hat darüber zu wachen, daſs diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe *b*). II) «Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen *c*)». Schon bestehende Gerichte dritter Instanz *d*), in Staaten, deren Volksmenge unter 300,000, aber über 150,000 ist, werden in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten *e*). «Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich, unter einander, über die Errichtung eines (für sie allein bestimmten) gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen *f*)». — «Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfen *g*), soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen *h*)». III) Durch analogische Schluſsfolge a contrario (§. 62 u. f.), in Beziehung auf diese Bestimmung der BundesActe, gilt als bundesverfassungsmäsig der Grundsatz, daſs für jeden Bundesstaat, der nicht ein mit andern gemeinschaftliches OberAppellations-Gericht hat, wenigstens Ein eigenes Gericht dritter Instanz bestehen müsse *i*). IV) Im Fall verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, findet, auch in Rechtstreitigkeiten der Unterthanen mit der Landesherrschaft, namentlich mit dem StaatsFiscus, Recurs an die Bundesversammlung, mittelst Beschwerdeführung bei derselben, statt (§. 148 d, 157 und 158).

a) BundesActe, Art. 13. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn dieses wichtigen Artikels, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. Minerva, April 1817, S. 152 — 171.

b) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 54. — Das Nähere unten §. 217.

c) BundesActe, Art. 12. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 355, 422, 434, 442, 454 u. 486. Minerva, April 1817, S. 296 — 315.

d) Bei dem in der B. A. vorkommenden Ausdruck: «*Gerichte dritter Instanz*», ist Folgendes zu bemerken. 1) Mit dieser Vorschrift ist nicht gesagt, dafs in *allen* Rechtssachen ein *dreifacher stufenweiser Rechtsgang* (drei Instanzen) statt haben müsse. Ein solcher hatte auch schon zur Zeit des t. Reichs bei gewissen Rechtshändeln, z. B. geringfügigen, vermöge der Landesgesetze nicht statt; und so auch jetzt. — 2) Zu der in der B. A. verordneten *AusträgalInstanz* (§. 148 i u. f.) — hier das Wort Instanz statt Gerichtshof genommen — bestimmte der Beschlufs der B. V. v. 16. Juni 1817, §. 231, III, 3 u. 4, die «*dritte oberste Justizstelle*», welche daselbst (III, 5 u. 6) auch «der oberste Gerichtshof» genannt wird, ein Ausdruck der auch schon in der BundesActe vorkommt. Dagegen sprechen das Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 2, u. die Protoc. der B. V. v. 1820, §. 91, u. v. 1822, §. 28, nur von dem «*obersten Gerichtshof*». Auch die Commission der B. V. für Entwerfung eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder, spricht in ihrem Entwurf, Art. 12 u. 14, nur von dem «*Gericht höchster Instanz*» und von der «*höchsten Justizstelle*» (Protoc. der B. V. v. 1820, S. 689 u. f.); und in ihrem Vortrag (Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214) bemerkt dieselbe, sie habe sich des Ausdrucks «Gericht dritter Instanz» enthalten, weil in einem Bundesstaat *mehrere* Gerichte dritter Instanz bestehen könnten, und sie der Meinung sey, dafs nur «die *höchste* Justizstelle jedes Landes zur AusträgalInstanz bestimmt seyn könne». Indefs sind in einem Bundesstaat, neben einander, *mehrere* höchste Justizstellen denkbar. Von solcher Art sind in dem preussischen, das OberTribunal in Berlin und das rheinische AppellationsGericht zu Cöln.

e) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 355, 422 u. 533. — Diefs ist der Fall bei *Luxemburg* und *Oldenburg*. Auch bei *Braunschweig* war es so, ehe Waldeck, SchaumburgLippe und Lippe (unten Note *g*) sich mit ihm vereinigten.

f) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 355, 422, 454 u. 533. — Obgleich die vier Städte zusammen, eine Volksmenge von 300,000 nicht erreichen. — Vergl. Protoc. d. B. V. v. 21. Nov. 1816, §. 23. — Das gemeinschaftliche OAGericht kam zu Stande, s. Note *g*.

g) In Folge dieser Bestimmung sind, seit 1816, folgende *gemeinschaftliche OberAppellationsGerichte* errichtet worden: 1) Zu

Jena, von den groſsherzogl. und herzoglich-*sächsischen*, dann den fürstlich-*reussischen* Häusern. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 37. 2) Zu Wolfenbüttel, von dem Herzog von *Braunschweig* und den fürstlichen Häusern *Waldeck*, *Schaumburg-Lippe* und *Lippe*. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 19. Herzogl. braunschw. Verordn. v. 13. Dec. 1816. 3) Zu Zerbst, von den drei *anhaltischen* und den beiden *schwarzburgischen* Häusern (zusammen für nur ungefähr 222,000 Einwohner). Protoc. der B. V. v. 1817, §. 400. 4) An das OberAppellationsGericht zu Darmstadt schlossen sich *HohenzollernHechingen* und *Hohenzollern Sigmaringen* mit ihren Besitzungen an, durch Staatsvertrag mit Hessen v. 1818. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 142. 5) Eben so *Liechtenstein* wegen des Fürstenthums Vaduz, an das östreichische AppellationsGericht für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 142. Für die liechtensteinischen Rechtssachen nennt sich dieses Gericht: «K. K. AppellationsGericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes RevisionsGericht des souverainen Fürstl. Liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz». 6) OberAppellationsGericht zu Parchim, für *MecklenburgSchwerin* und Strelitz, eröffnet am 1. Oct. 1818. Verordn. v. . . Juli 1818. Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1817, §. 271, S. 539. 7) OberAppellationsGericht der *freien Städte* zu Lübeck, eröffnet am 13. Nov. 1820. Protoc. der B.V. v. 1820. §. 12 u. 201.

h) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 422, 486 u. 560. — Im *Braunschweigischen* kann Actenversendung als Recht nicht gefordert werden, weil dort eine AppellationsCommission dritter Instanz schon bestand, ehe ein gemeinschaftliches O. A. Gericht angeordnet ward. Beschluſs der B. V. in d. Protoc. v. 1817, §. 414. — Wo gesetzmäsig ein Rechtshandel an das gemeinschaftliche O.A.Gericht nicht gelangen kann, da kann in solchem, bloſs wegen der im §. angegebenen Vorschrift, Actenversendung nicht begehrt werden. Ein Fall in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 134. — Fände das SpruchCollegium die Sache *nicht reif* zum *End*urtheil, so würde es die Acten mit dieser Bemerkung zurückzusenden, und zu erwarten haben, ob ihm solche zu Abfassung eines Vorbescheides wieder gesendet würden; wenigstens müſste auch ohne Zurücksendung der Acten von ihm angefragt werden, ob man ihm die Abfassung eines Vorbescheides überlassen wolle.

i) Widrigenfalls würden die Unterthanen in den gröſsern Staaten, in Absicht auf Rechtspflege deterioris conditionis seyn, als diejenigen in den kleinern, für welche gemeinschaftliche

OberAppellationsGerichte bestehen. Dieses wäre ein Widerspruch, welcher das analogische argumentum a contrario begründet (§. 62). — Daher ergieng, auf eine PrivatBeschwerde, dafs eine dritte Instanz oder ein AppellationsGericht für das Herzogthum *Holstein* nicht bestehe, von Seite der B. V. eine Aufforderung an Holstein, anzuzeigen, wie es sich mit der Anordnung eines obersten Gerichts für das Herzogthum Holstein verhalte. Protoc. v. 1820, §. 91; v. 1822, §. 28.

§. 167.

Rechte der Unterthanen.

Erwerb u. Besitz ausländischen Grundeigenthums. Freier Wegzug.

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte kamen in der BundesActe überein, den Unterthanen der Bundesstaaten, ausser den vorhin schon genannten Verfassungsrechten, noch verschiedene andere Rechte zuzusichern *a*). Es gelten diese Rechte für alle Unterthanen *b*), während andere, in den nächstvorhergehenden Artikeln der BundesActe, nur für gewisse Classen derselben festgesetzt sind (§. 169 u. ff.). Alle Unterthanen sollen das Recht haben, V) «Grundeigenthum ausserhalb des Staates den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne defshalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen *c*)». VI) «Die Befugnifs des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will *d*); doch unter Vorbehalt, dafs Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland nicht im Wege stehe» *e*). Da durch diesen Vorbehalt die Wegzugsfreiheit in einzelnen Ländern allzusehr beschränkt werden könnte, so hat nicht nur die B. V. die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen (§. 175), sondern es haben auch etliche Bundesstaaten vorläufig defshalb Verträge unter sich errichtet *f*).

a) BundesActe, Art. 18, Eingang. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 491 u. 536. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 264 f. (Doch ist daselbst, S. 265, Z. 7 u. ff., ein Versehen dahin zu berichtigen: dafs der jetzige Eingang des Art. 18 der BundesActe, in diese aufgenommen worden sey, wiewohl um dieselbe Zeit der Antrag gemacht, und wahrscheinlich schon genehmigt war, dafs in solchem statt «*den* Unterthanen der t. Bundesstaaten», zu setzen sey: «*ihren* Unterthanen».) *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. Vergl. unten, §. 381. — Von noch *andern* Rechten der Unterthanen, welche in CongrefsSitzungen in Antrag kamen, oder nicht, s. die angef. Uebersicht etc., S. 268 ff.

b) Zusammenhängenden Bericht von CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 244 f. — Die in dem *achtzehnten Artikel* der BundesActe enthaltenen Bestimmungen, werden in dem PräsidialVortrag bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, als die wohlthätigsten für alle Teutschen, und als solche gerühmt, die ein «wahres *teutsches Bürgerrecht* begründen». In dem Vortrag über die Reihenfolge, loco dictaturae gedruckt zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817, heifsen sie (S. 77) wohlthätige Bestimmungen, durch die ein *allgemeines teutsches Bürgerrecht* begründet werden soll». In der vorläuf. CompetenzBestimmung, §. 223, lit. B, des Prot. v. 12. Jun. 1817, S. 450, wird der B. V. empfohlen, darauf zu achten, dafs diese Bestimmungen in Erfüllung gebracht werden. Mecklenburg erkannte in dem 18. Art. den Zweck, dafs der Teutsche in *keinem* Theil des verbündeten Teutschlands als *Fremder* behandelt, und dadurch das Gefühl eines *gemeinsamen Vaterlandes* wieder erweckt werden solle». Protoc. v. 1817, §. 233. Man s. auch ebendas. §. 40 u. 68.

c) BundesActe, Art. 18, lit. a. — Wegen eines, vermöge dieser Befugnifs in einem andern Bundesstaat erworbenen Grundeigenthums, steht darum dem Erwerber daselbst noch nicht das ActivBürgerrecht zu; auch nicht, wenigstens nicht in seinem ganzen Umfang, das Indigenat.

d) Vergl. den folg. §. — In der BundesActe, Art. 18, Num. 1, wird in den *Willen* eines jeden Bundesstaates gestellt, ob er Unterthanen eines andern Bundesstaates zu vollständigen Unterthanen *annehmen*, und ihnen *beständigen Wohnsitz* in seinem Gebiet gestatten will; *Grundeigenthum* in seinem Gebiet zu *erwerben* und dasselbe als *Forenses zu besitzen*, darf er ihnen nicht wehren (Num. V in diesem §.). Das Recht auf *vollständige* Unterthanschaft, namentlich auf beständigen Wohnsitz, ist, seiner Natur nach, keine unbedingt

nothwendige Folge des Rechtes eines Ausländers auf Erwerb und Besitz inländischen Grundeigenthums. — Verhandlungen in der B. V. wegen Auswanderung teutscher Unterthanen, nach *Rufsland* und *Nordamerica*, in d. Protoc. v. 1817, §. 210 u. 229; v. 1819, §. 148.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b.

f) Durch Verträge mit *S. Gotha*, geschl. zu Dresden am 6. Oct. 1817, mit *S. WeimarEisenach*, geschl. zu Weimar am 23. Sept. 1817, hat *Baiern* festgesetzt, dafs, in Absicht auf Auswanderungsfreiheit, die MilitärPflichtigkeit wechselseitig dauern solle vom Anfang des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Baier. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1817. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 254. — Man s. auch die *badische* Erklärung in Hinsicht auf Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die MilitärPflichtigkeit; in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 27. Andere Abstimmungen, das. v. 1817, §. 68, 147, 225, 234, 240, 241, 254, 255, 321. CommissionsVortrag hierüber, ebend. v. 1817, §. 186, Beil. 56.

§. 168.

Civil- und MilitärDienste in fremden Bundesstaaten Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld.

Auch sollen alle Unterthanen VII) das Recht haben, in Civil- und MilitärDienste eines andern Bundesstaates zu treten; dieses jedoch, so wie den oben genannten freien Wegzug, nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu MilitärDiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht a). VIII) Freiheit von aller (d. i. jeder Art von) Nachsteuer (jus detractus et gabella emigrationis, Abzugsgeld u. Nachsteuer, oder Abschofs- und Abfahrtgeld) sichert die BundesActe allen teutschen Unterthanen zu, so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen b); eine Bestimmung, welcher auch die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. PatrimonialGerichtsherren, Städte und andere Communen, unterworfen sind c). Die Bundesversammlung hat noch be-

sonders durch einen Beschlufs d) festgesetzt: 1) dafs diese Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld, sich auf alle Bundesstaaten wechselseitig erstrecken solle; gleichviel, wozu der Ertrag früherhin verwendet, und ob solcher zeither vom StaatsFiscus, oder von Standesherren und PrivatBerechtigten, von Communen oder PatrimonialGerichten, sey erhoben worden, so, dafs deren Aufhebung eine Entschädigungsforderung gegen den Landesherrn begründen solle. Ferner 2) dafs jede Art von Vermögen, welches in einen Bundesstaat übergeht, frei seyn solle, es sey aus Anlafs einer Auswanderung, oder aus dem Grund eines Erbschaftanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise. 3) Die Befreiung soll sich beziehen auf jede Abgabe, welche zeither die Ausfuhr des Vermögens von einem Bundesstaat in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte. Dagegen 4) soll unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen seyn, jede unabhängig vom Wegzug bisher e) entrichtete Abgabe, namentlich CollateralErbschaftsteuer, Stempelabgabe, u. d., so auch Zoll. 5) Dagegen sind als aufgehoben anzusehen, die Abzüge von aus dem Lande gehendem Vermögen zum Vortheil der Staats- oder GemeindeschuldenTilgungscassen, und die ManumissionsGelder wegen noch bestehender Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit, so fern nur Auswandernde dieselben zu entrichten hätten. Ueber den Loskauf von der MilitärPflichtigkeit, in Beziehung auf Freizügigkeit, behält die B. V. sich besondere Uebereinkunft bei Festsetzung der MilitärVerhältnisse des Bundes vor. 6) Besondere Verträge unter Bundesstaaten über Freizügigkeit, sind nur in so weit zulässig und gültig, als sie die hier festgesetzte Befreiung nicht beschränken, vielmehr begünstigen oder ausdehnen. 7) Der AnfangsTermin dieser Nachsteuerfreiheit, ist der 1. Jul. 1817, doch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen in Verträgen oder landesherrlichen Verordnungen; und es soll hiebei auf

den Zeitpunct der wirklichen Exportation des Vermögens gesehen werden, wenn auch die Erklärung der Auswanderung oder der Vermögensanfall früher erfolgt wäre. — Uebereinstimmend mit diesem Beschlufs der B. V., sind in verschiedenen Bundesstaaten eigene Verordnungen über die Nachsteuerfreiheit ergangen *f*).

a) BundesActe, Art. 18, lit. b., Num. 2. Vergl. unten §. 175.

b) BundesActe, Art. 18, lit. c. — *CollateralErbschaftSteuer* ist hierunter nicht begriffen. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

c) Die Geschichte der wiener CongrefsVerhandlungen hierüber, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 213 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

d) Beschlufs der B. V. v. 23. Jun. 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 254. Erster Antrag hiezu, ebend. §. 40. Vortrag in der Beil. 15 zu d. Protoc. v. 1817, S. 89 der Orig.Ausg. Die Erörterungen hierüber in der B. V., sind angezeigt in d. Register der Protocolle, u. eine Zusammenstellung derselben, findet man in G. v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 249 — 264. — *Wirtembergische* Anfrage über die Abzugsfreiheit, in der vertraul. Sitzung v. 19. Febr. 1818, u. östreichische u. preussische Ansichten defshalb, loco dict. gedruckt hinter S. 102 der Prot. v. 1818, Orig.Ausg., betr. den AnfangsTermin der Befreiung bei ActivCapitalen, die im Lande angelegt sind. Da Forderungen (nomina) als unkörperliche Sachen einer idealen Exportation fähig sind, so sind sie für in das Ausland übergegangen von dem Zeitpunct an zu achten, in welchem nach den Gesetzen anzunehmen ist, dafs sie dem Ausländer angefallen seyen; wobei z. B. die Grundsätze von dem Erbschaftantritt, von der DeliberationsZeit, von der Acceptation u. s. w. in Betracht kommen.

e) Ob hiemit die *Einführung* zeither nicht entrichteter, desgleichen die *Erhöhung* zeither entrichteter Abgaben dieser Art, für unstatthaft erklärt sey?

f) *Preussische* Verordn., betr. die Freizügigkeit, v. 11. Mai 1819, in d. preuss. Gesetzsamml. Num. 541. *Oestreichische* v. 2. März 1820. *Preussen* erstreckte obigen Beschlufs d. B. V., zum Vortheil verschiedener Bundesstaaten, auch auf seine zu dem Bund *nicht* gehörenden Staaten. Preuss. Gesetzsamml. v. 1818 u. 1819, Regist. voc. Abschoss- u. Abfahrtgelder.

§. 169.

Unabhängigkeit der Rechte christlicher Unterthanen von der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses.

Auch einzelnen Classen von Unterthanen der Bundesstaaten, sind von dem Bund bestimmte Rechte zugesichert. So ist IX) in Absicht auf die Unterthanen christlicher Religion festgesetzt, daſs die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien (Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse), in dem Genuſs der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen soll *a*).

a) BundesActe, Art. 16. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 365 u. 490. Vergl. unten §. 432 a u. f., u. 435a. — Diese Bestimmung der BundesActe ward absichtlich nicht auf eine bestimmte *Zahl*, also auch nicht auf bestimmte *Arten* von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt. Man s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 443. Von Einwohnern, die sich zu der *griechisch*-christlichen Religion bekennen, unten §. 432 a, Note *c*. — Von der fr. Stadt *Frankfurt*, unten §. 432 b, *d*. — Eine eigene Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Rechte der *katholischen Kirche* und der *evangelischen Kirchengesellschaften* in den teutschen Bundesstaaten, war auf dem wiener Congreſs in Antrag und Erörterung gekommen, sie unterblieb aber am Ende. Ausführlich davon, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 85.

§. 170.

Rechte der Standesherren und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch ist X) das Rechtsverhältniſs der ehemaligen, nun teutschen Bundesfürsten untergeordneten reichsständischen Landesherren, von fürstlichem oder gräflichem Stande, der jetzigen Standesherren, sowohl zu dem teutschen Bund und sämmtlichen Bundesstaaten, als auch zu denen Bundesstaaten, zu wel-

chen dieselben jetzt gehören a), so wie XI) dasjenige des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft b), auch auf der linken Rheinseite, zu den Bundesstaaten, theils in der BundesActe c) bestimmt, theils von der Bundesversammlung noch zu bestimmen. Die wiener SchlufsActe von 1820 d) sicherte von Neuem den Rechtszustand der Standesherren.

a) BundesActe, Art. 14. — Hievon das Nähere unten, §. 230 u. f. — Ausführlicher Bericht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 274 ff. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5.

b) Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 366 f.

c) BundesActe, Art. 14, die beiden letzten Absätze. — Das Nähere hievon unten, §. 241 u. ff. — Ausführlicher Bericht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 341.

d) Art. 63, verbunden mit Art. 53. Das Nähere unten, §. 236 b. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand in ihre Zusammenstellung der zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringenden besondern Gegenstände auf, welche zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820 loco dictaturae gedruckt ward.

§. 171.

Rechte der Juden.

Endlich XII) ist, in Hinsicht auf die Juden in den Bundesstaaten, festgesetzt a), dafs 1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle, a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und b) wie insonderheit denselben der Genufs der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne. Jedoch sollen 2) den Juden, bis dahin, die denselben von b) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden c).

a) BundesActe, Art. 16. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. — Die B. V. beschlofs eine Sammlung der verschiedenen hierüber bestehenden Gesetze; in d. Protoc. v. 3. August 1820, §. 100, verglichen mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebend. S. 216. — Ausführliche Nachricht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 375 ff. — *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — Das baierische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 16. Dec. 1816, §. 49. — Erörterung in den wiener MinisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820.

b) Von dem *Sinn* dieses Wortes, statt des früher gebrauchten *in*, s. man Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 382 f. u. 384 ff. — Verhandlungen am Bundestag, über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu *Frankfurt* a. M., oben §. 157, b. — Von den Ansprüchen der Juden zu *Lübeck*, s. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 66 u. 156. Die Juden in Lübeck. 1816. 8.

c) Vergl. unten, §. 379, 424 b, 432 a u. f., 435a. Abhandlungen über diesen eben so wichtigen als vielbesprochenen Gegenstand, in Luden's Nemesis, Bd. VI, St. 6, Num. 1, u. St. 8, Num. 1; von Pfaff in den Kieler Blättern von 1819; in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 389 ff. Aeltere Schriften sind angeführt in J. S. Ersch Literatur der Jurisprudenz u. Politik (1812), Num. 1109 — 1125. C. K. W. v. Dohm über die bürgerl. Verbesser. der Juden. 2 Theile. Berl. 1781 u. 1783. 2. Aufl. 1785. 8. u. französich, Dessau 1782. 8. Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs; par Grégoire. Metz 1789. 8. *Ebendess.* Observations nouvelles sur les Juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris 1807. 8. (Auch in der Revue philosophique, litéraire et politique.) C. W. Spieker über die ehemalige u. jetzige Lage d. Juden in Teutschl. Halle 1809. 8. Des Juifs au 19e siècle; par Bail. Paris, 2e édit. 1816. 8. C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lüb. 1814. 8. *Ebendess.* Actenstücke, die Verbesser. d. bürg. Zustandes der Israeliten betr. 1815. 8. Juden, oder — Israeliten als Landstände? in d. Neuen rhein. Mercur, 1816, St. 11. F. Rühs über die Ansprüche der Juden an das teutsche Bürgerrecht. Berl. 1816. 8. Zweiter verb. Abdruck, ebend. 1816. J. F. Fries über die Gefährdung des Wohlstandes u. des Charakters der Teutschen durch die Juden. Heidelb. 1816. 8. Zweiter verb. Abdruck, ebend. 1816. Bemerkungen zu d. Schriften der Herren Rühs u. Fries etc. Frankf. 1816. 8. M. Hess freimüth. Prüfung der Schrift des Hrn. Rühs. Frankf. 1816. 8. Sigm. Zimmern Würdigung der

Angriffe des Hrn. Rühs auf die Juden. Heidelb. 1816. 8. Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Cöln 1816. 8. (Auszüge aus Eisenmenger's entdecktem Judenthum.) Die Juden und ihre Gegner. Deutschl. 1816. 2. verb. u. verm. Aufl. mit d. Namem des Verf., G. Friedrich. 1816. 8. Versuch einer Berichtigung der Ideen des bürgerl. Zustandes der Israeliten. Frankf. 1816. 8. K. E. Schmid über das Bürgerrecht der Juden in Deutschl. Abth. 1 u. 2. Hildburgh. 1816. 8. Auch in des Verf. Zeitschrift: Der deutsche Bund, Heft 2. I. L. Ewald's Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten. Carls. 1816. 8. *Edendess.* Geist des Christenth. und des ächten Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten (gegen Rühs). Carlsr. 1817. 8. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck über das jetzige Verhältniſs der jüdischen Nation zu d. christl. Bürgerverein, u. dessen künftige Umgestaltung. Kopenh. 1817. 8. H. E. G. Paulus Beiträge von jüd. u. christl. Gelehrten zur Verbesser. der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankf. 1817. 8. L. W. F. Grattenauer vom Stamme Aaron u. dessen angebl. Vorrechten. Leipz. 1817. 8. Frhr. v. Sensburg, welche Hindernisse stehen der bürg. Verbesser. d. Juden in t. Bundesstaaten entgegen, und wie sind sie zu heben? Carlsr. 1821. 8.

§. 172.

Rechte der RheinOctroiRenten, Schulden und Pensionen, nach Bestimmungen des R. DeputationsSchlusses von 1803.

XIII) Diejenigen Rechte, welche durch den ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Febr. 1803 festgesetzt sind, in Ansehung 1) der auf den Rheinschiffahrt Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten *a*), 2) des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise, der Landesherren und Länder *b*), und 3) der Pensionen (§. 173) geistlicher und weltlicher Individuen *c*), dauern unverändert fort *d*), indem solche von dem Bunde garantirt worden sind *e*); eine Garantie, welche die unmittelbare Vollziehungsbefugniſs der Bundesversammlung (§. 148 f) begründet. Doch sollen XIV) die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, auf die Besitzer der Länder auf

der linken Rheinseite übertragen werden, und es soll die Regulirung der (in dem R.Dep.Hauptschlufs §. 75 festgesetzten) SustentationsCasse und der Pensionen für diese Bischöfe und Geistlichen, binnen Jahresfrist von der Bundesversammlung geschehen, bis dahin aber die Bezahlung jener Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden *f*).

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. unten, §. 482, u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363, 438, 453 u. 489. — Von *directen* Renten s. den R.Dep. Hauptschl. v. 1803, § 9, 14, 17, 19 u. 20; von *subsidiarischen*, ebend. §. 7 u. 27, u. ProMemoria des Bevollmächtigten der Stadt *Frankfurt*, in Klüber's Acten etc., Bd. VI, S. 387 ff., desgleichen in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. I, S. 551 ff. — Ueberhaupt s. hievon u. von defshalb statt gehabten wiener CommissionsVerhandlungen, ebendas. S. 519 ff.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, § 38 u. 77 — 85. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 115 ff. — Von den Schulden der *kur-* u. *oberrheinischen* Kreise, s. Rhein. Bund, VII, 141. X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94. LI. 358. LIII. 268. LVII. 326. LXI. 69. LXII. 239. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 314 ff. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 8 u. 344; v. 1818, §. 46, 81 u. 208; v. 1819, §. 116; v. 1820, §. 107 u. 148. — Von Vertheilung der *schwäbischen* Kreisschulden, s. Rhein. Bund, XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101. — Befreiung der *Standesherren* von dem Beitrag zu Kreisschulden. Brauer's Beyträge zu e. allg. Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten, S. 212. — Von den Schulden der ehemal. *ReichsOperationscasse*, für Lieferungen an Reichsfestungen u. a. Kriegsbedürfnisse, aus den J. 1792 bis 1801, welche die im J. 1821 gefertigten Verzeichnisse auf 1,681,983 Gulden Capital angeben, s. man die Verhandlungen bei der B. V. seit 1818, besonders die Vorträge in d. Protoc. v. 1818, §. 86; v. 1821, §. 104, Beil. 18, loco dict. gedruckt, S. 347 ff. — In den wiener MinisterialConferenzen ward diese Sache an den Bundestag verwiesen, um eine Vereinigung der Bundesglieder zu bewirken, wie die Gläubiger ex aequo et bono zu befriedigen seyen. Man s. die zur vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 loco dict. gedruckte Zusammenstellung, S. 216 der Orig. Ausg. der Protoc. v. 1820. Dagegen ward eine aus dem 30 jährigen Krieg herrührende Forderung an das teutsche Reich, von der B. V. abgewiesen, in d. Protoc v. 1817, §. 131. — Ueberdiefs sind eine Reihe von *Landesschul-*

den, die auf *vertheilten* Ländern haften, bei der B. V. zeither zur Verhandlung gekommen, z. B. Schulden des *JohanniterOrdens* (§. 173 *d*), *rheinpfälzische* Staatsschuld, lit. D, königlich-*westphälische* Staatsschuld, *althessische* Cameral- und Landesschulden, streitig zwischen GH. Hessen und Nassau, verschiedene *kurmainzische* Staatsschulden, z. B. die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck, und die auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim besonders hypothecirten. — Von der Competenz d. B. V. in Streitigkeiten über diese Art von Schulden, s. §. 148 [m] u. f.

c) R. Dep. Hauptschlufs v. 1803, §. 50 ff. Mehrfache Verhandlungen defshalb, in den Protoc. der B. V. Man s. die Register, voc. Pensionswesens, u. den folg. §.

d) Oben §. 57. — So auch schon die rheinische BundesActe, Art. 2. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. d. rhein. B. A., Th. I, Num. 4, S. 57 ff. Rhein. Bund, XLVI. 26. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 117. — Protocolle der B. V. v. 1817, §. 9 u. 17.

e) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 363 u. 489. *Ebendess.* Staatsr. d. rhein. Bundes, §. 117. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Bd. I, Num. 4. Rhein. Bund, XLVI. 26. — Mit dieser Garantie ist keineswegs anerkannt, dafs der t. Bund eine Fortsetzung oder ein Rechtsnachfolger des t. Reichs sey (§. 51 [b]). Es bleibt also die *Regel* unverrückt, dafs Rechtsverhältnisse des t. Reichs auf den Bund, als solchen, nicht übergegangen seyen. Ueber Rechtsverhältnisse aus dem Zeitraum des rhein. Bundes, s. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 371, u. oben §. 47, vergl. mit §. 52, IV, u. 82, III u. IV.

f) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, 363, 470, 489, 501 u. 534. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 460 ff. Von der Geschichte dieses SustentationsWesens, s. man Bauer's, Behr's und Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. II, (1814), Num. 7. Rhein. Bund, Heft LIV. 435. Bemerkungen über den §. 75 des ReichsfriedensDeputations-Hauptschlusses Germanien 1805. 8. — Vielfache Verhandlungen der B. V. über diesen Gegenstand, unter der Rubrik «*transrhenanische SustentationsAngelegenheiten*», oder auch «SustentationsWesen der überrheinischen Geistlichkeit», findet man in ihren Protocollen, seit 1816. Man s. die Register der Protocolle, u. G. v. Meyer's Repert. zu den Verhandl. der B. V. Heft III, S. 269—294. Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 165 ff. — Nach e. Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 1822, §. 201, soll die transrhenanische SustentationsAnstalt mit dem Ende des J. 1822 gänzlich aufhören.

§. 173[a].

Pensionen der Mitglieder des Teutschen u. des Johanniter Ordens.

XV) Die Mitglieder des Teutschen Ordens sollen ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschlufs von 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, so fern sie ihnen noch nicht hinreichend waren bewilligt worden. Diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, sollen diese Pensionen bezahlen, nach Verhältnifs ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen *a*); eine Folge der zerstörenden Schicksale, welche dem Orden seit dem presburger Frieden widerfahren waren *b*). XVI) Die zu dem ehemaligen teutschen Grofspriorat (der teutschen Zunge) des Johanniter Ordens gehörenden Mitglieder dieses Ordens, auf welchen ebenfalls seit dem presburger Frieden die Macht der Ereignisse zerstörend gewirkt hatte *c*), machten Anspruch auf Ausdehnung des 15. Art. der BundesActe auf sie, auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräusserten Ordensgüter; es konnten aber kaum Pensionen für die Mitglieder und Diener des Ordens, und Schuldenzahlung erwirkt werden *d*).

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc, Bd. II, S. 470 u. 489. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 462 f. — Die Bestimmung der BundesActe, wegen *Pensionirung* der Mitglieder des Ordens, ist unvollständig; der *Diener* des Ordens erwähnt sie nicht. Verhandlungen darüber bei der B. V., findet man in ihren Protocollen von 1816 — 1822. Man s. die Register, voc. Deutscher Orden u. DeutschOrdensRitter u. Beamte, und eine Zusammenstellung bis 1820, in G. v. Meyer's Repert., Heft III, S. 310 — 328.

b) Der *Teutsche Orden* — schon durch Bestimmungen des presburger Friedens zurückgesetzt (Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 100, Note *e*. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 401 ff. Europ. Annalen 1806, II. 9. Rhein. Bund, XXVI. 200.) — ward von Napoleon durch ein Decret aus Regensburg vom 24. Apr. 1809 (in v. Martens recueil, Supplém. V. 201), in

allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt, und dessen ganzes Besitzthum denen Bundesfürsten zugewiesen, in deren Gebiet es gelegen war, die dagegen Pensionen an diejenigen ihrer Unterthanen bezahlen sollten, welche als Ordensglieder im Besitz der Ordensgüter waren. Oestreich erkannte, in Ansehung der ausser dem östreichischen Gebiet gelegenen Ordensgüter, diese Verfügung an, in dem wiener Frieden v. 14. Oct. 1809, Art. 4. Rhein. Bund, XXXIII. 14. 450. XXXVII. 149. LV. 29. LVI. 145. Seitdem ward errichtet, ein «*Hauptvertrag* der an den vormals teutschordischen Besitzungen betheilten Höfe (Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Grofsherzogth. Frankfurt), über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse, geschl. zu Mergentheim den 18. Mai 1815». Mergenth. 1815. Fol. Auch in Martens recueil, Supplém. VI. 491. Andere Verträge v. 1813, ebendas. VII. 287 u. ff. — Die T. O. Güter im Königreich *Sachsen*, wendete der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforta, Meissen und Grimma, zu, im Sept. 1811. — Ob die nach Vertreibung der königl. *westphälischen*, von ihnen nie anerkannten Herrschaft, zu dem Besitz ihrer Länder wieder gelangten Regenten (Hannover, Kurhessen, Braunschweig) *berechtigt* sind, die von Napoleon dem ehemaligen *König* von *Westphalen* während des rheinischen Bundes verschafften TeutschordensGüter (etwa als *vacantes* Gut) sich zuzueignen? *Kurhessen* hat dieses, sich *hier* vielleicht als Rechtsnachfolger des Königs von Westphalen betrachtend, bejaht, in e. Verordn. v. 8. Oct. 1816, und sich sogar zur *Zurückforderung* der von der k. westphäl. Regierung veräusserten TeutschordensGüter, gegen Erstattung der Kaufgelder und erweislichen Meliorationen, für befugt erklärt. Beurtheilung des Falles, in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 206, u. v. 1817, §. 36, vergl. mit §. 105. — Der *wiener Congrefs* liefs, in der teutschen BundesActe, Art. 15, die in dem wiener Frieden v. 1809 anerkannten Verfügungen über TeutschordensGüter, im Allgemeinen stillschweigend gelten. Vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 470. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des w. Congr., S. 142, 274, 462 f. — Das TeutschordensHaus zu *Frankfurt* a. M., nebst den dazu gehörenden Gütern, Gefällen und Gerechtsamen, besitzt *Oestreich* mit Souverainetät, kraft der wiener CongrefsActe, Art. 51; den Genufs der Einkünfte hat aber jetzt noch der Hoch- und Teutschmeister, Erzherzog Anton von Oestreich. Solchen Genufs hat er auch von den Herrschaften *Soppau* und *Ratsch*, zwei teutschmeisterischen Tafelgütern in PreussischSchlesien; dagegen ward die daselbst gelegene Herrschaft *Namslau*, vor-

hin zu der böhmischen T. O. Commende Freudenthal gehörig, im J. 1810 von Preussen secularisirt. — In den *östreichischen Staaten* besteht der T. O. noch, mit seinen dortigen Besitzungen. Desgleichen, jedoch ausser Verbindung mit der östreichischen Abtheilung, in der königlich-niederländischen Provinz *Utrecht*, wo die Balley Utrecht, unter einem Bailli oder Landcommenthur mit 12 Rittern, nebst den dazu gehörigen Gütern. *Eleuterophilos* vertraute Briefe etc., Th. I (Germania 1818. 8.), S. 70. Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den k. preuss. Staaten (Frankf. 1822. 8.), S. 14 ff. — Von dem Versuch auf dem wiener Congreſs zu Stiftung eines *neuen teutschen Ordens*, s. Klüber's angef. Uebersicht., S. 555.

c) Von den neueren Schicksalen des *Johanniter- oder Malteser Ordens* in Teutschland, s. man Klüber's Abh. in den Europ. Annalen, 1808, XI. 168 ff. Essai sur l'Ordre de Malte ou de St. Jean, et sur ses rapports avec l'Allemagne en général, et avec le Brisgau en particulier (Basle, vielmehr Carlsruhe, 1806. 8.), §. 6 et suiv. Ueber den MalteserOrden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Teutschland überhaupt, und zum Breisgau insbesondere. Frankf. u. Leipz. 1804. 8. Malta der Hauptsitz des Ordens, war von Napoleon am 9. Jun. 1798 in Besitz genommen, nachher aber (8. Sept. 1800) von England erobert worden. Dieses verweigerte die im Frieden von Amiens stipulirte Zurückgabe an den Orden, und der pariser Friede v. 1814, Art. 7, erkannte ihm das Eigenthum *der Insel* zu. Nach der günstigen, hauptsächlich durch K. Paul I. (der die Würde eines Protectors und Groſsmeisters des Ordens sich beigelegt hatte) veranlaſsten Bestimmung in dem R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 26, nahm der presburger Fr. v. 1805, Art. 13, dem teutschen Groſspriorat oder Johannitermeisterthum die Grafsch. Bondorf, und gab solche an Wirtemberg. Die rhein. BundesActe, Art. 19, gab das Fürstenthum Heitersheim an Baden. Dem Groſsherzog von Wirzburg bewilligte Napoleon, in d. Vertrag über seine Aufnahme in den rhein. Bund v. 25. Sept. 1806, Art. 3, alle im Wirzburgischen gelegenen Güter des JohanniterOrdens, mit aller Souverainetät und Proprietät. In Baiern ward der Orden, nachdem im J. 1802 der Landesherr ein eigenes Baierisches Priorat für die dortigen Ordensbesitzungen gestiftet hatte, aufgehoben, durch ein Edict v. 8. Sept. 1808. Reg. Blatt, Num. 54. Ein königl. westphälisches Decret v. 16. Febr. 1810, supprimirte ihn in dem ganzen Königreich, und bestimmte seine Besitzungen zu der Dotation des Ordens der westphälischen Krone. In Wirtemberg wurden 1810 die Gefälle der Johan-

niterCommenthureien incamerirt, und daraus eine Dotation für den MilitärVerdienstorden gebildet. Nachdem Preussen durch ein Edict v. 30. Oct. 1810 (Gesetzsamml. v. 1810, S. 32) sämmtliche geistliche Güter in der Monarchie eingezogen, und für Staatsgüter erklärt hatte, wurden, durch eine königl. Urkunde v. 23. Jan. 1811, die Balley Brandenburg des JohanniterOrdens und das Herrenmeisterthum (zu Sonnenburg) in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, nebst allen Commenden derselben, für aufgelöset und erloschen erklärt, und deren sämmtliche Güter als Staatsgüter eingezogen. Dagegen ward von dem König, durch eine Urkunde v. 23. Mai 1812 (Gesetzsamml. v. 1812, S. 109), «zu einem ehrenvollen Andenken der erloschenen Balley Brandenburg, ein neuer Ehrenorden errichtet, in der Eigenschaft und unter der Benennung K. *preuss.* St. JohanniterOrden», ohne Einkünfte und ohne besondere Verpflichtung der Ritter, auch ohne Ahnenprobe. — Von den Bemühungen des Ordens auf dem wiener Congress, s. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des w. Congr., S. 110 — 115, 274, 553 u. 560. — In Teutschland blieb dem Orden nur noch das Grosspriorat in Böhmen, mit Commenden in Oestreich, Mähren u. Preussisch-Schlesien. Von dem Rest seiner Besitzungen ausserhalb Teutschland, s. Klüber's angef. Uebersicht, S. 112. Das GeneralCapitel oder das heil. Conseil des Ordens befindet sich jetzt zu Catanea auf der Insel Sicilien, unter einem von ihm erwählten GeneralStatthalter oder GeneralLieutenant des Grossmeisterthums, Andreas di *Giovanni* y *Cantelles*, den der Papst im Aug. 1814 bestätigte. — Bei der B. V. machte im J. 1816 ein Bevollmächtigter des Ordens den Antrag auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräusserten Güter desselben. Die B. V. beschloss, solchen zur Berathung und Beschlussnahme, nach vorgängiger Berichterstattung, auszustellen. Protoc. v. 25. Nov. 1816, §. 27.

d) Per unanimia beschloss die B. V. am 17. Jul. 1817, dass die in dem Art. 15 der B. A. in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des teutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen, und deren Anwendung, auch auf die *Mitglieder* u. *Diener* (bei dem teutschen Orden, erwähnt die BundesActe der Diener nicht) des *Johanniter*Ordens *auszudehnen* seyen». Protoc. v. 1817, §. 351. Vergl. auch ebendas., §. 408. — Bei der B. V. kam zeither die Vertheilung zweier *Schuldforderungen* unter die jetzigen Besitzer der JohanniterOrdensgüter zur Verhandlung, welche das teutsche Grosspriorat bei einem GläubigerConsortium, unter General- u. SpecialVerpfändung, contrahirt hatte, an dessen Spitze das Handelshaus Linden-

kampf und Olfers zu Münster steht. Auſser sieben Bundesgliedern, gehören auch das Königreich der Niederlande (wegen der Commenden Arnheim und Nimwegen) und etliche SchweizerCantone (wegen Basel u. Rheinfelden, u. wegen Freiburg) zu den verpflichteten OrdensgutsBesitzern. Die Sache ist jetzt einer gütlichen Auseinandersetzung nah. Vorträge in der B. V., in den Protoc. v. 1816, §. 63; v. 1818, §. 132; v. 1822, §. 39.

§. 173 b.

Pensionen der Mitglieder ehemaliger Dom- u. freier Reichsstifte, verschiedener Angehörigen des ehemal. Reichskammergerichts, des Fürsten Primas u. der Diener des Groſsherzogthums Frankfurt.

XVII) Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniſs, die durch den ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden stehenden Staat zu verzehren *a*). XVIII) Bestimmungen für angemessene Pensionirung verschiedener, bei dem ehemaligen kaiserlichen ReichsKammergericht angestellt gewesener Personen, der CanzleiPersonen, Pedellen und Boten, Aerzte, Notarien und Protocollisten, Advocaten und Procuratoren, wurden von der Bundesversammlung errichtet *b*). XIX) Für Pensionirung des nun (1817) verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, und der Diener des vormaligen Groſsherzogthums Frankfurt, ward in der wiener CongreſsActe gesorgt *c*).

a) BundesActe, Art. 15. — Von wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. man Klüber's Uebersicht etc., S. 458 ff. — Beschwerde der constanzer Domherren bei der B. V., wegen Besteuerung ihrer Pensionen von Seite Badens; in den Protoc. der B. V. v. 1821, §. 140 u. 259.

In der amtlichen französ. Uebersetzung der BundesActe, sind die Worte «ohne Abzug», in dem 15. Art. unübersetzt geblieben. Klüber's Acten des w. Congr., VII. 480.

b) Beschlufs der B. V. vom 14. Jul. 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 330. Die Verhandlungen bei der B. V. geben die Register, voc. Reichskammergericht, an, u. G. v. Meyer's Repertor., Heft III, S. 294 — 304. — Vergl. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 113.

c) Nach den Grundsätzen des 59. §. des R. Dep. Hauptschl. v. 1803, in dem Acte final du congrès de Vienne, Art. 45. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 465 u. f.

§. 174.

Fürstlich-taxische Postrechte u. Ansprüche

XX) Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis soll der, durch den ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803, oder durch spätere Verträge bestätigte Besitz und Genufs der Posten, in den verschiedenen Bundesstaaten bleiben, so lang nicht etwa anderweite Verträge geschlossen werden. In jedem Fall, versichert die BundesActe demselben, in Folge des §. 13 des erwähnten DeputationsSchlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der taxischen Posten, seit 1803, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist a).

a) BundesActe, Art. 17. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363 f., 535 u. 455 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 148 f. 258, 268, 356 u. 131. — Vergl. unten §. 354[a], 354[b] u. 447[d].

§. 175.

Rechtsverhältnisse, deren Bestimmung der Bundesversammlung noch obliegt.

Damit nicht durch Verschiedenheit gesetzlicher Vorschriften, ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältnifs entstehe, haben I) die Bundesglieder in der BundesActe sich vorbe-

halten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Berathung zu treten: 1) wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten *a*), wohin auch möglichste Gleichförmigkeit in dem Münzsystem (§. 335. 339[b]. 346[c]. 347[b]), in Maas und Gewicht (§. 334), und in WechslungsTypen (§. 333, c) zu rechnen seyn möchte, damit nicht jeder Bundesstaat sich als einen geschlossenen Handelsstaat betrachte; 2) wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congreſs angenommenen Grundsätze *b*). II) Auch hat die BundesActe der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht, die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen: 1) über Preſsfreiheit *c*); 2) über Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck *d*); 3) über Militärpflichtigkeit der Unterthanen *e*); 4) über bürgerliche Verbesserung der Juden (§. 171). Ob und wie fern diese Gegenstände in der B. V. durch Stimmenmehrheit erledigt werden können, oder freie Zustimmung aller Bundesglieder dazu erforderlich sey, ist theils nach den schon vorhandenen Bestimmungen (§ 121[a] ff. u. 468 ff.), theils nach der Natur des Gegenstandes zu beurtheilen. — Zu wünschen ist, daſs, ausser den hier genannten, die Bundesversammlung, unter freier Zustimmung aller Bundesglieder, ihre Wirksamkeit noch über manche andere Rechtsverhältnisse und gemeinnützige Anstalten (§. 104) verbreiten möge *f*).

a) BundesActe, Art. 19. Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 65. — Verhandl. in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. 11, 28, 29, 33 u. 34, v. 10. Jan. 11., 13., 23. u. 24. Mai 1820. — Die wiener CongreſsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 369 u. 472. — Erster Präsidial-Vortrag, in dem Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 7; in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — In ihrem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 98, ernannte die B. V. für Bearbeitung dieser Gegenstände eine *Commission*, in Folge eines in den wiener MinisterialConferenzen (34. Sitzung) abgefaſsten Sepa-

ratProtocolls v. 24. Mai 1820. Man s. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 214, zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820. Auch s. man den Beschlufs der B. V. v. 12. Oct. 1820, in d. Protoc., §. 167, u. die Protoc. v. 1819, §. 103. 152. 168. 211. 219. 223. — Verhandlungen der B. V. über den freien Verkehr mit den *nothwendigsten Lebensbedürfnissen*, in den Protoc. v. 1817 u. 1818. — Möglichst freier Verkehr unter den Bundesstaaten ist wichtig, nicht blofs für Privatwohl, sondern auch für politische Entwickelung der Nation und Verstärkung des NationalBandes, welches alle Bundesstaaten umschlingen soll. Diese Gesichtpuncte vereinigt, sind Gegenstand von eigenen Verhandlungen, welche unter südteutschen Staaten seit 1820 zu *Darmstadt* durch Abgeordnete statt haben. — Ueber die Restitution u. Verfassung der gröfseren Handelsstädte Teutschlands. Frankf. 1816. 8. J. J. Eichhoff's Betrachtungen über den 19. Art. der d. BundesActe, nebst Andeutungen, wie in Gefolge desselben dem Handelsverkehr zw. den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden 1820. 8.

b) BundesActe, Art. 19. Acte final du congrès de Vienne, art. 108 — 117. Beil. Num. 16 zu diesem Acte final. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 1 — 416, u. Bd. II, S. 369 f. 442 u. 471 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 261. Wiener SchlufsActe v. 1820, §. 65. — Bestätigt ward diese Vorschrift, und ihre baldmöglichste Vollziehung festgesetzt, in einem Beschlufs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 4. Man s. unten, §. 468 ff., wo die Grundsätze des wiener Congresses angegeben sind.

c) BundesActe, Art. 18, lit d. Wiener SchlufsActe v. 1820, §. 65. — Das Weitere unten, §. 417 [b].

d) BundesActe a. a. O. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. — Verhandlungen in den wiener MinisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820. Vergl. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der OriginalAusg. der Protoc. der B.V. v. 1820, S. 215. — Nachricht von den wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in Klüber's angef. Acten etc., Bd. IV, S. 2 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 153 f., 249, 251 u. 261. Vergl. unten, §. 418, wo auch die Verhandlungen der B. V. angegeben sind.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b, Num. 2. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. Verhandl. der B. V. über diesen Gegenstand, in den Protoc. v. 1817, §. 68, 147, 186, 223, 321; v. 1818, §. 27. CommissionsVortrag, ebend. 1817, §. 186,

Beil. 56. Vergl. oben §. 167, Note *f.* u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 502 u. 508. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 262. — Von *Verträgen* einzelner Bundesstaaten hierüber, oben §. 168.

f) Von Gegenständen dieser Art, s. Klüber's Uebersicht etc., S. 244 u. ff. u. S. 268 u. f. — Namentlich gehören dahin: eine vertragmäsige Bestimmung der Bundesversammlung, über individuelle Freiheit, gegen persönliche Dienstbarkeit und willkührliche Verhaftnehmung, dafs kein Einwohner der Bundesstaaten seiner persönlichen Freiheit anders beraubt werden dürfe, als auf gesetzlichem Wege, und dafs der eines Verbrechens Bezüchtigte nur vor seinen ordentlichen Richter gehöre; Gleichheit vor dem Gesetz; Beseitigung erblicher persönlicher Vorrechte; Gewissensfreiheit; Unabhängigkeit der Rechtspflege; Einförmigkeit in dem Münzwesen und in der Postverwaltung; Verbot aller Lottospiele; Maasregeln gegen Proselytenmacherei; Erschwerung vermischter Ehen (427).

Klüber, Johann Ludwig,

Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten

Bd.: 1

Frankfurt a.M. 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.52-a(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707104-9